

2476 I. E. J. 2. d.





J g a z d e L u e a

k. k. Rathes, und Professors

G e o g r a p h i s c h e s

S a n d b u c h

von dem

österreichischen Staate.

Des fünften Bandes erste Abtheilung.

Enthaltend

Galicien, und Lodomerien.

nebst der

Bucowine.



W i e n,

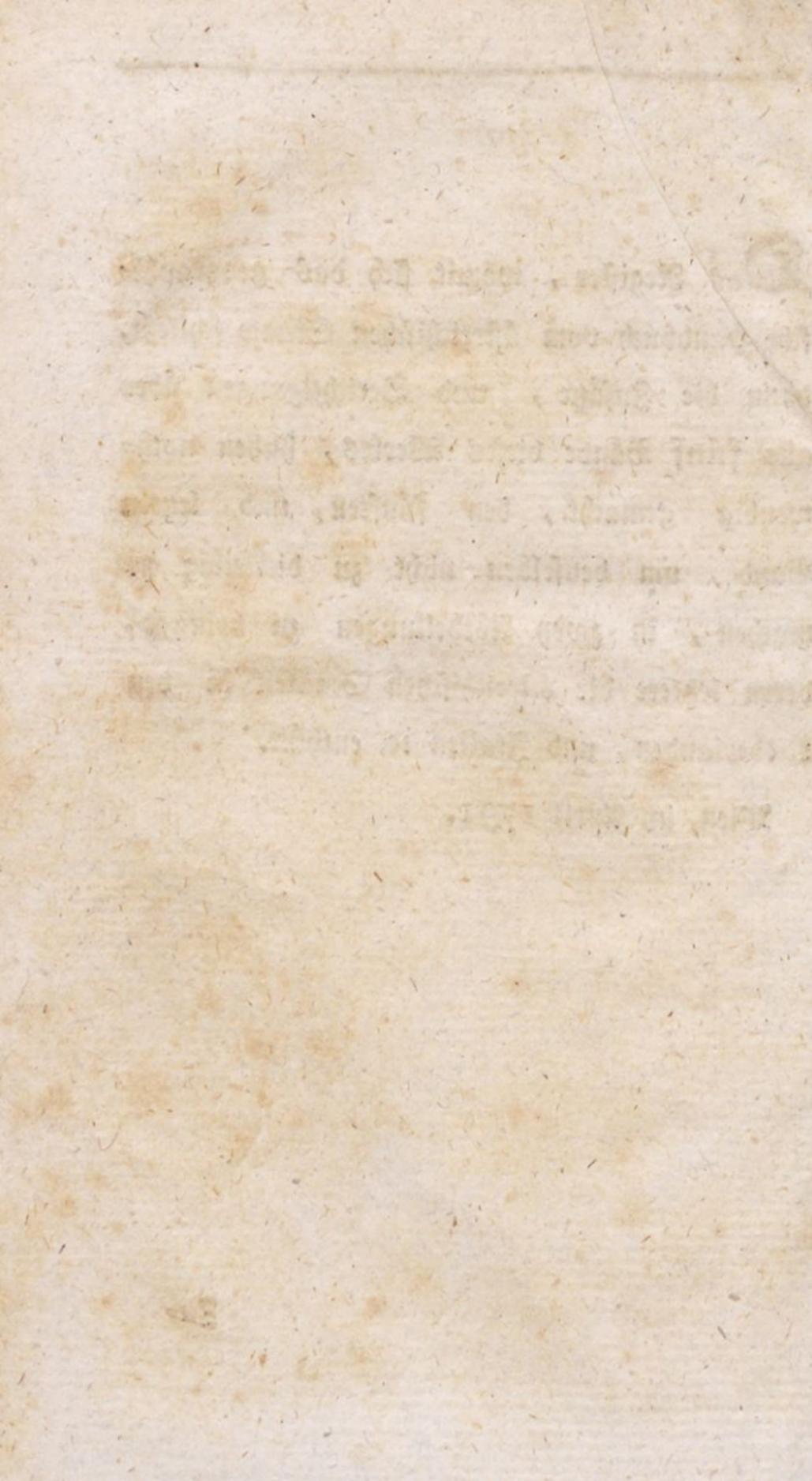
bei Joseph B. Degener

1 7 9 1₃

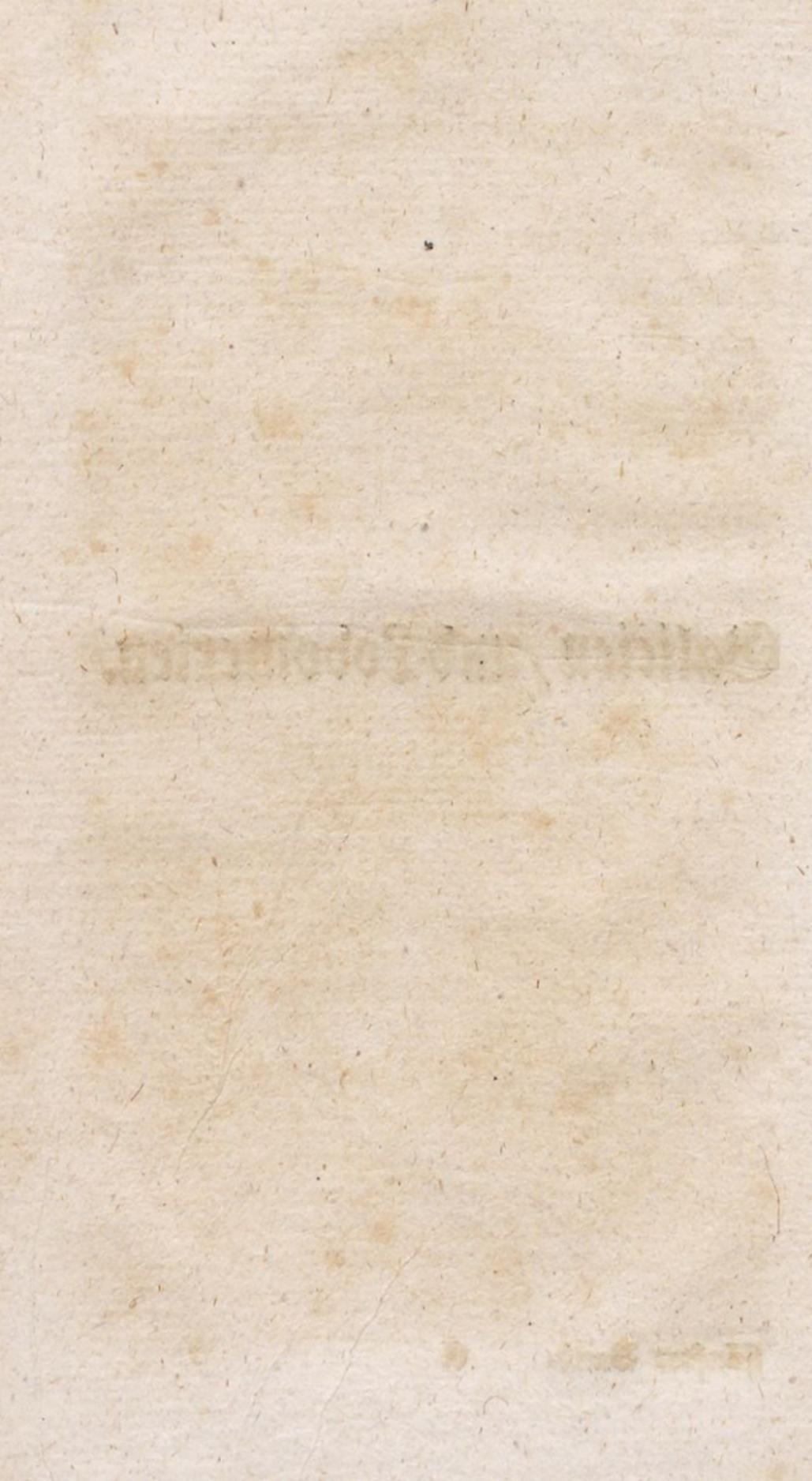
1N=030006951

Das Register, womit sich das geographische Handbuch vom östreichischen Staate schließt, dann die Zusätze, und Berichtigungen über alle fünf Bände dieses Werkes, haben nothwendig gemacht, den fünften, und letzten Band, um denselben nicht zu dickeibig zu machen, in zwey Abtheilungen zu bringen, deren letztere die östreichischen Staaten in den Niederlanden, und Italien &c. enthält.

Wien, im April 1791.



Galicien, und Lodomerien.



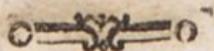
Charten e

Ein Verzeichniß von den Charten, welche ganz Polen vorstellen, findet man im I. Theil H. B. Büschings Erdbeschreibung siebente Auflage. Gegenwärtig führe ich jene an, welche bloß Galicien mit den dazu gehörigen Herzogthümern betreffen. Es sind diese:

1775 haben die Homannischen Erben von dem Königreiche Galicien eine Landcharte ans Licht gestellet, woben die Charte de la Pologne des J. A. B. Rizzi Zannoni 1772 zu Grunde geleyet worden ist.

- * Auf dieser Charte fehlt die Landesstrecke von Wolyn und Podol. Zugleich wird die Abtheilung in Kreise darauf vermißt. Abbé Liesganig hat das ganze Königreich aufgenommen; so viel mir aber bekannt ist; so ist diese Charte bis jetzt nicht ins Publicum gekommen.

Atlas des Rojaumes de Galicie et de Lodomerie consistant en une Carte générale de ceux deux Roiaumes, & en 10 Cartes particulières des 19 Cercles, selon la nouvelle division, avec le District de la Bucovine, redigées en Atlas et allujetties aux Observations astronomiques. Dedié a son Altesse Monseigneur le Prince de Czartoryski, Duc de
U 2 kle-



Klevan, & Zukow &c. Magnat du Rojaume de Pologne, General Staroste de Podole, General d'Artillerie de S. M. J. et R. A., Proprietaire d'un Regiment de Cuirassiers, Capitaine des Gardes Nobles de Galicie, Chevalier des ordres de l'aigle blanc, St. André, & St. Stanislas, par son très humble & obéissant Serviteur *F. I. Maire*, Ing. hydr. & Geogr. aux fraix de Messieurs Char. & Fred. Bargum & Comp. Banq. à Vienne.

Atlas der Königreiche Galicien und Lodomerien bestehend in einer Generalcharte dieser beiden Königreiche, und in 10 besondern Charten der 19 Kreise nach der neuen Eintheilung nebst dem District der Bukowina in einem Atlas nach astronomischen Beobachtungen verfast. Seiner Durlaucht dem Fürsten und Herrn, Adam Fürst von *Czartoryski*, Herzog zu Klevan und Zukow &c. Magnat des Königreichs Polen, General Starosten von Podolien. S. K. K. Ap. M. General Feldzeugmeister, Inhaber eines Cuirassier Regiments, und Hauptmann der k k adelichen Leibgarde; des weissen Adlers, S. Andreas und S. Stanislaus Ordens Ritter; zugeeignet von seinem unterthänigst gehorsamsten Diener *F. I. Maire*, hyd. Ing. und Geog. Auf Kosten der Herren Bargum und Compag. Banq. in Wien 178.

- * Vorstehender Atlas bestehet aus drey Platten, deren die erstere den Titel des ganzen Atlas enthält. Auf der II Platte kommt vor der *Mislenicz*, *Bochnier*, *Sandez*, *Tarnower*, *Dukler*, *Kzeszower*, *Przemisler*, und *Sanster* Kreis. Die
drit-



britte Platte hingegen enthält den Samborer, Zamoscer, Zolkiewer, Lemberger, Broder (jetzt Zlozower) Brzeczjaner, Carnopoler, Stryer, Stanislawower, Zaleszicker, und Bucowiner Kreis. Diese 2 Platten sind für mehr nicht, als für einen sogenannten Prodrums des ausführlichen Galicischen Atlas, welchen nun Hr. Maire in eilf Platten auf großen Regalbogen ans Licht gestellet hat. Dieser Atlas hat den nämlichen Titel, der oben Französisch und Deutsch vorgeleget worden ist. Nun folgt eine nähere Beleuchtung dieses Atlas.

Die erste Platte auf einem großen Regalbogen stellet die Generalkarte von Galicien und Lodomerien vor. Der Titel ist: General Charte des Atlas von Galicien und Lodomerien nach der neuen Eintheilung in 19 Kreise. Von den nachstehenden Charten beträgt jede einen halben grossen Regalbogen. Sie folgen in dieser Ordnung:

- II. Charte der drey Kreise von Myflenice, Bochnia und Sandecz.
- III. Charte der zwey Kreise von Tarnow und Rzeszow.
- IV. Charte der zwey Kreise von Dukla und Sanoc.
- V. Charte des Kreises von Zamosc.
- VI. Charte der drey Kreise Zolkiew, Przemisl und Lemberg.
- VII. Charte der zwey Kreise von Sambor und Stry.
- VIII Charte der zwey Kreise von Brody und Brzeczany.

IX. Charte der zwey Kreise von Tarnopol und Zaleszyk.

X. Charte des Kreises von Stanislawow.

XI. Charte des Bukowiner Kreises.

* Außer der genauen Zeichnung, und seinem Stich, zeichnet sich dieser Atlas auch durch seine schöne Illumination besonders aus.

Schriften:

Jurium Hungariæ in Russiam minorem & Podoliam, Bohemiæque in Oswicensem & Zatorienssem ducatus prævia Explanatio. Quarto, maj. Vien. apud Nob. de Trattnern. 1772.

Vorläufige Ausführung der Rechte des Königreichs Hungarn, auf Klein- oder Rothreußen und Podolien, und des Königreiches Böhheim auf die Herzogthümer Auschwitz und Zator. Gr. Quart Wien bey Edlen von Trattnern 1772.

Edicta & Mandata universalia Regnis Galiciæ & Lodomeriæ a Die initæ Possessionis promulgata — Leopoli — 1772 — 1790. IV. Tom.

Schlögers Briefwechsel.

Erbbeschreibung zum Gebrauche der studierenden Jugend in den kaiserl. königl. Staaten. 2ter Theil 8. Wien 1781 S. 105—120.

Anleitung zur Erbbeschreibung. Erster Theil zum Gebrauche in den teutschen Schulen der k. k. Staaten 8. 1781 S. 128—152 2te Auflage 1788 S. 132—144.

Benedict Franz Hermanns — Abriß der physikalischen Beschaffenheit der östreichischen Staaten gr. 8. St. Petersburg und Leipzig 1782. S. 345 — 355.

Schlögers Stats Anzeigen.

Kurz

Kurzgefaßte Geschichte der Ungern — von Karl Gottlieb v. Windisch, gr. 8. Preßburg 1784.

Briefe über den jetzigen Zustand von Galicien. Ein Beytrag zur Statistik und Menschenkenntniß. 8. 2 Thle. Leipzig 1786.

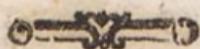
Dreyßsig Briefe über Galicien oder Beobachtungen eines unpartheyischen Mannes, der sich mehr, als ein paar Monate in diesem Königreiche umgesehen hat. 8. Wien und Leipzig 1787.

Büschings I. Theils II. Band Neue Erdbeschreibung. VII Auflage.

Schematismus für die Königreiche Galicien und Lodomerien. 1790 8. Lemberg.

Es ist aus der polischen und ungerischen Geschichte bekannt, daß die Könige von Ungern schon im zwölften Jahrhundert das sogenannte Klein- oder Rothkreuzen, besonders aber die dem ungerischen Königstitel immer einverleibten Provinzen: Galicien und Lodomerien im rechtlichen Besitz gehabt haben. Die erstere erstrecket sich weit in Galicien, und die andere macht, einen großen Theil von Volhynien, sammt dem Perzemischler Bezirk aus. Außer dem Rechte der ungerischen Krone auf Galicien, und Lodomerien, behauptet die Krone Böhme ähnliche Anspruchsrechte auf die Herzogthümer Osowiecim, und Zator.

Von dem Rothkreuzen, das ist, dem heutigen Königreich Galicien, und Lodomerien waren die Rußen die ersten Besitzer, deren Herrschaft sich bis an den Dniester und das karpathische Gebirg erstrecket hat. Im eilften Jahrhundert war das Reich in verschiedene



Fürstenthümer abgetheilet. Im vorletzten Jahrzehent des 12ten Jahrhunderts wurde Miecislaw von seiner eigenen Mutter von der Regierung Galiciens ausgeschlossen, und Wlodomir zum Beherrscher dieses Reiches ernannt. Der erstere suchte Schutz bey dem polischen Herzog Kasimir; Wlodomir wurde vertrieben, und Miecislaw der Regierung vorgesetzt. Als die Galicier den letzteren mit Gift vergaben, drang Kasimir ihnen den Lodomerischen Herzog Romanus zum Beherrscher auf. Die Galicier, die ihm abgeneigt waren, wandten sich an den ungerischen König Bela, und verlangten seinen zweyten Sohn Andreas zu ihrem Beherrscher. Bela, um seinen Sohn das Reich zu versichern, sandte ein ansehnliches Heer nach Galicien, behielt den Wlodomir bey sich, ließ den Herzog Romanus angreifen, besiegte ihn, und setzte sich in den Besitz des Herzogthums. Wlodomir entkam der Verwahrung, sammelte ein Kriegsheer, wurde von dem polischen Herzog Kasimir unterstützt; Andreas mußte der Gewalt weichen, und Wlodomir sah sich auf dem Thron. Nach Verlauf von zwey Jahren kam es zwischen den Ungern und Polen zu einem Frieden. Wie wird erwiesen werden können, daß sich die Ungern bey diesem Friedensschluß aller Ansprüche auf Galicien begeben haben. Die ungerischen Könige Bela III.; Andreas II.; Bela IV.; Ladislaus IV.; Andreas III.; Carl Robert 2c. haben die Titel: Galicien und Lodomerien ununterbrochen geführt. In dem ersten Jahrzehent des dreyzehnten Jahrhunderts suchten die Neußen bey dem ungerischen König Andreas II. Hülfe gegen den, von ihm zum Herzog ihnen gegebenen Romanus

Ignorewitz, als sie solche erhielten, erdroffelten sie ihn, und wählten mit Einwilligung des Andreas seinen Sohn Kolomann zum Herzog; er ward von dem damaligen Erzbischof zu Gran gesalbet. In einigen Jahren nachher entstand wegen der Kirchengebräuche in Galicien eine Aufruhr, Kolomann wurde der Regierung entsetzt und Mteciſlaw erhielt das Reich als ein ungerisches Lehen, welches zwischen den Jahren 1236 und 1237 Radislaw, ein Tochtermann Bela IV. zum Besitz erhielt. Im Jahr 1352 wurde Neußen vom K. Ludwig I. dem König Kasimir mit dieser Bedingniß zu Theil, daß, wenn Kasimir männliche Erben hinterließe, dessen Sohn gegen Empfang von 100,000. ungerischen Gulden, dem König in Ungern das Neußische Reich wieder abzutreten habe; im Falle aber Kasimir keinen männlichen Erben hinterlassen sollte; so habe das Reich dem König Ludwig in Ungern anheim zu fallen. 1370. bestieg Ludwig I. den polischen Thron, und Neußen fiel der Krone Ungerns zu, da Kasimir ohne männliche Erben starb. 1380. folgte Bladiſlaus Jagello vermählte jüngere Tochter Ludwigs I. und Erbin von Polen mit Mahmen Hedwig und nimmt mittels der Waffen Neußen und Polhynien in Besitz. Wenn schon Hedwig gleich ihrer älteren Schwester Marie rechtmäßige Erbin ihres Vaters war; so konnte ihr doch diese Erbfolge auf die zur Krone Ungern gehörigen Länder kein Recht geben, Kleinneußen und Polhynien der genannten Krone zu entziehen, indem Marie nicht nur in Folge des königlichen Willens, sondern auch durch das Recht der Erstgeburt, welches in Ungern schon von jeher bestand, die Regierung

angetreten hat; und weil nach ihrem Hintritt,
 König Sigmund ihr Gemahl auf dem Thron
 folgte, welcher zum rechtmäßigen Erben vom
 König Ludwig bestimmt, und nicht allein von
 den Ständen, sondern selbst von der Königin
 Hedwig in Folge Vertrags von 1394 gegen
 dem dafür anerkannt worden, daß er sein Recht
 auf die polische Krone dem Gemahl der Hed-
 wig Ladislaus Jagello abgetreten, welches
 ihm aus dem Grunde gebührte, daß er 1382
 auch in Polen mit Einwilligung Königs Lud-
 wig seines Schwiegervaters und der polischen
 Magnaten zu dessen Nachfolger erklärt worden.
 1385 hat Marie ein Beyspiel ihres Souverä-
 nitätsrechts auf Kleinrußen gegeben, indem sie
 dem Johann von Pallugya in diesem ihrem Kö-
 nigreiche Güter geschenkt hat. In Folge des
 in Ungern im Zipser Komitat zu Lublio am 14.
 März 1412 zwischen König Sigmund in Un-
 gern und König Ladislaus in Polen, ferner
 dem Großfürsten Witold oder Alexander von
 Lithauen geschlossenen Vertrages wurde der Kö-
 nig in Polen in dem Besitz von Rußen und
 Podolien gelassen, auch soll während der Le-
 benszeit beyder Könige und noch nach fünf
 Jahren, nach erfolgtem Ableben eines von den
 hohen Kontrahenten, der geschlossene Vertrag
 genau beobachtet, sodann aber unter solcher
 fünfjähriger Zeit hierüber die Entscheidung der
 beyderseitigen Ansprüche, nach Maßgabe zwey-
 er vorherigen Abreden, vorgenommen werden.
 Dieser geschlossene Vertrag wurde 1423 drey
 Tage nach dem Palmsonntag zu Käsmarkt in
 Ungern bestätigte und von 42 polischen Mag-
 naten unterschrieben. Der im Vertrag aufge-
 führte Fall des Sterbens hat sich 1434 mit
 dem

dem Tode des Königs Vladislaus Jagello von Polen ergeben, hingegen die noch auf fünf Jahre beschlossene Friedensverlängerung fiel in das Jahr 1438. Im Jahr 1440 unterm 8ten März ertheilte der König Vladislaus III. in Polen eine Versicherungsbefehle für die Stände in Ungern, in welcher er sich vorzüglich verbindlich machte, daß Rußen und Podolien in solang in polischen Händen ohne Nachtheil der Krone Ungerns verbleiben soll, bis zwischen den Ständen beyder Königreiche eine Zusammenkunft zur Ausgleichung des Anspruchs auf gedachte Länder gehalten werden könnte. In der Friedensvereinigung zwischen dem König Mathias Korvinus und dem König Kasimir VI. von Polen vom Jahr 1479 wurde zwar wegen der oben aufgeführten Ausgleichung der Martinitag zur Zusammenkunft bestimmt, allein sie kam nicht zum Erfolge. Der Hauptgrund, vermög welchem die Polen die Ansprüche des Königs von Ungern auf Polen zu entkräften suchen, gründet sich auf den Frieden, welcher zu Wintisch unterm 19ten März 1589 geschlossen worden ist. Zu diesem Friedensschluß gab der Krieg Anlaß, welcher 1587 nach dem Tode des Königs Stephan Batori ausgebrochen ist. Es wurde eine doppelte Königswahl getroffen. Ein Theil der Stände wählte den schwedischen Prinzen Sigmund, und drey Tage darnach wurde von einem andern Theile der Stände, Maximilian gewählt. Nun kam es zwischen den beyden Kronwerbern zu einem Krieg; Maximilian unterlag, und ward gezwungen, zur Wiedererhaltung seiner Freyheit in dem eben angeführten Friedensschluß auf die Krone Polens ganz Verzicht zu thun. Wenn man



man dabey bedenket, daß Maximilian, als Erzherzog, der Hauptcontrahent war, Kaiser Rudolph II. aber nur die Gewährleistung übernahm; so erhellet, daß es dem König Sigmund und den polischen Ständen nie hat befallen können, von dem Erzherzog Maximilian die Entfagung der, der Krone Ungerns zustehenden Ansprüche zu fordern, da eben damahls Kaiser Rudolph, nicht aber Maximilian König in Ungern war, auch die Ungern weder an der Königswahl noch an den daraus entsprungenen Folgen Theil nehmen konnten.

In Rücksicht der Ansprüche der Krone Böhmeim auf die Herzogthümer Oswiecim (Ausschwitz) und Zator, lehret uns die Geschichte folgendes: 1179 wurde von König Kasimir II. in Polen, das Herzogthum Oswiecim, sammt Zator, dem Herzog Miecislaw von Oberschlesien, und Teschen, als ein Ersatz, eigenthümlich überlassen. 1289 hat Herzog Kasimir von Oberschlesien dem König Wenzel von Böhmeim seine Länder, darunter auch Oswiecim und Zator begriffen war, freywillig, als Lehen aufgetragen. 1327 haben diese Lehenverbindung mit Böhmeim die Herzoge Kasimir III. zu Teschen, und Johann zu Oswiecim erneuert. 1335 wurde zwischen dem König Johann in Böhmeim, und König Kasimir III. in Polen ein Vermittelungsvertrag errichtet, in demselben machte Johann und dessen Sohn Carl Verzicht auf das in Anspruch genommene Königreich Polen, von Seite der Krone Polens wurde allen vermeinten Rechten auf Schlesien und die genannten Herzogthümer entsaget. 1355 wurde unter Kaiser Carl IV. König in Böhmeim das Herzogthum Schlesien mit Oswiecim abermahl mit

mit der Krone Böhme vereint, und von dem Churfürsten folgte die Bestätigung. 1372 wurde oben aufgeführter Verzicht von Seite Polens erneuert. 1400 hat König Wenzel in Böhme, als Lehensherr, die von Herzog Johann zu Oswiecim seiner Gemahlinn Hedwig versicherte Wiederlage ihres Heirathgutes auf Zator versichert. 1402 haben sich sämtliche Herzoge in Schlessen verbunden, dem König Wenzel, als ihrem Erbherren alle Hülfe zu leisten. 1407 bestätigt König Wenzel in Böhme dem Herzog Przemisl zu Teschen, das Lehen des Herzogthums Oswiecim. 1447 kam die freundschaftliche Vereinigung zwischen den oberschlesischen Herzogen von Oppeln, Ratibor und Teschen, namentlich dem Johann Oswiecim an einem, dann dem Königreich Polen, als anderem Theil, zur beyderseitigen Beschützung ihrer Länder, zu Stande. 1457 benützte König Casimir IV. die in Böhme, Ungern, und Oestreich geherrschten Unruhen, und nahm Oswiecim in Besiz. Böhme fand sich außer Stand etwas zu thun, vorzüglich da 1457 der Tod des Königs Ladislaus hinzu kam. 1494 brachte der Sohn des König Casimirs IV. Johann Albert das zatorische Gebieth mittels des Kaufes vom Herzog Johann II. an sich. Dieses Gebieth wurde für 8000 ungerische Goldgulden verkauft; der Käufer machte sich anheischig, dem Verkäufer und seiner Gemahlinn lebenslänglich jährlich 200 Mark gemeiner Münze und 16 Fässer Salz zu geben. Ferner wurde bedungen, daß das Herzogthum erst nach dem Tode des Verkäufers an die Krone Polen kommen sollte. In der Verkaufsurkunde werden diese Orte genannt:



a) Städte: Rant, Oswiecim, b) Dörfer: Alt Polanka, Babicz, Bielany, Biejertolowice, Bynakow, Brzesche, Brzazinka, Bulowicz, Czacuga, Czanicze, Duvory, Dzelosse, Franziskowicz, Gladowicz, Grodziecz, Halenow, Helznarowicz, Januffowicz, Komorowicz, Lauki, Lipnick, Malecz, Mikluffowicz, Monowicz, Neu Polanka, No Bulowicz, Nowawnesoz, Rydek, Dsyek, Pissarowicz, Poramba, Przechessche, Rabkowicz, Rapsko, Rowziny, Sbrostowicz, Stiedziny, Sparowicz, Starawnes, Tharmassh, Wilamowicz, Wihowicz, Wloszenicz, Zebracca,

* Mit Ausnahme der Dörfer Babicz, Bielany, Lauki und Lipnik gehören die übrigen vorstehenden Orte in die Classe der adelichen Dörfer.

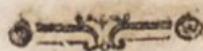
1527 erneuerte Ferdinand I. den oben aufgeführten Vertrag zwischen König Georg in Böhmeim und König Kasimir in Polen von Jahr 1462 mit dem König Siegmund I. 1772 endlich gelang es Marie Theresse Galicien und Lodomerien und die Herzogthümer Oswiecim und Zator mit ihren Erbländen vollkommen zu vereinigen. Hier folgt die diesermwegen ausgestellte Besitznehmungsurkunde:

Omnibus & Singulis quorum interest, vel interesse potest, litteras has patentes, vifuris, lecturis aut legi audituris gratiam & benevolentiam *Nostram* caesareo regiam ac omne bonum. Quandoquidem circumspecto praesenti Poloniae Statu Nos cum Russica Imperatoris nec non Regia Porussica Aula convenimus &

consilium cœpimus, quæ unicuique *Nostrum* in reliquas hujus Regni Provincias antiquitus Jura competunt, vindicandi eaque effectu nunc mancipandi; Nos illum terræ tractum tanquam portionem juribus *Nostris* respondentem per militem *Nostrum* occupari jussimus, qui quidem sequentibus limitibus circumscribitur: *Dextera Vistulæ ripa à ducatu Silesiæ supra sandomiriam usque ad Ostium San, inde progrediendo per Fronepol versus Zamose & Rubieeslow usque ad rivum Bogum, deinde trans Bogum juxta proprios Limites Russiæ rubræ, unde Volhyniæ & Podoliæ Limites efficiuntur usque ad limites Zbaraz, inde in linea recta ad Danastrim adjecto exiguam partem Podoliæ dirimente rivulo Podoreze, ubi in Danastrim insluit, demum limites, qui Pocutiam à Moldavia determinant.*

Quum igitur nunc enunciati superius terræ tractus capienda possessio est, illustrem & magnificum, fidelem Nobis dilectum Joan. Ant. Sacri Rom. Imperii Comitem & Dominum à Pergen, Dominum in Pohlig & Oblat &c. Camerarium & Consiliarium *Nostrum* actualement intimum, insignis Ordinis S. Stephani Regis apostolici magnæ Crucis Equitem, Status ministrum & inferioris Austriæ Marechalli Vices gerentem, Commissarium cum plena facultate constituimus, ut nomine *nostro* occupatas provincias administret, & quidquid ad ordinandam justæ administrationis Normam spectare visum fuerit, in opus redigat. Mandamus itaque quotquot intra limites reperiuntur, Vasallis, incolis, fundorum possessoribus, cujuscunque status, ordinis ac conditionis sint, ecclesiasticis ac secularibus, magistratibus civicis, omnibus denique & singulis ne-

mine



mine excepto, ut prædictum Comitem à Per-
gen tanquam à *Nobis* nominatum Commissari-
um, Plenipotentiarium atque Gubernatorem
agnoscant, salutent ac honorent, nullius,
quisquis is fuerit, nisi illius mandatis pareant
& quidquid nostro Nomine mandaverit, ad
amissim absque mora exequantur. Et quan-
quam solenni Homagio præstando dies necdum
præstitutus est, propediem tamen præstituen-
dus,

Incolæ, qui Jurisdictioni ac potenti *nostra*
tutelæ subditi sunt, non secus ac sic solenne
subjectionis ac fidelitatis Juramentum modo
præstitissent, quietos se obediensque ge-
rant. Atque hac ratione Gratiam *nostram* cæsa-
reo regiam sibi conciliabunt; si qui vero, id
quod minime suspicamur, mandatis *nostris* im-
posterum contravenire præsumeret; is scito,
Nos invitas quidem sed coactas deposita in-
genita *Nobis* Clementia severius in illum ani-
madversuras esse. In cujus rei testimonium
has literas patentes manu *nostra* subscripsimus
& sigillo *nostro* majori muniri ac firmare jussi-
mus. Dabantur in Civitate *nostra* Vienna die
11. Septembris Anno Domini 1772 Regnorum
Nostrorum trigesimo Secundo.

Maria Theresia:



W. A. Princeps Kaunitz Rittberg.

Ad

Ad Mandatum sacrae Cæsarae ac reg. apostolicae Majestatis proprium.

Henricus Gabriel à Collenbach.

In Folge R. Rescripts vom 15ten Novemb. 1773 wurde die Huldigung auf den 29ten December des eben genannten Jahres bestimmt. Zur Erscheinung bey dieser feyerlichen Handlung wurden die sämmtlichen Landstände nach Lemberg geladen. In Rücksicht jener Personen, welche von der Hauptstadt zu entfernt wohnten, wurde zugelassen, die Huldigung in den bestimmten Districten durch Deputirte vorzunehmen, und die nicht an dem bestimmten Tage erscheinen konnten, hatten sich binnen drey Monathen zu stellen. Hier folgt der Huldigungsseid wie solcher geleistet worden ist:

„ Vovemus & juramus corporale jusjurandum omnipotenti Deo pro nobis (& vi
„ demandata nobis Plenipotentia in animam)
„ nos Augustissimæ & potentissimæ Principi
„ ac Dominae Dominae, Mariae Theresiaë, Dei
„ Gratia Romanorum Imperatrici viduæ, Reginae Hungariae, Bohemiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae & Lodomeriae, Archiduci
„ Austriae &c. tanquam nostro tunc temporis
„ Clementissimo Regi, cumque eadem clementissima Domina Augustissimum Principem ac
„ Dominum Dominum Josephum Secundum
„ electum Romanorum Imperatorem Germaniae
„ & Hierosolimorum Regem &c. in Corregentem omnium Provinciarum & Statuum hereditariorum assumpserit, ejusdem Cæsareae, regiae Majestati, uti non minus ejusdem
„ Haredibus, Haredum Haredibus & ad normam stabilitæ in Augustissima Archiducali
„ Sünster Band. 2 Do-



„ Deo Sanctionis pragmaticæ succedentibus
 „ in Throno utriusque Sexus principibus ve-
 „ rum hæreditarium Homagium præstare, si-
 „ mulque etiam spondemus, nos utrique cæ-
 „ sareæ & cæsareæ regiæ apostolicæ Majestati
 „ ac regiis utriusque Hæredibus & Successo-
 „ ribus quovis tempore fideles, obedientes,
 „ promptos & subjectos fore; Ejusdem ho-
 „ norem & gloriam ac bonum totis viribus
 „ promovere, contra omne malum & detri-
 „ mentum arcere, subordinatos nobis pariter
 „ ad hos adigere, nosque præterea ubique
 „ & in omnibus actionibus nostris eam agendi
 „ rationem sequi velle, quæ veros, probos &
 „ fideles subditos decet & convenit &c.

Hier folgt der Vertrag, welcher zwischen
 dem Hause Oestreich und der Republik Polen,
 wegen der Besitznehmung Galiciens und Lubo-
 meriens geschlossen und am 18ten September
 1773 zu Warschau ratificirt worden ist. Hier
 ist der Inhalt:

„ Omnibus, quorum interest, notum est:
 „ Sua Majestas Imperatrix - occupatis milite
 „ Suo quibusdam Poloniae Districtibus, prout
 „ integro inter Suam, Imperatricis Russiae, Re-
 „ gisque Borussiae Majestates consensu præfixum
 „ fuerat, litteris Mense Septembri anni elapsi
 „ Varsaviae oblatis Jura Sua & rationes hu-
 „ jus actus motivas declaravit.

„ Sua Majestas Rex Poloniae, ex Con-
 „ filii Senatus mense Novembri ejusdem anni
 „ conciti Judicio ad futura Comitia generalia
 „ provocans respondit cum solemnibus contra
 „ hanc occupationem protestatione.

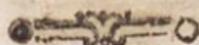
„ Rebus ita adversis periculum ami-
 „ citiae & concordiae, quæ hucusque inter Su-

„ am Majestatem Imperatricem Reginam ,
 „ Suamque Majestatem Regem & Rempub-
 „ licam Poloniæ respiravit, perturbandæ præ-
 „ sentissimum imminuit.

„ Sed ponderatis utrinque funestis effec-
 „ tibus hoc eventu nascituris, spiritus con-
 „ ciliationis feliciter prævaluit, conventum-
 „ que est de ordiendis Varsaviæ pacificis Con-
 „ sultationibus in Comitibus extraordinariis hunc
 „ in finem ad desiderium trium Potestatum
 „ contrahentium indicatis, quo efficeretur,
 „ ut per constitutos utrinque Plenipotentia-
 „ rios & Commissarios contentiones circum-
 „ stantiis præsentibus partæ, prompto Con-
 „ silio extricata, optatæ tranquillitati cede-
 „ rent.

„ Hunc in finem Sua Majestas Impera-
 „ trix, Hungariæ & Bohemiæ Regina pô-
 „ testate plena munivit liberum Baro-
 „ nem Carolum *Reviczky de Revisnye* Camera-
 „ rium Suum actuale, Delegatum extraor-
 „ dinarium & Ministram plenipotentiarium in
 „ Aula Serenissimi Regis Poloniæ & Sua Ma-
 „ jestas Rex & Respublica pro eodem ef-
 „ fectu plenam potestatem facere his - - -
 „ - - Qui Commissarii & plenipotentarii
 „ ita legaliter instituti, communicatis mutuo
 „ plenipotentia instructionibus, frequenta-
 „ tisque inter se Consultationibus sequenti-
 „ bus tandem articulis acquieverunt:

Articulus I. Consecratur fidei publicæ paz
 perpetua inviolabilis, unio sincera, amicitia
 perfecta, inter Suam Majestatem Imperat-
 &c. Hæredes, Successores, omnesque Status Su-
 os ex una, & Suam Majestatem Regem Po-
 loniæ &c. ejusque Successores, æque ac Rem-
 pub.

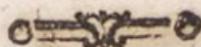


publicam Poloniæ ex altera parte; ita quidem, ut imposterum excelsæ partes duæ contrahentes non committant, neque à suis committi sinant ullam hostilitatem, directe vel indirecte, ne ipsæ faciant, aut fieri permittant molitionem ullam præsentis tractatui contrariam, sed ut eum potius religiosa in omnibus fide observent, perfectam inter se concordiam foveant, honorem, utilitatem securitatemque mutuam tueri, atque a se invicem omne damnum & præjudicium avertere conentur.

Articulus II. Cum excelsæ partes contrahentes prævenire & tollere omnem contentionem, quæ nunc & imposterum earum amicitiam concordiamque forte subverteret persuasumque habeant, nil ad obtinendum hunc optatum effectum consultius esse, nisi abolitionem absolutam omnium quarumcunque prætensionum, quas una in alterius incommodum resuscitare posset: Sua Majestas Rex Poloniæ suo, successorumque Nomine, conjunctim cum Ordinibus Statibusque generalibus Regni Poloniæ magnique Ducatus Lithuanix, cedit, tractatus præsentis vigore, in perpetuum & irrevocabiliter Sux Majestati Imperatrici & ejus Haeredibus & Successoribus utriusque sexus, Spe Reacquisitionis nulla nulloque eximente casu, Regiones, Palatinatus & Districtus, quos illa secundum litteras suas patentes 11 Septembris 1772 publicatas occupari jussit, tanquam vindicatum æquivalens omnium prætensionum è Regnorum Suorum Hung. & Boh. antiquissimis Juribus derivatarum, & qui in tota terra limitibus hic infra designatas circumscripta consistunt - - - - -
- - Qui limites notati & determinati erunt, pro-

prout poterunt permittere aut exigere loci ratio & motiones collectæ de antiquissimis confinium descriptionibus, quod vel maxime necessarium est ad firmanda Jura Dominii territorialis evitandasque idcirco Conventiones unius alteriusque Status in omnibus iis locis, qui cum omnibus, quæ eo pertinent sub Sæ Majestatis Imperialis Regiæ & Apost. Potestatem redeunt. Et ut hac super re nil dubium, nil incertum relinquatur, consensu mutuo stabilitum est, ut utrinque Commissarii denominentur, ad conficiendam de Limitibus respectivis Cartam exactam, quæ omni futuro tempore circa Provinciarum per Suam Majestatem Regem Rempublicamque Poloniæ cesarum confines normam & legem constituat. Sua Majestas Rex & Ordines, Statusque Regni Poloniæ, magnique Ducatus Lithuania cedunt igitur Sæ Majest. Imper. Regiæ &c. ejus Hæredibus & Successoribus omnes Regiones & Districtus supra dictis limitibus circumclusos cum omni proprietate summæ potestatis, Juribus & Independentia cum omnibus urbibus, arcibus seu fortalitiis, pagis & fluviis cum omnibus vasallis, subditis & incolis, quos simul homagio ac Juramento fidelitatis suæ Majestati Regi & Coronæ præstitis exsolvunt; cum omnibus Juribus, tam quoad civile & politicum, quam spirituale, & generaliter cum omnibus iis, quæ ad summam Imperii spectant, demum promittunt, Se Jura, à quibus in præsentis tractatu discessere, nunquam neque uno sub prætextu in quandam prætensionem revocatuos.

Articulus III. Sua Majestas Rex & Status Poloniæ & Lithuania pariter & quam validissime



sime renunciant omni prætensioni, qua nunc vel imposterum possent appetere Provinciarum vel Statuum ullum, quos sereniss. Domus austr. actu possidet.

Articulus IV. Cum Sua Majestas Imperialis Regia Ap. declaret & confiteatur se mediante ista cessione omnium Regionum & Districtuum, supradictis confinibus circumscriptorum, consequenter etiam locorum & Urbium à Comitatu Zips dependentium illique inclusorum, obtinuisse justum & proportionatum æquivalens, pro omnibus prætensionibus Regnorum suorum & Hungariæ & Bohemiæ, illa ex parte sua tam pro se quam pro Hæredibus suis ab omni cujuscunque tituli prætensione recedit, quam habuisse, aut adhuc submovere posset, contra regnum Poloniæ, Magnumque Ducatum Lithuaniam.

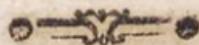
Articulus V. Dissidentes & Græci non uniti, qui Provincias præsentis tractatu cessas incolunt, gaudebunt possessionibus & proprietatibus suis, quoad statum civilem & respectu Religionis conservabuntur omnino in *Statu quo*, nempe in eodem libero cultus ac disciplinæ suæ exercitio, cum tantis & talibus Ecclesiis bonisque ecclesiasticis, quæ possidere in momento transitus sui sub Dominium Suae Majestatis Imperialis Regiæ & Ap. mense Septembri Anni 1772. neque Sua Majestas Juribus Summæ Potestatis in Præjudicium status quo circa Religionem dissidentium & non unitorum in Regionibus supra dictis unquam utetur.

Articulus VI. Sua Majestas Imperat. &c. formaliter & quam efficacissime pollicetur Regi Poloniæ ejusque Successoribus & Reipublicæ

tueri omnes eorum Possessiones actuales secundum distensionem & in statu, quo manent post Conclusionem tractatum inter Suas Majestates, Imperatricem Reginam &c. Imperatricem Russiae, Regem Borussiae, Rempublicam Poloniae, pariterque Sua Majestas Rex & Respublica Poloniae Majestati Suae Imperiali Regiae Apostolicae ejusque successoribus de possessionibus actualibus secundum distensionem & in statu, quo post Conclusionem eorum tractatum reperiuntur, tuto conservandis fidem solemnem praestant.

Articulus VII. Sua Majest. Imp. Regia Apost. postquam declaraverit, se contributuram officiose ad restituendum ordinem & tranquillitatem in Polonia supra basin solidam & permanentem, Sua protectione fovebit omnes constitutiones, quae factae erunt perfecto consensu cum Ministris trium Potentiarum contrahentium, in Comitibus nunc Varaviae congregatis sub vinculo confederationis, in forma Gubernii liberi & Republicae independentis, atque hunc in finem Istrumentum separatum conficietur dictas Constitutiones complectens a Ministris & Commissariis respectivis subsignandum, tanquam tractatus praesentis Partem constituens, & quasi eidem verbotenus insertum, vim & valorem habebit.

Articulus VIII. Quaecunque ordinata & stipulata fuerint in Tractatibus, Conventionibusque separatis, quibus tardius locus dabitur tam quoad commercium utriusque nationis generatim tam speciatim quoad commercium falis, idem iis robur & valor insit, ac si ad verbum tractatui praesenti inserta essent.



Articulus IX. Cum omnia, quæ bonum & utile status utriusque respiciunt, hoc tractatu claudi nequeant; Instrumentum pariter, quasi pars hujus tractatus, eandem vim & valorem habebit.

Articulus X. Excelsæ Partes duæ contractantes declarant, ut, si Commissarii contestim denominandi convenire non possent, circa explicationem Articuli II. hujus tractatus, intercedat mediatio duarum aliarum Potentiarum contrahentium & interea limitum descriptio quiescat. Et si adhuc impofterum inter utrumque statum eorumve subditos de limitibus certamen suboriretur, Commissarii utrinque denominabuntur, rem contentiosam amicabiliter composituri.

Articulus XI. Cum in calamitoso statu perturbationum, quibus agitatam fuit Regnum Poloniae bellique inter Imperium Russicum Portamque Ottomanam succenti, hæc publicis litteris Reipublicæ Poloniae, Tractatus Carlowitzensis violationem imputaverit, atque ex hoc resultet dubia & obscura inquietudo, tam de ipsa hujus Pacis existentia, quam de ulteriori Portæ Reipublicam animo & agendi modo: Sua Majestas Imperialis Regia Apostol. spondet se conjunctim cum Suis Imperatricis Russiæ, Regisque Borussiae Majestatibus conaturam avocare Portam ab omni contra Reipublicam cogitatione aut machinatione hostili, dictæ imputationis ergo, atque obtinere amico studio, ut Porta se contineat intra terminos dictæ Pacis Carlowicensis tanquam semper subsistentis & nunquam infractæ.

Articulus XII. Quanquam præsens tractatus in lingua Galica conceptus sit, id pro futuro

ro tempore usui apud excelsas partes contrahentes stabilito praejudicium non inferat.

Articulus XIII. Copiae Suae Majestatis Imperatricis Reginae Hungariae & Bohemiae, diebus à ratificatione hujus Tractatus quindecim, Poloniam evacuant.

Articulus XIV. Praesens tractatus ratus habebitur per suam Majestatem Imper. Reg. Apost. ex una, Suamque Majestatem Regem Poloniae, Deputatosque Reipublicae in Comitibus congregatae ex altera parte, intra spatium sex septimanarum, à die subsignationis, aut si fieri queat citius, & posthac praesentium Comitiorum constitutioni inferetur. Ad obtinendam demum efficacius tractatus hujus exactam observationem excelsae Partes duae contrahentes à Suis Imperatricis Russiae, Regisque Borussiae Majestatibus fidei suae interpositionem procurare conabuntur.

In quorum fidem Nos Plenipotentiarum & Commissarii specialiter deputati & concludendi Tractatus hujus autoritate instructi signavimus, & sigillo nostro munivimus.

Actum Varsaviae die 18 Sept. 1773.

Carolus liber Baro Raviczki.

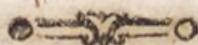
- 1.) Antonius Casimirus Ostrowski Episcopus Cujaviae & Pomeraniae.
- 2.) Andreas Stanislaus Mlodziejowski, Episcopus Posnaniensis, Supremus Cancellarius Regni.
- 3.) Massalski, Episcopus Vilenensis,
- 4.) Paulus Turski, Episcopus Luceoriensis.
- 5.) Antonius Okeki, Episcopus Chelmenensis.
- 6.) Antonius Princeps Jablonowski, Palatinus Posnaniensis.
- 7.) Ignatius Twardowski, Palatinus Calificiensis.



- 8.) Stanislaus Lubomirski, Palatinus Kiiovia.
- 9.) Andreas Moszczyński, Palatinus Inow-ratislaviensis.
- 10.)
- 11.) Josephus Nieściowski, Palatinus Nowogrodienſis.
- 12.) Josephus Antonius Podoski, Palatinus Plocenſis.
- 13.) Mathias Lanckoronski, Palatinus Braſlavienſis.
- 14.) Augustus Princeps Sulkowski, Palatinus Gneznenſis.
- 15.) Stanislaus Lubomirski, Supremus Marechallus Regni.
- 16.) Michael Princeps Czartoryski, Supremus Cancellarius magni Ducatus Lithuaniae.
- 17.) Joannes Borch, Procancellarius Regni.
- 18.) Joachimus Chreptowicz, Procancellarius Lithuaniae.
- 19.) Theodorus Weffel, Supremus Regni Thesaurarius.
- 20.) Wladislaus Gurowski, Marechallus Curiae, M. D. Lithuaniae.
- 21.) Josephus Mielzinski, Castellanus Pofnaniensis.
- 22.) Joannes Stepkowski, Castellanus Kiiovia.
- 23.) Andreas Zienkowicz Castellanus Smolensciae.
- 24.) Josephus Wileczewski, Castellanus Podlachiae.
- 25.) Theod. Szydłowski, Castellanus Carnoviensis.
- 26.) Simon Casimirus Szydłowski, Castellanus Mazovia.
- 27.) Raphael Curovsky Castellanus Premienſis.



- 28.) Adamus La cki, Castellanus Czechovienfis.
- 29.) Simon Franciscus, Castellanus Brzezinenfis.
- 30.) Josephus Dabski, Castellanus Kowal-
lienfis.
- 31.) Ant. Lassoki, Castellanus Gostinenfis.
- 32.) Casimirus Karas, Castellanus Wisnienfis.
- 33.) I. C. Krajewski, Castellanus Racionfen-
fens.
- 34.) Franc. Podowski, Castellanus Ciecha-
novienfis.
- 35.) Adamus Lodzia Poninski, Marechallus
Confœderationis Regni & Comitiorum.
- 36.) Mich. Princeps Radzivill, Ensifer & Ma-
rechallus Confœderationis magni Ducat-
us Lithuaniae.
- 37.) Stanislaus de Letow Letowski, Subca-
merarius Palatinatus Cracowienf. Nuntius
& delegatus.
- 38.) Alex. de Letow Letowski, Pocillator
& Nuntius Palatinatus Cracovienfis
- 39.) Casim. Nalecz de Raczyn & Matozyn, Supre-
mus Notarius & Nuntius Palatinatus Pos-
naniens.
- 40.) Adamus Sarius Zakrzewski Ensifer, Ca-
liffienfis, Nuntius Palatinatus Posnaniens.
- 41.) Florianus Zakrzewski Pocillator Wscho-
vienfis & Nuntius ejusdem terræ.
- 42.) Ant. Prufinski, Capitaneus Mieszcynen-
fis, Nuntius Palatinatus Posnaniens &
Delegatus.
- 43.)
- 44.) Josephus Narbard Vexillifer Terrae Li-
denfis delegatus.
- 45.)



- 46.) Georg Szuman , Judex Castr. Braslav.
& Nuntius ac delegatus.
- 47.) Bogaslaus Dunin Tomaszewski , Nun-
tius & Judex Districtns Braslav.
- 48.) Georg Martinus Princeps Lubomirski ,
Nuntius Sandomiriensis.
- 49.) Joau. Krosnowski Snbdapifer (pocznen-
fis , Nuntius Pal. sendomiriensis & Dele-
gatus.
- 50.) Steph. Xav. Korvin Kochanowski , Tri-
bunus Radomienfis , Nuntius & delega-
tus , Pal. sendomiriensis.
- 51.) Anton Radonski , Notarius terrestris Ra-
dom. & Pal. sendomir. Nuntius.
- 52.) Stephan Chometowski , Nuntius Palat.
Sendomir. terræ Stenzycensis.
- 53.) Jac. Hadziewicz ex Palat. Sendom. Nun-
tius & delegatus.
- 54.) Jos. Vinc. de Magna Goluchow Golu-
chowski , ex Palat. Sendom. Nuntius &
delegatus.
- 55.) Franc. Sal. Boncza Miaskowski , Capitan.
Gnieznensis , Nuntius Palat. Califfien. &
delegatus.
- 56.) Ant. Sieraszewski , generalis Adjutans
S. R. M. Nunc. Palat. Califfiensis.
- 57.) Alex. Gurowski , Subcamerarius Gnecz-
nensis , Nuntius Palat. Califfien.
- 58.) Petr. Korytowski , Subjudex terræ Gneez-
nensis , Nuntius Palat. Califfien.
- 59.) Jo. Korytowski Nunt. Palat. Califfien.
- 60.) Valen. Gozimirski , Tribunus terræ Wscho-
vensis , Nunt. Pala. Gnecz.
- 61.) Jos. Jelenski , Judex Castr. Tr. Nunt.
ejusd. Palat.
- 62.)

- 63.)
- 64.) Ignat. Suchecki, Dapifer & Nunt. Pal. Siradiensis.
- 65.) Jo. Tymowski, Dapifer, Vicecapitan. ac Judex Petricovientis Nunt. Pala. Sirad.
- 66.)
- 67.) Stanisl. de Lubraniec Dabski, Vexillifer & Nuntius Palatinus Brestensis Kujav.
- 68.)
- 69.) Petr. Suminski; Nunt. terræ Dobrin. & delegatus.
70. Math. Zimiew. Capitanus Beresnicen. Nunt. Dist. Starodubov. & delegatus.
- 71.)
- 72.) Mich. Bulbaryn, Notarius terr. consil. & deleg. Dist. Wolkoviensis.
- 73.) Ignat. Ryehłowski, Subcammerarius S. C. M. Nunt. Pal. Masovix.
74. Szamocki Vexillifer & Nunt. Palat. Masovix, terræ Varfav. deleg. ad tractatus.
- 75.) Joan. Sigism. de Staniszwice Staniszwski, Judex terræ Varfaviens., & ex eadem terra Nunt. deleg. & Consilii confœderat. generalis.
- 76.)
- 77.) Petr. Paul. de Rosciszewo Junosza Rosciszewski, Subdapifer Prasnen, Nunt. ex terra Ciechanov.
- 78.) Ant. Princeps Sulkowski, Nunt. terræ Lomzensis.
- 79.) Ioan. Junosza Lempicki, Capitan. & Nunt. terræ Rosanens.



- 80.) Victor Thad. Kostka in Karniewo Karniewski Notar. terrae Castren. Rosan Nunt. & deleg.
- 81.) Ignat. Zielinski Judex terrest. Liven. Nuntius
- 82.) Mich. Karski Capitan. Ostroviensis Nunt.
- 83.) Hyac. Jezierski, Incisor terræ Lucovien-sis, Nuntius terræ Nuensis.
- 84.) Paul Siestrzewitowski Subjudex & Nunt. terrae Mielnic. Palat. Podlachiae.
- 85.) Jos. Luszczewski, Judex terrestris & Nunt. terrae Sochaczovi.
- 86.) Adam Lafocki, Dapifer & Nunt. terrae Sochaczoviens.
- 87.) Aug. Comes Godziemba de Lubraniec Dabki Capitan. & Nunt. ac delegat. terrae Gostinensis.
- 88.) Laur. de Zablocie Zablocki, Pocill. terrae Gostin. & Nuntius.
- 89.) Franc. Ursin Niemcewicz, Judex terre-stris & Nunt. ac deleg. Palatin. Brestens.
- 90.) Princeps Woroniecki,
- 91.)
- 92.) Paul Sudymontowicz Czezel Burgr. Di-strict. Zwinogrod. ex Palat. Brest. Nunt.
- 93.) Mich. Alex, Swat. Princeps Czetwer-tynski, Nunt. Pal. Bracl.
- 94.) Thad. Wolodkozowicz, Incisor & Nunt. Palat. Minscen.
- 95.) Ludov. Jelenski Succamerarius.
- 96.) Adam Ipohorski Lenkiewicz Notar. ter. Mozyrien & Deleg.
- 97.) Mich. Herm. de Prusiis Pruszanowski Nuntius
- 98.) Geor. Wirpsza, Incisor & Nuntius.

Galicien hat den Namen von der Stadt Halicz, daher vielleicht richtiger Haliczien zu sprechen und zu schreiben wäre. Der Name Lodomerien kömmt von Wlodomerien oder Wladimirien. Dieser Name wird von der in Polshynien gelegenen Stadt Wlodomirz abgeleitet. Galicien begreift gegenwärtig in sich:

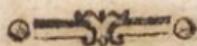
- 1.) Einen Theil der Wojwodschaften Krakau, Sandomir und Lublin.
- 2.) Einen Theil des Landes Chelm.
- 3.) die Wojwodschaften Belz, Rothkreuzen und das Land Halicz.
- 4.) einige Theile der Wojwodschaften Wolyn und Podol.
- 5.) das Herzogthum Dswieczim oder Ausschwitz, und
- 6.) die Bucowine seit 1786.

Das Wort: Pole, bedeutet in der Landessprache ein ebenes Land; ob die ganze Nation davon den Namen habe, ist nicht entschieden. Die Polen stammen nach allgemeiner Meinung von den Lazen, und werden daher in der Landessprache Polacy, genennet.

Das Wapen von Galicien bestehet in zwey goldenen Kronen im rothen Felde; das Wapen von Lodomerien hingegen ist ein blaues Schild mit zwey Querbalken, welche mit rothen und weißen Vierecken besetzt sind.

In der Titulatur des regierenden Erzherzogs von Oestreich stehen Galicien und Lodomerien nach Slavonien. Es heißt:

Wir — — König zu Ungern, Böhheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galicien, und Lodomerien, Erzherzog zu Oestreich etc.



Die Seite 15 aufgeführte Urkunde bestimmt die Grenzen des östreichischen Polens also: Es grenzt

an das rechte Ufer der Weichsel bis jenseit Sandomir und den Zusammenfluß der San; von da in gerader Linie über Fro- nepol und Zamost, dann nach Bubiess- zow und bis an den Fluß Bug; ferner tensesit dieses Flusses längst den wahren Grenzen von Roth Reußen, die zugleich die Grenzen von Polhynien und Podolien abgeben, bis in die Gegend von Sparrag; von da in gerader Linie an den Dniester längst dem Flüßchen Podorze genannt, der einen kleinen Theil von Podolien abschneidet bis an seinen Auslauf in den Dniester und sodann an die gewöhnlichen Grenzen zwischen Pokutse und der Moldau.

Nach dieser gezogenen Grenzlinie grenzt Galicien mit Ausnahme der Bucowine in Norden und Osten an die Republik Polen, in Ostfüden an die türkische Raja, in Süden an die Bukowine, in Südwesten an die ungerischen Komitate: Marmarosch, Ungwar und Semplin, in Westen an das östreichische und preußische Schlesien und in Westnorden an das Krakauer Palatinat. Zu den natürlichen Grenzen des Landes gehören die Weichsel; sie macht in Westnorden die Grenze, bis dahin, wo sich mit ihr der Fluß San vermischt, und in Ostfüden der Dniester und Pruth. Mit der Bucowine grenzt Galicien in Süden an die Moldau und in Südwesten an Siebenbürgen u.

Die Größe Galiciens, mit Ausnahme der Bucowine, wird also bestimmt:

Von

Von Westen nach Osten,
das ist, von Schlesien bis
an die türkische Raja soll
betragen die Länge 74. L. Meilen.

Von Süden nach Norden,
das ist von der Grenze Un-
garns bis zum Ausfluß des
Dugs, die Breite 50. L. Meilen.

Der ganze Flächen-
inhalt — — — 1300 □. Meilen.

* Vorstehende Größebestimmung ist aus der
Erdbeschreibung für die Gymnasien in
den Kaiserlich Königlich Staaten ent-
lehnt; man findet die nähmliche Angabe in
der Anleitung zur Erdbeschreibung für die
teutschen Schulen in den Kaiserl. Königl.
lichen Staaten und auch in Hermanns
Abriß 2c.

Der Ingenieurleutenant von Moller be-
stimmte (1773) die Größe Galiciens auf
2,700. Quadratmeilen, hingegen Abbe Liogac-
nig nimmt nur 1,200 Quadratmeilen an;
fügt man zu der letztern Angabe den Flächen-
inhalt der Bucowine von 178 Quadratmeilen
hinzu, so beträgt die Größe des jetzigen Ga-
liciens 1,378. Quadratmeilen. In der 2ten
Auflage der Anleitung zur Erdbeschreibung für
die teutschen Schulen 2c. wird die Größe von
ganz Galicien auf 1,428, □ Meilen bestimmt.

Von der Beschaffenheit des Karpathischen
Gebirges habe ich im Vierten Bande des gegen-
wärtigen Handbuchs S. 24. gehandelt. Die
Polen nennen das Gebirg Krempek. Galic-
ien ist mehr eben als gebirgig.

Die vorzüglichsten Flüße, welche Galic-
ien beneßen, sind diese:

Fünfter Band.

E

Das



Baluwka, entspringt unterhalb Kenti und vermischt sich bey diesem Orte mit der Sola.

Beltew, entspringt bey Koszyce, westwärts von Lemberg, läuft ostnordwärts und fällt oberhalb Kamionka in die Weichsel.

Biala, ein Grenzfluß, kömmt aus dem östreichischen Schlesien und fällt westnordwärts, Pleß gegenüber, in die Weichsel. Die Biala scheidet gegen Westen Galicien von Schlesien.

Bug, Bugus, entspringt im Broder Kreise ostwärts, unterhalb Bialy Kamien, fließt nordwärts, empfängt oberhalb Kamionka die Solotwina und fällt im republicanischen Gebiethe in die Weichsel. Der Bug scheidet nordwärts Galicien von der Republik Polen.

Dniester, Danastris, Tyras, ein beträchtlicher Grenzfluß, entspringt aus der westwärts im Sanocker Kreise an dem Karpath gelegenen See, fließt nach Sambor im Kreise gleiches Namens; von hier ist der Lauf südostwärts, verläßt ostwärts bey Skopi Galicien, und nimmt seinen Lauf durch die türkische Raja in das schwarze Meer. Dieser Fluß scheidet ostwärts Galicien von dem Chozmyer Gebiethe oder der türkischen Raja. Dieser Fluß erhält Zuflüsse von der südlichen Seite von den Bächen: Woinilowwiko, Wislawa, Woronka u. c., von der nördlichen Seite von den Flüssen Koopia, Strip, Sebrawce u. c. Der Dniester ist schiffbar.

Dunajec oder Dunawec, entspringt in Ungern, im Zypser Komitat, im karpathischen Gebirge, betritt bey Zakopance im Sandecker Kreise Galicien und vermischt sich bey dem Dorfe Stary im Sandecker Kreise mit der Popcr.

Podorze, entspringt bey Kuznince im Brzezaner Kreise, läuft südwärts und fällt bey Skopi, Choczim gegen über, in die Weichsel. Dieser Fluß macht von dem Bug bis zum Dniester die östliche Grenze Galiciens. Dieser Fluß wird auch nicht selten Sebrawce oder Sobrucze genannt.

Poper, den Ursprung und die Beschaffenheit dieses Flußes habe ich bereits im vierten Bande des gegenwärtigen Handbuchs S. 29 auseinandergesetzt. Hier kommt nur zu bemerken, daß er bey Stary, wie schon gesagt worden, die Dunawez aufnimmt; in dem Tarnower Kreise bey dem Dorf Unscie fällt er in die Weichsel.

Pruth, Pyrethus, entspringt seitwärts an der Grenze der Marmarosch; von hier ist der Lauf nordostwärts, betritt bey Snyatin die Bucowine, empfängt bey Savatu den Fluß Czerna Mare, verläßt unterhalb Czernowiß, bey Lehezen Galicien, nimmt seinen Lauf durch die Moldau nach der Walachey, wo er bey Renne in die Donau fällt. Der Fluß ist schiffbar.

San, Sana, entspringt südwärts im Sanoker Kreise, am Berg Sana, an der Grenze des Ungwarer Komitats in Ungarn, empfängt bey Sanok das Flüßchen Oslawa, läuft ostwärts nach Przemysl, Jaroslaw etc. Von hier ist der Lauf nordwärts und fällt oberhalb Radomist in die Weichsel.

Sereth oder Sireth, entspringt nordwärts in der Bucowine, läuft südwärts, macht die Grenze zwischen der Walachey und Moldau und fällt bey Galaz in die Donau. Bey Lepuro nimmt er die Entschawa auf, welche ebenfalls in der Bucowine gegen Westen entspringt. Der Fluß ist schiffbar.



Sola, entspringt westsüdwärts an der Grenze des Trentschiner Komitats in Ungern, läuft nordwärts, empfängt bey Kenti die Balunka und fällt bey Oswiecim in die Weichsel.

Weichsel, entspringt in Schlesien. Man findet sie im dritten Bande des gegenwärtigen Handbuchs Seite 250. beleuchtet

Die Naturproducte Galiciens sind nicht immer von gleichem Belange. Das Pflanzenreich ist gesegnet an allen Arten von Getreide; vorzüglich hat der östliche und ost-südliche Theil des Landes einen sehr trächtigen Boden, besonders Poldolken. Die Obstbaumzucht, zu deren Emporbringung Kaiser Joseph II. Prämien bestimmt hat, bedarf noch mehr Gedulden. Flachs und Hanf wird nicht im Ueberflusse gewonnen. Die Tabakernte dürfte im Durchschnitt jährlich 20,000 Zentner betragen. Galicien ist an Waldungen gesegnet. Die Holzarten, welche sie hervorbringen, lehrt uns die für das Königreich 1782 gegebene Waldordnung, wovon gegenwärtig ein Auszug folget. Die hiesigen Waldungen theilen sich, gleich den übrigen europäischen, in zwei Classen, das ist, in Laub- oder lebendige Waldungen, die diesen Nahmen von daher führen, weil sie im angehenden Wachsthum anwieder vom Stock treiben. Dann in Nadel- oder Schwarz- oder Tangelwaldungen, welche nicht vom Stock, sondern lediglich vom Saamen aufgebracht werden können.

Die Laub- oder lebendige Waldung bestehet aus hartem und weichen Holze. Unter ersteres gehören, Eiche, Aeschen, Roth- und Weißbuche, Ahorn, Kusten, Birke, Erle- oder Erlenbaum; unter zweytes, die Linde, Aspe, Almer- oder Pappelbaum, Hasel und Weide.

Die-

Diese sind die vorzüglichsten Holzsorten hiesiger ländiger Waldungen. Die beste Gattung Holz ersterer Laubholzklasse ist die Eiche, und es sind deren dreyerley, als die Wies- oder Zirneiche, die Zährliche und die Steineiche; alle diese tragen fast gleichen, nur in etwas von einander unterschiedenen Saamen.

Die Wies- oder Zirneiche hat gegen die übrigen etwas stärkere und länglichtere Frucht, ist auch in den Blättern merklicher unterschieden. Diese Art Holz ist in Ansehung ihrer guten und festen Eigenschaften, prächtigen und hochstämmigen Wachses, falls sie mit gleichem oder nieberm Holz gemischt, und nicht in Freyem stehet, zur Verfertigung der Kriegsschiffe, zu allen Wasser- und Taggebäuden am dauerhaftesten.

Hier Landes in gewissen Gegenden, die nicht weit von der Weichsel und der San abliegen, werden die sogenannten Klepky (Stäbe oder Faßtaufeln) auch Schiffsposten mit nicht geringem Nutzen verfertigt und nach Danzig verführet.

Der Saamen oder die Frucht dieser Holzsorte wird mit Ende October reif, und müssen nicht gleich die Erstlinge davon, sondern bis eine volle Reife abfällt, gesammelt werden, weil erstere gemeiniglich wurmstichig, folglich zur Besaamung untauglich sind.

Die Zährliche wird nicht so hochstämmig, ungeachtet sie auch in gutem Boden zu Bauholz anwächst, hat eine etwas länglichte Frucht, und kömmt gleichfalls mit Ende October zu ihrer Reife.

Die Steineiche hat kleinere Blätter und ist von sehr niedrigem Wuchs, folglich sehr selten



ten zum Bauen tauglich, gibt dagegen gutes Geräthholz; ihre Frucht reifet gleichfalls mit Ende October.

Diese Gattungen Holz, die Steineiche ausgenommen, welche auch in etwas steinigtem Erdreich fortkömmt, benöthigen zum guten Wachsthum einen fetten, leimichten Boden, sandtge und morastige Gegenden sind ihnen am wenigsten gedeihlich.

Endlich bringen Eichenwäldungen den Eigenthümern, vorzüglich Zährichen, in Einschlagung des Borstenviehes zur Mastung einen nicht geringen Nutzen; nur muß die Vorsicht dahin gerichtet seyn, daß durch derley Benutzung, und den Eintrieb dieser sonst schädlichen Gattung Viehes den nachzuzieglenden Wäldungen nicht mehr Schaden, als Nutzen erwachse. Das Augenmerk und die Kenntniß eines geschickten Försters wird auch hierinfallß Maß und Ziel setzen.

Die zweite Art, die fast dem Eichenholz wegen ihrer Güte und Dauerhaftigkeit beykommt, ist die Aesche; sie wächst in mittelmäßigem Boden, kömmt auch im Gebirge fort. Sie ist zu verschiedenen Tag- und Wassergebäuden, vorzüglich zu Weibäumen am Besten zu verwenden; sie wächst geschwind, und macht einen starken geschlachten Stamm; ihre Blätter geben ein gesundes Viehfutter; der Saamen wird gleichfalls mit Ende October reif.

Die Rothbuche, mit der fast die meisten hierländigen Forsten versehen sind, liebt etwas feuchten und leimichten Boden.

Sie ist zu Bauholz untauglich, ohngeachtet sie in jenen Gegenden, wo sie mit anderm Holz, vorzüglich mit Fichten und Tannen gemischt

nischt stehet, stark und hochstämmig wird; ihr Holz ist zu fest und zu brüchig, als daß es lange aushalten und seine eigene Schwere ertragen könnte; dagegen gibt sie das beste Brennholz, wird zu Wagnerarbeit, zu Mühlenengeräth und anderm Zeugholz bestens verwendet.

Wenn dieses Holz stets im Wasser ist, so ist es sehr dauerhaft, und wird wie Eisen fest, daher es bey Wassergebäuden zu den untersten Pürsten und Kasten gut angebracht werden kann.

Die Frucht oder der Saamen ist dreyeckicht, die man Buchackern nennet, wird mit Ende October gesammelt, und hier Landes gutes Del von selben zubereitet.

Die Weißbuche nimmt den schlechtesten auch sogar sandigen Boden an; sie ist lediglich ein gutes Geräthholz, und wird von Drechslern, Wagnern und Müllern zu allerhand Arbeit verbraucht. Der Saamen, der gleichsam in Trauben verhüllt von den Aesten hängt, zeitigt gleichfalls mit Ende October.

Uhorn, welche hier Landes nicht aller Orten zu finden ist, auch keine Hauptwaldung ausmachtet, sondern gemischt, gemeiniglich im Gebirge mit andern Holzsorten aufwächst, ist wegen ihres festen Holzes, guten Gladers, und behabender Weiße für Drechler und Tischlerarbeit sehr nützlich und einträglich. Der Saamen ist geflügelt und wird im Herbst gesammelt.

Die Kusten oder der Ulmbaum ist ebenfalls hier Landes nicht so allgemein, und wenige Forsten sind, die diese Art Holz befassen. Sie wächst sehr hochstämmig und ist dem ohngeachtet



tet zu Bauholz untauglich, vorzüglich wenn sie nicht zu alt sind, zu Wagnerarbeit und Wirthschaftsgeräthschaften aber ungemein dauerhaft. Der Saamen, der sehr klein und weiß ist, wird im Herbst reif, und man muß sehr aufmerksam seyn, ihn zu sammeln, massen er bald verfliegt.

Die Birke macht keinen starken Stamm, wächst fast in jedem Boden, in steinigten und mittelmäßigen Brüchen; gibt gutes Brennholz und ist zu Wagnerarbeit und für die Binder zu Reifen anwendbar; ihr Saamen hängt in länglichten Zapflein; ist sehr klein und wird schon im Monat September reif.

Erle oder Ellerbaum wächst hochstämmig und ist als Bauholz nur unterm Wasser sehr vortheilhaft anzubringen, weil es in selbem Jahrhunderte aushält und endlich zu Stein wird, nebst dem ist es wegen anhaltenden Kohlen ein gutes Feuerholz.

Diese Gattung ist in zween Klassen bekannt, als schwarze und weiße Erle. Diesen Unterschied macht aber nur der Boden, auf dem sie wachsen; so sie in gutem, sumpfsichten, fetten Boden stehen, bekommen sie eine schwärzere Rinde und Laub, schießen aber schneller in die Höhe, als die, welche im troknen Boden stehen; daher erstere die schwarze, die zwenste die weiße Erle genannt wird. Ihr Saamen ist in kleinen Zapfen verborgen und von brauner Farbe, er fliegt schon im Herbst aus.

Die Linde ist von prächtigem Wuchse; wenn sie in einem guten und ihrer Art angemessenen Boden stehet und keinen Widerstand findet, treibt sie ihre Aeste sehr weit vom Stamme, so wie ihre Wurzeln unglaublich um sich greifen.

ten. Der Saamen ist kleinörnig und rund, und wird im Monat August, auch mit Anfang September zeitig.

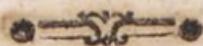
Man findet sie hier Landes sowohl zwischen Laub- als Tangelholz. In abgetriebenen Schlägen, wo man bessere Holzarten säen will, ist dieser Baum wegen der sehr starken Ausbreitung seiner Wurzeln nicht allerdings zu leiden.

Das Holz ist zu verschiedenem Hausgeräth, dann für die Bildhauer, die innere Rinde aber zu Stricken oder Bast sehr schicklich.

Die Aspe, Espe, ist gleichfalls hochstämmig, ist mit gutem und schlechtem Boden zufrieden, und kömmt mit allen Holzgattungen gemischt sehr gut fort; dagegen ist sie von allen Laubholzsorten die letzte, massen sie nicht einmal zur Feuerung allerdings gut ist. Hier Landes wird sie meistens zu Moltern, Schwefeln und Rahnen verarbeitet. Der Saamen ist ohngefähr zwey Zoll lang, und pflegt sie selbst schon mit Ende März auszustossen, welcher bey starker und anhaltender Wärme völlig verdorret.

Der Ulmer- oder Pappelbaum wächst sehr geschwinde, wird hochstämmig und kömmt gemeinlich an Ufern der Flüsse am besten fort, befestiget selbe, und ist nebst Brennholz zu Kohlen und Moltern gut zu verwenden. Sein Saamen bestehet in kleinen rauchen Pözen; wenn diese von der Sonne getrocknet werden, fällt er ab. Dieser Baum treibt gleich den Weiden, wenn er auf ihre Art gepflanzt wird.

Hasel und Weide sind in Rücksicht ihrer Beschaffenheit, Bestandtheilen und Nutzbarkeit jedem hiesigen Landwirth zu sehr bekannt, als daß man eine eigene Beschreibung hievon ma-



chen sollte; nur muß man auf die Fortpflanzung der letztern in Dörfern und an den Straßen, hauptsächlich, wo geringe Waldungen sind, bestmöglich anrathen, da dieses Holz zu Zäunungen, und selbst zu Brennholz die beste und geschwindeste Aushülfe darbiethet..

Nadelholz.

Leer = oder Lerchenbaum, welcher zwar hierlandes sehr selten und nur in geringer Anzahl zu finden, ist die vorzüglichste Gattung dieser Art. Er liebt eine kiesichte und bergichte Lage, kömmt in der Ebne nicht aller Orten zu seinem Wachsthum, wird sehr hochstämmig, gibt ungemein gutes Bauholz, im Wasser und auf dem Tag, bleibt es lange standhaft, und ist zu allen Geräthschaften, zu Fenster = und Thürstücken und zu Weinpfehlen überaus gut zu verwenden.

Sein Saamen ist in kleinen Zapfen, in der Größe einer gemeinen Nuß verhüllt; das Körnlein, oder der Saamen in sich ist geflügelt und wird mit Ende October reif. Seinen Tangel ziehet er mit Eingang des Winters in kleine Knösplein, wird dürre und fällt ab.

Schade ist's, daß diese Art Holz hierlandes in den an Hauptflüssen liegenden Waldungen nicht mit Eifer gepflanzt und nachgezogen wird; denn ungemeinen Nutzen würde es mit Verführung nach Danzig bringen, da dieses Holz die besten Mastbäume gibt, die von den Seecompagnien, in unglaublichen Preisen bezahlt werden.

Der Kien = oder Kieferbaum treibt sowohl in steinigtem bergichtem Erdreich, als im sandigen ebenen Boden; nur mit dem Unterschiede, daß er im ersteren Falle stärker und größer wird; ist am Holze fast dem Leerbaum ähnlich.

sich, nur daß er mehr Harz und öhliches Wesen in sich hat; ist zu Wasser- und Taggebäuden sehr vorthellhaft, so wie zu Kohlungen und Pechbrennereyen.

Die Frucht, oder der Saamen wächst ebenfalls in Zapfen, die aufrecht stehen, und im spätem Herbst, auch in Zeiten bis in den Monat Februar hinaus gesammelt werden; der Tangel ist lang und meergrün, buschenweis beyammen: der Stamm schlägt stark in die Aeste, wenn sie Platz haben sich auszubreiten.

Die Tanne wird meistens auf den größten Bergen gefunden, obwohl sie auch in der Ebne hier Landes in vielen Gegenden gut fortkömmt; ist an Stamm unter allem Nadelholz die höchste und stärkste; ihre Frucht ist gleichfalls in Zapfen gehüllt, das Korn, und Flügel sind weit größer als bey den übrigen; wird im Herbst reif. Der Tangel in sich ist graßgrün, stehet auswärts, und ist viel stärker als bey einer Fichte, und machet an dem Gipfel eine förmliche Krone, so daß man sie auch von weitem zwischen anderem Nadelholz merklich unterscheiden kann. Ist gleichfalls ein gutes Bauholz, dienet auf Sägmühlen zu guten Brettflößern, Schindeln und Weinpfällen.

Die Fichte braucht etwas guten Boden, weßwegen sie auch in sehr feuchten und sumpfichten Erdreich abstehet und in dem besten Wachsthume abdorret; hat guten baumäßigen Wuchs; der Saame, weit kleiner als der Tannen ihrer, ist in lange zugespitzte Zapfen gelegt, stiehet mit Ende October und November, wenn warme Tage sind, ab; der Tangel ist etwas gelblicht und dünner als bey der Tanne, und hängt sammt den Aesten abwärts.



Birkenholz oder Limbaum, (Lisbaum) ist nur in dem karpatischen Gebirge zu finden, wächst zwischen Felsen und Steinkluppen, macht gleich dem Kienbaum einen starken Stamm, und wird zu Brettflößern verwendet, das Holz soll wegen seines Geruchs die Eigenschaft haben, Kleider, besonders Rauchwerk, vor Motten und Ungeziefer zu bewahren; die Bildhauer pflegen es, in Ermanglung des Lindenholzes, zu verarbeiten. Die Frucht oder der Saamen ist ebenfalls in Zapfen versetzt, kann zu Speisen verwendet werden, und wird gleich anderem Tangelholz der Saamen im Herbst reif. Die Vögel, besonders Rußhacker pflegen ihn sehr stark zu vertragen; der Tangel ist länger, als bey der Kiefer und hat sehr feine flüssige, harzichte Säfte.

Eiben, oder das sogenannte Theißholz; welches hierlandes sehr selten zu finden ist, gehöret ebenfalls zur Tangelholzgattung; ihr Holz ist ungemein fest und des Pflaumbaums feinem an der Farbe ähnlich.

Im Mineralreich sind Eisengruben bey Schwuntnik; Bergtheer, bey Tustanowitz und Nabujowize, Kreide bey Wobkurze zc. Das Land hat Mangel an Bley, Kupfer, Quecksilber, Salzen zc. Das beträchtlichste Product in diesem Reiche ist das Salz, welches bey Wieliczka und Bochnia gegraben wird. Die Wieliczka Salzgruben, welche nordwärts gelegen, erstrecken sich von Westen gegen Osten auf 600 — und von Norden gegen Süden auf 200 und in der größten Tiefe auf 80 Lachter. Die Bochnier Salzgruben hingegen betragen in der Länge von Westen nach Osten 1000 und in der Breite von Norden nach Süden 75. fünfzigste Lachter. Nach der Meynung des Duglos

Nos ist das Wieliczker Salz 1237 entdeckt worden; nach andern sind die Bochnier Salzgruben die ältesten. Man setzt ihre Entdeckung in das Jahr 1251. Mikolaus von Seyn ist 1253 vom König Boleslaus mit der Gegend um Bochnia belehnt worden; er erhielt zugleich die Freyheit, die Stadt Bochnia, welche damahls den Nahmen: Salzberg hatte, zu bauen. Es dürfte vielen willkommen seyn, hier eine Erklärung der poltischen Wörter zu lesen, welche bey dem Salzbau vorkommen; als:

Dwor Pana Bachmistrza, Herrn Bergmeisters Wohnung.

Dzialo, heißt eine große ausgehauene und verlassene Zech.

Dzialko, eine dergleichen kleinere.

Gora Bonez, Schacht Boner.

Gora Buzenin, ein Förderungschacht.

Gora Danielowiec, ein Förderungschacht, in welchen die Beamten an der Linie in Seilen ein- und auffahren.

Gora Gorsko, ein Förderungschacht, wodurch das erzeugte Salz herausgebracht wird.

Kaszy, Holzkasten.

Komara, eine Kammer.

Oczkowata, Kristallensalz.

Piec, ein Pferd stall.

Poledia, der mittelste Theil zwischen den Zechen.

Scieszka, ein Fußsteig.

Soerkyna, eine breite Zech.

Szyb, ein Tag schacht.

Szybik, eine Schächel in Gruben.

Wagti Solni, Salzfohlen.

Zawalisko, ein großer Bruch der bis zu
Tan

Lage eingestürzt gewesen.

Zitona sol, grünes Salz.

Zupa, Amtshaus.

Zupa Dwor, ein Hof für das Magazin.

Die Orte, wo das Salz ausgehauen wird, nennet man Kammern; die Gänge unter der Erde sind ungemein groß, in einigen sieht man Kapellen, die in das Gebirg gehauen sind, und darin bey einem Crucifix oder anderm Bildniß ein brennendes Licht unterhalten wird. Der Salzarten werden gewöhnlich 5. gezählt. Diese sind: a.) das Grün Salz; es ist unreines Kristallsalz, ist mit einer Art Letten vermischt, welches einer meergrünen Farbe sehr ähnlich sieht. Das Grün Salz ist die schlechteste Salzgattung. b.) Spiza, es ist dicht, wie Eis, durchsichtig, mit grobem Sande vermischt. c.) Szybickersalz, es besteht in Floszwerk, es hat sein ordentliches Streichen von Westen gegen Osten. Diese drey genannten Salzarten werden theils von Wänden, theils in der Sohle einer Wiesnerelle tief verschrammet, mit stumpfen eisernen Keulen abgelöst und daraus das sogenannte Banksalz formiret. d.) Iarka, diese Salzgattung liegt in Klüften und ist dem Seesalz sehr ähnlich. e.) Kristallsalz, Sal gemax; es besteht in ungleichen Kristallen, in der Größe einer Faust. Diese Salzart ist die beste. Die Farbe dieses Salzsteins ist dunkelgrau mit gelb untermengt. Das Bochniersalz hat Aehnlichkeit mit den Szabikersalz in Bielitzky. Man findet im Salze sowohl als im Gebirge einzelne Stücke Holz, wie starke Aeste aus Bäumen. Der gemeine Mann braucht solches für das Vieh. Das Holz ist kohlen schwarz,
und

und auf vielerley Weise zertrümmert. Von den Wieliczker Salzwerken ist eine Charte vorhanden, welche aus vier Blättern besteht. Die Aufschrift des ersten Blattes ist folgende:

Felicissimis, serenissimi, victorissimi, Augusti, & pacifici *Uladislai IV. Polonicorum* Regis et magni Ducis *Lithuaniæ & Auspiciis*, cujus Regni hæc admirandæ *Salinarum* fodinæ a tot annorum Centuriis, tellure contactæ, nunc administrationis illustr et excel. Domini Domini *Adami Casanow*, Curiae Regni *Marechalli Borisnen. sol. Cos. Biel. Ne ot. Rum. Gubernatoris*, Anno tertio his in tabellis, *Lucem aspexere.*

A. D. 1645.

Das zweyte Blatt hat die Aufschrift:

Delineatio primæ Salis fodinæ Wielicensis.

Das dritte Blatt hat den Titel:

Delineatio tertiae Salis fodinæ Wielicensis.

Auf dem letzten Blatte steht die Zueignungsschrift des Kupferstechers an den damaligen König von Polen *Uladislaus August.* Hier ist die Aufschrift: *Admirandorum inclyti Regni Poloniae, pars prima, feliciter prodiit in lucem. quam sub Auspic. Seren. et invict. Wladislaï IV. Poloniae et Sueciæ &c. Regis; Authore et Promotore illustr. et excell. D. D. Adamo Casanowa Casanowsky & per Martinum German, Geometram accurate delineatam, nunc vere exacte aeri incisam, Eidem Sacr. & sereniss. Majestati & in Signum sub-*

missa

missa devotivis humillime offert, dedicat, consecrat, *Quilielmus Hondius*, Haga — Batavus, Chalcographus. Gedani. A. D. C. L. D. I. J. C. X. L. V.

Die vorzüglichsten Anordnungen, welche in Rücksicht des galicischen Salzwesens getroffen worden sind, seit dem das Erzhaus Oestreich von dem Königreich wieder Besitzer ist, folgen hier nach der Zeitfolge:

1774. August. 6. vom ersten November genannten Jahrs hörte der Privatsalzverschleiß in dem Königreich auf und das k. Aerarium übernahm den Verkauf.

1775. die Besitzer der Salzkoturen erhalten eine Vorschrift, nach welcher sie sowohl die jährliche Erzeugung des Salzes als auch den reinen Gewinn, der jährlich nach Abzug aller Unkosten bleibt, auszuweisen hatten.

1776. July 6. den Besitzern sowohl königlicher als erblicher Salzkoturen wird die Erzeugung und der freye Verkauf des Salzes in und außer Land gestattet.

1778. September. 15. Aufstellung einer eigenen königlichen Subsalzverschleißdirektion. In Folge dieser Anordnung hat sich das Aerarium gänzlich in den Besitz des auf den Przemieler, Sodaczower und Kalluscher Koturen erzeugten Salzes gesetzt. Die Direktion errichtete zwey Komtoirs, nämlich: zu Lemberg und Jaroslaw, wohin sich Jedermann, der mit königlichem Subsalz in und außer Land handeln wollte, zu wenden hatte. Mit dem ersten November genannten Jahrs nahm die Verfassung ihren Anfang.

Preis:

Preise, welche von der Direction bey der Ablösung des angegebenen Salzvorraths bey der Unterhandlung mit den Eigenthümern zum Grunde genommen sind :

In den reservirten Kreisen wird das Schatzfaß nach Abzug zehen Percent Schwendungszugabe bezahlt :	Rheinisch		Poln.		
	Währung.				
	fl.	fr.	fl.	fr.	
in dem Lemberger Kreise.	Zolkiewer District.	1.	31.	6.	2.
	Brzeza.	1.	35.	6.	10.
	Broder.	1.	39.	6.	18.
	Lisk Br.	1.	21.	5.	12.
in Samborer Kreise.	Drohobitscher.	1.	21.	5.	12.
	Przemisl.	1.	29.	5.	28.
im Belzer Kreise.	Tomaszower.	1.	39.	6.	18.
	Zamoscer.	1.	43.	6.	26.
	Sofaler.	1.	39.	6.	18.
im Halitscher District		1.	21.	5.	12.
im Krosner.		1.	43.	6.	26.

1779. April 9. Aufstellung einer eigenen königlichen Subsalsverschleißdirection in Potutien
 1779. May 30. der inländische Steinsalzverkauf in dem Bielickterkreise, Larnow und Lezanskerdistrict wird bloß mit
 fünfter Band. dem

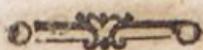
dem Wielicker Salzoberadministrationstariff
verschonen Minorirern erlaubt.

1781. August. 21. Die vorstehenden zwey kö-
nigliche Subsalsverschleißdirectionen wer-
den aufgehoben und der Großhandel mit
dem Subsals in den unterhalb des Landes
angewiesenen Districten, nämlich in dem
ganzen Lemberger, Samborer, Belzer und
Haliczkerkreis, dann in dem Kroßnerdis-
trict Pilsner Kreises für Jedermann frey
erklärt, daher jener, welcher Salz entwe-
der zum Großhandel oder eigenem Ge-
brauch bedarf, sich an eine, von denje-
nige Kocturen, bey welcher Hormanne,
jede zu 1. Wienerpfund vollwichtiges
Schafsfaß von 140. Wiener pf. netto zu
inländischem Verschleiß erzeugt werden
soll, in solang zu wenden hat; bis die
Schafsässer auf volle 140. pf. netto ein-
gerichtet seyn werden. In Rücksicht des
gemeinen Mannes, der nicht im Stande
ist, ein ganzes Faß zu kaufen, werden
halbe Schafsässer zu 70. Wiener pf. auf
jenen Kocturen, wo keine Hormanne sind,
bestimmt. Der Preis des Salzes bey den
Kocturen für das Schafsfaß zu 140. Wie-
ner Pf. und eben so für Hormanne, wird
auf 7. fl. poln. oder 1 fl. 45. kr. Rhein.
und für das halbe Faß oder 70. Horman-
ne zu 52½ kr. festgesetzt. Die Subsalswer-
ke, bey welchen das Salz in Horman-
nen, 140 dergleichen Stücke auf ein gan-
zes Schafsfaß gerechnet, zu 14 Wiener Pf.
netto zu 1 fl. 45 kr. 1c. gegen baare Be-
zahlung ohne Schwendung aufzugeben zu
verkaufen ist, sind, als:

- 1.) auf den Kofturen am Samborer, Drohowsitz und Dobromüll.
- 2.) — — — zu Tarnawa.
- 3.) — — — zu Szumin.
- 4.) — — — auf den Kalluszer Kofturen.
- 5.) — — — zu Solotwina.
- 6.) — — — zu Koszniatow.
- 7.) — — — zu Rachin.
- 8.) — — — zu Dolina.
- 9.) — — — zu Bolechow.
- 10.) — — — zu Liszowice.
- 11.) — — — in der Halliczzerstarostey:
- 12.) — — — zu Kutny.
- 13.) — — — auf den zu Ottinia
gehörigen Kofturen
Gwozd und Sopow
- 14.) — — — auf den Delatiner
und Radworner.
- 15.) — — — Peczniczzer Kofturen.
- 16.) — — — zu Koszmacz.
- 17.) — — — zu Utrop.
- 18.) — — — zu Pistin.
und
- 19.) — — — zu Kossow.

Verzeichniß derjenigen Salz-Kofturen, an welche die Minutierer zur Fassung des zum Kleinverkaufes benöthigten Salzes angewiesen wurden, als:

- 1.) im Lemberger, oder Zolkiewer District zu Drohowicz, Bolechow, Dolina, Kallusch und Sprinia.
- 2.) im Brzozaner District zu Dolina, Drohowitz und Kallusch.
- 3.) im Broder District zu Dolina, Bolechow, Drohowisch, Kallusch und Solotwina.



- 4.) im Drohobitscher District zu Bolechow, Drohobitsch und Sprinia.
 - 5.) im Lister, oder Przemissler zu Drohobitsch, Huzko, Huzsko und Sprinia.
 - 6.) im Sokaler, Tomaschower und Zamoscer District, zu Huzko, Huzsko.
 - 7.) im Krosner District, zu Huzko, Huzsko und Sprinia.
 - 8.) im Halitscher District zu Bolechow, Dolina und Kallusch.
 - 9.) im Tysmenitzer und Kollomäer District zu Dolina, die Radwoner und Pecziniczjer Kofkur.
 - 10.) im Zalescheypter District zu Dolina, Kofsow und die Delatiner und Pecziniczjiner Kofkuren.
1783. wurde der Salzamtsdirector zu Halle in Tirol Herr von Menz nach Galicien zu Untersuchung der in diesem Königreich gelegenen Salzkothen gesandt. Dessen Bruder Peter von Menz, der Arzneygelehrtheit Doctor und Physicus zu Bogen hat in einem Brief an den Herrn Hofrath von Born eine Beschreibung der galicischen Salzkothen geliefert. Dieses Schreiben ist im zweyten Stücke des ersten Jahrganges der physicalischen Arbeiten einträchtiger Freunde von Wien etc. 1784 zu lesen. Für den von der Kammer von einigen Privalkothen übernommenen Sud wird dem Eigenthümer jährlich eine gewisse Summe abgereicht, welche im Jahre 1782 betragen hat 200,000 fl. Nach der Angabe des Herrn von Menz enthalten die mehresten Quellen in einer Wienermaß Sole bey 25 Loth Salz. Jeder Ort, wo sich eine Quelle findet, stellet einen gezimmerten Schacht vor.

Vor. Die Erbauung eines dergleichen Schachts soll 7,500 fl. betragen. Das zu den Salzpflanzen nöthige Eisenblech kömmt von den Eisenhämmern aus Ungern. Die Lieferung eines Zentners bis Sambor kömmt auf 15. fl. Eine vorschristmäßige Pfanne soll 21 Schuh lang, 18 breit und 1 tief seyn. Bey einer vorschristmäßigen Pfanne werden 18 bis 20 Salzfässer, jedes zu 140. Wiener Pfund gerechnet, erzeugt. Ein Salzfäß zu Starasol kostet fünf kr. Es hält 2 Schuh 8 Zoll in der Höhe und 1 Zoll im Durchschnitt. Bey einer großen Pfanne hat man 4 Arbeiter, deren Sold nicht gleich ist. Zu Starasol wird für einen Sud 15 kr. und zu Rozutna 30 kr. bezahlt. 1782 hat das erzeugte Salz 600,000 Salzfässer betragen, wovon 200,000 zur innern und 400,000. zur auswärtigen Konsumtion verwendet worden sind. Der ganze Betrag bestand in 850,000 fl. Zu Tarnawa braucht man auf einen Sud fünf viertel Klafter Holz, damit erzeugt man 13 Salzfässer. Man könnte zur Erzeugung 500,000 Salzfässer 63,186 Klafter Holz anrechnen. Zu den Samborischen Kothen wird das Holz aus den Wäldern genommen, welche in der Gegend Kasenik, Mahujowice liegen. Sie liefern jährlich bey 19,000. Klafter. Die Salzkothen werden in königliche und erbliche eingetheilt. 1782 waren a) königliche zu Drohowitz, Huczsko, Hynsko, Lecto, Tarnawa, Mahujowice, Modric, Starasol, Sprin, Szumig, Truscawinc, Stepnil, Solec, Kolbec, Solotwina.

1782. July 19. die Samborer Salzadministration und das Waldamt werden mit der könig-



niglichen Domänenadministration zu Tem-
berg vereint.

1783. Nov. 29. Minutirer Salztariff für den
Broder Kreis. Das Salz wird von 1 $\frac{1}{2}$ kr.
auf 1 $\frac{1}{4}$ kr. herabgesetzt.

1783. April 22. der in = und ausländische
Handel mit Stein = und Sudsalz ward für
Jedermann frey erkläret. Zugleich war
der Preis sowohl für das Stein = als Sud-
salz bestimmt, als: a.) von den Bergen zu
Wieliczka 100 Wiener Pfund Schybiker
Balbanen Salz zu 1 fl. 40 kr. Rhein. Ein Wie-
ner Zentner Schybiker Formalstein zu 2 fl.
5 kr. Rhein. dergleichen grünes zu 1 fl. 40 kr.
Ein Faß Minutirer Schybiker Salz zu
540. Wiener Pfund zu 3 fl. 57 kr. Rh.
mithin der Wiener Zentner zu 1 fl. 39 $\frac{1}{2}$;
detto faßgrüne Minutien der Wiener Zent-
ner zu 1 fl. 33 kr. b.) Bey den Bergen zu
Bochnia ein Wiener Zentner Schybiker For-
malstein zu 2 fl. 5 kr. dergleichen grüner zu
1 fl. 40. c.) bey der Versilberung an der Weich-
sel 1.) zu Cassimix ein Faß Minutiensalz der
W. Z. zu 1 fl. 47 $\frac{1}{2}$ kr. detto grünes zu 1 fl.
38 $\frac{1}{2}$ kr. Zu Niopolomice der Wiener Zent-
ner 1 fl. 48 $\frac{1}{2}$ kr. Eben daselbst grünes der
Wiener Zentner zu 1 fl. 40 kr. Zu Sieras-
lawice 1. Faß Minutien Schybicker Salz
der Wiener Zentner zu 1 fl. 49 $\frac{1}{2}$ kr. Zu
Przetop zu 2. fl. 38 $\frac{1}{2}$ kr. detto grünes
zu 2 fl. 20 kr. Zu Oswiecim grünes Salz
zu 1 fl. 36 kr. Der Preis für das Sudsalz
wurde also bestimmt: 1.) in den im
Przemisler District gelegenen Rotturen,
Starasol, Drohowiz, Modritz, Truska-
wicz, Stebnie, Solec, Mahujowice,
Spryn

Spryn, Kospec, Łacsko, Huiſko, Hucks, Larnawa und Schumin ein Schatzfaß zu 1 fl. 45 kr. Rh. poln. 7 fl.; Ein halbes Schatzfaß zu 75 $\frac{1}{2}$ kr. Rh. poln. 3 fl. 15 kr. In dem Sidazower District zu Kozniatow, Strutin, Nowitze zu Rachin und Dolslina, zu Lesnia Stowoda, zu Turze Bielki, Cistow, Bolechow, Lissowice, und Dolsyna. In Pocutien zu Solotwina, Masniawa, Markowa, Molotkowa, Kutty, Kosulna, Gwozd, Soppow, Pistin. b.) Auf den Radworer Kolkturen Peczniesziner, Utrow, und Kluczow, Rossow und Kosmaz.

1786. Novemb. 27. die Erzeugung des Salzes in Galicien wurde schon 1773 und 1776 als ein königliches Regale erklärt. In Folge dieser Erklärung ward nun weiter verordnet: 1.) alle Privat Salzsudwerke, in deren Besitze bisher die Privatgrundherren gelassen wurden, wurden mit ihren Benützungungen von dem Aerarium übernommen, daher 2.) daß alle Stein- und Sudsalzwerke, welche in der Folge etwa auf öffentlichen oder Privatgründen entdeckt werden, als ein Eigenthum des Aerarium unmittelbar anzusehen sind. 3.) Von dem bisher den Grundherren in Rücksicht der Salzerzeugung und des Verschleißes zugestandenem Genuß kömmt es ab. 4.) Grundobrigkeiten, welche Salzbrunnen oder Gruben graben, sich das Salz zu eigenen oder zu fremden Gebrauch steden, oder eine dergleichen Handlung einem Untertban gestatten, sind mit Erlegung von Tausend Ducaten zu bestrafen. 5.) Jede Obrigkeit, welche

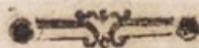
alte und neue Quellen nicht anzeigt, oder sich derselben für Menschen oder Vieh bedient, ist mit Hundert Ducaten zu bestrafen. 6.) Jene, welche eine entdeckte Salzquelle verheimlichen, wie auch Grundvorsteher, welche ihrer Obrigkeit die ihnen bekannte Verheimlichung einer entdeckten Salzquelle nicht anzeigen, sind mit öffentlicher Arbeit in Eisen zu bestrafen. 7.) Dem Anzeiger der Uebertretung dieser Vorschrift gebühret der dritte Theil der §. 3. 4. und 5. bestimmten Geldstrafe. In Rücksicht des §. 6. folgt ein verhältnißmäßige Belehrung. 8.) Alle Patente, welche bisher über Privatbenützigungen der Salzerzeugung und des Verschleißes in Galicien und Lodomerien erlassen worden sind, werden ausser Kraft gesetzt.

1786. Februar. 28. Franz Anton Wolf Edler von Wolfsthal, der Hofagent Samuel Goldschmied und Samuel Mendel übernehmen den ausländischen galicischen Salzverschleiß. Die Dauer des mit diesen Herren geschlossenen Vertrags wird vom 20. März 1786. bis 19. Octob. 1792 bestimmt. In Folge dieses Vertrages wird Niemanden zum ausländischen Salzverkauf ein Steinsalz weder aus den Bergen noch in den Niederlagen verabfolgt; Niemanden wird zum ausländischen Verkauf das Schatzfaß unter 6 fl. 50. kr., oder 7 fl. 50 kr. rhein. verkauft; Niemanden eine Aufgabe zugestanden, mit Niemanden ein Vertrag geschlossen, auch Niemanden zur Verschiffung auf der Weichsel auf ein Mahl ein hundert Zentner übersteigendes Quantum von Stein-

Steinsalz abgegeben. Hingegen ist jedem erlaubt, aus den dormaligen Salzniederlagen sowohl als bey den Salzkotturen unter den bestimmten Bedingnissen Salz zum auswärtigen Verschleiß zu kaufen, zu laden und zu Lande zu verführen, auch zu Wasser, doch auf der Weichsel nur in einem hundert Zentner nicht übersteigenden Quantum zu verschiffen. Den Kontrahenten ist erlaubt, zwey Komtoire, eines zu Lemberg, das andere zu Podorze, sonst Kasimir genannt, unter dem Titel: Kaiserl. Königliche ausländische Stein- und Subsalzverschleißdirection zu errichten, solche mit Kaiserl. Königl. Schild und Siegel zu versehen und sich bey Verschiffung ihres Salzes der Kaiserl. Königl. Flagge zu bedienen. Auch sind alle bey dieser Unternehmung befindliche Beamten, wenn sie bey einem königlichen Kreisamte oder anderen Landesstelle beediet worden sind, für die Zeit des Vertrages als Kaiserl. Königl. Beamte anzusehen. Bey den Podukutischen Kotturen wurde der Preis des Steinsalzes zum inländischen Verkauf von 1 fl. 15 kr. auf 1 fl. 30 kr. Rh. erhöht.

*) Zu Bochnia und Sceroslawice wurden für das grüne Salz aus der Ursache keine Preise angesetzt, weil in Bochnia nur Sibirer Salz erzeugt und die Niederlage zu Sceroslawince von Bochnia aus versehen wird.

1786. October 18. Das Grau- oder sogenannte Pfannkernsalz wird vom 1ten November 1786. an Jedermann frey verkauft.



1787. Februar. zur Besorgung sowohl des in- als ausländischen Salzverschleißes als auch zur Erzeugung des Sudsalzes wird eine eigene königl. Verwaltung unter dem Titel: galicische Salzwesendirection, aufgestellt und solche in unmittelbare Verbindung mit der vereinigten Hofstelle gesetzt.

1788. Febr. 20. Tarif, nach welchem das Stein- und Sudsalz an den Bergen in den Niederlagen und Rocturen vom 1ten April d. J. zu verkaufen ist.

Grünes Steinsalz:

in Wieliczka der Wiener			
Zentner zu	2 fl.	8 $\frac{1}{2}$ kr.	
in den Niederlagen zu			
Woborze	2 fl.	12 $\frac{1}{2}$ kr.	
Niepolomize.	2 fl.	13 $\frac{1}{2}$ kr.	
Oswieczim	2 fl.	14 $\frac{1}{2}$ kr.	

Sudsalz.

in den Rocturen das Schatz-			
faß 140 Wiener Pfund zu	2 fl.	—	—
der N. Oestr. Zentner	1 fl.	25 kr.	

1788. Octob. 30. vom 1ten Jänner 1790. an soll keinem Salzhändler, der seinen Wagen mit Baumrinden bedeckt, eine Salzladung zugelassen werden.

Im Juny 1790. war der Stand der königlichen Salzwesendirection in diesem Königreich dieser.

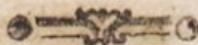
1.) Eine Oberdirection zu Lemberg. Bey dieser standen 4. Directores 1. Secretär, 2
Con-

Concipisten, 1 Expeditor, zugleich Registrator, 5 Kanzellisten und 1 Kanzelleydiener.

Dieser Oberdirection waren

- 2.) untergeordnet a) das auswärtige Personale, zu welchem gehörten 3 Intendanten, 3 Revidenten, 1 Salzdefluinations-Commissär, 1 Controllor, 2 Attendanten, 2 Führung Commissäre und 2 Magazineurs, als zu Uros-lau und Torki. Ferner.
- 3.) Das Wieliczker und Bochiner Salinen-Oberamt, ein Bergrichter, deren Sitz in Wieliczka ist. Bey diesem standen ein Oberamtman und Bergrichter, 1 Actuar, 1 Protokollist, 3 Kanzellisten, 2 Practicanten, 2 Amtsdienner, 1 Physicus und 1 Wundarzt. Diesem Amte waren noch untergeordnet: a.) das Rechnungsgeschäft mit einem Repräsentanten, Calculator, Ingroßisten und Accessisten. b.) Die Hauptcasse mit einem Hauptcassier, Kontrollor, Kasseofficier und Kassediener. c.) Das Wieliczker Materialamt mit einem Verweser, Kontrollor, Amtschreiber, Bauaufseher, Amtsdienner, 1 Thorwächter, 2 Schloßwächter und 2 Postbothen, d.) Werkzniederlagen, zu Wieliczka, für die alten Berge, mit einem Verwalter 1 Kontrollor und 2 Waagdiener. Eben dieses Personal befand sich bey den neuen Bergen und den Janinerbergen. e.) Auswärtige Niederlagen: 1 zu Podorze mit einem Einnehmer, Kontrollor und 1 Waagdiener. Eben dieses Personale befand sich bey der Niederlage zu Niepolomicze und Oswiecim. f.) Oberverwalteramt zu Wieliczka mit einem Oberbergverwalter, Adjuncten 1 Marktschreiber, 2 Bergschreibern, 4 Waagmeistern, 1 Schichtmeister, 1 Zeugschreiber, und Amtsdienner: g.)

Grü-



Grubenparthey bey den alten Bergen, 1 Oberhuthmann, Unterhuthmann und Mitgehülff; eben dieses Personal bey den neuen Bergen und den Bergen; dann 22 Huthhauswächter.

- 4.) Filialverwaltung zu Bochnia. Diese bestand aus Einem Bergverwalter, Adjuncten und Markscheider, Markscheidersadjunct, Bergprotokollisten, 3 Bergschreibern, 3 Waagmeistern, Einem Schichtmeister, Practicanten, Einem Amtsdiener und Wundarzt. Ferner waren dieser Verwaltung untergeordnet, 1) Bey dem Rechnungsgeschäft 1 Calculator, 2) die Cassé: 1 Kassier, Kontrolor, Schreiber und Diener. 3) das Materialamt mit einem Verwalter, Kontrollor, Amtschreiber, Bauaufseher, Amtsdiener, Thorwärter, 2 Schloßwächtern und 1 Postbothen. 4) Niederlagsamt zu Sutoris mit 1 Verwalter, Gegenhändler und 2 Waagdienern. b.) Eben dieses Personale befand sich zu Tesch und Sieroslawicze. 5) Grubenparthey: a) bey Sutoris und Sazaris mit einem Oberhuthmann, Unterhuthmann und Mitgehülff. b.) Zu Lampi mit dem vorstehenden Personale nebst 12 Huthhauswächtern.
- 5) Königliche Intendenz, 1) zu Drohobicz, 1 Intendant, Markscheider und Kanzellist. Eben dieses Personale 2) zu Bollechor, 3) zu Jablanow, und 4) zu Delatin; 5) zu Drohobicz, 1 Salzhuhtmeister, Gegenhändler, Holzschreiber und Magazineur. Eben dieses Personal; 6) zu Modricz und 7) zu Stebnik, 8) zu Solec, 1 Gegenhändler und Magazineur; 9) zu Starasol, 1 Salzhuhtmeister, Kontrolor, Holzschreiber und Magazineur.

10.) zu Laczko i Salzhuthmeister, Kontro-
lor und Magazineur. Eben dieses Personale
11.) zu Huczko, 12.) zu Bollechow. 13.) zu
Lissowice; 14.) zu Dolina; 15.) zu Kosznia-
tow, 16.) zu Kalusch, 17.) zu Krasno, 18.)
zu Koszniatow, 19.) Hwozd, 20.) zu Delatin,
21.) zu Dslaw und Lanczin, 22.) zu Rossow,
23.) zu Jablanow, 24.) zu Mlobiatin, 25.)
zu Larnawa, i Gegenhandler und Magazi-
neur. Eben dieses Personal, 26.) zu Cissow,
27.) zu Rowice, 28.) zu Petrarka, i Ge-
genhandler und kontrolirender Pfannenmei-
ster. Eben dieses Personal, 29.) zu Molob-
kowa, 30.) Maniawa, 31.) zu Rniazdwor,
32.) zu Kutty, 33.) zu Pistin, 34.) zu Swirz-
ke, und 35.) zu Slobria, 36.) zu Utrope, i
Salzhüttmeister und Gegenhandler, 37.) zu
Beresow i Gegenhandler.

Im Thierreich zeichnet sich vorzüglich die
Hornviehzucht aus; eine nicht unbeträchtliche
Menge von Ochsen kömmt jährlich nach Wien;
die Pferde in der Bucowine werden ihrer Stärke
und Dauerhaftigkeit wegen sehr gesucht.

Im Insectengeschlecht ist in Galicien und in
der Bucowine die wilde Bienenzucht sehr im
Flor. Die vielen Wälder, welche Galicien hat,
sind zugleich der Aufenthalt vieler Raubthiere;
als da sind: Bären, Wölfe, Füchse ic.

Viehstand in Galicien:

	1776	—	—	1780.
Hengste	2,560	—	—	2,316.
Stutten	126,571	—	—	110,842.
Walachen	155,426	—	—	144,002.
Füllen	66,713	—	—	29,804.
Summe	352,270	—	—	286,964.
Ochsen	341,862	—	—	305,016.



Die gewöhnliche Höhe der Pferde beträgt 14 Faust. Um die Pferdezucht mehr zu befördern erschien im Jahr 1732 folgende Instructio. Sie lautet also:

* Die erste Erziehung besorget bey dem jungen Pferde die Stutte, oder die Mutter des Füllens. In dem ersten halben Jahre des Lebens hat man auf nichts zu sehen, als die Stutte wohl zu verhalten, ihr eine gute geräumige Wohnung, gutes hinreichendes Futter und eine gesunde Weide zu verschaffen, sobald solche die Jahreszeit liefert.

Die Stutten, die keine Hausdienste verrichten, werden nebst ihren Füllen beständig auf die Weide gelassen, diejenigen aber, die pflügen und arbeiten müssen, werden in der Säugezeit mit Hafer, mit Heu, mit Grase gefüttert und nur alsdann auf die Weide getrieben, wenn das Geschäft vollendet ist.

Inzwischen darf man die Füllen nie von den Müttern entfernen, sie müssen auf der Weide, im Zuge, im Stalle, sie müssen überall bey ihnen seyn.

Die üble Gewohnheit, die Füllen einzusperren, wenn die Stutten arbeiten müssen, ist ein außerordentlich großer Fehler und ein Verderben der Zucht. Die kleinen Thiere härmen sich krank, verstecken sich ihre Schenkel und verbeugen sich ihre Fessel und Hüfe im Stall. Die Mütter hingegen werden auf dem Felde von der Arbeit, vom Härmen wegen der zurückgelassenen Füllen, und von dem strotzenden Euter gequält, in welchem die Milch verdirbt; beyde sind alsdenn in einem wider natürlichen und wahrhaft üblen Stande.

Kommen die Mütter zurück, so saufen die durstigen Füllen die überstandene Milch in ihre hungrige Mägen, den zweyten Tag sind sie krank oder wenigstens unpaßlich, sie verfälschen in eine Diarhaea, es grauet ihnen vor der Milch und vor den Eutern der Mütter, in diesem Zustande gehen viele schwache Füllen zu Grunde, und viele starke werden matt, bis es ihre Körper gewöhnen, diese schädliche Behandlung zu ertragen.

Auf obige Art werden die Füllen nach Verschiedenheit der Länder und der Gewohnheiten, welche die Einwohner angenommen haben, drey, vier, fünf Wochen besorgt.

Und obzwar noch Niemand eine sichere und in der Natur festgesetzte Zeit bestimmt hat, in welcher man die Füllen ohne Schaden entwöhnen oder abspännen könne, so hat man jedoch durch Nachforschen folgendes bemerkt:

Sind die Mütter trüchtig und ihre Füllen gesund, so saugen sie höchstens durch acht Monathe, ehe sie die Mütter entwöhnen, oder die Füllen die Mütter verlassen, sind aber die Füllen schwach, so saugen sie länger an den Müttern; das nähmliche geschieht, wenn die Stutten nicht aufgenommen haben, die Lepten behalten ihre Jungen so lang, bis sie sich selbst entwöhnen, oder Grauen vor der Milch erhalten.

Die Füllen verlassen auch ihre Mütter, wenn ihnen im vordern Maule die 12 Milchzähne ausgebrochen sind; und die Erscheinung dieser Zähne ist das gewißeste Zeichen, daß man sie entwöhnen darf. Dieses Kennzeichen aber ist neu und sicher in der Natur gegründet.

Nach

Nach der Entwöhnung der Füllen kommt es auf die Zahl dieser jungen Thiere, auf die Zeit und auf die Umstände des Inhabers an, was er ihnen für einen Platz einräumet, wenn er sie von den Müttern scheidet.

In großen Gestüthen hat man sowohl für die entwöhnten, als für die ein, zwey und drey Jahr alten Füllen einen besondern Stall.

Ist die Zahl derselben beträchtlich, so bekommen sie besondere Wärter, und diese die Belehrung, wie die jungen Thiere behandelt werden müssen.

Ehe die Füllen in den Stall gebracht werden, ist es gut, wenn man alle zusammen im Anfang des September Monaths in einem verjähnten Orte sammelt, und allda so lange läßt, als es die Bitterung erlaubt, ehe sie in ihre Wohnung geführt werden. Wobey aber zu bemerken ist, daß hierunter die schwachen, franken und spät gebohrnen Füllen nicht verstanden seyen, massen diese den Müttern so lange gelassen werden müssen, bis sie Kräfte erhalten und sich gänzlich erhohlet haben.

In diesem Stücke kommt auch auf die Lage der Gegend, auf ihre Wärme, auf das Wachsthum des Grases und die übrigen Umstände vieles an.

Nach dem Verhältniß derselben werden die Füllen gemeinlich früher oder später gebohren, folglich auch früher oder später entwöhnt und in ihre Winterherbergen gebracht. In keiner Gegend aber dürfen diese jungen Thiere zu spät der Kälte ausgesetzt bleiben, wenn sie anders nicht Schaden leiden sollen.

Kömmt also die Jahreszeit herbey, wo man sie nach Hause bringen muß, so treibt man sie in die Ställe; es verstehet sich aber von selbst, daß solche nach der Zahl dieser Thiere geräumig, weit, lästig, mit Krippen und Rausfen versehen, und in allem so eingerichtet seyn müssen, wie es sich für Füllen von diesem Alter gebühret.

Große Ställe haben hier einen vorzüglichen Werth, sie werden nicht so heiß und dienen den Thieren (wenigstens den ersten Winter, wo sie nicht angebunden werden dürfen) in gewissem Betracht zur Bewegung. Weil den Thieren die Hitze schadet, müssen Thore und Fenster Tag und Nacht offen stehen. Bey den letzten schlägt man bloß die Gitter zu.

Die gepflasterten, und mit Abzügen versehenen Ställe sind den ungepflasterten vorzuziehen. Ziegelsteine geben zu dem Ende vortrefliche Dielen ab. In den ungepflasterten stehen die Füllen auf dem Mist, und dieser ist allzeit schädlich.

Leute, die entweder nur ein, oder nur etliche Füllen haben, müssen bey dem Entwöhnen auf eine andere Art verfahren, sie müssen, bevor sie das Füllen entwöhnen, es neben die Mutter anbinden, und wenn es nicht mehr saugen soll, an einem anderen Plage im nähmlichen Stalle befestigen.

Die Wartung und Fütterung in dem ersten Winter geschiehet folgendermassen:

früh bekommen die Füllen gutes süßes Heu, soviel sie vonnöthen haben. Portionen heißen nichts; die Thiere müssen nicht nur so viele Nahrung erhalten, sich eine Stunde den Hunger zu vertreiben, sondern gerade so
 Sünster Band. viel,

viel, daß sie wachsen, stark werden und vollkommen gesund bleiben können.

Wenn sie gesättiget sind, werden sie aus den Ställen getrieben und mit frischem Wasser in der freyen Luft getränkt.

Ist die Witterung heiter, so läßt man diese jungen Thiere in dem Bezirke, wo sie das Wasser genießen, so lang es ihnen gefällt; ist sie hingegen übel, so gehen sie selbst in den Stall, wenn sie getrunken haben. Dieser Bezirk muß aber geräumig und eingeschlossen seyn.

Zu Mittage werden die Füllen auf die nämliche Art behandelt und auf die nämliche Weise getränkt; Abends bekommt jedes eine Viertel Portion Haber, und wenn diese verzehret ist, eine kleine Portion Heu, zu trinken aber bekommen des Abends alle Füllen im Stall. Den Haber kann man jedes aus einem Tarnisier fressen lassen, und zwar aus der Ursache, damit ein jedes seine ganze Portion bekommt! und hiernach läßt man die Füllen ruhig, bis die Wärter schlafen gehen, alsdenn aber bekommt ein jedes eine kleine Portion von guten Gersten-Weizen, Haber- oder Rokenstroh dicht um die Gegend der Krippe gestreuet. Mit diesen können sie sich die Nacht hindurch unterhalten! was sie davon fressen, ist Futter, und was sie liegen lassen, ist Streu für die folgende Nacht.

In Zeit von einem Monath wird von Stroh wenig mehr liegen bleiben. Die Thiere werden daher alsdann keine Streu bekommen, aber auch keine bedürfen, denn man muß nicht Menschen sondern Pferde erziehen.

Bei jeder Fütterungszeit werden die Ställe gekehret, und aufs sorgfältigste vom Rothe

gereinigt; dieses muß besonders beym Abendfutter geschehen. Die Reinigung der Ställe wird bis zu dem dritten Winter für das Putzen der Füllen gerechnet, Zufälle ausgenommen, da es sich von selbst versteht, daß die Thiere gereinigt werden müssen, sobald sie schmutzig sind.

Alle 6 Wochen hindurch werden die Hüfe untersucht, und im Fall sie zu lang, verbogen, ungleich, oder sonsten verunstaltet wären, durch einen Schmied verkürzt, gleichgemacht, und auf die Art beschnitten, wie man den Menschen die Nägel zu beschneiden pflegt.

Den zweyten Sommer weiden die Füllen allein; man wählet dazu Plätze, die mit gutem süßen Grase, mit fließendem Wasser, mit Bäumen, mit Gebüsche und im Mangel der letzten mit wohl eingerichteten Unterstandshütten (sollten sie im Nothfall auch nur aus geflochtenen Gesträuchen bestehen) versehen sind.

Wo es wenig Bäume und gar kein Gebüsche gibt, sind die Unterstandshütten unentbehrliche Dinge. Die Thiere müssen sie haben, damit sie sich vor der Sonne, vor der Hitze, und vor der rauhen Witterung in jedem Falle schützen können.

Die Zeit, wenn man die Füllen auf die Weide gibt, hängt vom Clima, vom Wuchse des Grases, von der Luft und Witterung ab.

In diesem Lande, so wie in den meisten k. k. Provinzen läßt sich überhaupt genommen, die Mitte des Maymonats zur Austriebzeit bestimmen. Acht Tage früher oder später kommen in keinen Betracht; doch ist es alle-

68

mahl besser, wenn man die jungen Thiere nicht zu früh auf die Plätze treibt, man hat alsdann nicht nur gute Witterung, sondern auch gesunde Weide zu hoffen, auf beydes ist genau zu sehen, dann nicht nur das kalte Wetter, sondern auch das junge Gras zernichten oft ganze Schaaren.

Die Hengstfüllen, die mit der Zeit Kriegspferde abgeben sollen, sind einen Monath oder 14 Tage vorher zu schneiden, ehe sie auf die Weide gehen, denn sie haben nunmehr ein Jahr, die Ursache dessen ist, weil sich viele gegen Ende des Sommers schon mit Stuten abmatten, freylich sind bey manchen nicht beyde Hoden heraus, allein diese sind im Umfange genommen nur in kleiner Zahl.

Auf der zweyten Weide bleiben die Füllen so lang als auf der ersten, das ist, bis Monath September: wenn anders das Gras nicht mangelt. In dieser ganzen Zeit kommen sie, die Kranken ausgenommen, in keinen Stall.

Es ist eine gute Sache, wenn die Weiden umzäunet sind; man ersparet daburch viel Futter, was sonst zertreten wird, wenn die Thiere das Feld frey haben, und frey herum laufen können.

Gut ist es, wenn man zu den Füllen ein paar alte Stutten gesellet, sie nehmen sie zum Führen, und begleiten sie überall; doch müssen diese Stutten nicht veraltet; nicht boshaft, und keine Füllenseindinnen seyn. Sie müssen selbst Füllen gezeuget haben, alle Plätze auf der Weide wissen, und die gefährlichen Dertter kennen, die sich allda befinden.

Man

Man beuget durch solche Stutten dem Laufen, dem Rennen bey Donnerwettern, überhaupt vielen Unheilen vor.

Auf die 2te Weide folgt die 2te Winterpflege, denn die Füllen sind nun 1½ Jahr. Diese ist von der Pflege des ersten Winters nicht viel unterschieden, die Haferportion ausgenommen, welche für Füllen von diesem Alter wenigstens ein 3tel Portion betragen muß. Der Hafer wird ihnen früh und Abends gereicht. Nebst diesem bekommen sie drey Mahl des Tages süßes und genugsames Heu und des Nachts etwas mehr Stroh, als sie den ersten Winter bekamen. Streustroh aber bekommen die Füllen den 2ten Winter eben so wenig, als den 1ten; sie werden auch nicht gepuht; wenn eines unrein ist, so wird es mit Strohwischen gerieben.

Was die Hüfe betrifft, wird sowohl im Winter, als im Sommer eben die Sorge getragen, wie das erste Jahr; sind dieselben zu lang, so werden sie aber bey Leibe nicht ausgeschnitten.

Auch muß man Acht geben, daß die Füllen nicht raudig werden.

Das erste, welches sich die Haare des Schweiß, der Nähnen, oder von irgend einem andern Theil abreibt, hat entweder die Krätze, die Raude oder Läuse. Sobald man dieß bemerkt, müssen dergleichen Thiere von andern abgesondert, gereinigt, der Körper mit Lauge und Seife gewaschen, und die raudigen Flecke mit Schwefelsalbe geschmieret werden.

Ist die Raude mit Läusen vermengert, so mischet man die Schwefelsalbe mit einem Drit-

tel Quecksilbersalbe. Diese Behandlung dauert solang, bis die Füllen gereinigt sind.

Was das Tränken, das Ausgehen, die Keuschheit der Ställe, und die übrige Behandlung betrifft, so wird im 2ten Jahre auf eben die Art verfahren, wie es für den 1ten Winter vorgeschrieben ist.

Den 3ten Sommer werden die Füllen abermahl auf die Weide getrieben. Es geschiehet zu eben der Zeit, wie in den beyden ersten; sie weiden eben so lange, sie werden auf die nämliche Art gehüthet, gewartet, u. s. w. Es ist kein Unterschied, als daß die Unterstandshütten vermehret und die Weidplätze größer seyn müssen, weil die Füllen mehr Nahrung bedürfen.

Ehe die Füllen in den Stall gebracht werden, müssen die Krippen und Raufen erhoben, die Stände mit Streubäumen, mit Stricken und Halstern versehen, Leute zum Warten gedungenet, Putzzeuge, Dreusen, Trinkgeschirr &c. angeschaffet, und die Füllen in allen Stücken wie Pferde behandelt werden, obschon sie nicht mehr als 2 und $\frac{1}{2}$ Jahr erlebt haben.

Jedes wird alsdann angebunden, jedes bekommt seine Nummer, und drey und drey einen Wärter.

Jedes wird gepuht, jedem werden nach dem Puzen die Mähnen, der Schweif, die Hüfe mit frischem Wasser gewaschen, jedes bekommt täglich eine halbe Portion guten Hafer, sieben bis acht Pfund Heu, und ein Halbbund Gerstenstroh, nebst einer Handvoll Salz auf sein Futter. Bey jeder Fütterung wird ein militärisches Zeichen gegeben, Z. B.

in der Früh die Trommel gerührt; zu Mittage eine Pistole abgefeuert und getrommelt, auf die Nacht die Trompete geblasen und ein Paar Granaten geworfen. Das letzte sollte vorzüglich alle Tage geschehen, solange die Pferde die 3te Weide genießen.

Betränkt werden die Füllen nach jedem Futter und zwar jedes Mahl Winter und Sommer mit frischem Wasser, wie es aus den Brunnen, oder Bächen geschöpft wird. Auch müssen die Füllen alle Tage an die freye Luft gebracht, spazieren geführt oder am Lauffeile bewegt werden.

Auf diese Art werden die Füllen behandelt bis sie 3 Jahre haben; kann man sie den 4ten Sommer noch weiden lassen, so ist es nicht nur gut, sondern man sparet auch dabey. Allein selten findet man alsdann eine gute Gelegenheit: es gehören große und gesperrte Weiden dazu; auffer den letzten ist es schwer, die Thiere in diesem Jahre in einer Heerde zu erhalten.

Die Fehler, welche in der Erziehung begangen werden, sind vielfach und mannigfaltig. Jeder von diesen Fehlern ist groß; dieß ist wahrscheinlicher Weise Schuld, daß in vielen Ländern die Füllen so übel gerathen, daß so viele alte Gestütze verderben, so viele neue zu Grunde gehen.

Die Pferdeverständigen haben viel von dieser Sache gesprochen, sie haben die Länder, ihre Himmelsstriche, ihr Klima, die Gewächse, Luft und Wasser beschuldiget, nie aber an sich selbst, noch an ihr Verfahren gedacht.

Wenn man das letzte mit dem Zweck der Natur vergleicht, so haben Leute gethan, was



die Natur nicht thut, denn diese erziehet die Füllen nicht, wie die Ammen die Kinder erziehen; sie hat für jede Art Thiere einen eignen Erziehungsplan.

Wie richtig derselbe ist, läßt sich bey wilden Bruten ersehen; die Welt ist Augenzeuge, wie gut die Erziehung der Jungen im Wasser, auf der Erde, sogar in der Luft von Statten geht.

Auch bey den Füllen wird man gewahr, daß diese Thiere gut gehorchen, solange sie bey den Müttern sind, die über sie Aufsicht haben, selten stößet ihnen was zu, solange sie das Euter saugen. Das erste halbe Jahr sind die Füllen überhaupt gesund.

Sobald sie hingegen abgespännet sind, sobald sie in die Ställe kommen, und menschliche Erziehungsplane in ihre Körper wirken, verderben sie unter den Händen. Vier Wochen, höchstens zwey Monathe darnach sind sie nicht mehr zu kennen. Betrachtet man sie, so sind einige davon krank, einige zu Krüppeln geworden. Dessen Ursach ist offenbar, sie liegt dem Kenner vor Augen, sobald es so zugeht und keine Seuche herrschet.

Die Thiere sind angehängt, sie haben, zu wenig Luft, zu wenig freye Bewegung, zu wenig gutes Futter, und doch zu große Portion, weil sie keine Bewegung haben.

Das Wasser, was sie des Morgens trinken, wird den Abend vorher geschöpft, da bleibt es die Nacht hindurch im warmen dunstigen Stall in stinkenden Fässern stehen, dort wird es mit Kleyen, mit Schrott, mit Roggen- oder Gerstenmehl vermischt, mit schmutzigen Händen gepritschet, und nicht selten durchs
Ste-

Stehen versäuert den Füllen zu trinken gegeben.

Betrachtet man die Ställe, so findet man sie voll Mist, schmutzig, niedrig, enge, und gemeiniglich für die Zahl der Thiere zu klein. Die Fenster sind verstopft, die Thüren zugemacht.

In diesen schwachen die Füllen gemeiniglich zwey volle Tage, ehe sie ein Mahl ausgeführt werden. Ist das Wetter nicht gut, so kommen sie auch den dritten noch nicht heraus.

In diesen Löchern stehen sie etwa acht Tage, so fangen sie zu husten, zu kränkeln, das Futter zu versagen an. Nun fängt der Aufseher an Recepte aufzusuchen, Drüsenpulver zu geben, die Bücher um Rath zu fragen, und alles zu konsultiren, was mit Pferden umgegangen ist, oder davon einen Rathmen hat.

Zuvor hielt er die Ställe nach seiner Meynung bloß warm, nun heizet er sie ein, wo irgend ein Loch offen war, das wird nun zugestopft und das kranke Thier mit ein Paar Kotten bedeckt.

Fängt es zu schwitzen an, so glaubt er, daß es Hitze hat; jetzt ist ein Fieber da, sagt er zu sich selbst, ich habe es lang gedacht, man muß ihm Ader lassen, auch den Gaumen stechen, die Zunge ist gar zu heiß. Alles dieses geschieht, und das Thier stehet richtig um, oder wird ein elender Krüppel, weil alles geschehen ist.

So schlecht die jungen Füllen überhaupt am Körper und in der Gesundheit behandelt werden, so übel werden die älteren und größeren an ihren Hüfen behandelt: es wird so

lang an diesen edlen Theilen geschnitten, geschmieret, gepuht, bis sie zernichtet sind. Nichts aber schadet mehr, als das Aushöhlen der Sohle, das Deffnen der sogenannten Winkel, die hohen Fersen, die schweren Eisen, die teutschen Hufnägel. Die bloße üble Behandlung der Hüfe nebst den eben genannten Fehlern haben dem Staate viele tausend Pferde entzogen und der Welt viele Millionen Schaden gethan.

Und eben so schädlich sind den Pferden, folglich den Staaten, den Armeen und Bürgern die Hufsalben gewesen.

Ueberhaupt aber ist der allgemeine Gebrauch der Drüsenpulver und Hufsalben nach den Erfahrungen des Doctor Wolstein öffentlichen Lehrers der Vieharzneykunde in Wien, die er auf seinen sechsjährigen Reisen mit außerordentlicher Mühe erforscht und mit Nachsinnen geprüft hat, ein bloßes schädliches Vorurtheil.

* Zur Beförderung der Hornviehzucht überhaupt haben Se. Höchste Majestät Viehmärkte angeordnet. Das diesswegen erschienene k. Rescript hat diesen wörtlichen Inhalt: S. k. k. Maj. höchst welche keine Quelle des gemeinnützigen unbemerkt lassen, haben um den eingeleiteten Zug des Hornviehes, bekannter Vorzüglichkeit aus der Ukraine und Moldau durch Galicien, für kaiserl. königl. Erbländer zu nützen, auch selbst den Viehehändlern ein kürzeres Ziel ihres Triebes und Verkaufes zu setzen, allergnädigst verordnet, daß in den galicischen Grenzstädten gegen Schlessien, Oswiecim und Zator jährlich fünf Viehmärkte, und zwar zu Oswiecim drey, nämlich am 1ten May

May, 10ten July und 20sten September zu Sator zwey am 8ten Juny und 22sten August gehalten werden sollen.

Zu Folge dieser allerhöchsten Verordnung ist auch bereits von Seite der galicischen Landesstelle die nöthige Einleitung geschehen, daß die Viehmärkte gleich künftiges Frühjahr am vorausgesetzten 1ten Maytage eröffnet werden sollen.

Die Bequemlichkeiten und Begünstigungen, welche bey dieser Einrichtung Käufern und Verkäufern zu statten kommen, empfehlen die höchste Absicht, ermuntern zur Mitwirkung und laden zur Theilnehmung an denselben ein.

Man hat nähmlich zum Vortheile der Viehhändler die genaueste Ausbreitung der angewöhnten Triebstrassen durch die ganze Strecke Galiziens verordnet.

Das Vieh, welches zu den obbestimmten Märkten getrieben wird, ist von den im Lande bestehenden Brückenmauten und anderen dergleichen Privatabgaben, deren Mißbrauch man mit aller Schärfe entfernt halten wird, vollkommen frey.

Unterwegs und an den Marktdörtern wird für den Borrath hinlänglich und wohlfeiler Fütterung, wie auch für gutes Unterkommen der Käufer und Verkäufer Sorge getragen werden.

An den Marktdörtern ist der Viehstand frey, und die Abnahme eines sonst gewöhnlichen Stand-Gelds untersaget.

Eben daselbst wird auch ein eigenes Marktgericht in der Absicht aufgestellt seyn, damit dasselbe ohne Verzug die etwa vorkommende Streitigkeiten beylege, und gute Ordnung handhabe;



be; jedoch werden die Viehhändler sowohl als die Käufer, während der Marktzeit Schulden halber weder geklagt, noch mit Execution belegt werden dürfen; außer, wenn es eigene Marktschulden betrifft, worüber das vorangedeutete Marktgericht zu erkennen haben wird.

Die außer dem von Sr. Majestät für die Aufnahme dieser Märkte und den Vortheil derselben, dieselbe besuchen, allergnädigst verliehene Zollbegünstigung besteht darin:

Das von allem, wo immerher auf besagte Märkte getriebenem Viehe gar kein Zoll abgenommen, und nur nach dessen Bestimmung, wenn selbes pro consumo entweder in Galicien bleibt, oder weiter in ein anderes k. k. Erbland getrieben wird, daseibst der Konsumozoll abgenommen werden solle. Eben so ist das für die k. k. Erbländer erkaufte Vieh in Galicien frey vom Transitozolle; würde aber solches zu Oswiecim und Zator erkaufte Vieh aus Galicien gleich unmittelbar in ein fremdes Land, oder nach Durchwanderung einiger erbländischen Provinzen ausgetrieben; so ist von jedem Stücke die abgemäßigte Transitogebühr mit 12 kr. und zwar nur ein Mahl zu bezahlen.

Die Annehmlichkeit dieser Begünstigung und der obenerklärten den Viehhändlern gestatteten Bequemlichkeiten, deren Vortheil den Käufern durch die mehrere Wohlfeilheit gemein wird, läßt mit Grunde hoffen, daß viele daran Theil nehmen, und zum Besuche mehrererwähnter Märkte sich einfinden werden, besonders die k. k. Unterthanen; als welchen die wohlthätigen Absichten des Monarchen die Pflicht angenehm machen, zu deren Erfüllung so thätig als folgsam beizutragen.

Schluß:

Schlüßlich kömmt noch zu erinnern, daß die Oswiecimer und Zatorer Märkte nicht allein für das Horn- und Mastvieh, sondern auch für den Kauf und Verkauf der Pferde, Schafe, Geiße und des Borstenviehes bestimmt sind; auch daß nach dem Beyspiele dieser Märkte künftig mehrere den galicischen in einer gemessenen Zeit folgende in Schlessen, Böhheim und Mähren werden errichtet werden, um auch den entfernten Ausländern den Vortheil näher zu stellen, daß sie sich gutes und wohlfeiles Vieh verschaffen mögen. Lemberg den 26ten März 1782. In Rücksicht der vorstehenden Viehmärkte ist weiter folgendes k. Rescript erschienen. Es lautet:

In der veranlaßten Kundmachung der abzuhaltenden Viehmärkte zu Oswiecim und Zator und der eingestandenen Begünstigungen, welche den diese Märkte besuchenden Käufern und Verkäufern zu statten kommen, ist unter andern auch erinnert worden, daß die Tage und Orter der in Schlessen, Mähren und Böhheim abzuhaltenden derley Hauptviehmärkten weitershin bekannt gemacht werden würden.

Seine Majestät haben nun zu verwilligen geruhet, daß in Folge oberwehnter Oswiecimer und Zatorer Viehmärkte die weiteren in Schlessen: zu Bielitz, Teschen und Troppau, in Mähren zu Mährisch Ostrau und Olmütz, dann in Böhheim wechselweise zu Königgrätz, Nimburg und Prag dergestalt abgehalten werden sollen, daß nach dem auf den 1ten May bestimmten Markt zu Oswiecim, der weitere den 5ten zu Bielitz, den 7ten zu Teschen, den 9ten zu mährisch Ostrau, den 11ten zu Troppau, den 15ten zu Olmütz und den 24sten May zu Königgrätz

zu folgen habe; dann nach jenem zu Zator den 8ten Juny; der Bielitzer den 12ten; der Teschner den 14ten; der Mährisch Ostrauer den 16ten; der Troppauer den 18ten; der Olmüzer den 22sten Juny und der Nimbürger den 2ten August; ferner nach dem 2ten zu Oswiezim vom 10ten July der weitere Viehmarkt zu Bielitz den 14ten; zu Teschen den 16ten; zu mährisch Ostrau den 18ten; zu Troppau den 20ten, zu Olmüz den 24sten, und zu Prag den 6ten August; nach dem zweyten zu Zator vom 22ten August, der Bielitzer den 26ten, der Teschner den 28sten, der mährisch Ostrauer den 30sten August, der zu Troppau den 1ten September, der zu Olmüz den 5ten und der zu Nimbürg den 16ten Septemb.; endlich nach dem 3ten zu Oswiezim vom 20ten September abermahl der Bielitzer den 24sten; der Teschner den 26sten; der mährisch Ostrauer den 28sten; der Troppauer den 30sten Septemb. der Olmüzer den 4ten Octob. und der Königgräzer den 13ten Octob. abzuhalten sey.

Wobey jedoch Seine Majestät jeder der betreffenden Länderstellen überlassen haben wollen, die Märkte, wenn selbe auf die Sonn- oder noch bestehenden Feyertage einfielen, oder daß es sich in der Ausübung zeigen sollte, daß ein ober- anderer Markt in einem zu kurzen oder zu weiten Abstand von einander bestimmt worden, und die Bequemlichkeit der Käufer und Verkäufer einige Abänderung erforderte, auf andere Tage zu überlegen, solches jedoch jedes Mal in Zeiten zum allseitigen Nachverhalt kund zu machen, und den übrigen k. k. Länderstellen davon die gehörige Nachricht zur Veranlassung
der

der nöthigen Abänderung der nachfolgenden Marktstage bekannt zu machen.

Wo übrigens zur Vermeidung aller Beirungen noch ferner anmit erinnert wird, daß die in der erstern Nachricht eingestandene Freyheit des auf die galicischen Viehmärkte aufzutreiben und von solchen abgetrieben werdenden Viehs von den Weg- und Brückenmäuthen dann den Standgeldern bloß für Galicien und Schlesien gelte, in Mähren und Böhme hingegen die bestehenden Weg- und Brückenmäuthen, dann die jeden Orte eingeführten Standgelber zu entrichten wären, und sich die Viehhändler in Ansehung dieser letzteren zwey Erbländer bloß der übrigen in der ersten Bekanntmachung erwähnten Begünstigungen zu erfreuen haben.

Lemberg den 3ten May 1772.

Außer der Seite 31 aufgeführten Theile, woraus Galicien und Lodomerien bestehen, war das Königreich 1773 eingetheilt:

Reise.	Dist.	Städt.	Märkte.	Dörf.	paroch.	Christl.	Juden.	Stam.
Prasauer.	4	20	10	1340	459	468404	7273	475677
Gandmir.	3	13	10	609	119	218451	12633	230984
Subliner.	1	4	2	81	14	19417	2763	22180
Belger.	1	16	3	280	28	105407	19183	124590
Nordreußen.	8	109	49	2440	162	986949	153362	1140311
Möbolin.	1	3	9	58	8	29608	2539	30547
Summa.	18	165	83	4808	790	1828236	197753	2024289

* Man sehe Schöegers Briefwechsel Theil VI. St. XXXVI. ©. 331.



In der Folge war das Königreich in sechs Kreise, und deren jeder in Bezirke abgetheilt und zwar also:

Kreise:				Districte:
Lemberg	—	—	—	Brzezany. Brody. Solkiew. Halicz. Kollomea. Zaleszczyck. Tismenice.
Halicz	—	—	—	Przemisl. Lisko. Drohobitz. Lomaszow. Zamosc. Sokal.
Sambor	—	—	—	Leszanskt. Tarnow. Krosno Rator. Wisnicz. Neu Sandecz.
Belz	—	—	—	
Wilno	—	—	—	
Wieliczka	—	—	—	

Im Jahr 1782. den 22. März wurde das ganze Königreich in folgende 18 Kreise abgetheilt. Sie waren

Wislenice

Tarnow

Lisko

Zamosc

Blozow

Marianopol

Bochnia

Rzeszow

Przemisl

Belz

Lemberg

Stanislawow

Sandecz

Dukla

Lomaszow

Brody

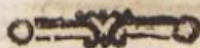
Sambor

Zaleszczyck

Das wegen der vorstehenden Kreiseintheilung erschienene k. Rescript hat diesen Inhalt: Die bis hierher bestandenen Directorate haben, mit Ausnahme des Tismenitzer und Kolomäer Bezirkes, welche beyde zu einem Kreise gezogen wurden, unmittelbar als Kreisämter zu bleiben und wird jedem Kreise der Sitz also ausgewiesen: der bisherige Zatorer District soll den Rahmen Wisleniczzer Kreis führen, und zu Wislenice ist der Sitz des Kreisamts. Dem Wiesznicer District wird der Rahmen: Bochnier bestimmt. In Sandecz wird der Sitz des Kreisamts bestätigt; eben so verhält es sich mit Tarnow; das in Leszank gestandene Directorat wird nach Rzeszow, als dem Sitz des Rzeszower Kreisamts übertragen. Für den Dukla Kreis wird Dukla zum Sitz des Kreisamts bestimmt. Der zum Samborer Kreis gehörige Przemisler Bezirk erhält den Rahmen: Przemisler, das Kreisamt erhält in der Stadt gleiches Rahmens seinen Sitz. Der Rahmen des Drohobyczer Districts hat gänzlich aufzuhören und der an dessen Stelle tretende Kreis erhält den Rahmen Sambor, als den Wohnsitz des Kreisamtes. Die Stadt Lisko verbleibt der Wohnort des aus dem bisherigen Districtdirectorate erhobenen Lisker Kreisamts. Ingleichen hat auch die Stadt Tomaszow die Wohnstätte des Tomaszower Kreises zu bleiben. Für den Zamoscer Kreis wird der Zamoscer District mit dem noch fernern Wohnsitz des Kreisamtes zu Zamosc bestimmt. Der Sokaler District erhält den Rahmen Belzer Kreis von dem Wohnsitz des Kreisamts. Lemberg bleibt der Sitz des Kreisamts; es tritt an den Platz des ehemaligen Zolkiewer Districts-

Hingegen erhält der Przemaner District den Rahmen des Zloczower Kreises. Die Stadt Brody bleibt der Wohnsitz des Kreises gleiches Rahmens. Das aus 4 Districten zusammengesetzte Haliczzer Kreisamt bekommt den Haliczzer District zu besorgen. Das Kreisamt wird nach Marienpol übertragen. Für das Zaleszker Kreisamt bleibt Zaleszki der Wohnsitz. Das Stanislawower Kreisamt, welches aus den beyden bisherigen Tismeniczzer und Kolomäer Districten bestand, behält Stanislawow zum Wohnsitz. Jedes Kreisamt erhält einen Kreishauptmann und 4 Kreiscommissäre und das übrige nöthige Personale. Zugleich werden 6 eigene Gefällencassen also bestimmt: daß eine Kasse für drey Kassen zu dienen hat, nämlich 1) für die Misleniczzer, Bochnier und neu Sandeczer Kreise zu Bochnia; Eine Kasse für den Dukla, Rzeszower und Tarnower Kreis zu Rzeszow; Eine für den Zamosker, Belzer und Tomaszower Kreis zu Tomaszow; Eine Kasse für den Lemberger, Zloczower und Broder Kreis zu Lemberg; Eine für den Lister, Przemisler und Samborer Kreis zu Sambor. Eine für den Marienpöler, Stanislawower und Zaleszkyer Kreis. Jedes dieser Kreisämter erhält eben die Activität, welche bisher den aufgestellten Kreisämtern eigen war. 1734 im März wurde ganz Galicien in folgende 18 Kreise abgetheilt und 1785 kam der Czernowiczzer Kreis hinzu. Das Land bestehet nun aus 19 Kreisen. Diese sind:

Kreis.	Kreisamt
I.) Misleniczzer . . .	Mislenicze.
II.) Bochnier . . .	Bochnia.
§ 2	III.



Kreis.

Kreisamt.

III.)	Sandeczer . . .	Sandecz.
IV.)	Zarnower . . .	Zarnow.
V.)	Dufła . . .	Dufła.
VI.)	Rzeszower . . .	Rzeszow.
VII.)	Przemisler . . .	Przemisl.
VIII.)	Sanoker . . .	Sanock.
IX.)	Samborer . . .	Sambor.
X.)	Zamosker . . .	Zamost.
XI.)	Zolkiewer . . .	Zolkiew.
XII.)	Lemberger . . .	Lemberg.
XIII)	Broder jetzt Zloczower . . .	Zloczow.
XIV.)	Brzeczjaner . . .	Brzeczjan.
XV.)	Zarnopoler . . .	Zarnopol.
XVI.)	Stryer . . .	Stry.
XVII.)	Stanislawower	Stanislawow.
XVIII.)	Zalesziker . . .	Zaleszif.
XIX.)	Bucowiner . . .	Czernowicz.

Bey jedem Kreisamte stehen 1 Kreis-
 hauptmann, 4 Kreiscommissäre, 1 Kreissecr-
 tär, 1 Kreisprotocollist, 2 Kreiskanzlisten, 1 Prac-
 tificant, 1 Ingenieur und 6 Landesdragoner; fer-
 ner hat jedes Kreisamt einen Cassier, Kon-
 troller und Casseschreiber, dann 1 Physicus.
 Wundarzt und Hebamme. Bey dem Lember-
 ger Kreisamt befinden sich noch eine jüdische Ge-
 fällenkasse mit einem Cassier und Kontroller,
 dann eine Stadthebamme, Kreishebamme
 und eine Hebamme für das allgemeine Kran-
 kenhaus. Bey dem Zloczower Kreisamt stehen 2
 Hebammen, eine christliche und eine jüdische. Bey
 dem Bucowiner Kreisamt befinden sich außer
 dem gewöhnlichen Kreispersonale noch 12 Steu-
 er-

erkonscriptionscommissäre, 1 Hausmeister, 9 Landesdragoner und 1 Oberchirurgus.

Gegenwärtig folgen die Lage und Grenzen jedes der vorstehenden Kreisämter:

Der Misleniczzer Kreis grenzt in Norden an das Krakauer Palatinat, in Nordost an den Bochnier Kreis, in Osten an den Sandeczer Kreis, in Süden an Ungern, in Westen an das östreichische und in Westnorden an das preußische Schlesien. Der bemerkenswürdigste Fluß in diesem Kreise ist die Weichsel. Die kleineren Flüsse, die ihn benezen, sind die Flüsse Baluwka, Sola, Skawa, Skawina &c. In diesem Kreise sind die Herzogthümer Dswieczim und Zator gelegen. Mislenyce, der Sitz des Kreisamts ist nordostwärts gelegen.

Bochnier Kreis, grenzet in Norden an Polen, in Osten an den Tarnower Kreis, in Ostfüden an den Sandeczer Kreis, in Süden an das carpathische Gebirg, und in Westen an den Misleniczzer Kreis. Die bemerkenswürdigsten Flüsse in diesem Kreise sind die Poper und Weichsel. Diesen Kreis machen die in demselben gelegenen Salzwerke vorzüglich merkwürdig. Die Kreisstadt ist nordostwärts an der Dswiza gelegen.

Sandeczer Kreis grenzt in Norden an den Bochnier Kreis, in Nordosten an den Tarnower Kreis; in Osten an den Dukla Kreis, in Süden an Ungern, und in Westen an den Misleniczzer Kreis. Die Kreisstadt Sandecz ist an den Fluß Poper gelegen.

Tarnower Kreis grenzt in Norden an Polen, in Osten an den Nieszower Kreis, in Ostfüden an den Dukla Kreis, in Süden an den Sandeczer, in Westen an Ungern, in Süd-

westen an den Sandecker und in Westnorden an den Bochnier Kreis. Der bekannteste Fluß in diesem Kreise ist die Weichsel. Die Kreisstadt Tarnow grenzt westwärts an den Bochnier Kreis. Im Tarnower Kreise sind ein katholisches Bisthum und ein Gymnasium gelegen.

Dukla Kreis, grenzet in Norden an den Rzeszower, in Osten an den Przemisler, in Ostsüden an den Sanoker Kreis, in Süden an Ungern, in Südwesten an den Sandecker und und in Westnorden an den Tarnower Kreis. Die Kreisstadt ist südwärts gegen Ungern gelegen.

Rzeszower Kreis grenzt in Norden an Polen, in Nordosten an den Zamosker, in Osten an den Przemisler, in Südwesten an den Sanoker, in Süden an Ungern, in Westen an den Sandecker Kreis. Die Kreisstadt Rzeszow grenzet südwärts an den Dukla Kreis.

Przemisler Kreis grenzt in Norden an den Zamosker, in Nordost an den Zolkiewer, in Süden an den Przemisler, in Westnorden an den Rzeszower Kreis. Der bemerkenswürdigste Fluß in diesem Kreise ist der Sanfluß, an welchem die Kreisstadt gelegen. In diesem Kreise ist der Handel mit Salz, Honig, Wachs und Leinwand von vielem Belange.

Sanoker Kreis, grenzt in Norden an den Tarnower, in Nordosten an den Przemisler, in Süden an Ungern und in Westen an den Dukler Kreis. Die Kreisstadt Sanok ist westwärts an der Doslawa gelegen.

Samborer Kreis grenzet in Norden an den Zamosker, in Osten an den Lemberger, in Süden an Ungern und in Westen an den Sanderker Kreis. Der bemerkenswürdigste Fluß in diesem Kreise ist der Dniester, an welchem die Kreisstadt Sambor gelegen ist. In Drohobicz ist ein Salzfud.

Zamosker Kreis grenzt in Norden an Polen, in Nordost an den Zolkiewer, in Ost-
süden an den Lemberger, in Süden an den Samborer und in Westen an den Przemisler Kreis. Der Bug macht in diesem Kreise die natürliche Grenze gegen Nordosten. Die Kreisstadt Zamost ist westnordwärts gegen Polen gelegen. In diesem Kreise ist der Handel mit Getreide, Leinwand &c. beträchtlich.

Zolkiewer Kreis, grenzet in Norden an Polen, in Nordosten an den Zloczower, in Ost-
süden an den Lemberger, in Westen an den Przemisler und in Westnorden an den Zamosker Kreis. Die Kreisstadt Zolkiew ist südwärts gegen Lemberg gelegen.

Lemberger Kreis grenzet in Norden an den Zolkiewer, in Nordost an den Zloczower, in Osten an den Brzezaner, in Ostsüden an den Stanislawower, in Süden an den Stryer, in Südwesten an den Samborer, in Westen an den Przemisler und in Westnorden abermahl an den Zolkiewer Kreis.

Zloczower Kreis, grenzet in Norden an Polen, in Osten und Ostsüden an den Carnopoler Kreis, in Süden an den Brzezaner, in Südwesten an den Lemberger und in Westen an den Zolkiewer Kreis. Die Kreisstadt Zloczow ist südwärts an der Landkrasse gelegen. Diesen Kreis macht vorzüg-



lich die in demselben gelegene Handelsstadt Brody merkwürdig.

Brzezaner Kreis grenzet in Norden an den Plozower, in Osten an den Tarnopoler, in Süden an den Stryer und in Westen an den Lemberger Kreis. Der bemerkenswürdigste Fluß in diesem Kreise ist der Dniester. Die Kreisstadt Brzezan ist von Lemberg nordostwärts gelegen.

Tarnopoler Kreis grenzt in Norden und Osten an Polen, in Süden an den Zalesziker, in Westen an den Brzezaner und in Westnorden an den Plozower Kreis; gegen Süden wird dieser Kreis vom Dniester bewässert. Die Kreisstadt Tarnow ist nordwärts gelegen.

Stryer Kreis grenzt in Norden an den Lemberger, in Osten an den Stanislawower, in Süden an Ungern und in Westen an den Samborer Kreis. Die Kreisstadt Stry ist westnordwärts gelegen.

Stanislawower Kreis grenzt in Norden an den Brzezaner, in Osten an den Zalesziker, in Süden an Siebenbürgen und in Westen an den Stryer Kreis. Die Kreisstadt Stanislawow ist nordwärts gelegen. Der Dniester bewässert diesen Kreis von der nordöstlichen Seite.

Zalesziker Kreis grenzet in Norden an den Tarnopoler, in Osten an die türkische Rassa oder das Chozmyer Gebieth, in Süden an den Bucowiner und in Westen an den Stanislawower Kreis. Die Kreisstadt Zaleszyt ist am nördlichen Ufer des Dniesters gelegen, der diesen Kreis durchschneidet. Die in diesem Kreise gelegene Handelsstadt Snyatin macht ihn bekannt.

Bucowiner Kreis grenzet in Norden an den Zaleszker Kreis, in Osten an die Moldau, in Süden abermahl an die Moldau, in Westen an Siebenbürgen und in Nordwesten an den Stanislawower Kreis. Die bemerkenswürdigsten Flüsse in diesem Kreise sind, der Pruth und der Sereth. Die Kreisstadt Czernowicz ist nordostwärts am südlichen Ufer des Dniesters gelegen. Von der eigentlichen Bucowine kömmt am Ende der galicischen Landeskunde eine besondere Beschreibung vor.

Die sämtlichen Einwohner Galiciens und Lodomeriens theilen sich in Polen, Deutsche, Illyrier, Armenter und Juden.

Die Angaben der Volksmenge in diesem Königreich sind verschieden. Hier folgen die Variationen:

Einen summarischen Extract der Volksmenge in Galicien habe ich in gegenwärtigem Handbuch Seite 82 mitgetheilet.

1773 in Schölers Briefwechsel III. Thl. XVI. S. Seite 240. steht diese Angabe

männl. — weibl. — Summe.

Galicien	• 830,004—	860,145—	1,690,149.
Lodom.	• 609,370—	607,131—	1,216,501.
Zator	• 245,941—	241,710—	487,651.
Auschwitz	• 246,510—	248,136—	494,645.

Summe 1,931,825—1,957,122—3,888,946.

1776 in Schölers Briefwechsel I. Thl. S. I.

• 2,500,000 Seelen.
1776 nach der Konfcription:



Familien:

Christliche	501,302.
Jüdische	35,881.
		<hr/>
Summe		537,183.

Christen männlichen Geschlechts:

Geistliche	7,944.
Adeliche	28,168.
Beamte und Honoratioren	17,124.
Bürger	100,230.
Bauern	89,824.
Häusler, Gärtner und beym Provinciale Be- schäftigte	406,450.
		<hr/>
Summe		649,740.
Zu anderen Stadtsnoth- durften Brauchbare	89,334.

Nachwachs:

von 1. bis 12. J.	383,005.
von 13. bis 17 J.	98,856.
		<hr/>
Summe		481,861.

Weibliches Geschlecht	1,259,950.
		<hr/>
Summe der Christen		2,480,885.

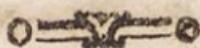
Juden:

Männliches Geschlecht	74,276.
Weibliches	73,322.
		<hr/>
Summe		147,598.

Totalsumme 2,628,483

1780 nach der Konfcription:

327



Familien:

Christliche	517,382.
Jüdische	36,362.
	<hr/>
Summe	553,744.

Christen männlichen Geschlechts:

Geistliche	7,609.
Abeliche	29,911.
Beamte und Honoratioren	17,135.
Unbürgerliche	1,119.
Bürger	105,414.
Bauern	94,888.
Häusler, Gärtner und sonst bey der Provinz Beschäftigte	446,703.
	<hr/>
Summe	702,779.

Beurlaubte

Von den Regimentern	1,503.
Vom Fuhrwesen	2,222.
	<hr/>
Summe	3,725.

Zu andern Staats Noth- durften Anwendbare	67,586.
--	---------

Nachwachs.

von 1. bis 12 J.	437,461.
von 13. bis 17 J.	112,522.
	<hr/>
Summe	549,983.
Weibliches Geschlecht	1,303,444.
	<hr/>
Summe der Christen	2,627,417.
	weib:

Juden

Männliches Geschlecht ver-		
heirathete	37,258.	
Ledige und Witwer	38,790.	
	<hr/>	
	Summe	76,048.
Weibliches Geschlecht		75,254.
	<hr/>	
	Summe	151,302.
Hierzu die Christen		2,627,417.
	<hr/>	
	Totalsumme	2,778,719.

Unter der vorstehenden Totalsumme der Christen Männlichen Geschlechts befinden sich

- 1.) Verheirathete 552,288.
- 2.) Ledige und Witwer. 771,835.

Summe. 1,324,073.

Abwesende außerhalb Landes	5,984.
Ganz Unwissende.	8,606.
	<hr/>
	Summe
	14,590.

Unter der vorstehenden Zahl des classificirten männlichen Geschlechts befinden sich Fremde aus andern österreichischen Ländern.

Männliches Geschlecht	1,687.
Weibliches	838.
	<hr/>
	Summe
	2,525.

Ausländer aus andern Staaten männlichen Geschlechts. 4,681.

Weiblichen.	1,393.
	<hr/>
	Summe
	6,074.

Summe der Ausländer 8,599.
Nach



Nach der Erdbeschreibung für die lateinischen Schulen in den k. k. Staaten hatte

Galicien 1781	• • •	2,710,796
Die Bucowine	• • •	130,000

Summe 2,840,796

Nach der Anleitung zur Erdbeschreibung für die teutschen Schulen in den k. k. Staaten

1781	• • •	2,800,000
Die Bucowine	• • •	120,000

Totalsumme 2,920,000

Hermanns Angabe der Volksmenge Galiciens, und der Bucowine ist der Angabe, welche in der Erdbeschreibung für die lat. Schulen in den k. k. Staaten vorkommt, vollkommen gleich.

Nach der Anleitung für die Erdbeschreibung der teutschen Schulen in den k. k. Staaten

2te Auflage 1788	• • •	2,800,000
Die Bucowine	• • •	120,000

Summe 2,920,000

* Diese Angabe ist jener in der ersten Auflage dieser Schulgeographie vom Jahr 1781 vollkommen gleich.

Die



Die vielen Fremden, welche sich in diesem Königreiche niedergelassen haben, haben viel zur Vermehrung der Volksmenge beygetragen. Bloß vom 1ten Jänner bis letzten Februar 1786 sind 1150 Fremde zu Lemberg, um bürgerliche Nahrung da zu treiben, angekommen. Daß unter den adelichen Einwohnern Galiciens sich viele arme Edelleute befinden, ist nichts Unbekanntes. Ihr Anwachs kommt von den vorigen Zeiten, in welchen ein König von Polen nicht selten in Einem Jahr 3 bis 40 Personen geadelte und sie zugleich mit einem Stück Landes, um ihnen einen standesmäßigen Unterhalt zu geben, beschenkt hat. Der Besitz gründete sich aber bloß auf die Person, nach deren Tode das Gut dem König wieder anheim fiel. Der Edelmann, der oft im Wohlleben seine Tage hingeschleudert, oft nicht so lange gelebt hat, damit seine Familie nach seinem Tode, ohne fremde Hülfe hätte leben können, erzeugte gewöhnlich eine mittellose adeliche Nachkommenschaft. Hierin liegt auch der Grund, daß in Galicien unter allen östreichischen Erblanden die meisten Staatsgüter gelegen sind.

Die Juden, wie vorstehende Populations-Tabellen, ausweisen, sind ungemein zahlreich in diesem Königreiche; daher für sie im Jahr 1776 eine besondere Ordnung veranlaßt worden ist. Sie bestehet aus fünf Abschnitten. Der erste Abschnitt, welcher 12 Artikel in sich faßt, handelt von der Direction und der galicischen Judenschaft überhaupt. Der zweyte Abschnitt von 14 Artikeln hat die Policcy zum Gegenstande. Im dritten Abschnitte, der 5 Artikel in sich enthält, wird von der jüdischen Kontribution

gehandelt. Der 4te Abschnitt von 4 Artikeln hat den Handel und die Gewerbe der Juden zum Gegenstande, und der 5te, welcher aus 14 Artikeln besteht, setzt die jüdischen Rechtsfachen auseinander.

§. 1. Der ganze jüdische Körper wurde unter eine Generaldirection gesetzt. Dieselbe hatte, unter der Oberaufsicht des Suberniums, sowohl die jüdischen Angelegenheiten im Allgemeinen, als jene der Kahalen insbesondere zu besorgen. Durch diese Generaldirection wurden die sogenannten Kahalen nicht aufgehoben, sondern bloß der Direction untergeordnet. Die Direction besteht aus 2 Haupttheilen; der erstere hat die Anordnung der von Seite des Suberniums getroffenen Maßregeln zum Gegenstande, der zweyte hingegen hat die Aufsicht über die Kahale zu führen.

§. 2. Der dirigirende Theil bestehet aus einem Landesrabiner und 6 Landesältesten. Der erquirende hingegen aus 6 in den Kreisen vertheilten Landesältesten.

§. 3. Die Wahl dieser Landesvorsteher wurde der ganzen Judenschaft in Galicien also überlassen, daß nach den damahligen bestandenen 6 Kreisen in jedem Kreise zwey Landesälteste und in Lemberg der Oberrabiner zu wählen war.

§. 4. In Rücksicht der Wahl der Gemeinde oder Kahalältesten ward vorgeschrieben, daß die Zahl der Gemeindeältesten der Stärke jedes Kahals angemessen seyn müsse.

§. 5. Die sämtlichen Kahale wurden in 4 Classen abgetheilt; es wird keine Judengemeinde zugelassen, die nicht wenigstens 4000 fl. polisch an die landesfürstliche Kasse zu erlegen im Stande sey.

Diese 4 Classen sind folgende.

I. Classe	4000	bis	8000 fl. poln.
II. Classe	8000	bis	12000 fl. poln.
III. Classe	12000	bis	14000 fl.
IV. Classe	14000	fl. und darüber.	

§. 6. Nach der Verschiedenheit dieser 4 Classen wurde auch die Zahl der Gemeindeältesten und Rechnungsmeister also bestimmt, daß die, in die erste Classe gehörige Gemeinde nicht mehr denn 6 Älteste, die von der zweyten 8 Älteste, die von der dritten 10 Älteste und die von der vierten 12 Älteste und in gleicher Zahl die Rechnungsmeister wählen konnte.

Der Wahlact hat bey jeder Gemeinde also zu geschehen. a) Sollen die Rabalwahlen jedes Mal in Beyseyn eines kaiserlich königlichen Kreisbeamten, als Kommissär, abgehalten werden. b) Vor der Wahl ist von dem Kommissär der Ausschuß der Gemeinde mit Zuziehung des die Kasse besorgenden Beamten und zwar also zu bestimmen: daß c) bey den in die erste Classe gehörigen Judengemeinden der Ausschuß lediglich aus solchen Gemeindeindividuen zu bestehen habe; welche jährlich an Gaben wenigstens 80 fl. poln., bey der Gemeinde von der zweyten Classe, welche 120 fl. poln. bey der dritten, welche 160 fl. poln. und bey der vierten aus solchen Individuen, welche wenigstens 200 fl. poln. in die Judengemeinden Kasse entrichten. Zur Bestimmung dieses Ausschusses wurde der Tariff der Judengemeindegaben zum Grunde gelegt. d) Die Nahmen der für den Ausschuß vorgesehenen Gemeindeindividuen sind auf einen besondern Zettel zu schreiben, in eben so viel Kugeln zu stecken: diese in einen Sack zu legen.

gen. e) Aus diesen Säcken sind durch den bey der Wahl gegenwärtigen Kommissär bey den zu den ersten 2 Classen gehörigen Gemeinden 4, bey den in den letzten 2 Classen begriffenen Gemeinden 6 Individuen, welche weder in den ersten 3 Graden der Blutsfreundschaft, noch in den ersten 2 Graden der Schwägerschaft untereinander verbunden seyn sollen, mittels Ziehung der Kugeln zu heben, welche dann die Wahl einstimmig zu besorgen haben. f) Diese Wähler, oder Volenzer sind sogleich von den übrigen Gemeindejuden abzusondern und haben g) sich eidlich zu verbinden, daß sie ehrliche und bemittelte Männer, deren keiner mit ihnen, noch unter sich in den ersten 3 Graden der Blutsfreundschaft und den ersten 2 Graden der Schwägerschaft verbunden sind, in der bestimmten Zahl zu Gemeinde Aeltesten und eben so viele Rechenmeister wählen wollen. Nach diesem Act haben sich h) die Volenzer mit dem Kommissär in ein besonderes Zimmer zu begeben und die Wahl nach der Vorschrift vorzunehmen. i) Die Volenzer dürfen keinen unter sich wählen. Eben dieses verstehet sich k) von den zu wählenden Rechenmeistern. l) Die Volenzer können einen in dem Ausschuss nicht begriffenen Juden, wenn er die gehörigen Eigenschaften hat, wählen. m) Von dem Amt eines Aeltesten oder Rechenmeisters sind jene Individuen ausgeschlossen, welche jüdische Gemeindegefälle in Pacht haben, oder mit Wächtern in Kompagnie stehen oder unter sich selbst eine Handlungs Kompagnie halten. Eben so n) jene, welche im verfloffenen Jahre die auf sie repartirten landesfürstlichen oder jüdischen Gemeindegaben nicht entrichtet haben. o) Die gewähl-

ten Aeltesten sind sogleich in der Synagoge in die Eidespflicht zu nehmen. p) Von den gewählten Aeltesten und Rechenmeistern, hat in jedem Monath ein anderer den Vorsitz und die Direction der Gemeindegeschäfte zu führen oder sogenannter Monathhalter zu seyn. q) Die minderen Aemter sind mit Inbegriff des Judencassiers von den Aeltesten zu besetzen; hiervon ist jedes Mal von den Kreisämtern die Anzeige zu machen. §. 7. Nach dieser Vorschrift hat in dem Kreise die Wahl der Landältesten zu geschehen und wobey in Gleichförmigkeit der Gemeinältesten = Wahlen ein Ausschuss zu bestimmen ist, aus welchem die Volenzer zu nehmen, welche dann die Landältesten wählen. §. 8. Der Ausschuss hat in jedem Kreise aus den von einem jedem Kahal in die Kreisstadt zu deputirenden Gemeinältesten zu bestehen, deren verhältnismäßige Zahl durch die oben festgesetzte Klassificirung der Judengemeinde also zu reguliren ist, daß von der Gemeinde der

ersten Classe	—	—	—	2,	
zweyten	—	—	—	3,	
dritten	—	—	—	4	und des
vierten	—	—	—	5	

Gemeinälteste, als Deputirte ihrer Mittelgemeinden zur Wahl der Amtältesten ihres Kreises abzuschicken sind. §. 9. Von diesen in der Kreisstadt in Gegenwart des Kreishauptmanns versammelten Kahalsdeputirten oder Ausschuss Individuen hat ein jedes drey Subjecte aus diesem Ausschuss zu wählen, deren Nahmen auf einen Zettel zu schreiben; die Zettel werden dem Kreishauptmann übergeben, der sie zu eröffnen hat, und jene, für welche die Mehrheit der Stimmen spricht, als Volenzer nach

der bestehenden Vorschrift benennt. §. 10. Diese bestimmten Wähler haben sich in Gegenwart des Kreishauptmanns in der Synagoge eidlich zu verbinden, 6 redliche und bemittelte Landesälteste, zu wählen, welche weder unter sich Blutsverwandte oder verschwägert sind, noch mit dem Oberlandrabiner, wenigstens in den ersten 2 Graden der Blutsverwandtschaft und dem 1ten Grad der Schwiegerschaft nicht verbunden sind; ferner soll jeder wenigstens ein Mal das Amt eines Gemeindeältesten mit Zufriedenheit bekleidet haben. Die Nahmen der Gewählten sind von dem Kreisamt an das Gubernium, von diesem aber 2 Individuen zu Landesältesten zu benennen. §. 11. Diese 2 Landesältesten sollen den gewöhnlichen Amtseid in Gegenwart des Kreishauptmanns in der Synagoge ablegen.

Die Erledigung des Amtes eines Oberlandesrabiners hat ohne Vorzug in allen Kreisen kund zu werden, und zugleich ist der Tag zur Wahl eines neuen zu bestimmen. Die hierzu Deputirten haben sich in Lemberg einzufinden. §. 12. Die zu der Wahl des Oberlandesrabiners zu concurriren haben, sind also zu bestimmen. a) Jeder Kahal hat 2 Gemeindeälteste in die Kreisstadt zu senden, welche an dem von dem Kreisamt bestimmten Tage sich da einzufinden haben. Diese haben b) in Gegenwart des Kreishauptmanns ein jeder insbesondere 4 Männer, nämlich 2 Rabiner oder Gelehrte Tschoven, und 2 bemittelte in gutem Rufe stehende Juden zu bestimmen, deren Nahmen auszuzeichnen und dem Kreishauptmann zu übergeben sind. c) Nach Eröffnung der Zettel und daraus gesammelten Stimmen benennt der Kreishauptmann jene Rabiner, für welche die Mehrheit

der Stimmen ausgefallen ist, zugleich auch die 3 Männer zu den 6 Kreisdeputirten, ebenfalls nach der Mehrheit der Stimmen. d) Die Deputirten haben an dem ihnen bestimmten Tag zu Lemberg sich einzufinden, bey den anwesenden Landesältesten sich zu melden; haben sich alle versammelt, so macht der Landesälteste die Anzeige an das Subernium. e) Am Wahltag versammeln sich die 12 Landesältesten mit den aus jedem Kreise angekommenen 6 Deputirten, 48 an der Zahl in der Synagoge, wo sie in Gegenwart der abgeordneten Subernialräthe den Eid dahin ablegen, daß sie zum Oberlandesrabiner einen Mann wählen wollen von bekanntem guten Lebenswandel, von gründlichen Kenntnissen, in der jüdischen Religion wohl unterrichtet, und mit den zeitlichen 12 Landesältesten, wenigstens in den ersten zwey Graden der Blutsfreundschaft, wie oben gesagt worden, nicht verbunden ist. Nach geleistetem Eid wird f) zur Wahl also geschritten, daß von einem jedem der 48 Wähler, 3 Rahmen auf einen besonderen Zettel unter seiner Unterschrift aufzuschreiben sind; die Zettel sind den anwesenden k. Kommissären zu übergeben, welche solche zu entriegeln, und die 3 Subjecte, für welche die Mehrheit der Stimmen spricht, der Landesstelle anzuzeigen haben. Von dieser wird die Anzeige nach Hof gemacht. g) Nach erfolgter landesfürstlichen Bestätigung wird der betroffene Oberlandesrabiner, in Gegenwart zweyer Subernialräthe in die Eidspflicht genommen, den anwesenden Landesältesten vorgestellt, und die Wahl durch die Kreisämter allen Kahalen bekannt gemacht. S.

13. Die Obliegenheit des Oberlandesrabiners

sowohl als der 12 Landältesten bestehet: a) in der Oberaufsicht auf Religion und Erziehung, b) haben sie alle Streitsachen, welche an sie von den Gemeinderabinern kommen, nach der bestehenden Vorschrift auseinander zu setzen. §. 14. Die die Direction führenden 6 Landesältesten haben die von dem Gubernium an sie gestellten Verordnungen, den in den 6 Kreisen vertheilten 6 Kreislandesältesten kund zu machen und auf die Beobachtung zu sehen. §. 15. Die Kreislandesältesten haben auf alle in ihren Bezirken sich ereignenden Vorfälle zu sehen, und da, wo es nöthig, der Direction die Anzeige zu machen. §. 16. Alle Amtskorrespondenz, Rechnungslegung, Protocollführung etc. hat bey Strafe in teutscher Sprache zu geschehen; zur Führung dieser Amtsgeschäfte wird der Direction die Haltung eines christlichen Actuars, Schreibers, ferner eine jüdische Kasse nebst 2 jüdischen Schreibern, den Kreislandesältesten aber jedem ein jüdischer und christlicher Schreiber bewilliget.

Schulwesen, §.) 1. In jeder Kahale sollen sich ein Rabiner und 3 öffentliche Schulen befinden. Der Ovrabiner führt die Aufsicht über das Schulwesen. Die Schulen werden in 3. Klassen eingetheilet. a) In der ersten Schule werden die Kinder im Lesen und Schreiben und den ersten Grundsätzen der Religion und Bibel unterrichtet. b) in der zweyten Schule wird der Talmud, das ist Auslegung der Bibel vorgelesen, und c) in der dritten Schule folget die Lehre der Rechte, die Auseinandersetzung der jüdischen Civil- und Religionsgrundsätze. Diese Schule ist eigentlich zur Bildung der Rabiner, Tschoven und Schriftgelehrten bestimmt. d) Er-



ne jede dieser Schulen muß mit einem öffentlichen Lehrer versehen seyn, welchen der Rabbiner mit Zuziehung der Schriftgelehrte nach vorgenommener Prüfung zu bestellen hat. e) Die öffentlichen Schulen sind eigentlich für die arme jüdische Jugend bestimmt. f) Jene, welche ihren Kindern zu Hause Unterricht geben lassen, haben sich bey dem betroffenen Rabbiner über die Art des Unterrichtes dergleichen Kinder auszuweisen. g) Niemand kann einen Privatlehrer abgeben, der nicht von dem Rabbiner und Schriftgelehrten geprüft worden ist. h) Bestätigung der jüdischen Bruderschaft, welche unter andern in einem Beytrag zur Bildung armer Judenkinde besteht. Jedoch haben die Bruderschaftsvorsteher mit dem gesammelten Gelde nicht nach Willkühr zu handeln, daher die Armenbüchsen in Gegenwart des Gemeindefassiers, seines Kontrollors; und eines oder zwey Geschwornen zu eröffnen, das Geld zu zählen, und an die Gemeindefasse gegen Quittung zu übergeben. Hingegen wird die Beleuchtung und Unterhaltung der Schulen, wie auch die Salarirung der Lehrer den Bruderschaftsvorstehern überlassen. i) Auch fremden Kindern wird der Zutritt in diese Schulen zugelassen, wenn sie (Kinder) auf Kosten ihrer bemittelten Aeltern erhalten werden. k) Die Gemeinderabbiner und Vorsteher haben dahin zu sehen, daß Aeltern ihre Kinder, und Vormünder ihre Mündel in dem gehörigen Alter und wenigstens bis zum 13ten Lebensalter zur Schule halten. l) Die Lehrer haben die Kinder wöchentlich zu prüfen, und die Rabbiner haben jährlich an bestimmten Tagen Prüfungen mit den Kindern vorzunehmen. m) Jene Gemeinde,

wels

welche keinen Rabiner hat, soll zum Unterrichte der Jugend einen eigenen von dem Kahalrabiner geprüften Schulmeister halten. In Dörfern, wo ein einzelner Bestandjude etwa wohnt, ist derselbe bey Mangel einer Schule verbunden, seine Kinder in die nächst gelegene Gemeindeschule jenes Kahals, wohin sie (Kinder) gehören, zu schicken. n) Die bestandene Gewohnheit, vermög welcher jeder Rabiner zwey Mahl im Jahr, nämlich zu Ostern und nach dem Laubbüttenfest eine Bertheibigung gewisser Sätze aus dem Talmud, auf hebräisch: Chiluk, genannt, zu halten pflegt, wird abgestellt. §. 17. Rabinerverrichtungen, Gerechtsame, Wahl. Jede Kahalgemeinde ist berechtigt, ihren Rabiner durch den Gemeindecusschuß und jene Mitglieder, welche einer grossen Session beywohnen, nach der Wahlvorschrift zu wählen. Zu Rabinern sind von dem Oberlandesrabiner geprüfte Männer zu wählen. Ein Rabiner, der entweder bey einer Gemeinde wirklich dienet, oder mit Nutzen gedienet hat, kann ohne weiterem bey einer dritten Gemeinde angenommen werden. Im Falle der Oberlandesrabiner gehindert ist, den Rabiner selbst zu prüfen, oder der Kandidat der Armuth wegen die Reise zu dem Oberlandesrabiner nicht machen kann, so kann der letztere einen andern Rabiner als Prüfer ernennen, welcher berechtigt ist, dem geprüften Kandidaten das gehörige Attest zu geben. Die Prüfung hat in jedem Fall unentgeltlich zu geschehen, so wie das Attest unentgeltlich auszustellen ist. Im Falle eine Gemeinde ihren Rabiner Beschwerde wegen entlassen wollte, hat sie sich an den Oberlandesrabiner zu wenden, welcher eine eigene Kommission auf Ko-



sten der Beschwerdeführer zu bestellen, welche an dem betroffenen Ort die Klage schriftlich aufzunehmen und den Bericht an den Oberlandesrabbiner zu geben hat; im Falle der Beklagte auch wider eine landesfürstliche Verordnung gehandelt hätte; ist die Sache an die betroffene Behörde zu geben. Die Ehrentitel der Rabiner, vermög welchen ihnen Jedermann bey Amtsverfügungen Gehorsam zu leisten hat, und ihre Namen in der Synagoge bey Ablesung der Thora primo loco ausgerufen zu werden Sitte ist, werden bestätigt. Die den Rabintern zugestandene Befreyung von allen Gemeindegeldern wird bestätigt, wenn sie sich mit der ausgeworfenen Besoldung und andern Nutznießungen begnügen. Im Falle der Rabiner selbst, so aber den jüdischen Sitten entgegen ist, durch seine Frau oder Kinder eine Handlung triebe, oder in einer Handlungskompagnie stehe, so unterliegt er in Rücksicht dieses Gegenstandes der Entrichtung der festgesetzten Anlagen. Die Besoldungen der Rabiner, so wie die übrigen von der Gemeinde ihnen zugestandenen Nutznießungen, welche in den Gemeindebüchern ordentlich eingetragen sind, werden also bestätigt, daß dem Gubernium vorbehalten bleibt, in jenen Fällen, wo sich dergleichen zugestandene Nutznießungen, wenn solche zu überspannt befunden würden, herab zu setzen. Jeder gewählte Rabiner ist verbunden, bey der Landesstelle die Bestätigung bittlich zu suchen, und den sogenannten Vocationsbrief vorzulegen. Ohne diese Bestätigung und Entrichtung der festgesetzten Taxe kann das Rabineramt nicht angetreten werden. Im Falle ein Rabiner vor der Vocationszeit, (diese hat 3. Jahre zu dauern) sein Amt niederlegen

woll.

wollte, hat er sich, wenn er sich vorhinem mit der Gemeinde abgefunden hat, bittlich an die Landesstelle zu wenden. Die Amtsverrichtungen eines Localrabiners beziehen sich auf alles, was Religion und Justiz betrifft. Unter dem Worte Justiz, versteht man hier bloß Polizeigegegenstände. Die Gemeinderabiner sind bloß dem Oberlandesrabiner untergeordnet.

§. 19. Jüdische Ehrentitel. Es bestehen zwey jüdische Ehrentitel, nämlich der Titel Reb • Rain, oder Chaber; und Reb Reb, oder Morain. Die ersteren haben die Kahalrabiner, gelehrten Juden gegen Entrichtung der Taxe von 2 fl. Rheintl.; anderen aber verdienten Juden, gegen die Taxe von einem Dukaten zu verleihen. Den Titel: Reb Reb kann bloß der Oberlandesrabiner erteilen. Ein gelehrter Jude bezahlt Einen Dukaten; andere aber verdiente Juden, erlegen nebst Einem Dukaten noch insbesondere nach dem Verhältniß ihrer an die Gemeindecasse zu entrichtenden Abgaben, nämlich für jede 100 fl. pol. Einen Dukaten.

Der Titel eines Rebs kann erst nach dem zweyten Jahr der Verheirathung erteilet werden. Ehelose können weder auf einen dergleichen Titel noch auf eine Bedienstung Anspruch machen. Kein Jude kann die Stelle eines Tuchoven oder Gerichtsbeyßers vertreten, wenn er nicht mit beyden Ehrentiteln versehen ist; daher ein dergleichen Mann von guter Lebensart, wenn er sich nicht im Stande sieht, die Taxe zu bezahlen, von ihrer Entrichtung frey gesprochen ist. §. 20. Synagoge, Gebethe. Die bereits bestehenden Synagoge werden bestätigt. Für die Zukunft aber wird der Gebrauch der Thora, die Seegensprechung und jede andere Religionsübung in der Syna-

goge des Kahals, wohin die betroffenen gehören, zugestanden. Juden, welche einzeln wohnen und kein Bethhaus haben, können ihre Gebethe in ihren Wohnungen, jedoch ohne Thora halten.

Jene Gemeinden, welchen kein Rabiner mehr zugelassen wird, sind verbunden, einen eigenen Schulsinger auf Kosten der Gemeinde und mit Bewilligung des Kahalsrabiner zu halten. Ohne Bewilligung der Landesstelle ist keiner Judengemeinde erlaubt, die Synagoge, Schulen oder Bethhaus zu bedachen, zu erweitern und zu repariren.

Bei Ablefung der Thora hat, nach bestehender Gewohnheit, der Schulsinger das öffentliche Gebeth für den Landesfürsten stets mit lauter Stimme abzukündigen. §. 21. Von den Schächtern, Schulsingern etc. Der Schächter ist vor seiner Anstellung von dem betroffenen Rabiner zu prüfen. Im Falle bey Aufnahme einer dergleichen Person der Rabiner oder die Aeltesten auf einer Bestechung sich betreten ließen, ist der Betroffene sogleich seines Amtes zu entsetzen. Diese Strafe ist auf alle Bestechungsfälle bey Verleihung einer jüdischen Bedienstung bestimmt. Der Schächter ist bloß dem Rabiner untergeordnet. Der Unterhalt des Schächters wird einweilen bestätigt. §. 22. Vom Heirathen. Keinem Juden wird die Verhehlung zugestanden, welcher sich nicht über seinen wahren Verdienst, über die erhaltene Erlaubniß von Seite der Landesstelle zu heirathen und die diewegen abgeführte Taxe ausweisen kann. Fremde Juden, welche sich verheirathen wollen, haben sich des Incolats wegen, nebst Ausweisung ihres Vermögenstandes, an die Landesstelle zu wenden. Die Heirath-

rathswerber haben ihre an die Landesstelle gestellten Bittschriften bey den Kreislandesältesten einzulegen, welche solche von 14 zu 14 Tagen an das Kreisamt senden, von welchem die Gesuche an die Landesstelle zu gelangen haben. Die Heirathswerber haben ferner mittels einer hinlänglichen von dem ganzen Kahal ausgefertigten Kautioñ sich auszuweisen, daß sie wenigstens die ersten drey Jahre die bestimmten landesfürstlichen und Gemeindevorstellungen abzuführen im Stande sind. Auf die ohne Consens sich verhelichten Juden ist die Landesverweisung gesetzt. Magistrate und Obrigkeiten, welche an dieser Uebertretung Theil nehmen, sind mit 100 Dukaten zu bestrafen. §. 22. Von der Ansiedlung und Auswanderung des Juden. Die Juden in Galicien unterliegen nicht der privatgrundherrlichen Jurisdiction, sondern stehen unmittelbar unter der landesfürstlichen Oberherrschaft. Kein Jude kann auswandern, bevor er sich nicht mit seiner Grundobrigkeit ausgeglichen hat. Der Jude, welcher von einer Gemeinde zu einer dritten übertritt, hat sich bey dem betroffenen Kreislandesältesten zu melden, und sich über die mit der Gemeinde, von welcher er abgeht, gepflogene Richtigkeit auszuweisen. Kein fremder Jude kann sich niederlassen, welcher nicht ein Vermögen von 5,000 fl. Rheidl. aufzuweisen im Stande ist.

Jeder Jude, welcher auswandert, hat sich mit dem von der Landesstelle erhaltenen Consens, nebst der über die abgeführte Abfahrtstaxe erhaltenen Quittung sowohl bey dem betroffenen Kreisamte, als der Gemeinde auszuweisen. Die Gemeindevorsteher haben bey Leibesstrafe auf die Hintanhaltung der Betteljuden zu sehen. Als Betteljude ist jeder anzusehen, welcher

zu der Toleranzsteuer, der repartirten Vermögenssteuer 4 fl. rheinl. beizutragen außer Stand ist. §. 23. Versorgungsanstalten. Juden, welche Alters, oder Leibesgebrechlichkeit wegen außer Stand sind, sich den Unterhalt zu geben, oder wider ihr Verschulden in die Dürftigkeit gekommen sind, haben so, wie Waisen, auf die Versorgung Anspruch zu machen. Dergleichen Personen erhalten ihre Versorgung entweder aus der Gemeindkasse oder aus der Armenkasse. Die Pensionen sind in den jüdischen Gemeindeversammlungen und sogenannten großen Sessionsen zu reguliren. Der Versorgungsfund hat viererley Zuflüsse. Diese bestehen: 1) in der Sammlung der Schulenväter oder Spitalvorsteher, welche wöchentlich zwey Mahl zu geschehen hat, 2) in den Almosenbüchsen, welche am Eingang der Schulen sichtbar zustellen, 3) in freywilligen monatlichen Beyträgen von vermöglicheren Juden, und 4) in der Abreichung eines jährlich bestimmten Beytrages aus der Gemeindkasse. Die zur Versorgung der Armen und Verpflegung der Kranken bestehende Bruderschaft wird bestätigt. Dieselbe hat aber keine eigene Kasse mehr zu führen, sondern alles für Arme und Kranke eingegangene Geld hat in die Armenkasse zu fließen. Die Schlüssel zu derselben hat: 1) der monathaltende Älteste zu verwahren: 2) ist wöchentlich die Kasse in Gegenwart des monathaltenden Ältesten, des Gemeindkassiers und eines Gemeindegeworuten zu berichtigen. Das eingegangene Geld ist dem Gemeindkassier gegen einen an den letzteren auszustellenden Empfangschein zu übergeben und von demselben in Rechnung zu bringen. 3) Haben die Spitalväter und Bruderschaftsvorsteher das
für

für Arme und Kranke nöthige Geld von dem
 Gemeindegeld zu erheben und über die Ver-
 wendung sich auszuweisen. 4) Die Revision der
 Rechnung liegt den Gemeinde-Rechnemeistern
 ob. 5) Reisende arme Juden, welche nicht in
 die Klasse der Bagabunden gehören, sind höch-
 stens durch 3 Tage bey einer fremden Gemein-
 de zu dulden, und mit einem Reisegeld, allens-
 falls auch mit einer Fuhr, wenn sie solcher, Lei-
 besgebrechlichkeit wegen, bedürftig wären, zu
 versehen. Der erkrankte fremde arme Jude ist
 in das Krankenspital zu bringen. In Rücksicht
 des Mehlvorraths auf die Osterfeiertage hat
 jede Gemeinde alle vermögliche und arme Ju-
 den zu beschreiben, und nach Erforderniß ei-
 nes jeden den Vorrath zu bestimmen und den
 Armen das Nöthige unentgeltlich zu verabsol-
 gen. §. 24. Von Begräbnissen. Jede Gemein-
 de hat sich wegen der Errichtung einer neuen
 oder Erweiterung der alten Grabstätte an die
 Landesstelle zu wenden. Jene Gemeinden, wel-
 che mit keiner eigenen Grabstätte versehen sind, ha-
 ben ihre Todten an die nächstgelegene Grabstät-
 te ihres Kahals zu führen. Die in Ansehung
 der Begräbnisse bestehende Bruderschaft wird
 bestätigt. Die diesermwegen zu bezahlenden Ta-
 xen haben unmittelbar in den Gemeindefund zu
 fließen. Arme Juden werden unentgeltlich be-
 graben. §. 25. Von Unglücksfällen. Bey ei-
 nem besonderen Unfall, welcher eine Gemein-
 de betroffen hat, hat sich der Kreislandesälte-
 ste an den betroffenen Ort zu verfügen, und
 mit Beyziehung des Rabiners, der Ältesten und
 einiger ansehnlicher Juden den Schaden zu er-
 heben, und darüber an die Direction Bericht
 zu geben. Die letzteren haben ihren Bericht
 über

über die Art der Entschädigung an die Landesstelle zu geben und von da die Bestätigung zu erwarten. Das Almosen wird durch bestimmte Deputirte gesammelt. Jede Gemeinde hat ihren erhobenen Beytrag an den Kreislandesältesten gegen dessen Empfangsquittung und Verschließung eines Gegenscheins zu senden, welcher letztere die Vertheilung des Gelds verhältnißmäßig zu vertheilen hat. Im Falle ein ansehnlicher Handels- oder Gewerbsmann wider sein Verschulden ins Unglück geräth, ist ihm mit Einwilligung der Direction ein Geldvorschuß zu geben. §. 26. Von der Verwahrung der Gemeindefchriften und des Siegels. Alle Gemeindebücher und Urkunden jeder Kahalsgemeinde sind unter der Aufsicht der Geschwornen des Kahals zu verwahren, welche bey der Uebernahme dergleichen Schriften sich eine von den Ältesten der Gemeinde unterfertigte Konsignation geben lassen. Jede Gemeinde hat ihr eigenes Siegel zu führen und haben dasselbe ebenfalls die Gemeindegeschwornen zu verwahren. §. 27. Von den Sessionen. Jene Juden, welche bey einer großen Session eine Activstimme haben, repräsentiren, so oft sie von dem Gemeindegeldältesten versammelt werden, ihre Mittelgemeinde also, daß ihre Schlüsse als Gemeindegeldschlüsse zu betrachten kommen. §. 28. Vom jüdischen Bann. Derselbe wird in den großen und kleinen abgetheilt. Den ersteren kann nur der Oberlandestrabiner mit Bewilligung der Landesstelle verhängen, so wie den kleineren der Grundrabiner und die Gemeindegeldältesten mit Zulassung der Direction. Dieser findet statt bey Erforschung der Wahrheit. §. 29. Policei. Jede Judengemeinde hat zwey bescheidene Männer

ner zu bestellen, deren Pflicht ist, für ächtes Maß, Elle und Gewicht zu sorgen.

Dritter Abschnitt.

§. 30. Von den landesfürstlichen Steuern. Die Judenkopfststeuer wird aufgehoben und in Toleranzgeld umgeändert. Diese Gebühr bleibt nach der nähmlichen Repartition und mit den nähmlichen Beyträgen an die Kahale, so wie die Kopfsteuer erhoben worden ist, angeschlagen. Die Gewerbe- und Vermögensteuerrepartition wird der gesammten Judenschaft also überlassen, daß die Direction die Repartition dieser Steuer verhältnißmäßig und mit Genehmigung der Landesstelle zu unterwerfen hat.

Die Individualrepartition von beyden Abgaben hat bey jedem Kahal in einer großen Session zu geschehen. Der Abgang darf nicht weiter mehr aus der Gemeindefasse bestritten werden. Jeder Kahal hat vierteljährig seinen Steuerantheil an die betroffene Kreiskasse abzuführen. Die Collectirung der Steuerantheile hat jeder Kahal zu besorgen. Bey den eine Gemeinde betroffenen Unglücksfällen, z. B. Feuersbrünsten, ist der Rückstand auf die übrigen Kahalen des Kreises zu repartiren. Der hierzu gemachte Entwurf wird der Direction vorgelegt. Trifft der Rückstand einen einzelnen Juden, so haben die Kahalältesten denselben auf die übrigen Kontributionen der Gemeinde zu legen. §. 31. Von der Verwaltung des jüdischen Domesticum. Die Einhebung aller wie immer Rahmen habenden fixirten und unfixirten Anlagen und Gefällen hat unter der Aufsicht des geschwornen jüdischen Gemeindefassiers



fiers zu geschehen; dessen Kontrollor der Gemeinderachenmeister ist. Die Kontrolle besteht darin, daß alle in des Gemeindefassiers Händen befindliche Anschaffungen, Gegensehne und Quittungen und eine jede in dessen Rechenbuch aufgezeichnete Empfangs- und Ausgabspost am Ende jedes Monats durch die Gemeinde Rechenmeister ordentlich revidirt werde. Die etwa sich ereigneten Bemängelungen werden dem ausgetretenen Monathalter und dem Gemeindefassier zugestellt; nach ihrer Erläuterung und Richtigstellung ist das Rechenbuch des Fassiers von dem Rechenmeister zu unterzeichnen, und dem Monathalter an den Rechenmeister ein Absolutorium zu ertheilen. Alle bestandene extraordinaire Gefälle, z. B. Straf gelder, Sterbtaxen, Hochzeitgeld, die private erhoben worden sind, haben aufzuhören. §. 32. Von den Schulden der Kahalen. In Rücksicht der alten Passiv eines jeden Kahals wird zur Tilgung derselben ein ordentliches System vorgeschrieben; für die Zukunft aber wird verbothen, neue Passivkapitalien aufzunehmen. Im Falle eine Gemeinde in die Nothwendigkeit versetzt würde, ein Passivkapital zu entlehnen; so hat sie sich an den betroffenen Kreislandesältesten zu wenden, welcher nach gepflogener strenger Untersuchung, die Anzeige an die Direction zu machen hat, von welcher die Bewilligung bey der Landesstelle anzusuchen ist. §. 33. Besoldungsstand. Es wird folgender bestimmt. a) dem Oberlandrabiner jährlich 800 fl. Rhein. b) den 6 Oberlandesältesten 600 — c) für jeden der 6 Kreislandesältesten 400 —

d) Für den jüdischen Cassier	500 —
e) Für 2 jüdische Schreiber bey der Direction jebeim 150 fl.	300 —
f) Für den christlichen Actuar	400 —
g) Für einen christlichen Schreiber	300 —
h) 100 fl. für jeden der 6 jüdischen Schreiber bey den Kreislandesältesten	600 —
i) Für 6 christliche Schreiber à 200 fl.	1200 —
k) Für Kanzleyerfordernisse, Postporto	3000 —

Es beträgt also die ganze Domesticalkasse . 131,000 fl. Rhein.

Dieser Geldbetrag wird jährlich durch die jüdische Direction in Lemberg mit Zuziehung der Kreislandesältesten auf die Kreise und Kahalen repartirt, von diesen letzteren aber die reparirte Quote an die Kreislandesältesten und von diesen an die jüdische Domesticalkasse abgeführt. Der Domesticalcassier hat seine vorschriftmäßige Rechnung an die Landesbuchhalterey zur Censur abzugeben.

Vierter Abschnitt.

Don dem Handel und dem Gewerbe der Juden. S. 33. Von den jüdischen Wechselbriefen. Die Form des jüdischen Wechselbriefes, Mamera, wird bestätigt. Der jüdische Wechselbrief ist ein Schuldschein, welcher bloß auf den Jnsünfter Band. haber



Haber oder Vorzeiger des Wechsels, ohne Benennung des eigentlichen Gläubigers, von dem betroffenen Schuldner unterschrieben, gefeslet ist. Bey der Frage über die Gültigkeit eines zahlbaren Wechselbriefes liegt nicht dem Vorzeiger des Wechselbriefes der Beweis der Richtigkeit der Schuld ob, sondern der Debitor hat die Gründe seiner dagegen einstreuenden Exceptionen darzuthun. Bey nicht aufgebrachtem genugsamen Beweise wird nicht dem Debitor zur Ablehnung der Schuld, sondern dem Vorzeiger des Wechsels zu Begründung desselben der Eid aufgelegt. Zum rechtlichen Beweise, ob der Wechselbrief eine wirkliche Wechselschuld sey, wird erfordert, daß der Inhaber des Wechselbriefes ein von dem Rabiner oder dessen Tschoven, nebst Beziehung 2 Gemeindeglaubigten von dem Orte, wohin der Debitor gehört, ausgestelltes Attest vorlege, welches darzuthun hat, daß die in dem Wechselbrief vorkommende Unterschrift des betroffenen Schuldners Unterschrift seye. Der Debitor, wenn seine Wechselunterschrift bestätigt ist, kann von dem Gerichte gleich zur Depositirung des Schuldbetrags, welcher indessen bis zur Entscheidung der Sache bey den Gemeindeglaubigten aufbewahrt wird, oder zur Einlegung eines Unterpfands verhalten werden. Im Falle der Debitor hierzu sich nicht verstehen wollte, so hat das Gericht durch den Gemeindeglaubtesten gegen den Debitor die Execution vornehmen zu lassen. Im Falle sich die betroffenen Partheyen mit dem Spruche des Rabinergerichts nicht begnügen wollten, bleibt die Appellation binnen 8 Tagen an den Kreislandesältesten offen.

offen. Derselbe hat zur unpartheyischen Erkenntniß einen Rabiner beyzuziehen. Im Falle, daß sich ein Wechsel durch das Stillschweigen des Inhabers verjährt hätte, ist zu unterscheiden, ob der Wechsel mit oder ohne Provision lautet. Im ersten Fall sind sechs, im zweyten drey Jahre erforderlich, binnen welchen ein Wechsel als verjährt anzusehen ist. Könnte der Gläubiger darthun, daß er in der bestimmten Zeit dem Debitor, wegen Berichtigung des Wechsels, nicht hat zukommen können, so hat das Gericht den Wechselbrief als eine Wechselschuld, sonst aber nur als eine Chirographalschuld zu behandeln. Was gegenwärtig wegen des Wechsels bemerkt worden ist, betrifft bloß die Wechselbriefe der Juden gegen Juden. §. 34. Von den jüdischen Handlungsgebräuchen und Statuten. Es bleibt jedem Juden unbenommen, von seinem zum Handel vorleihenden Kapital soviel Percent sich vertragmäßig zu bedingen, als der mit Geld zu verlegende Handelsmann dem Geldvorleiher gutwillig einzuräumen geneigt ist. Die Parthey, welche vorgibt, daß sie an dem vorerwähnten Percent nichts gewonnen, hat binnen 6 Monathen von dem Tage des geschlossenen Vertrags gerechnet, ihr Angeben mit einem Eide zu bestätigen. Nach Ablegung desselben hat der Geldverleger, ohne Rücksicht des von ihm bedungenen Percents sich nach dem Verhältniß des Gewinnstes mit der Hälfte desselben, oder da der Negotiant mit dem Handel gar nichts gewonnen hätte, bloß mit dem Kapital zu begnügen. Im Falle ein Handelsmann vorgäbe, daß er durch diesen Handel statt Gewinnst, noch Verlust erlitten hätte; hat er



den Veriust eidlich zu bestätigen, und auch mittels glaubwürdigen Atteste darzuthun, daß der Verlust einzig von dem Handelsgeschäfte, wozu der Verleger eingewilligt, herrühre. Jene Geldverleger, welche bloß als Gläubiger, nicht aber als Handlungsinteressenten auftreten, sind nicht befugt, ein höheres Interesse, als die Landesgewohnheit zuläßt, sich zu bedingen. Im Falle bey einem Kaufe ein Handstreich gegeben worden ist; so ist, zur Festhaltung dieses Handels, der einseitig abstehende Theil verbunden, den andern schadlos zu halten. Im Falle auf eine verhandelte Waare ein Ungeld gegeben worden, so kann der Käufer darauf, wenn er sich weigert, den getroffenen Vertrag zu vollziehen, keinen Anspruch mehr machen; wenn aber der Verkäufer von dem geschlossenen Handel abgienge, so hat der letztere die erhaltene Angabe dem Käufer nicht nur zurück zu stellen, sondern auch demselben noch so vieles von den abgeredten Waaren in Natura oder an baarem Geld zu geben. S. 35. Von Mißbräuchen bey dem jüdischen Handel. Jener Jude, welcher einen Handelsmann um seinen Credit zu bringen sucht, ist nach Beschaffenheit der Umstände zum Ersatz des etwa verursachten Schadens zu verhalten und noch insbesondere zu bestrafen. In Rücksicht des Vorkaufes sind diejenigen, welche sich desselben schuldig machen, ebenfalls zum Ersatz zu verhalten. Eben so derjenige, welcher Jemand aus einem gemietheten Gewölbe durch Anbithung eines höheren Zinses zu verdrängen sucht. Die christlichen Dienstleute bey den Juden sollen an Sonn- und Feyertagen zu Arbeiten nicht verhalten werden, welche Christen an

an dergleichen Tagen nicht erlaubt sind. S. 36.
Von jüdischen Gewerben. Die Juden können auch unter den Christen jedes Gewerbe treiben, welchem kein Christ nachgeheth. Auch haben die Juden mit ihren Arbeiten nur ihre Glaubensgenossen, nicht aber Christen damit zu versorgen. Die Juden in diesem Königreich haben allen demjenigen genau nachzukommen, was in Kommerz- und Handwerksfachen angeordnet werden möchte.

Fünfter Abschnitt.

S. 37. Von der Behandlung der jüdischen Rechtsfachen. Von der Gerichtsbarkeit. Die Gemeinderabiner entscheiden in Religions-, Geld- und allen Sachen, wo es um das Eigenthum einer Parthey zu thun ist. Die Injurien- und andere Rechtsfachen gehören vor das Forum der Gemeinde-Ältesten. Im letzteren Fall kann bey wichtigen Vorfällen der Gemeinderabiner bengezogen werden. Die Appellation von dem Rabinergericht geht an das k. Appellationsgericht und die Revision an die oberste Justizstelle. Bey Injurien geht die Appellation an den Kreislandesältesten, und von da an die jüdische Direction binnen 14 Tagen. Im Falle eines weitem Recurses ist derselbe an das betroffene Kreisamt zu stellen, von welchem die Sache der Landesstelle vorgelegt wird. Im Falle ein Christ gegen einen Juden eine Klage anzubringen hätte, stehet dem Kläger frey, die Rechtsfachen entweder bey dem jüdischen, oder bey dem betreffenden christlichen Gerichte vorzutragen. Ju-

halten, wo keine Judengemeinde bestehet, stehen unter jener Obrigkeit, unter welcher sie angefessen sind. Alle Realstreitigkeiten gehören vor das christliche Gericht. In Criminalsachen haben die Juden keine eigene Jurisdiction. S. 38. Von der Bestellung der jüdischen Gerichte. Der Oberlandesrabiner hat zur Entscheidung der Rechtsfachen fünf Landesjuristen (Tuchoven) benzu ziehen. Die Landesjuristen werden bey der Oberlandesrabinerwahl von den 12 Kreisältesten und 36 jüdischen Deputirten gewählt. Die Landesjuristen dürfen weder unter sich noch mit dem Oberlandesrabiner bis in den dritten Grad verwandt oder verschwägert seyn. Im Falle eines Todes oder eines andern Abganges eines Landesjuristen hat der Oberlandesrabiner die erledigte Stelle mit Zuziehung der 6 Oberlandesältesten und der übrigen Landesältesten mit einem Subject aus der Lemberger Judengemeinde zu ersetzen. Bey den Gemeinderabinergerichten sollen wenigstens zwey Tuchoven sitzen. Der Oberlandesrabiner hat wöchentlich zwey Mahl, nähmlich am Montag und Donnerstag Gericht zu halten. Alle vorkommenden Sachen sind genau zu protocolliren. Für die Haltung eines außerordentlichen Gerichtstages kömmt an Tax 1 fl. 30 kr. zu entrichten. S. 39 Von den jüdischen Kompromissen. Die jüdischen streitenden Partheyen sind berechtigt, Schiedsrichter unter sich zu wählen. Dem Rabiner ist das Superarbitrium überlassen. S. 40. Von dem Forum der ordentlichen Instanzen. Jede Forderung, welche eine Judengemeinde oder ein einzelner Jude wider seine Mittelgemeinde zu stellen hat, kann entweder von auf beyden Seiten gewählten

Schieds-

Schiedsrichtern oder im rechtlichen Wege ab-
 gethan werden. Im Falle ein Jude wider
 den Oberlandesrabiner, oder den Ortsrabiner
 zu klagen hätte, ist die Sache den Tuchen,
 oder von beyden Seiten gewählten Schieds-
 richtern vorzulegen. Im Falle ein Jude eine
 Forderung an einen oder mehrere Aeltesten
 zu machen hätte, ist solche dem Gemeinderabiner
 vorzulegen oder es sind Schiedsrichter zu wäh-
 len. Jene Gerichtspersonen können in einer
 Rechtsache nicht sprechen, welche mit einer der
 streitenden Partheyen bis in den dritten Grad
 verwandt oder verschwägert sind. §. 41. Von
 Zeugen. Bey Rechtsachen, wo Zeugen auf-
 zutreten haben, sind die letzteren über ihre
 Eigenschaften unter dem Bann abzuhören, die
 Aussage ist schriftlich aufzunehmen, und von
 dem Rabiner und Juristen zu unterschreiben.
 Im Falle die Zeugenschaft außer dem Gerichts-
 orte abzulegen, ist die Bemerkung der ge-
 machten Aussage dem betroffenen Gerichte ge-
 segelt zuzusenden. Bey Injurienklagen ist ei-
 ne Zeugenschaft binnen Jahr und Tag von
 der Zeit der Schmähung gerechnet, anzuführen.
 Im Falle der Versäumung dieser Frist findet
 kein weiteres Rechtsgesuch mehr statt. §. 42
 Von dem gerichtlichen Eide. Jener Parthey,
 welcher die Ablegung eines Eides aufgetragen
 wird, stehet frey, den Recurs bey der
 höheren Instanz zu suchen. §. 43. Von
 der Vollstreckung der Rechtsurtheile. Die
 Vollstreckung der bey den Ober- und Rabi-
 nengerichten gefällten Urtheile gebühret den
 Ortsältesten. Im Falle aber über einen
 Juden der Bann ohne Erfolg verhängt wor-
 den, haben die Gemeinde-Aeltesten den Betrof-



fenen in Arrest zu legen und solang darin zu lassen, bis er der Befolgung des Urtheils nachkommt. Ein durch eine ordentliche Wahl bediensteter Gemeindejude kann im vorkommenden Falle von den Gemeindealtesten von seinem Amte und Besoldung suspendirt werden; in Rücksicht aber der gänzlichen Amtsentsetzung ist sich an die jüdische Direction zu wenden. S. 44.

Von den Heirathsprüchen. Im Falle eine Braut einige Baarschaft ihrem Bräutigam zugebracht hat, hat der letztere der ersten die ganze zugebrachte Summe mit Beyfügung der Halbscheide zu verschreiben, z. B. das Heirathgut bestünde in 1000 fl. mithin hat der Bräutigam in diesem Fall 1500 fl. zu verschreiben. Im Falle aber die Braut nichts zugebracht hätte, so hat ihr der Bräutigam nur 320 fl. pohl. oder 50 fl. Rh. zu verschreiben. Dergleichen Eheverträge müssen von zwey glaubwürdigen Männern unterschrieben seyn. Bey dem Tode des Mannes hat die Witwe zu schwören, daß sie weder im Leben ihres Mannes, noch nach seinem Tode den Kindern oder Erben etwas entzogen habe. Nach abgelegtem Eide hat sich die Witwe an den betroffenen Ortsrabiner und Tuchoven wegen Einantwortung des Heirathsguts und der Zurückstellung der mitgebrachten Kleider, des Geschmucks, Geräthe 2c. zu wenden. S. 45.

Von den Waisen. Im Falle ein Jude ohne Testament gestorben und ein oder mehrere Waisen hat; so hat der betroffene Rabiner eine Beschreibung des Vermögenstandes vorzunehmen, die Sperr anzulegen, und in sofern christliche Creditores vorhanden, ist die betroffene Ortsobergkeit beyzuziehen und den Kindern ein

ein Vormund zu setzen, wenn etwa keine Mutter vorhanden wäre, oder sie nicht genugsames Vertrauen hätte. In dem Fall aber ein Testament vorhanden, der Vormünder ernannt worden, und dieser die Gläubiger, die etwa vorkommen, zu befriedigen anerbietlich ist, hat die Sperranlegung zu unterbleiben. §. 46. Von Schulden. Der Jude ist als ein Cridatarius zu behandeln, welcher auffer Stand gefunden wird, die Gläubiger zu bezahlen. In diesem Falle wird dasjenige veranlaßt, was in solchen Fällen gewöhnlich ist. Der Frau des Cridatarius, welche mit den Schulden des Mannes nicht interessiret ist, ist alles, was sie dem Mann zugebracht hat, nebst dem Schulsessel zu verabsolgen. In Rücksicht des dem Mann bereits eingeworteten Heirathsgutes und der übrigen Sprüche, ist sie, wie die übrigen Gläubiger zu behandeln. Ist die Crida nach des Mannes Tode ausgebrochen, so gebührt der Witwe, wenn sie als Jungfrau geheirathet hat, nebst dem Mitgebrachten und dem Schulsessel, noch 320 fl. pohl. hingegen 160 fl. pohl. wenn er sie als Witwe geheirathet hat. Im Falle eine Frau Antheil an den Schulden des Mannes hat; so hat sie, nach dem sie Antheil hat, zu haften. Muthwillige Schuldenmacher werden durch 8 Tage im Bann verrufen und dann auf 4 Wochen in Arrest geleyet. Bey einem besondern Betrüge ist der Betroffene lebenslänglich als unfähig zu jeder jüdischen Bedienstung zu erklären, und insbesondere mit öffentlicher Arbeit zu belegen. Die vorhandenen Depositen werden dem betroffenen Eigenthümer nach hinlänglicher Erprobung zurückgestellet. Der Mann, der eine Person mit

einem Heirathsgut gekehlich hat, welches der Vater nicht aus eigenem, sondern mit erborgtem Gelde zusammengebracht hat, hat, wenn die Sache binnen drey Monathen nach der Hochzeit offenbar wird, das empfangene Heirathsgut zurück zu stellen. Im Falle ein Jude drey Monath vor dem Ausbruche des Falliments einen seiner Gläubiger, zum Nachtheil der übrigen, arglistig befriediget, ist das empfangene Geld von dem Betroffenen an die Masse zurück zu bezahlen. Wenn ein Jude, dem sein Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger veräußert worden, einen Freund fände, der ihm Geldvorschüsse gäbe; in diesem Fall hat sowohl der neue Gläubiger als der Schuldner dem Gericht die Sache vorzulegen und ein schriftliches Attest zu verlangen, damit die unbezahlten Gläubiger sich mit diesem Vorschuß nicht zahlhaft machen können. Im Falle aber er in der Folge durch diesen Vorschuß bey seinem Gewerbe viel gewönne, so kann derselbe von den Gläubigern von halb zu halb Jahr zur eidlichen Faturung seines Erworbenen vor Gericht geladen werden. Die Schuldverträge der Minderjährigen sind ohne Gültigkeit. §. 47. Von Darlehen gegen Erlegung eines Pfandes. Im Falle ein Jude gegen Einlegung eines Pfandes das aufgenommene Geld nicht zurück bezahlt, hat der Creditor den Debitor durch einen Gemeindegeschwornen davon verständigen zu lassen. Erfolgt die Auslösung nicht, so hat das Gericht einen drehtagigen Termin hierzu zu bestimmen; nach Verlauf dieser Frist folgt der Verkauf an den Meistbiethenden. Der Ueberschuß von dem eingelösten Gelde wird dem betroffenen Schuldner eingehändigt.

§. 48. Von der gerichtlichen Abschätzung, Von dem Verkauf der Häuser und Schulsessel. Jede Gemeinde hat ein Hauptgrundbuch über alle jüdische Häuser, dann ein besonders Buch über die sämtlichen Schulsessel zu führen. Diese Bücher sind in einem verschlossenen Behältniß zu verwahren und in Gegenwart zweyer Gemeindeältesten und eines Gemeindebeglaubten zu öffnen. Die Abschätzung der Häuser hat durch den Rabiner und Tuchen mit Zuziehung Sachverständiger zu geschehen, von welchen, gegen Erlag der gewöhnlichen Taxe, das Abschätzungsinstrument auszufertigen ist. Im Falle, daß christliche Gläubiger vorhanden wären, ist die betroffene Obrigkeit dazu zu ziehen.

Es stehet jedem unbenommen, sein Haus oder Schulsessel zu verkaufen, nur wird der geschlossene Vertrag erst dann in das Grundbuch eingetragen, wenn der Verkäufer sich bey dem Rabiner gehörig gemeldet, und um die gewöhnliche Verkündigung des bevorstehenden Kaufes gebetten hat. Die Verkündigung hat öffentlich in der Schule drey Mahl, nämlich: das erst Mahl am Montag, das zweyte Mahl am Donnerstag und das dritte Mahl am nächstfolgenden Montag bey dem Morgengebeth zu geschehen. Nach dieser Feyerlichkeit wird von dem Rabiner und den Juristen gegen Erlag der Taxe das Zueignungsinstrument dem Käufer ausgestellt, und dasselbe wörtlich ins Grundbuch eingetragen. §. 49. Von Schadenbeschädigung. Jede Beschädigungsklage ist bey dem Rabinergerichte vorzubringen, von welchem eine Localbeschädigung angeordnet und das Weitere veranlaßt wird.

Die weiteren in Rücksicht der Juden in Galizien erlassenen Anordnungen sind diese:



1784. Horn. 9. den Juden wird vom Jahr 1787. an, die Verpachtung des Bier- und Weinschanks, wie auch die Ueberlassung obrigkeitlicher Schänkhäuser an Juden sowohl in den Städten als auf dem offenen Lande verbothen.

1784. Septemb. 16. die jüdische Vermögens- wird in eine Verzehrungsteuer umgewandelt.

1784. November. 5. jenen jüdischen Hauseigentümern, welche auf eigene Rechnung Schank ausüben, wird dieselbe bis zu ihrem Tode gelassen.

1785. Jänner 24. den Juden wird der Pacht folgender Gegenstände verbothen; als: a) die Pachtung der Güter und der Unterthanen mit allen ihren Schuldsigkeiten. b) Die Pachtung der Grundstücke, wenn sie nicht von Juden bearbeitet werden. c) Die Pachtung der Mahlmühlen. d) Der Pacht der Dominicalrealitäten in jenen Städten, wo solche für die neuen Ansiedler aufbehalten sind. e) Die Markt- und Standgelder. f) Der Pacht kleiner Advocaten unter dem Rahmen eines Dritten. g) Der Weidgelder. h) Die Pachtung der Zehente von der Geistlichkeit und des Tabaks, und i) der Pacht der Salzausfuhr. Bis Ende des Jahrs 1785 ward ihnen die Pachtung folgender Gegenstände zugelassen; als: der Pacht des Bierbrauens, der Bauholzerzielung, des Fleischhauens, der Maß- und Waaggelder und der Pflastergelder.

1785. May. 27. die Juden erhalten eine neue Ordnung und jene von 1776 wird für erloschen erklärt. Die Judenirection wird aufgehoben; zur Verwaltung der Gemeindegeschäfte sind 6 Individuen dem Kreisamte vor-

zuschlagen, welches drey davon auswählt. Die Gemeinde zu Brody und Lemberg hat 14 Personen vorzuschlagen, davon 7 als Gemeindevorsteher ernannt werden. Die Wahl der Vorsteher ist in jedem dritten Jahr von jeder Gemeinde zu erneuern. Die Juden können Grundstücke kaufen, Handwerk lernen, und auch solches unter Christen treiben. Von der Bezahlung der Heirathstaxen wird jener Jude losgesprochen, der ausser dem Ackerbaue kein anderes Gewerbe treibt. In Beziehung herrschaftlicher Abgaben ist der Jude, wenn er ein Grundstück besitzt, wie jeder christliche Grundbesitzer und so auch als Handelsmann zu behandeln. Hat er keinen Grund, so ist er als Inmann zu behandeln etc.

1785. August. 16. Erneuerung der Gesetze wegen Eintheilung der Juden in Kreise. Hier folgt das Verzeichniß der besonderen Kahalen und concentrirten Orte nach den vormahligen 6 Kreisältestenämtern, dann wie die ganze Judenschaft in Folge der im Februar 1785 vorgenommenen Arrondirung nach der gegenwärtigen Kreiseintheilung in einzelne Gemeinden angeändert worden ist.



Rahmen der vormahligen.

Kreisälte- stendamt.	Rahale.	Concentrirte Ort.
Wieliczka.	Dzwiecim.	Lenbusz. Lushyna. Libartow. Gay. Chorowice. Karabniki. Kobierzyn. Radziechow.
	Wisnicze.	Brysko. Bainkowsky. Klasno oder Podklas. Zabawa, Wirthsh. Profoczim. Kosociec. Zebienowice. Stojowka. Prinski. Ratiborski. Chorongwice. Przebimiczany. Wiesiczan. Skotinki. Hotkowice. Zagorsze. Seobla. Wielmow.

Nahmen der dertahligen.

Kreisamt.	Hauptgemein- de.	Nro. der Gemeinde	An- zahl	
Misle nice.	Oswie cim.	1		
Bochnia.	Wiesnicze. Klasno oder Polasno.	1		1
		2		



Nahmen der vormahligen.

Kreisälte- stenamt.	Kahale.	Concentrirte Orte.
Wieliczka.	Kowp. Sandec.	
	Kziczow. Lancut. Leczansf.	Glogow. Sedziszow. Kopczyce. Enczyn. Zolynia Kanczuga. Grodzisko. Kudnit. Sokolow.
Pilsno.	Tarnow. Dombrowa. Mielef.	Dembica. Bobowa. Zabo. Radomisl. Przeclaw. Kolbuszow. Kzochow. Dzirzow. Baranow. Kojnadow, Zalifow.

Rahmen der dormaligen:

Kreisamt.	Hauptgemein- te.	Nr.	An zahl. der Gemeinden.
Sandec.	Stadt Neu- sandec.	1	
Rzeszow .	Rzeszow . .	1	12
	Glogow . .	2	
	Sedziszow . .	3	
	Lancur . .	4	
	Lyczyn . .	5	
	Zolinia . .	6	
	Przeworsk . .	7	
	Lezansk . .	8	
	Sokolow . .	9	
	Ulanow . .	10	
	Dzikow . .	11	
	Kozwadow . .	12	
Tarnow .	Tarnow . .	1	9
	Zabno . .	2	
	Dombrowa . .	3	
	Nadomisl . .	4	
	Mielec . .	5	
	Baranow . .	6	
	Kolbuszow . .	7	
	Dembica . .	8	
	Kopzyce . .	9	
			21



Rahmen der vormahligen.

Kreisältes stendamt.	Kabale.	Concentrirter Ort.
Pilsno . .	Dufka . . Zmigrod . Stryzow . Rynnanow	Fryszak. Czudak. Wielopel.
Sambor .	Przemyśl . Jaroslaw. Sieniawa.	Nowe Miasto. Hussakow. Krasieczne. Ryborycze. Bruchnik. Radymno. Krakowiec.



Nahmen der Vermähligen

Kreisamt.	Hauptgemein- de.	Nr.	An- zahl der Gemeinden.	
Dufła . .	Dufła . . . Stryżow . . . Zmigrod . . .	1 2 3		3
Przemisl .	Przemisl . . . Huffakow . . . Jaroska . . . Sienawa . . . Brakowiec . . . Zaworosw . . . Mosciska . . .	1 2 3 4 5 6 7		7 <hr/> 10



Rahmen der vormahligen.

Kreisältestenamt.	Rahale.	Concentrirter Ort.
	Sambor.	Bare Masto. Starosol.
	Drohowitz	Skole.
	Stry. Turka.	
Sambor.	Lisko .	Baltograd.
		Ustrzyki.
		Nowotaniec.
	Sanok .	Dubincko.
		Krynica.
		Bierza.
	Dobromühl.	Chirow.
		Seltyn.



Rahmen der dermaligen.

Kreisamt.	Hauptgemein- de.	Nr.	Un- zahl der Gemeinden
Sambor.	Komarow .	1	4
	Turka . .	2	
	Sambor . .	3	
	Drohobitz .	4	
Lisko. .	Lisko . . .	1	8
	Baligrod . .	2	
	Lutowisko . .	3	
	Sanof . . .	4	
	Rymanow . .	5	
	Dynow . . .	6	
	Biercza . . .	7	
	Dobromühl .	8	
			12



Rahmen der vormahligen.

Kreisälte- stendamt.	Rahale.	Concentrirter Ort.
	Ulanow .	Przeszow.
Belg.	Zamose .	Szczebrzeszyn.
		Krasnobrod.
		Grabowiec
	Hrubiaszow	Krylow
		Uchanie
		Horodlo
	Tyzowice.	Laszczow
		Komalow
	Larnogrod.	Josephow.
		Cieszanow
	Tomaszow.	Narot.
		Lipsto.

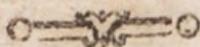
Nahmen der vermahligen.

Kreisamt.	Hauptgemein- de.	Nr.	An- zahl
		der Gemeinden.	
Tarnopol.	Tarnopol .	1	
	Mikutnice .	2	
	Trembowl a.	3	
	Grynalow.	4	
	Skalat . .	5	
	Zbaraz . .	6	
	Huskiatyn .	7	
	Buzdanow.	8	8
Zamosc.	Zamosc .	1	
	Szczebrzeszyn.	2	
	Grabowiec .	3	
	Hrnbieszow.	4	
	Tarnogrod .	5	
	Lyszowiec .	6	
	Pasieczow .	7	
	Josephow .	8	
	Krzeszow .	9	
	Tomaszow .	10	10
			18



Nahmen der vormahligen.

Kreisälte- stenamt.	Nahal.	Concentrirter Ort.
Belz.	Belz . .	Jarnczow. Mosty von Lemberg. Mosty. Hajanow.
	Krystianop.	Warezg. Toporow. Sokolowka. Stojanow. Chojolaw oder Cholojow. Nadziechow.
	Sobal. . Kawa. .	Tartakow. Lubica. Potelic. Potok. Magierow.
	Oleszyce.	Niemirow. Lubatzow. Wielky Dcyn.



Nahmen der Vermähligen.

Kreisamt.	Hauptgemein- de.	Nr.	An- zahl
		der	
		Gemeinden	
Zolkiew.	Zolkiew . .	1	
	Kulikow . .	2	
	Magierow . .	3	
	Kawa . .	4	
	Niemirow . .	5	
	Mosty Wielky		
	Markt . .	6	
	Kristianopel.	7	
	Sokal . .	8	
	Lartakow . .	9	
	Warnez . .	10	
	Belz . .	11	
	Uchniow . .	12	
	Olleszyce . .	13	
	Lubaczow . .	14	
	Cieszanow . .	15	
	Lipsko . .	16	16
			16

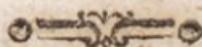


Nahmen der vormahligen.

Kreisälte- stendamt.	Kabale.	Concentrirter Ort.
	Lemberg . Jaworow . Komarno . Zolkiew .	Grubek . Janow . Nawaria . Wosciska . Sondowa ^{Wizginia} . Syczrce . Kamionka . Kulikow . Jarnezow .
Lemberg.	Brzezany . Rohatyn .	Przemyslany . Narrajow . Dunajow . Kozowa . Burszyn . Zukaczowce . Reichynice . Podkamien .

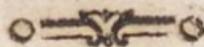
Nahmen der dermahligen.

Kreisamt.	Hauptgemein- de.	Nr.	An- zahl der Gemeinden
Lemberg .	Lemberg . . Jarczow . . Janow . . Grubek . . Sczerzet . .	1 2 3 4 5	5
Brzezany.	Brzezany . . Kojowa . . Podhance . . Burszhe . . Kobalyn . . Chodorow . . Kozdol . .	1 2 3 4 5 6 7	7
			12



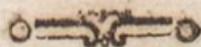
Nahmen der vormahligen.

Kreisälte- staamt.	Nahale.	Concentrirter Ort.
	Bobrka . Kozdol . Mikulince.	Strzeliska. Swircze. Wybranowka, Chodorow. Brzezdowce. Trembowla. Struszow. Janow.
Lemberg.	Brody . Zbaracz . Grymalow.	Lesniow. Stanislawczyk. Starowice. Olesko. Biali Kamien. Podkamien. Zalosce. Skalat. Carnoruda. Louste.



Nahmen der dermahligen.

Kreisamt.	Hauptgemein- de.	Nr. der Gemeinden.	An- zahl. der Gemeinden.
Brzezan.	Strzeliska .	8	10
	Lobrza . . .	9	
	Przemyslany.	10	
Brody . .	Brody . . .	1	9
	Kesznow . . .	2	
	Olesko . . .	3	
	Bialy Kamien	4	
	Podkamien .	5	
	Kamienka . .	6	
	Zalosce . . .	7	
	Zloczow . . .	8	
	Gologurny . .	9	



Rahmen der vormahligen

Kreisälte: stendamt.	Rahale.	Concentrirte Orte.
Lemberg .	Zloczow . Carnopol .	Gologny. Gliniany. Kutkorz. Busk. Saffow. Pomarzany. Zborow.
Halicz . .	Halicz . . Bolechow . Kalusz . .	Zurow. Buszowice. Marianpol. Jesupol. Woynilow. Uscie. Zurawna. Zydaczow. Sokolow. Kozniatow. Dolina.



Nahmen der Vermahligen.

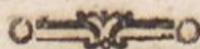
Kreisamt.	Hauptgemein: de.	Nr.	An- zahl der Gemeinden.
Brody . .	Gliniany . .	10	14
	Bustf . . .	11	
	Pomorzyany . .	12	
	Wittow . . .	13	
	Zborow . . .	14	
Stry . . .	Stry . . .	1	10
	Skoln. . .	2	
	Bolechow. . .	3	
	Zuramea . . .	4	
	Zydaczow . . .	5	
	Halicz . . .	6	
	Boynilow . . .	7	
	Zukaczowce . . .	8	
	Kalusz . . .	9	
	Dolina . . .	10	

Rahmen der vormahligen.

Kreisälte- stendamt.	Kahale.	Concentrirte Orte.
	Zaleszczyk.	Uscienko. Szalowiec. Kasparowce. Grodec. Uscie Biskupskie. Rudrynce. Dzwynograd. Krivce.
	Sniatyn .	Koroluwka.
	Horodenka.	Zablatow.
		Kulaczkow ec.
Halicz . .	Jeszcerany.	Gwozdziec.
		Czernelice.
		Suchoslaw.
		Probuza.
		Husiatyn.
		Sydorow.
		Kolendziczany.
		Borszczow.
		Skala uder Werez- niakow.
		Bilcze.

Namen der dormaligen .

Kreisamt.	Hauptgemein- de.	Nr.	Zahl der Gemeinden.
Zaleszyn .	Zaleszyn . .	1	
	Zalslowiec . .	2	
	Krywcze . .	3	
	Keszera . .	4	
	Czortkow . .	5	
	Buczacz . .	6	
	Horodenka . .	7	
	Snyatin . .	8	
	Zablotow . .	9	9



Rahmen der vormahligen.

Kreisäl- stenamt.	Rahale.	Concentrirte Orte.
	Buczacz . Cjorthow .	Wodhance. Manasterzyska. Potof. Zawalow. Zagielnica. Budzianow. Ulaszkowce. Eluste. Kopieczyne.
Halicz . .	Stanisla- wow . Tysmientee. Kolomea . Rutty . .	Lysinc. Bohorodziany. Solotwinay. Tchumacz. Rizniow. Choeimirz. Obertyn. Dttynia. Radwornia. Kamionna. Tablunow. Kosow. Pystyn.

Rahmen der Vermahligen.

Kreisamt.	Hauptgemeinden.	Nr.	Anzahl. der Gemeinde.
Zaleszye .			
Stanislawow .	Stanislawow. Lysmienice Bohorodzany. Kollomea Jablonow. Rasow Kutty. Obertyn Radworna Mvrianpol Manasterzyska	I 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11	II
	Summe sämtlicher Gemeinden	140



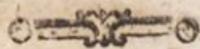
Die übrigen die Juden in Galicien betreffenden Gesetze können im dritten Bande des polischen Codex im Leitworte: Jude, nachgelesen werden.

Die Einwohner in Galicien theilen sich, wie gewöhnlich, in Geistliche und Weltliche. Von den ersteren wird in der Folge gehandelt. Die weltlichen Einwohner theilen sich in Adelige und Unadeliche. In Rücksicht der ersteren dürfte etwa der 130ste Kopf in diesem Königreiche ein Adelicher seyn. Man kann den galicischen Adel in zwey Classen bringen. In die erste kommen jene Adelige zu stehen, welche bloß in Galicien begütert sind, und in jene, die sowohl in Galicien, als in der Republic Polen Güter besitzen. Diese letzteren sind unter dem Nahmen: Sujets mixtes, bekannt. Es dürfte für den galicischen Adel ungemein schwer, wo nicht unmöglich der Beweis werden, daß der Bauer ursprünglich ihm unterthänig seye, mithin die Frohne, als ein ursprüngliches Recht auf den adelichen Gütern hafte. Die galicische Geschichte lehrt uns überzeugend, daß ein großer Theil des Eigenthums, von welchem jetzt der Adel in Galicien Besitzer ist, ursprünglich von Fremden besessen worden ist.

Der 32ste Kopf dürfte in diesem Königreiche ein Feldbauer seyn. Daß der Zustand dieser nützlichsten Menschenclasse unter der österreichischen Regierung ungemein besser geworden ist, liegt am Tage. Joseph II. trug alle mögliche Sorge, den Bauer an den Rechten der Menschheit Antheil nehmen zu lassen. Hier von zeigen seine in diesem Königreiche, in Betref der Frohne, und der Unterthansbedrückung,

erlassenen Gesetze; ferner die Justizreform, nach welcher jeder Stand auf Gerechtigkeit gleichen Anspruch machen kann.

Die Rußen oder sogenannten Rußniaken dürften bey zwey Dritttheil der galicischen Nation ausmachen. Diese Nation bewohnt fast ganz den District von Rothkreuzen, die Woywodtschaft Belz und Podolien. Die Karaiten, eine Art von Hebräern, verdienen hier noch erwähnt zu werden. Man schätzt ihre Anzahl auf 600 Köpfe; ihre vorzüglichste Beschäftigung ist der Feldbau. Die Anzahl der Deutschen hat unter der Josephinischen Regierung in diesem Königreich sehr zugenommen, und diesen Umständen dankt der unpartheyische Galicier die in seinem Lande reisende Kultur. Die deutschen Kolonisten brachten zweckmäßigerer Uckerbaugeräthe in das Land; sie machten den galicischen Landbauer mit einer besseren Behandlung des Erdreiches bekannt, und legten den Grund, zu dem jetzt hier und da blühenden Küchengartenbau, der vorhin ganz etwas Unbekanntes in diesem Lande war. Indessen bleibt es aber auch gewiß, daß der Uckerbau in diesem Königreiche noch mehrere Ausbreitung zu erwarten hat. Die Klage einiger galicischen — — —; daß jetzt vielmehr Getreide, als vormals in Galicien eingeführt werde, bedarf noch eines strengen Beweises. Selbst damals, da Galicien noch ein Theil von der Republick Polen war, hat derselbe nicht alle seine Einwohner mit dem Eigenen ernährt; wer weiß nicht, daß der Gebirgsbewohner in Podolien, Polhynien etc. erhalten hat. Wenn während des letzten Kriegs die Getreideeinfuhr in



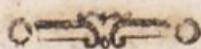
Galicien der Zollfreyheit genoß; somit man sich auch erinnern, daß in dieser Zeit aus diesem Königreiche eine Menge Getreide nach Ungern geliefert worden ist, und noch am Ende des 1790sten Jahrs kam 1 Million Meße Hafer, und 500,000 Meße Korn dahin.

Welche Sprache ist in Galicien die herrschende? Eigentlich ist es die polische, ob schon diese nicht die Ursprache in dem Königreiche ist. „ Unter Boleslav, Herzog von Masowien, der ungefähr A. 1320 dem Herzog Georg von Reußen in der Regierung folgte, kamen die ersten polischen Colonisten aus Masowien in diese Gegenden. Casimir, der nach dem A. 1340 erfolgten Tode des Herzog Boleslav, das Land mit der Krone vereinigte, belohnte den polischen Adel mit den Besitzungen der reußischen Boyaren, und führte noch mehr polische Einwohner ein; wenigstens in den östlichen Kreisen des Landes, machen sie den größten Theil aus, und die Einwohner des lateinischen Ritus, die die polnische Sprache reden, sind, besonders in der Lemberger Diöces, nur einzeln in Dörfern zerstreut. Selbst ein großer Theil des übergebliebenen reußischen Adels, behielt seine griechische Religion, und reußische Sitten bey, bis er endlich am Ende des vorigen Jahrhunderts, nicht immer durch die lobenswürdigsten Mittel dahin gebracht wurde, sich mit der polnischen Nation ganz zu amalgamiren“ (Siehe Magna Charta von Galicien 26. S. 203) Hieraus liegt am Tage, wie ungegründet das Vorgeben Einiger von der galicischen Nation ist, daß in Rücksicht Galiciens die polische Sprache die Nationalsprache

(Ursprache) sene. Die teutsche Sprache hat sich in diesem Königreiche seit einigen Jahren ungemein ausgebreitet. Die Gesetze werden gewöhnlich in teutscher und polischer Sprache kund gemacht; die Geschäftsaufsätze werden teutsch verfaßt, und der Unterricht der Jugend in den Schulen teutsch gelehret.

* Hier muß ich mir erlauben ad vocem: Nation, die Bemerkung zu machen: daß unter diesem Worte nicht ein Theil der Einwohner, welche einen Staat formiren, verstanden werde. Jede Nation bestehet aus zwey Haupttheilen, nämlich: dem gebiethenden Theil, und dem gehorchenden. Zu dem gebiethenden Theil gehört derjenige, welcher die oberste Leitung des Ganzen, oder die Erklärung des allgemeinen Willens, auf sich hat. Der gehorchende Theil, oder die Bürgerclasse, bestehet aus verschiedenen Ständen. Diese sind: a) der Bauernstand, b) der Gewerbestand, c) der Adel d) der geistliche Stand ic. Diese Stände zusammen machen die Nation.

Wenn schon die Wohnplätze im Ganzen in diesem Königreiche noch nicht auf dem Fuße sind, wie in den übrigen Erblanden; so hat sich doch auch hier schon sehr vieles gebessert. Alle Fremde gestehen einhellig, daß das jetzige Lemberg, jenem vor achtzehn Jahren gar nicht mehr gleiche. Gleiche Beschaffenheit hat es mit andern in diesem Königreiche gelegenen Städten, und Edelhöfen. Die im Jahr 1782 für Lemberg erlassene Feuerlöschordnung, deren eine ähnliche im Jahr 1786 für Städte und Märkte, und eine besondere für das offene Land folgte, lassen unstreitig viele Verschönerungen der Wohn-



plätze in diesem Lande für die Zukunft erwarten. In Folge der Feuerlöschordnung für die Städte und Märkte besteht die Vorschrift: daß alle gemeinen Häuser, wo nicht mit Ziegeln, doch wenigstens mit Schindeln gedecket werden müssen; alle übrigen Gebäude sollen durchaus Ziegeldachung erhalten; die hölzernen Bodentreppen werden abgestellt, eben so die Schornsteine von Holz; und die Stallungen sollen gewölbt werden &c. Gegenwärtig folgt eine summarische Uebersicht der in diesem Königreiche gelegenen Wohnplätze. Die Angabe ist nach verschiedenen Jahren:

	1776	—	1780	—	1785
Städte . . .	254	—	261	—	118
Märkte . . .	57	—	67	—	192
Dörfer . . .	6,395	—	6,429	—	6,160
Häuser . . .	486,081	—	503,326	—	

In der Anleitung zur Erdbeschreibung, zum Gebrauche in den teutschen Schulen der k. k. Staaten, 1. und 2te Auflage wird eben die Zahl der Städte, Märkte, und Dörfer angegeben, welche unter dem vorstehenden Jahr (1780) vorkommt.

* Die verschiedene Angabe der vorstehenden Städte und Märkte kömmt unstreitig von der Konseription, bey welcher nicht selten ein Markt für eine Stadt, und so im Gegentheile angeleget wird. Auch wird mancher Ort für eine Stadt angegeben, der vielleicht nicht ein Mahl eine Marktfreyheit hat. Bey der Konseription kann man unmöglich immer einen diplomatischen Beweis

fordern, ob dieser oder jener Ort eine Stadt, oder ein Markt sey. Hier folgt eine specificirte Angabe der Wohnplätze in Galicien; sie ist vom Jahr 1776, in welchem man gezählt hat:

321,659	Ehaluppen.
121,019	Bürger- und Bauernhäuser.
15,771	Judenhäuser.
6,450	Edelhöfe.
5,997	Wirthshäuser.
5,602	Bier- und Brantwein Häuser.
5,117	Mühlen.
3,865	Pfarrhöfe.
2,955	griechische Kirchen.
1,066	katholische Kirchen.
363	Schlösser.
188	(158) Mannsklöster.
28	(31) Frauenklöster.

490,080 Summe sämmtlicher Gebäude.

Oestreich erhielt den politischen Antheil (so wie Rußland, und Preußen die übrigen) ohne alle Grundgesetze, das ist, ohne Vertrag, nach welchem der galicische Staat regiert werden sollte. Daher auch Galicien kein besonderes Staatsrecht hat, außer jenem, welches allgemein in den östreichischen teutschen Erblanden bestehet. Die Regierungsform ist also in Galicien unumschränkt monarchisch, und die Thronfolge in männlicher und weiblicher Linie bey dem Hause Oestreich erblich.

Die Gesetze, welche seit dem Jahr 1772 bis zum 31sten December 1790 in Galicien und Lodomerien quoad publico politica (in Rücksicht der öffentlich politischen Gegenstände)

als auch in Justizsachen erlassen worden sind; folgen gegenwärtig in Chronologischer Ordnung.

a) Politische Gesetze

unter der Regierung Marien Theresien.

1 7 7 2.

1 Revocantur Subditi ad suas possessiones, Octobr. 13.

2 Supprimuntur antiqua officia. Inquiritur quis habeatur modus administrandi bona regia? Prohibentur caedi ligna in sylvis regis. Exiguntur consuetae contributiones. Octobr. 16.

3 Permittuntur Contractus Leopolienses. Octobr. 26.

4 Prohibentur subditi in aliud exire territorium. Novemb. 16.

5 Agrorum Consitura injungitur. Nov. 18.

6 Decernitur Instratio Judaeorum. Decemb. 6.

7 Proscribuntur Aurei Hollandici ab Anno 1766 Decemb. 15.

8 Iubentur conscribi Inventaria fundorum omnium. Decembr. 22.

9 Iubentur consignari frumenta. Decemb. 23.

1 7 7 3.

10 Disponit de Bonis regalibus. Januar. 28.

11 Prohibet liquefactionem et exportationem monetae. Januar. 29.

1773.

12 Ordinatur qui ad sumptus pro Exercitu faciendos concurrere debeant. Februar. 2.

13. Ordinatur, quid cum privatis Metallorum et Salis fodinis agendum. Febr. 4.

14. Verna Sementis injungitur. Mart. 4.

15. Wegen der unzeitig vielfältigen jüdischen Heirathen wird den Juden, ohne sich anzumelden, alles Heirathen verbothen. Dabey auch diejenigen, so keine Mittel zu leben haben, sich hinweg begeben sollen. März 8.

16 Statuit provinciales Medicos, ex eorumque consilio praescribit, quid reliqui in usu artis medicae observare debeant. Martii 20.

17 Revocat in memoriam Edictum 23. Decemb. Anno 1772. emanatum & jubet iterum consignari frumenta. Martii 23.

18 Tollit privata telonia. Martii 23.

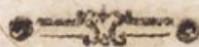
19 Explicat Edictum 28. Januarii editum de Bonis regalibus. Martii 23.

20 Praescribit modos avertendae ac coercendae pestis animalium. April. 4.

21 Inculcat Edicta Anni 1772. 16. Octobr. & 22. Decemb. edita, statuitque diem reddendorum Inventariorum 15. Maii anni currentis. April. 6.

22 Cum Summa in suscipiendis libellis supplicibus facilitas sit, vetat eum in finem offerri personis Cancellariae et gubernii munera, ut porrecta memorialia certius reddantur vel acceleretur resolutio, designatque tempus quo a quolibet supplicari possit. April. 15.

23 Jubet intra octo dierum spatium significari Gubernio, qui agri consiti sint vel non,



1773.

et cur nonnulli sine semine relictī sint. Maii 2.

24 Inculcat Mandatum 29. Ianuarii Anno praesenti promulgatum, de non liquefacienda et non exportanda moneta aurea et argentea extra limites regnorum Galiciae et Lodomeriae. Maii 19.

25 Iubet sumptuum in Militiam factorum Rationes deponi interim apud provinciales Commissarios, antequam calculus et compensatio eorum fiat. Maii 25.

26 Permittit celebrari Tartakovienses nundinas, usitato ut ante tempore. Maii 31.

27 Iubet vagabundos et suspectos homines detineri et proximo militari officio reddi. Maii 31.

28 Monet, ut diligentissime sibi caveant omnes ab incendiis. Iunii 4.

29 Desertoribus Militiae Serenissimi Petri Leopoldi Magni Ducis Hetruriae, Archiducis Austriae venia promittitur et reditus iungitur. Iunii. 19.

30 Iterato Iudaeis sine consensu matrimonia iniri rigore prohibetur. Iunii 28.

31 Prohibetur, ne milites profugi adjuventur, praecipiturque non sine Remuneracione eorum interceptio et Militiae S. R. C. restitutio. Iunii 30.

32 Statuuntur Contumaciae Stationes et ob mutuum servandum cum exteris commercium nonnullae praescribuntur praecautela. Iulii 19.

33 Permittit evectionem tritici et hordei, inductionem vero omnium framenti specierum. Augusti 28.

1773.

34. Conceditur facultas Metalla investigandi et propriis in terris fodiendi. Septemb. 19.

35. Permittuntur Contractus Leopolienses. Octobr. 30.

36. Intimatur præstatio Homagii. Novembris 15.

37. Minuuntur festivi dies & residuorum stricta præcipitur observatio. Novemb. 10.

1774.

38. Rursus trium mensium spatium pro deponendo homagio constituitur tempore depositi die 29. Decemb. 1773 Homagii non comparentibus. Januar. 8.

39. Præcipitur militans contributio de annuo lucro & omni quæstu ab Incolis præstanda. Februar. 25.

40. Aureorum nummorum Hollandicorum justî ponderis usus rursus conceditur. Mart. 6.

41. Daß kein angesehener Unterthan außer der Bewilligung seines Grundherrn ein Stück Zugvieh zu veräußern sich unterfange. März 10.

42. Verboth aller Hazardspiele. Hornung 22.

43. Daß Duelliren wird allen und jeden verbothen. Hornung 22.

44. Verpflugsamtliche und Militarquittungen zu überbringen. April 23.

45. Patent, kraft welchem unter Strafschuldigkeit verbothen wird, hey Einnahme der Kontributionsabfuhren, die vorher nach Maß der mehr oder weniger abgegebenen Steuer üblich

1774.

lich gewesenem Zahlungspfennige, von den Kontribuenten mehr abzunehmen. Juny 4.

46. Die privilegirte Lotterie des Herrn von Baratta wird kund gemacht. August 16.

47. Die Auseinandersetzung des von der ehemaligen Baarer Conföderation zusammengezogenen Schuldenwesens betreffend. August 30.

48. Den sämtlichen ächten und unbeschnittenen Holländerdukaten wird in allen übrigen kaiserl. königlichen Erblanden der Cours wieder gestattet. September 6.

49. Keinem Kloster, männlichen, noch weiblichen Geschlechts wird erlaubt, Candidaten oder Candidatinnen vor vollkommener Erreichung des 24ten Jahrs bey Strafe von 3000 fl. Nhl. zur Profession zuzulassen. September 13.

50. Ansiedlungspatent, für die auswärtigen römisch katholischen und griechischunirten katholischen Handelsleute, Künstler, Fabrikanten, Professionisten und Handwerker. October 1.

51. Ansiedlungspatent für die auswärtigen protestantischen Handelsleute, Künstler, Fabrikanten, Professionisten und Handwerker. October 1.

52. Patent, die Befreyung der Kontribution für die bauenden Bürger oder sonstige Bau lustigen in der königlichen Stadt Lemberg betreffend. November 19.

53. Patent, mittels welchem zur Verbesserung der mangelhaften Fassionen der Einkünfte ein peremptorischer Termin von 3 Mo-

1774.

nathen & Dato dieses Edicts eingeraumet wird.
December 17.

54. Patent, wodurch die Versendung ber Gelder außer den kaiserl. königlichen Erblanben in fremde Banken und an die außerhalb Landes wohnenden Generale oder Ordensvorsteher verbothen wird. Decemb. 31.

55. Patent, in welchem die zu Teschen zu errichtende zwei Freymessen angekündigt werden. December 20.

56. Die Einfuhr aller Gattungen Wachs- waaren in Galicien wird kund gemacht. December 31.

1775.

57. Patent, wegen einzuführender neuen Münzgesetze in Galicien, und Lodomerten. Jänner 14.

58. Patent, wegen Unhalt- und Rückstellung der conscribirten kaiserl. königlichen Unterthanen. März 18.

59. Patent, in welchem die Jurisdiction für die hierländischen Unterthanen und für Ausländer bestimmt wird. März 18.

60. Patent, in Angelegenheit der zu entrichtenden 1775 jährigen Rusticalsteuer. April 18.

61. Postpatent für die Königreiche Galicien und Lodomerien. März 21.

62. Postkurs über Bieltz und Eperies nach Wien. April 4.

63. Patent in Betreff der Deserteurs, und ihrer Verhehler. May 13.

64. Patent, wegen Abstellung der Provinz- kassen in den Klöstern. May 23.

65. Patent zu Abstellung der bey verschiede-

1775.

benen Domänen verübenden Unterthansbedrückungen. Juni 3.

66. Verboth Waarenniederlage an der ungerischen, und schlesischen Grenze zu errichten. Juny 3.

67. Postpatentsnachtrag: den christlichen und jüdischen Fuhrleuten wird verbothen, die mittels der Post ankommenden Passagiers vor Verlauff drey Mahl 24 Stunden nicht weiter zu befördern. Juni 24.

68. Die geistlichen Erwerbungen quoad immobilia betreffend. Juli 18.

69. Womit dem Publicum die auf galicischen Stempel neu ausgeprägten zwey Münzgatungen zu 30 und 15 kr. angekündigt werden. Juli 25.

70. Ueber die in diesem Erbthronreiche einzuführende Tranksteuer und der Educillargefälle. August 19.

71. Patent, nach welchem die Ernt- und Schmiegeider auf den Posten zu bezahlen. August 19.

72. Patent, womit das unterm 16 October 1772 ergangene Geboth wegen Abstellung der ehemaligen Dignitäten wiederholet, auch die Strafe wider jene festgesetzt wird, welche sich unbefugter Weise des Adels, oder in diesem einer höheren Würde, als ihnen zukommt, anmassen würden. August 29.

73. Vorschrift für die Mäkler zu Brody. October 7.

74. Patent, wie sich Respectu der Taufe der
der

1775.

der Judenkinde für das künftige zu benehmen
November 11.

75. Patent, in Betreff des auf höchsten Befehl in der Hauptstadt Lemberg und den dazu gehörigen Vorstädten zu Vergütung der Militärquartiere auszuschreibenden Quartierszinsungsbeytrages. November 4.

76. Zufluchtsorte Abstellung. Decemb. 2.

1776.

77. Avertissement, den Adelstand betreffend. Jänner 3.

78. Avertissement, die schuldige Anmeldung aller zollbaren Sachen betreffend. Jänner 4.

79. Patent, daß sich jeder nach seinem wahren Namen nennen, und solchen nicht verändern solle. Februar 3.

80. Patent, in Betreff des auf höchsten Befehl zu Vergütung der Militärquartiere in den gesammten Landesortschaften auszuschreibenden Quartierzinsungsbeytrages. Februar 13.

81. Patent, die Begünstigung der Pferdezucht betreffend. März 26.

82. Avertissement, die Errichtung zweyer jährlich abzuhaltenden Freymessen in der Stadt Teschen betreffend. April 2.

83. Patent, die Trauerordnung betreffend. April 16.

84. Patent, daß alle von Privateigenthümern beyhabenden Kanonen, Artilleriesorten, dann beträchtliche Pulver- und sonstige Kriegsvorräthe, unter Confiscationsstrafe sogleich angezeigt werden sollen. April 30.

1776.

85. Patent, vermög welchem vorgeschrieben wird, wie sich bey Aufgabe der Pretioforum auf den Postämtern zu verhalten, und was hierbey zu beobachten sey. Juny 1.

86. Patent, die Bestimmung der gesetzmäßigen Interessen betreffend. July 13.

87. Patent, die Einführung der neuen Judenordnung betreffend. July 16.

88. Patentales, vigore quarum valor aureorum nummorum post reductionem occasione exsolvendarum summarum computari debeat. August 24.

89. Patent, durch welches alle hierländische Handelsleute zur ordentlichen Buchführung verbunden werden. Septemb. 24.

90. Avertissement, die Errichtung eines Collegii Nobilium betreffend. Septemb. 30.

91. Patent, wie die Feuer- Wetter- und Wasserschaden untersucht, liquidiret, und die auf solchen beschädigten Realitäten haftende Kontribution nachgelassen werden soll. Septemb. 21.

92. Patent, den, zu Folge des geschlossenen Kommerzientracts mit der Republik Polen entworfenen Tariff für die Einfuhr der polischen Waaren in die kais. königl. Erblände enthaltend. Novemb. 19.

1777.

93. Nachricht, durch welche den Handelsleuten die Waarenregistirung bekannt gemacht wird. Hornung 18.

94. Patent, wodurch die Auswanderung der diesseitigen Unterthanen verbothen, dem Adels- und Bürgerstande aber eine sechsjährige freye Emigration gestattet wird. März 1.

1777.

95. Patent, worin die Bestrafung für die falschen Werber ausgemessen wird. März 1.

96. Nachtragspatent, daß die mittels höchsten Patents dd. 1. April 1776. unter Konfiscationsstrafe anbefohlene Anzeige der von einigen Privaten beyhabenden Kriegsgeräthe in einer sechs monatlichen Zeitfrist zu geschehen habe. März. 22.

97. Patent, die Belohnung derjenigen, so ein königliches Avullum entdecken. May 3.

98. Patent, die für Galicien und Lodomerien verfaßte neue Apothekentaxordnung betreffend. May 17.

99. Nachricht, durch welche die Einführung der fremden Kalender bey Strafe der Konfiscation verbothen wird. Julii 12.

100. Patent, in Betreff der hierländigen Privatbrücken und Wegmäuthe. Julii 26.

101. Avertissement, in Betreff der sogenannten Patacons oder Burgunder Kreuzthaler. Septemb. 20.

102. Avertissement, vermög welchem aller auswärtige und galicische Tabak in Polen einzuführen verbothen wird. October 7.

1778.

103. Patent, daß verbothenes Geldleihen zwischen den Kauf- und Handelsleuten und dem Mauth- und Zollbeamten & vice versa betreffend. Jänner 14.

104. Patent, die neue Zollverfassung der Königreiche Galicien und Lodomerien, wie auch

1778.

der Herzogthümer Puschwitz und Zator, dann des Buckowiner Antheils betreffend. Jenner 2.

105. Patent, die Einführung eines ordentlichen Privativi, in Ansehung der Einfuhr, als der Fabricatur des Tabaks und dessen Verschleisses betreffend. Jenner 17.

106. Patent, die Liquidirung der von den diesländigen Insaßen außer dem Kordon in dem republikanischen Gebiete habenden Schuldforderungen betreffend. Februar. 21.

107. Avertissement, in Betreff der freyen Zuführung des Hornviehes zu den kaiserlich-königlichen Böhmischnährisch und Schlesi-schen Armeen und den darüber zu ertheilenden Freypässen. April 8.

108. Avertissement, die Zufuhrsfreyheit derjenigen betreffend, welche zu dem Corps kaiserl. königlicher Troupen bey Carnow im Wilsko Kreise die Zufuhr an Lebensmitteln nebst Stroh und Heu unternehmen. April 12.

109. Avertissement, in Betreff derjenigen Mauthgefälle, welche von der ungerischen Grenze bis nacher Domraz von der neugebauten Strasse abgenommen werden sollen. May 1.

110. Avertissement, betreffend den Unterricht in Kurirung des Horn- und anderen Viehes durch den Lehrer Wolstein in Wien. May 20.

111. Patent, vermög welchem den Deserteurs von den kaiserlich-königlichen Regimentern eine Generalpardon zur Revertirung bis letzten August laufenden Jahrs einberaumet wird. May. 3.

1778

112. Patent, die für die sämtlichen Zünfte in diesen Erbkrönigreichen festgesetzte General-Zunftordnung enthaltend. May 9.

113. Patent, wodurch die Ausfuhr der Siebenzehner- und Siebnerstücke in fremde Länder durchgehends aus den Erbländern auf das schärfste verbothen wird. Julii 26.

114. Uvertissement, vermög welchem die Zeitungsblätter Courier du bas Rhin zu Cleve, und Courier de l' Europe zu London bey 10 Dukaten Strafe in sämtlichen kaiserlichen königlichen Ländern verbothen werden. September 30.

115 Patent, vermög welchem alle in königlich preußischen Diensten stehenden kaiserlich königliche Unterthanen und Landeskinde binnen zwey monathlicher Zeitfrist zurück berufen werden. November 13.

116 Patent, mittels welchem ein mäßiger Beytrag eines Doni gratuiti zur Bestreitung der Kriegskosten bestimmt und auferlegt wird. November 17.

117 Uvertissement, daß Niemand, der etwas bey Hofe zu suchen hat, sich nach Wien begeben solle. December 1.

118 Uvertissement, mittels welchem kund gemacht wird, daß die sogenannten Ducatons im Werth erhöht worden. December 19.

1779.

119 Patent, worin die Strafe wider die Mutilanten, und jene, welche den entwichenen Unterthanen den Aufenthalt geben, ausgemessen wird. Jenner 16.

1779.

120 Patent, daß kein Montirungsstück verkauft oder gekauft werden solle. December 31.

1780.

121 Avertissement, daß die Zeitung unter dem Titel Courier de l'Europe wieder erlaubt seye. April 7.

122 Patent, die Zurückrufung der galicischen Emigranten betreffend. April 20.

123 Wird die Taglia für die vom unbestimmten Urlaub desertirende Mannschaft bestimmt. April 14.

124 Patent, die den Neophyten ertheilte Begünstigungen betreffend. September 30.

125. Naturalquittungen sind binnen 2 Monaten dem Districtamte zu übergeben. November 10.

Unter der Regierung Josephs II.

126 Patent, wodurch das Absterben der Kaiserinn und Königin Marie Theresie kundgemacht wird. December 6.

127 Avertissement, mittels welchem die Mittel und Gegenvorkehrungen eröffnet werden, wie die sich einfindenden Heuschrecken und derselben hinterlassene Brut zu vertilgen. December 9.

128 Patent, vermittels welchem den Novizen und künftigen Professoren sub Clausula Nullitatis dem Orden oder Kloster mehr als die
 bez

Bestimmte Dotation pr. 1500. fl. Rh. zu vermachen und zuzubringen verbothen wird. December 29.

1781.

129. Patent, die genauere Beschränkung der Unterthansbedrückungen betreffend. Jänner 5.

130 Patent, das der desertirten Mannschaft zur Confiscirung kommende Erbgut betreffend, Jänner 12.

131 Patent, die Einbringung sämtlicher Privilegien und Concessionen zur höchsten Confirmation betreffend. Februar 16.

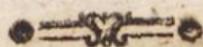
132 Patent, den Ordensgeistlichen oder Vorstehern beyder Ritus werden alle Verbindlichkeiten und jeder Zusammenhang quoad nexum passivum mit den auswärtigen Provinzen verbothen. März 24.

133 Patent, in Betreff der erlassenen päpstlichen Bullen und Breven. März 16.

134 Nachricht, in Betreff der Verhütung der wüthigen Hundsbisse, wie auch Abschaffung der unnöthigen Hunde. April 6.

135 Patent, wegen der Unterthanen und sonst armen Parthenen, wenn sie etwas bey Hof anzubringen nöthig haben. April 7.

136 Unterricht für sämtliche im Königreich Galicien und Lodomerien befindliche Wundärzte, wie sie sich bey einem vom wüthigen Hunde oder anderem Thiere Beschädigten zu verhalten haben. April 11.



1781.

137 Patent, die fortwährende Evidenzhaltung des Populationsstandes betreffend. July 13.

138 Patent in Betreff des Subsalzverkaufs. August 21.

139 Instruction für die Kreisämter, die neue Verfahrungsart in Unterthanssachen betreffend.

140 Patent, in Betreff der Unterthanen, wie sie sich gegen ihre Grundobrigkeiten zu verhalten haben. September 1.

141 Kremnitzer Ducaten erhalten einen neuen Stempel, deren eine Seite das Bildniß des Kaisers, die andere den k. k. Reichsadler enthält. Sept. 6.

142 Patent, die Befestigung der freyen Religionsübung und die Begünstigungen für die hereinwandernden fremden Professionisten und Ackerleute betreffend. September 17.

143 Patent, in Betreff der Dispensation des Impedimenti canonici in Ehesachen. September 21.

144 Patent, die Beurlaubung auf bestimmte und unbestimmte Zeit betreffend. September 21.

145 Patent in Betreff des von dem diesseits begüterten Adel zu wählen habenden Domicilii perpetui und Entrichtung der Abfahrtsgebühr. September 30.

146 Patent, die Konfiscationsstrafe des Vermögens der Emigranten betreffend. October 5.

147 In Betreff des Verkaufes einiger im Lande gelegenen Güter. Oct. 19.

1781.

148 Patent, wodurch den Augsburgischen und Helvetischen Religionsverwandten, dann den nicht unirten Griechen ein ihrer Religion gemäßes Privatexercitium allenthalben gestattet wird. November 10.

149 Patent, die Dispensation der Ordensgeistlichen betreffend. November 30.

150 Wegen Umlauf unächter Holländer Ducaten December 21.

151 Nachsicht gegen jene Unterthanen, welche der Religion wegen ausgewandert sind, und binnen einem Jahr wieder zurück kehren. December 28.

152 Patent, in Ansehung des Eisen- und Stahlhandels. December 29.

1782.

153 Verordnung in Betreff der Einrichtung der Bittschriften. Jänner 2.

154 Uvertissement, in Betreff der ferneren Licitation der Lemeswarer Güter. Jänner 17.

155 Uvertissement, womittels der Preis der Kupferplatten bestimmt wird. Jänner 18.

156 Patent, die Einführung der Landesstände betreffend. Jänner 20.

157 Patent, wo mittels die Einrichtung der neuen Kreisämter kund gemacht wird. März 22.

158 Nachricht in Betreff der Viehmärkte zu Oswiecim und Zator. März 26.

159 Uvertissement, daß das Vermögen der aufgehobenen Klöster zur Religionscasse gewidmet,

1782.

met, und ihre Güter licitando zu veräußern seyn. März 27.

160 Patent, die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend. April 5.

161 Avertissement, die freye Errichtung der Schriftgießereyen betreffend. April 5.

162 Nachricht, daß die anlangenden Fremden von jedem Hauseigenthümer dem Policetamt angezeigt werden sollen. April 19.

163 Patent, in Betreff der sich zur akatholischen Religion meldenden Unterthanen. April 19.

164 Avertissement, daß in Lemberg ein Bley = Kupfer = und Zinn = Depositorium befindlich seye. April 26.

165 Wie die Viehmärkte in Oswiecim, Zator, Bielitz, Teschen, Troppau, mährisch Ostrau, Olmütz, Königgrätz, Nimburg und Prag abgehalten werden sollen. May 3.

166 Wegen des Umlaufes unächter 20 kr. Stücke. May 10.

167 In Betreff der geistlichen Exemptionen und Privilegien. May 24.

168 Patent, in Betreff der Legitimation des Adels bey der königlichen Landtafel. May 31.

169 Patent, die Feuerlöschordnung der königlichen Hauptstadt Lemberg betreffend. May 31.

170 Patent, wodurch den ausländischen Geistlichen und Ordensleuten das Sammeln verbothen wird. Juny 1.

171 Avertissement, daß der Nachdruck der inländischen Bücher und Kupferstiche, ausgenommen den rechtmäßigen Verleger, verbothen seye. Juny 14.

1782

172 Den Buchdruckern wird der freye Buchhandel gestattet. Juny 21.

173 Patent, mittels welchem den Beneficiaten eines Beneficii Simplicis die Fassion ihres ganzen Vermögenstandes einzureichen verordnet wird. Juny 28.

174 Patent, in Betreff der Personalgerichtsbarkeit über die unadelichen Besitzer ständischer Güter. July 4.

175 Patent, daß die Kandidaten zu Pfarren = en jedes Mal examinirt werden sollen. July 12.

176 Patent, daß die Samborer Salinenadministration und das Waldbamt mit der hiesigen kaiserlich königl. Domainenadministration vereinbahret werde. July 19.

177 Patent, die Edelleute haben ihre adelichen Wapen mit Farben gemahlt, nebst den Proben bezubringen. July 19.

178 Patent in Ansehung der Ausrottung der Heuschrecken. July 26.

179 Wegen der feyerlichen Einföhrung der Landesstände den 11ten September. July 30.

180 Nachricht, daß ein bereits von der Militairwache Arretirter Gefahr läuft, erschossen zu werden, wenn derselbe entspringen wollte. August 2.

181 Die Einföhr und Tragung der mit Sprengglas belegten Waaren und Glasfedern werden verbothen. August 9.

182 Patent, daß jedem im Tabakkontrahand Betretenen der Recurs im Weg der Gnade gestattet seye. August 30.

183 Patent, in Betreff der Erwerbungen



der secularisirten Klostergeistlichen und aufgehobenen Nonnen. August 30.

184 Patent, womittels die päpstlichen exemptiones à potestate et Jurisdictione Episcopi ordinarii der Geistlichkeit aufgehoben werden. September 11.

185 Wegen Ansiedelung fremder Seilermeister. September 20.

186 Patent, betreffend die Waldordnung. September 20.

187 Nachricht in Betreff der Ansiedelung fremder Handwerker. September 27.

188 Patent, wegen Fälschung der Beneficiorum simplicium und aller geistlichen Junbationen. October 4.

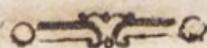
189 Patent, mittels welchem dem weltlichen Regular Klerus aufgetragen wird, über ihr sämmtliches Vermögen die Faktion einzureichen. October 5.

190 Patent, daß der Geistlichkeit verboten seye, geistliche oder Kirchengüter zu alieniren. October 5.

191 Patent, enthält die Erklärung über das Postpatent vom 24ten Juny 1775 in Betreff der Pferdewechselung auf der Poststrasse. October 24.

192 Die Frist der Standeserhöhung wird bis Ende Juny 1783 verlängert. November 2.

193 Nachricht, daß sich jeder in Bergwerksangelegenheiten nicht nach Wien, sondern zu dem nächsten Bergamt begeben solle. November 8.



1782.

194 Patent, in Betreff der freyen Eisen- und Stahlhandlung. November 8.

195 Patent in Ansehung der abführenden Steuer, oder Kontributionsgelder an die Kreis-cassa. November 15.

196 Avertissement, daß Jedermann frey stehe in Galicien Pulvermühlen zu errichten. November 15.

197 Nachricht in Betreff der Contracte für das 1783te Jahr. November 22.

198 Avertissement, enthält den Minutirer Saltariff für den Broder Kreis. November 29.

199 Patent, in Betreff der Zollgebühr für die einzuführenden Pferde in das Land unter der Ens. December 14.

200 Nachricht, daß sich Niemand ohne vorher bezahlte Tax eines höhern Titels und Standes prävaliren solle. December 31.

1783.

201 Patent, in Betreff der mit der Post ankommenden beschwerten Briefe. Jänner 24.

202 Avertissement wegen der Taxe von den nach Ungern sich verfügenden Juden. Jänner 24.

203 Nachricht wegen der Vorlesungen des Professors Wolstein über die Viehkrankheiten welche am 3ten Februar 1783 in Wien ihren Anfang nehmen. Jänner 31.

204 Nachricht, in Betreff der Sauerbrunn- und Gesundheitswässer. Februar 14.

205 Patent, daß die Köpfe der zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Delinquenten geschoren werden sollen. Februarii 22.

206 Patent, wegen Aufnahme der teutschen Ansiedler auf Privatgütern. März 14.

207 Patent, daß auch bey Privatpfarr- und Localkapellanenvergebungen der Concurs angestellet werden solle. März 28.

208 Avertissement, wegen einiger verfälschter Konventionsthaler und Kopfstücke. April 24.

209 Patent, wird der Brantwein = Ausschank den Unterthanen auf Borg verbothen. April 24.

210 Avertissement, in Betreff der Viehmärkte in Dembice, Zabno und Dombrowa. April 24.

211 Patent, daß die Resignationen der geistlichen Beneficien zu Gunst eines Dritten nicht erlaubt seyn. April 28.

212 Patent, mittelst welchem der inländische und ausländische Verschleiß des Stein- und Subsalzes in Galicien für Jedermann frey erklärt wird. April 22.

213 Patent, wie die Milizrechnungs = Prozesse geführet werden sollen. May 1.

214 Patent, daß die Fleischhauerzunft in Prag aufgehoben seye. May 2.

215 Avertissement, wegen Denuncirung der mit der Post ankommenden beschwerten und violirten Briefe. May 9.

216 Avertissement, daß bey den politischen Mauthämtern die Accidentien von den Fuhrleuten abgestellt sind. May 23.

1783.

217 Patent, Erklärung über das Mauthpatent vom 2ten Januarii 1778 wegen verbotenen Wegen mit zollbaren Waaren. Juny 6.

218 Patent; Gesindordnung für die Städte und Märkte in Galicien und Lodomerien. Juny 10.

219 Patent, Gesindordnung für das offene Land in Galicien und Lodomerien. July 17.

220 Patent, daß königliche Starostenen zc. wegen einjährigen Steuerrückstands confiscirt werden sollen. July 11.

221. Patent wegen Abschaffung der Hunde. July 11.

222 Patent, daß neu erbauten Häuser vom Quartiersbeytrag auf 6 Jahr befreyet seyn sollen. July 25.

223 Patent, wegen doppelter Steuer von den außer Landes domicilirenden Landständen. July 25.

224 Patent, wegen Verboth der Hazardspiele. July 25.

225 Patent, der ständische Immatriculirungstermin wird bis Ende des 1783. Jahrs verlängert. July 25.

226 Avertissement, wegen des neuen Zolltariffs der russisch kaiserlichen Länder.

227 Patent, wegen der Vorrechte und Begünstigung der Neophiten bey Magistratswahlen. August 16.

228 Patent, wegen Ausrottung der wilden Raubthiere, Bären, Wölfe und Füchse. August 29.

229 Patent, wegen Erhöhung der Goldmünzen, Kronthaler und Ducatons. Septem-
ber 1.

230 Patent, wegen Beförderung der Pferdezucht. September 6.

231 Unterricht über die Auferziehungsart und das Verhalten der Füllen von ihrer Geburt bis zum Alter der Pferde. September 6.

232 Patent, daß auf dem Lande eine bessere Bauart eingeführet, und die Rauchfänge von egyptischen Ziegeln gebauet werden sollen. September 6.

233 Patent, wegen der geistlichen Stiftungsaffationen nebst Formular. September 9.

234 Nachricht, daß das hiesige Castrum oder alte Schloß den Landesständen überlassen worden seye. September 12.

235 Patent, daß die Mackel der unehelichen Geburt aufgehoben seye. September 12.

236 Patent, wie sich die Protestanten gegen das Hochwürdigste zu benehmen haben. September 26.

237 Patent, was bey den Pachtcontracten der Güter zu beobachten seye. October 3.

238 Patent, wegen Herabwürdigung der halben Kubeln. October 24.

239 Uvertissement wegen falscher Holländischer Ducaten vom Jahr 1765. October 24.

240 Patent wegen Einführung des neuen Landrechts, und Justizsystems. October 31.

241 Patent; die Salzschwärzung nach Ungern, Mähren und Schlesien wird verboten. November 7.

1783.

242 Patent, die unterm 18ten October 1783 publicirte Zollverfassung wird in Tyrol wiederrufen. November 7.

243 Erklärung über das Patent vom 25. July 1783 in Betreff der Steuermärker Landsstände. November 11.

244 Das Chirurgische Studium ist, als ein freyes Studium anzusehen. November 14.

245 Patent, daß die Intercalareinkünfte von geistlichen Beneficiis zum Religionsfund gehören. November 18.

246 Patent, wegen Arondirung der Kreisämter. November 25.

247 Patent, das Glockengeläut, die Gewitterwolken zu zerstreuen, wird verbothen. November 26.

248 Normale in Betreff der alten Prozesse und neuen Gerichtsordnung. December 1.

249 Kinder nicht zum Unterricht in fremde Länder zu schicken. December 7.

250 Patent, wegen Taglia der Räuber. December 9.

251 Avvertissement, in Betreff des privilegii privatiu impressorii von Relis. December 23.

252 In Betreff der dreitagigen Frohne, Aufstellung obrigkeitlicher Beamten, und Monstrirung der Bedienten. December 11.

253 Vermehrung der Apotheken. December 11.

254 Verminderung der Dreyßigstgebühre von Flachs, und Hanf.

1783.

256 Nachricht, daß die Schindel- und Strohdächer von Feuer sicher gemacht werden können. December 24.

1784.

257 Patent, die Grundobrigkeiten haben für die Unterthansbedrückungen ihrer Beamten und Pächter zu haften. Jänner 5.

258 Patent, die Unterthanen können nach ihrem vorigen Befugniß das nöthige Holz aus den obrigkeitlichen Wäldungen ausführen. Jänner 12.

259 Patent, die sich dem Normal Lehramte widmen wollen, müssen sich der vorgeschriebenen Prüfung unterziehen. Jänner 15.

260 Patent, wie sich bey den von den Unterthanen den Herrschaften zu leistenden weiten Frohnfuhrn zu benehmen ist. Jänner 26.

261 Patent, jeder Gerichtsbehörde werden die dahin gehörigen Deposita zur eigenen Aufbewahrung übergeben. Februar 4.

262 Patent, die Verpachtung des Bier- und Methbrauens an Juden wird mit Anfang des 1787ten Jahrs gänzlich eingestellt. Februar 9.

263 Nachricht, die Beschreibung eines falschen Holländer Ducatens von Jahr 1737. Februar 19.

1784.

264 Patent, die Tauf = Ehe = und Sterberegister betreffend. Februar 20.

265 Patent, wie das Sterberegister bey Beschauung der Todten abzufassen ist. Februar 21.

266 Patent, wie bey der geometrischen Ausmessung der Gründe vorzugehen seye. Februar 23.

267 Patent, die Gymnasien werden mit 1ten September a. c. in den 6 Kreisstädten, Lemberg, Zamosc etc. ihren Anfang nehmen. Februar 23.

268 Patent, Podgorze wird zu einer königlichen Freystadt erhoben, und den Anstiedlern die Begünstigungen bekannt gemacht. Februar 26.

269 Patent, die Herabsetzung des Mühlmaßes betreffend. Februar 26.

270 Patent, den Grundobrigkeiten und ihren Pächtern wird verboten, das Darlehen zu Erkaufung des Salzes von den Unterthanen doppelt abzufordern. März 8.

271 Patent, die Besitzer der königlichen Güter sollen zur Sicherstellung der Wirthschaftsgebäude eine verhältnismäßige Kaution leisten. März 15.

272 Patent, zur Gültigkeit der Kauf- und Verkaufskontracte zwischen Obrigkeit und Unterthanen wird die kreisämtliche Bestätigung erfordert. März 18.

273 Patent, wie sich die zeitlichen Besitzer der königlichen Güter, in Ansehung der Wälderbenutzung, zu verhalten haben. März 18.

274. Uvertiffement, die freye Einfuhr der hierländigen Wachskerzen in Böhmen und Oesterreich betreffend. März 26.

275. Patent, die Befreyung der Taxe wegen Erlangung eines Beneficii Curati betreffend. März 26.

276. Patent, jeder Edelman kann seine in der Republik gelegenen Güter an andere in obligatorischen Besitz überlassen. April 1.

277 Patent, was bey den Wahlen und Bestätigung der Dorfrichter und Geschwornen zu beobachten ist. April 13.

278 Patent, die Wallfarthszüge und Prozessionen werden überhaupt verbothen. April 16.

279 die Veränderung des Besitzers eines Guts verändert die Schuldigkeiten und das Recht der Unterthanen nicht. April 18.

280 Patent, die allgemeine bischöfliche Kanzellentaxordnung betreffend. April 21.

281 Uvertiffement, die in Carnogrod gewesene Haupteinbruchstation ist nach Kieszpol übersetzt worden. April 22.

282 Patent, die verpachtet gewesene Tabacksgefällsverwaltung wird vom Aerario unmittelbar geführt. April 22.

283 Patent, der Nachdruck fremder und erlaubter ausländischer Bücher wird jedem Buchdrucker frey gestattet. April 29.

284 Patent; die Glocken- und Rothaieserey wird für eine freye Kunst erklärt. April 29.

285 Patent, welche sich verhehlen können, wird genauer bestimmt. May 6.

1784.

286 Patent, die Abstellung der gewöhnlichen Abgabe für den Basenmeister von den zu Märkte gekommenen Holzfuhrn betreffend. May 13.

287 Currende, die Mittel zur Abwendung der Viehseuche werden bekannt gemacht. May 17.

288 Patent, wie die Roboth bey üblem Wetter vom Unterthane gefordert werden kann. May 21.

289 Avertissement, die Belohnung für die in fremde Länder ausgeführte Wollgespinnst betreffend. May 27.

290 Patent, zu der vierten Fiscaladjunctenstelle kann sich jeder in die Competenz setzen. Juny 1.

291 Currende, die Ehen der Akatholischen fordern eine dreymalige Verkündigung. Juny. 1.

292 Currende, die Naturalstrohlieferung höret a. 1. Novembr: a, c. auf, die doppelte Zahlung des Quartierbeytrags nimmt mit eben dem Tage den Anfang. Juny 1.

293 Currende, den Essitozoll für die erbländischen Manufacta, welche die Türken und Krim geführet werden, betreffend. Juny 3.

294 Currende, den Edelleuten wird zu Beweisführung ihres Adels ein weiterer Termin von zwey Jahren gestattet. Juny 11.

295 Currende, die Belohnung für den Landmann, wenn er sich durch einen besondern Fleiß in seiner Wirthschaft ausgezeichnet hat, wird bestimmt. Juny 14.

296 Avertissement, die Ausfuhr der Hasenbälge und Hasenhaare in fremde Länder wird wiederholt verbothen. Juny 14.

297 Patent, die Gerichtssporteln und Taxen, welche von einigen Grundobrigkeiten und Dominten abgenommen werden, sind gänzlich aufgehoben. Juny 24.

298 Avertissement, die nach Triest effi-
tirende Leinwand ist Transitozollfrey. Juny 24.

299 Patent, welche Gegenstände dem Papierstempel unterliegen, wird bestimmt. Juny 30.

300 Currende, diejenigen, welche die Ausfuhr der hierländigen Producte auf den Ontester unternehmen wollen, sollen ihre Pläne dem Gubernium vorlegen. July 15.

301 Wegen Hauslehrer, und Privatinstruc-
tores August 15.

302 Vom Jahre 1787. angefangen, soll Niemand ohne Attest von der Normalschule in die lateinische zugelassen werden. July 22.

303 Currende, wieviel die studirende Jugend Unterrichtsgeld entrichten müsse. August 2.

304 Avertissement, die Beschreibung einiger in der Republik zum Vorschein gekommenen falschen Ducaten. August 2.

305 Currende, die Begünstigung für jene, welche einen bessern Häuserbau auf den Dörfern unternehmen, wird bestimmt. August 9.

306 Patent, die Auswanderung, fremde Werbungen, listige Entführungen und gewaltsame Wegnehmung der Unterthanen werden un-
ter

1784.

ter ausgemessenen Strafen verbothen. August 10.

307 Currende, jedem Unterthan stehet frey, die von ihm selbst erzeugten Lebensmittel zu verkaufen. August 17.

308 Currende, jeder Geistlicher soll sich auf die vorschristmässige Normallehrart verwenden. August 19.

309 Currende, was bey den Schotter- oder Leimgraben zu beobachten ist. August 19.

310 Avertissement, das Mauthamt Swietzowa wird nach Grab übersetzt. August 23.

311 Patent, alle ausländische Waaren werden verbothen in die Erblande einzuführen. Das neue Mauthsystem betreffend. August 27.

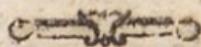
312 Patent, alle Waaren von inländischem Erzeugnissen sollen gestampelt werden. August 30.

313 Grenzenberichtigung in Betreff der in der Bucowine gelegen Orte. September 1.

314 Currende, was in den Ordensregeln oder Constitutionen den landesfürstlichen Verordnungen entgegen ist, soll ausgelöschet und verpicket worden. Septemb. 2.

315 Currende, von den zollbaren Waaren, welche aus Ungern hierher, oder aus Galicien nach Ungern geführt werden, soll die Zollgebühr bey dem hiesländigen nächsten Mauthorte entrichtet werden. Septemb. 2.

316 Currende, wie die öffentlichen Urkunden von den obrigkeitlichen Beamten ausgestellt werden sollen. Septemb. 2.



1784.

317. Currende, die sämtlichen Landesstände werden auf den 26ten October a. c. zur Wahl zweyer andern aus dem Herren- und Ritterstand vorgeladen. Septemb. 4.

318. Currende, was mit dem aus den Cavalleriestellungen hervorkommenden Dung zu geschehen hat. Septemb. 6.

319. Patent, welchen Gebrauch die Untertanen von den Hand- und Wassermühlen machen können. Septemb. 9.

320. Patent, der Koscherfleischconsumtionszuschlag soll a prima Novembris 1784. seinen Anfang nehmen. Septemb. 16.

321. Currende, jeder Seelsorger soll die von ihm getauften, getrauten oder begrabenen Militärepersonen dem nächsten Feldkapellan anzeigen. Septemb. 16.

322. Currende, die alte Zamoscer Postroute wird abgeändert. Septemb. 16.

323. Patent, die neue Wauthordnung betreffend, welche vom 1ten November 1784. ihren Anfang nehmen soll. Neuer Ein- und Ausfuhrzolltariff. Septemb. 16.

324. Currende, Normale, bey welcher Pfarre das Jus patronatus ad fundum Religionis zu übergehen hat. Septemb. 23.

325. Currende, die in überlassenen Verlassenschaften und Besorgung der Waisen entstandenen Streitigkeiten sollen bey dem betreffenden Magistrat abgethan werden. September. 27.

326. Currende, die Brantsammlungsbriefe sollen höchstens auf 6. Monath ertheilet werden. September. 27.

1784.

327. Currende, die Fassionen der bereits bestehenden milden Stiftungen sollen nach dem vorgeschriebenen Formular abgefaßt und eingeschicket werden. Octob. 4.

328. Currende, die wegen der Erhaltung der herrschaftlichen Gebäude zu leistende Kau- tion wird wiederholt von den Besitzern abgefor- dert. October 21.

329. Currende, welche Studenten von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes ausgenom- men sind. October 21.

330. Currende, die Nürnberger Waaren sollen so, wie die übrigen ausländischen Wa- ren behandelt werden. Weinmonath 21.

331. Currende, die Herabsetzung der Prei- se bey den Steinsalzwerkern und Niederlagen betreffend. October 23.

332. Currende, das Landvolk soll nur Vormittag zur Trauung gelassen werden. Oc- tober 28.

333. Currende, das Verzeichniß der gegen Ungern und Siebenbürgen dermahlen bestellten Mauthämter betreffend. Weinmonath 28.

334. Currende, den Dorfsrichtern werden zur Belohnung jährlich 12. Frohntage erlassen. Septemb. 23.

335. Currende, die Muster oder Muster- arten von den außer Handel gesetzten Waaren sind verbotthen. Wintermonath 5.

336. Currende, die weiteren Begünstigun- gen für die Ansiedler in den Festungen Theres- sienstadt und Plesß betreffend. November 5.

337. Currende, den jüdischen Hauseigen- thümern wird das Schankrecht nur auf ihre Lebenszeit belassen. Novemb. 5.

338. Currende, die Begünstigungen für die Fabrikanten der Nürnbergger Krämerwaaren. Novemb. 5.

339. Currende, daß Krau- oder Pfannensulfersalz wird vom 1ten Novemb. 1784. auf den Kosturen von Jedermann verkauft. Novb. 9.

340 Patent, die Waarenerklärung und Kontrabandsfälle werden genau bestimmt. Novemb. 12.

341. Nachricht, die im neuen Zollpatente untergelassenen Druckfehler bey der Rubrik Granaten, rohe, orientalisch, Meermuscheln ausgestochene werden verbessert. Novemb. 15.

342. Patent, was bey Berechnung des Vermögens der unterthänigen Waisen während ihrer Minderjährigkeit zu beobachten sey. Novemb. 17.

343. Currende, den armen Edelleuten werden zum Beweise ihres Adels die Abstammungs-Urkunden aus den öffentlichen Acten unentgeltlich verabsolgt. Wintermonath 18.

344. Currende, die an dem aufgehobenen Dominicaner Nonnenkloster zu Belz einige Forderung haben, werden zu Liquidirung vorgeladen. Novemb. 25.

345. Patent, das Vorspannsreglement für das Militaire sowohl als Civile betreffend. Novemb. 25.

346. Patent, was bey dem Beweise durch Zeugen in Rechtsstreitigkeiten zu beobachten sey. Novemb. 17.

347. Currende, die in der dem Patente vom 27. August a. c. angehängten polischen Waanttariffe untergelassenen Uebersetzungsfehler werden verbessert. Novemb. 29.

1784.

348. Currende, die geistlichen Visitationen sollen von dem Bischof oder Dechant unentgeltlich vorgenommen werden. Decemb. 2.

349. Currende, der Konsumozoll für den aus der Republik nach Galicien einzuführenden rohen Hirs wird festgesetzt. Decemb. 2.

350. Currende, in der Stadt Debreezin ist eine Niederlage für die außer Handel gesetzten Waaren errichtet worden. Decemb. 2.

351. Currende, den Handroboth ist jährlich nur 13 Tage zu leisten. Decemb. 6.

352. Avertissement, die Contracte 1785. werden wieder in Lemberg gehalten. Decemb. 9.

353. Currende, die Verkaufspreise des Salzes bey Torki wird bey einem Schatzfaß auf 1 fl. 45 fr. herabgesetzt. Decemb. 9.

354. Currende, wegen der Jedermann ertheilten Freyhett Unschlichtkerzen, Wagenschmeer und Sohlenleder zu verkaufen. Decemb. 9.

355. Currende, wie die Quittung der von dem Unterthan entrichteten Grundsteuer verfaßt werden soll. Decemb. 9.

356. Currende, wegen Abstellung des Obstzehents und Pflanzung der Obstbäume. Decemb. 9.

357. Currende, wie die Authentifizirung und Bekräftigung der bloßen Personalgeschäfte oder außer Lands liegender Güter betreffende Verträge künftig zu beschehen habe. Decemb. 9.

358. Currende, wie bey den Wahlen und Ernennungen der Ordens- und Klosterobern vorgegangen werden soll. Decemb. 11.

1784.

359. Currende, die an das aufgehobene Collegium pontificium eine Forderung haben, werden zur Liquidirung vorgeladen. Decemb. 20.

360. Currende, bey Resignationen der Kuratbeneficien könne eine Vorbehaltung gewisser Ausnahmeinkünfte nicht gestattet werden. Decemb. 23.

361. Patent, was in Ansehung der Waaren, die zur Stämpfung nicht geeignet sind, zu beobachten ist, wird näher bestimmt. Decemb. 24.

1785.

362. Das Mauthamt Osielec wird nach Spittkowitz Jordanowsky übersetzt. Jänner 3.

363. Currende, die Kontrabandfälle, welche die nicht außer Handel gesetzten Feilschaften betreffen, sollen nach dem Hauptzollpatent de dato 16. September 1784. behandelt werden. Jänner. 7.

364. Currende, diejenigen fremden Waaren, die den Konsumzoll bezahlt haben, können in die Türken oder Krim zu Essito von 5/12. Percent ausgeführt werden. Jänner 13.

365. Nachricht, die Abänderung des Postcurs von Lemberg nach Warschau betreffend. Jenner. 13.

366. Nachricht, die Abänderung des Postcurs von Lemberg nach der Ukraine betreffend. Jänner. 13.

367. Currende, die höchste Zufriedenheit über die vom Graf von Zamoyssky übernommene 80 teutsche Ansiedlers-Familien wird jedermann bekannt gemacht. Jänner 17.

1785.

368. Currende, diejenigen sind nur vom Gebrauche des Stämpels frey, welche ihre Armuth durch Attestaten beweisen. Jänner 17.

369. Currende, das Hausfieren mit den tyrolischen Teppichen wird allgemein gestattet. Jänner 24.

370. Nachricht, der Werth der k. k. Gold- und Silbermünzen in den niederländischen und wälschen Provinzen wird bestimmt. Jänner 25.

371. Currende, die Strafe des über fremde oder ungerische Grenzen eingeschwarzten Tabaks wird genauer bestimmt. Jänner 27.

372. Currende, die Gleichhaltung der meyländischen und toskanischen Tücher mit den Limburgischen in Ansehung des Consumozolls betreffend. Jänner 31.

373. Nachricht, das kleine Kommerzial Mauthamt in Kapofodruli ist nach Briggest übersezt worden. Hornung 5.

374. Currende, gegen welche Gebühr die von der triester Fabrik des Agostino Cuchi und Compagnie verfertigte Baumwolle, Molton und Barchent in die Erbländer eingeführt werden können. Hornung 6.

375. Currende, zwischen den ungerischen und anderen Erbländern wird die bisher bestandene Zollverfassung beybehalten. Hornung 6.

376. Currende, die Pfarrer, welche durch Aufhebung der Taufstaxe zu sehr verkürzt worden, sollen ihre Vorstellungen einreichen. Hornung 10.

377. Currende, wegen Verlängerung des Termins zu Beybringung der zu Erweiterung des

I 7 8 5.

der Generalhypotheken erforderlichen Documente. Hornung. 14.

378 Currende, die tyrolischen Käse werden mit den ungerischen in Ansehen der Verzollung gleich gehalten. Hornung 17.

379 Nachricht, der Werth der türkischen Pfasters wird bestimmt. Hornung 21.

380 Currende, den geistlichen Gemeinden ist wieder erlaubt, liegende Güter zu übernehmen, ohne alte Realitäten von gleichem Werthe hintangeben zu müssen. Hornung 28.

381 Currende, die Magistri Theologiae oder Magistri Ordinis, die Präsentanten oder Prædicatores generales sollen in allen Orten abgestellt seyn. März 10.

382 Nachricht, die Anlegung neuer Wegmäthe auf der Post- und Commercialstrasse nach Schlesien betreffend. März 21.

383 Currende, zu welcher Klasse des neuen Stämpelpatents die ausgestellten Zeugnisse gehören, wird erläutert. März 29.

384 Currende, die Erläuterung über den für die Pässe erforderlichen Stempel betreffend. März 29.

385 Die Verzollung der Fein- und Rübenschluchen, der rohen Straußfedern und Perlmutteraschen betreffend. März 29.

386 Currende, die vom Fürsten Lubomirsky zu Przeworsk gemachte Stiftung für Barmherzige Schwestern wird bekannt gemacht. März 31.

387 Currende, in der Stadt Podgorze können Wachs- und Honigvorräthe auf Lösung niedergelegt werden. April 1.

1785.

388 Currende , die Freystadt Carlsstadt in Kroatien wird zur Hauptzollegstadt erhoben April 5.

389 Currende , die Besorgung der Zollgeschäfte kann von der in Wien aufgestellten Regie übernommen werden. April 5.

390 Nachricht , zu größerer Bequemlichkeit der Korrespondenz ist ein eigener Posttritt von Czernowitz aus der Bukowine nach Jassi und in die ganze Moldau bis nach Cherson etablirt. April 7.

391 Die Unternehmung auf dem Grunde des Lemberger Castrums , ein Schauspielhaus , Redoutensäle und Einkehrhaus zu erbauen , betreffend. April 11.

392 Nachricht , die Stadt Carlopago ist zu einem freyen Seehaven erkläret worden. April 14.

393 Currende , die Sperr und Inventur der mit einem Beneficium curatum versehenen Geistlichen soll von einem geistlichen Commissarius ohne Taxe und Diäten gezogen werden. April 18.

394 Patent , das neue Steuerregulirungsgeschäft betreffend. April 12.

395 Currende , die Begünstigungen der aus der Republik Polen Einwandernden betreffend. April 21.

396 Hölzerne Schuppen , und Stallungen werden in Lemberg verbothen. April 12.

397 Patent , der Koscherfleischdirection soll der nöthige Beystand zu jeder Nachsuchung geleistet werden. May 6.

398 Currende , wegen Verminderung der Hunde. May 6.

399 Patent, die Fideicommissgüter können in Geldkapitale verwandelt, und zum freyen Eigenthum gemacht werden. May 9.

400 Patent, die Aufhebung der Judendirection der Landes- und Kreisältesten und die Begünstigungen der Juden betreffend. May 27.

401 Currende, die Durchfuhr türkischer Münzsorten wird unter gewissen Vorsichten gestattet. May 30.

402 Patent, wegen Einführung neuer Bancozettel. Juny 1.

403 Currende, die Transitozollfreyheit der aus den teutschen Erbländern durch Ungern nach Galicien gehenden Waaren. Juny 2.

404 Currende, über die zur Veredlung der Schafzucht bewilligte Unterstützung. (Hofd. May 14) Juny 6.

405 Currende, die den Fabriken zugestandene Begünstigung, und die nachträglichen Verzeichnisse derjenigen Eßwaaren und Feilschaften, welche verzollet werden können, betreffend. Juny 12.

406 Currende, über die Erhöhung des Einfuhrzolls für die Musseline und Madripaste von Plauen aus Sachsen. Brachmonat 12.

407 Patent, die Stolornungstaxe betreffend. July 1.

408 Currende, über das Opfergehen, den Klingelbeutel, Opferkästen und Opferbüchsen in den Kirchen. July 11.

409 Currende, der Ankauf der inländischen Realitäten wird allen Fremden, weltlichen und Geistlichen gestattet. July 14.

1785.

410 Unterrichtsanstalt bey den Sacramentinnernonnen. July 15.

411 Nachricht, falsche Münzsorten werden bekannt gemacht. July 24.

412 Currende, welche Spielkarten von der Stämpelung frey sind. (Hofd. July 11) July 28.

413 Currende, wegen Einlieferung der nach Verlauf der Termine übrig gebliebenen Waaren in der allgemeinen Niederlage. July 28.

414 Currende, das Haus:ren betreffend. August 1.

415 Currende, wegen Kommerzialstämpelung der Muselin- und Madripastüchel. August 4.

416 Currende wegen Verboth der fremden Apotheken. August 8.

417 Currende, die Belohnung der Kontrebanddenuncianten und Apprehendenten betreffend. August. 11.

418 Patent, der Termin zur Einreichung der Bekenntnisse über die Grunderträgniß wird bis auf den 1ten April 1786 verlängert, und die Strafe für eine unächte Angabe bestimmet. August 18.

419 Currende, die Verzollung der fremden Allfische und des Eölnernwassers betreffend. August 22.

420 Currende, diejenigen Unterthanen, die zu dem Ausmessungsgeschäft verordnet werden, sind für selbe Zeit von der Roboth zu befreyen. August 29.

421 Currende, wegen Anlegung der Kirchenstiftungs- und Bruderschaftskapitalien in öffentlichen Fund. August 20.

1785.

422 Currende, die Pächter der Güter oder anderer obrigkeitlichen Realitäten haben sich bey dem Kreisamte zu melden. August 29.

423 Currende, die Seestadt Zeng wird zum freyen Seehaven erkläret. September 4.

424 Currende, wegen Herabsetzung des Zolls von den in den Triester Fabriken verfertigten landirten Früchten. September 9.

425 Currende, welche Individuen des philosophischen Curses vom Schulgelde befreyet sind. September 9.

426 Currende, über die den zeitlichen Besitzern der königlichen Güter in Ansehung der Caution wegen Erhaltung der Gebäude zugestandenenen Begünstigung. September 12.

427 Currende, wie die benannten Eisen- und Messingwaaren vom 1ten Jänner 1786 zu verzollen sind. September 16.

428 Currende, die bewilligten Prämien zu Verbreitung der Bienenzucht betreffend. September 22.

429 Currende, wegen Auflage der Zollgebühre von 6 fl. Rheintl. für den Zentner fremder Schmalte. September 26.

430 Currende, zu welcher Gerichtsbarkeit ein zum Militärkörper gehöriger Landmann gehöre, wird bestimmt. September 26.

431 Currende, die Ortsobrigkeiten, welche Zigeunern den Aufenthalt gestatten, sollen für jeden Kopf mit einem Ducaten bestraft werden. September 26.

432 Nachricht, die Einführung der täglichen Post nach Wien vom 1ten November 1785 betreffend. September 30.

1785.

433 Nachricht, unächte Ducaten werden bekannt gemacht. October 3.

434 Currende, die Eigenschaften, mit welchen ein Edelmann ein neues Diplom taxfrey erhalten kann, betreffend. October 6.

435 Currende, wegen der Ausfuhrzollgebüß der Hasenbälge. October 8.

436 Patent, wie sich in Ansehung der Eheverlöbniße, die von den kaiserlichen Unterthanen in fremden Ländern geschlossen werden, zu benehmen ist. October 17.

437 Patent, arme Edelleute bezahlen keine Taxe für Adelsurkunde, (Hofdek. Oct. 28. 1784) Octob. 18.

438 Currende, wegen Verzollung der ungarischen Erzeugniße bey der Einfuhr in Galicien. October 27.

439 Daß bey dem Verkaufe einer Poststation gewöhnlich gewesene Regal findet künftig nicht mehr statt. Octob. 27.

440 Currende, die Erläuterung des unterm 29ten August dieses Jahrs wegen Anlegung der Kirchen-Stiftungs- und Bruderschaftskapitalien in öffentlichen Fund ergangenen Kreis-schreibens. (Hofd. Oct. 21) November 1.

441 Currende, wegen der für die in Ungern fabricirten Bleystifte zu entrichtenden Mauthgebüß. November 17.

442 Currende, wegen Bestrafung der Beherbergung der Landstreicher, wegen Behandlung der Zigeuner und Aufhebung dieser Benennung. November 17.

443 Currende, der Termin zur Intabulirung

zung der Schuldforderungen wird bis 1ten Jänner 1787 verlängert. Novemb. 21.

444 Currende, wegen Aufkündigung und Einreibung der bey Privatpersonen anliegenden geistlichen Stiftungs- und Bruderschaftskapitalen und wegen Ausweisung der Tabularsicherheit für dieselben inner der Zeitfrist von 6 Monathen. November 24.

445 Amtsunterricht für Kreisärzte. November 28.

446 Nachricht, über drey Gattungen im Umlaufe erschienenener unächter Holländerducaten. Novemb. 28.

447 Patent, die teutsche Sprache wird bey den galicischen Gerichtsstellen und Behandlung aller gerichtlichen Angelegenheiten allgemein vorgeschrieben und eine dreyjährige Zeitfrist zu Erlernung derselben bestimmt. December 1.

448 Allgemeine Vorschrift in Betreff des sogenannten Hausstrens oder Herumtragens der Waaren zum Verkauf. December 1.

449 Currende, wegen Verlängerung des Termins zu Ansuchung des Indigenats für diejenigen, welche ohne Indigenat Landgüter an sich bringen und wegen Herabsetzung der Taxe auf 300 fl. December 11.

450 Currende, wegen Verboth der Verlassung des Grundes und der Ueberfiedelung aus einem conscribirten in ein unconscribirtes Land ohne Einwilligung der gehörigen Behörde. December 5.

451 Currende, Strafe mit öffentlicher Arbeit der Unterthanen, welche die landesfürstlichen Wer-

1785.

Verordnungen zu befolgen unterlassen. December 5.

452. Currende, die mit Aerarialgute beladenen Militairfuhren sind so, wie alle Militairpersonen, welche im Dienste die Ueberfuhren passiren, von allen Weg-Brücken- und Schrankenmächten frey. Decemb. 9.

453. Currende, wegen Erneuerung einiger vor dem allgemeinen Zollpatente vom 16. September 1784. erlassenen Specialverordnungen. December 12.

454. Nachricht, Einrichtung des Essitozolls vom gelben und ungebleichten Wachs mit 12 $\frac{1}{2}$ fr. pr Zentner. Decemb. 21.

455. Currende, wegen des Verboths, Brantwein aus Getreide zu brennen, und der Erlaubniß, Brantwein aus Polen einzuführen. December 22.

456. Currende, diejenigen Felder, welche mit Wintersaat nicht bestellet worden, sollen mit Sommerfrucht bey Strafe von 10 fl. für jeden Koresz Einsaat angebauet werden. December 22.

457. Currende, über die Errichtung mehrerer Haupt- und Gemeinlegstätte. Decemb. 22.

458. Currende, freye Besuchung der Jahrmärkte zu Klagenfurt und in Laibach von allen in- und ausländischen Handelsleuten jeder Religion. Decemb. 27.

459. Ueber die Freymaurergesellschaften unter Beobachtung der allerhöchsten Vorschrift zugestandenen Duldung und öffentlichem Schutze. Decemb. 29.

1785.

461. Currende, Verboth der Errichtung neuer Statuten bey den Provincialcapituln der Stifte und Klöster. Decemb. 30.

1786.

462. Patent, Goldmünzenerhöhung des Werths vom 1ten Februar 1786 und Einlö- sungstariff derselben. Jänner 26.

463. Nachricht, Beschreibung einiger im Umlauf erschienenen unächten Zwanziger. Jän- ner 30.

464. Patent, Handlungstractat zwischen Oestreich und Rußland. Hornung 3.

465. Currende, Erlaubniß der Einfuhr der siebenbürgischen und Verboth der mold- dauischen Weine. Hornung 3.

466. Currende, über einige zur Begünsti- gung des ungerischen und siebenbürgischen Handels mit Galicien getroffenen Anordnungen. Hornung 14.

467. Currende, Bestimmung der mancher- ley Taxen, welche die Bischöfe und Konsistori- en bey den Wahlen der Aebte, Prälaten und anderer geistlichen Personen abzunehmen pfe- gen. Hornung 16.

468. Currende, wegen der zur Erleichte- rung des Lokalverschleißes getroffenen Versü- gung. Hornung 23.

469. Currende, Verboth Pakete, so nicht über 10 Pfund im Gewichte haben, durch au- dere Bothen bestellen zu lassen. Hornung 23.

470. Nachricht, unächte Holländer Dufas- ten sind im Umlaufe erschienen. Hornung 27.

471.

1786.

472. Currende, wegen des vom 1ten April dieses Jahrs von fremden Handschuhen zu entrichtenden Einfuhrszolles. Hornung 28.

473. Currende, wegen der, der ausländischen Stein- und Sudsalzverschleißkompagnie zugestandenen Begünstigungen vom 20. März 1786. März 9.

474. Currende, die Quadratzwanziger werden verrufen. März 12.

475. Currende, die Herabsetzung des Einfuhrszolles von Farinzucker oder Zuckermehl für die berechtigten Zuckerläuterungsgesellschaften betreffend. März 21.

476. Currende, wegen der der neuerrichteten Josephinisch medicinisch chirurgischen Academie in Wien ertheilten Vorrechte betreffend. März 29.

477. Nachricht, Beschreibung verschiedener im Umlaufe vorgekommenen unächten Münzen. April 1.

478. Nachricht, Zoll- und Mauthbefreyung für die zur Verbesserung der inländischen Schafzucht einzuführenden italienischen und spanischen Schafe. April 9.

479. Patent, Aufhebung der Privaterzeugung und Handlung mit Salpeter und Pulver. April 13.

480. Patent, neue Jagdordnung wird bekannt gemacht. April 13.

481. Nachricht, unächte Holländer Dukaten und Siebenzehner sind im Umlauf erschienen. April 22.

482. Currende, die Klagen über Disciplinargegenstände sind bey den Konsistorien anzubringen. April 27.

483. Nachricht, unächte Holländer Dukaten werden beschrieben. April. 29.

484. Currende, die Rekurse um eine Gnade in Stempelstraffällen sind künftig bey der Tabakadministration anzubringen. May 2.

485. Currende, die Güterbesitzer haben ihren sechsmonathlichen Aufenthalt in den k. k. Erbländern durch Zeugnisse zu erweisen. May 5.

486. Kreis Schreiben, wegen des in Zukunft den als Pfarrer und Lokalkapellane angestellten Mönchen zustehenden Befugnisses einer letztwilligen Verfügung über ihr Vermögen. May 11.

487. Nachricht, Beschreibung eines im Umlaufe erschienenen unächten Holländer Dukaten. May 19.

488. Patent, Aufhebung der Gewehrleistung bey der reitenden Post. May 26.

489. Currende, Verboth des Verkaufs des ausländischen Nachdrucks der in den k. k. Erbländern verlegten Bücher. May 26.

490. Currende, Herabsetzung der Tara auf den raffinirten Zucker. May 26.

491. Currende, Entrichtung des Konsumozolls vom ungerischen Rosoglio bey Einfuhr in die teutschen und galicischen Erbländer. May 30.

492. Nachricht, wegen wöchentlich viermahliger Briefexpedition nach Podgorze und Errichtung einer Poststation zu Mogilany. Brachmonat I.

493. Nachricht, wegen der zu Warschau im Umlaufe erschienenen zu geringen Holländer Dukaten. Juny 4.

1786.

494. Nachricht, Erhebung der Legstatt Pettau zur Hauptlegstatt. Juny 6.

495. Patent, die Juden unterliegen in Ansehung des bürgerlichen Vertrags der Ehe, der Verordnung in Ehesachen, so, wie die christlichen Unterthanen. Juny 8.

496. Currende, Erläuterung in Betreff der Pfandrechte und Feilbietung der Güter in Konkursfällen. Junii 8.

497. Nachricht, Verbesserung des wegen Zollabnahme vom Honigwasser unterloffenen Uebersetzungsfehlers. Junii 8.

498. Currende, Gebrauch des niederösterreichischen Masseß und Gewichts wird den Apothekern anbefohlen. Junii 11.

499. Currende, Erhöhung des Einfuhrzolls von den ausländischen gestrickten baumwollenen Waaren. Junii 13.

500. Patent, Bestimmung der Robothschuldigkeiten. Junii 16.

501. Currende, Zollbefreyung des tyrolerischen Messings und Tombacks bey der Einfuhr. Junii 30.

502. Currende, Vorschrift für den Fall, wenn ein Kollator sein Patronatsrecht auszuüben verzögert. July. 4.

503. Kreis Schreiben, Verboth, einem Gesellen die Kundschaft auszufertigen, der sich weigert, an einem aufgehobenen Feiertage oder blauen Montage zu arbeiten. July 28.

504. Patent, Feuerlöschordnung für Landstädte und Märkte. July 28.

505. Patent, Feuerlöschordnung für das offene Land. July 28.

1786.

506. Befreyung der gewöhnlichen Frohn-
dienstler von den sogenannten Aushülftagen.
August 8.

507. Currende, die Unterthanen, welche
die Woche nur einen oder zwey Tage zu robothen
schuldig sind, sollen ihrer Herrschaft in der
Heumaht und Körnersechung wöchentlich 3 Ta-
ge gegen Bezahlung arbeiten. August 9.

508. Currende, Verboth an abgeschafften
Feyertagen den Gottesdienst eben so, wie an
Sonntagen zu halten. August 10.

509. Currende, Ausschreibung eines stän-
dischen Landtages auf den 24ten October lau-
fenden Jahrs zur Wahl zweyer Verordneten
auf 6 Jahre, und zweyer Verordneten auf 2
Jahre. August 18.

510. Currende, Erläuterung des 5ten Ab-
satzes des Stämpelpatents. August. 20.

511. Currende, wegen Veränderung des
Ausfuhrzolls vom rohen Weinstein. August
22.

512. Currende, fernere Gebühr der Kan-
toren und Schulmeister für ihre Verrichtungen
bey Taufe, und Häuserräuchern von den Grund-
obrigkeiten. August 27.

513. Currende, Verboth, den Stiften und
Möstern länger als ein Vierteljahr auf Borg
zu geben. August 28.

414. Currende, die aus andern k. k. Erb-
landen nach Ungern gehenden Waaren haben sich bey
den Zollämtern anzumelden und der Amtshand-
lung zu unterziehen. August 28.

515 Currende, Suzawa wird zu einer frey-
en Handelsstadt erhoben, und wegen der den
Ein-

1786.

Einwohnern in der Bucowine bewilligten Handelsbegünstigungen. August. 31.

516 Currende, wegen der der Hauptzolllegstatt Brody zugesandenen Begünstigungen. August 31.

517 Patent. Die Erbsteuer wird für Galizien bestimmt. August 31.

518 Currende, Bestrafung der pensionirten Exreligiösen, die sich zur Seelsorge oder Schulunterricht als unfähig erklären unter dem Vorwande kränklicher Umstände. Herbstmonat 7.

519 Currende, wegen des Erfasses der mit dem geistlichen Stande verknüpften, nach dem Austritte aus demselben genossenen Einkünfte. September 11.

520 Die bessere Verpflegung des Viehes betreffend. 13.

521 Currende, Abänderung der Zollgebühr vom ausländischen Papier. Herbstmonat 18.

522 Currende, die Herabsetzung des Einfuhrzolls vom ausländischen Zinn auf die Hälfte. Septemb. 25.

523 Currende, Austauschung der in Wäldern befindlichen Aecker und Wiesen, dann Schließung der Waldungen. Septemb. 27.

524 Currende, Verlängerung des Termins zur Beybringung der Adelsstandsprobe. Weinmonat 6.

525 Currende, Patronatsrecht für die Käufer der königlichen Güter. October 12.

526 Currende, Aufklärung der Verzollung von der weißen Seide. Weinmonat 31.

527 Nachricht, Concurs um die erledigten adelichen Güterabschäßerstellen. Novemb. 1.

528 Patent, wegen Verpflegung der wahren Armen. November 3.

529 Currende, wie die auf Paß eingeführte Waare, wenn sie von einem andern erkaufte wird, zu behandeln ist. November 4.

530 Jahrmarkt in Lemberg wird angeordnet. Er fängt jährlich am ersten Montag nach h. Dreykönig an, und dauert durch 14 Tage. November 6.

531 Nachricht, Konkurs um die Stelle eines Fiscaladjuncten für die bucowinischen Geschäfte. Novemb. 10.

532 Currende, das Verbotß Tabak zuzurichten erstreckt sich auch auf den von der Direction erkaufte Tabak. Novemb. 14.

533 Vorschrift, auf was Art die Häute von in Seuchen umgekommenen Thieren abgenommen werden sollen. November 16.

534 Currende, Aufhebung des Einstandrechts in willkührlichen Versteigerungen. Novemb. 16.

535 Patent, Einziehung der Stein- und Subsalzwerker der Privatbesitzer pro Aerario als dessen Eigenthums. November 27.

536 Currende, wie dem Mißbrauche der freisämtlichen Wäße zum Hausiren gesteuert wird. Novemb. 29.

537 Aufhebung der Prime für die Ausfuhr der gesponnenen Schafwolle. December 4.

538 Patent, daß derjenige, der aus einem vermeintlichen Eigenthume die inzwischen vorgemerkten, von dem dormaligen Besitzer herührenden Lasten zu bestreiten, und ihre Abthung zu fodern, sich berechtiget hielte, sich bis 1ten Julius 1788 melde. December 7.

1786.

539 Currende, Verbindlichkeit alle, auch die zollfreyen Waaren anzumelden und der Amtshandlung zu unterziehen. December 11.

540 Nachricht, Erhöhung des Einfuhrzolls von fremden Tuchscheren und Herabsetzung des Einfuhrzolls vom tyrolischen Stahl. December 11.

541 Currende, Stämpelbefreyung der Militärquartiersquittungen und der ständischen Quartiervergütungsbeysträge. December 12.

542 Currende, Verboth auf Rechnung eines Stiftes, Klosters, einer Kirche ohne Vorwissen der Landesstelle etwas zu leihen. December 14.

543 Nachricht, Bestimmung des Ausfuhrzolls von Schöpfs = Schaf = Lamm = und Ritz = fellen. December 14.

544 Currende, wegen Absonderung des Handels mit fremden Leder von der Erzeugung vorgeschriebener Maßregeln. December 14.

545 Nachricht, des Konsumozolls von der Vetta Greca, von der auf Filatorien gedrehten ungefärbten und der Vello Doro Seide. December 19.

546 Currende, wegen Vernehmung der Kirchweihfeste auf den 3ten Sonntag im Monath October. Decemb. 20.

547 Avertissement, wegen der abzuhal tenden Kontrakte für das Jahr 1787. December 21.

548 Currende, Erläuterung des 23ten Absatzes des Stämpelpatents. December 22.

549 Nachricht, wegen Verlängerung des
Ter:

1786.

Terminß zur Wiedereinlagerung der Nürnberg-
ger Waarenartikel. December 30.

1787.

550 Ankündigung, wegen der in Erledi-
gung gekommenen Fiskaladjunctensstelle. Jän-
ner 4.

551 Verordnung, daß den Ordensgeist-
lichen, welche in den Weltpriesterstand überge-
treten, wie auch den Nonnen der aufgeho-
benen Klöster, in Ansehung des Pflichttheils,
gleiche Rechte mit den übrigen Kindern gebühren.
Jänner 4.

552 Patent, wie die, welche in den Weltprie-
sterstand übergetreten und die Nonnen der aufge-
hobenen Klöster, durch letzten Willen mit ihrem
Vermögen nach Wohlgefallen zu schalten befugt
sind. Jänner 11.

553 Currende, wegen Einführung der Schaf-
und Baumwollspinnerey. Jänner 16.

554 Currende, wegen des Verboths des
freyen Hüthens des Viehes zur Nachtzeit. Jän-
ner 17.

555 Currende, wegen des Einfuhrzolles für
die Stahllieden. Jänner 23.

556 Currende, wenn ein oder der andere
Theil der Eheleute aus vorsehlicher Bosheit in
die Scheidung vom Tisch und Bette nicht wil-
ligen wollte. Jänner 25.

557 Patent, wegen Verzögerung den Ze-
hent auszustecken, wenn die Frucht bereits in
Mandel aufgerichtet ist. Jänner 25.

1787.

558 Nachricht, wegen des Einkaufs der 2 und 2 $\frac{1}{2}$ jährigen nach den k. Beschälern gefällenen Füllen. Jänner 26.

559 Currende, wenn ein Magistrat, Gericht, oder Gerichtsverwalter wegen übel verwalteter Justiz in den Ersatz des Schadens und der Unkosten verfället. Jänner 29.

560 Kreis Schreiben, wiederholte Kundmachung der Verordnung, daß der Vorspannstellung immer die ordnungsmäßige Anweisung vorausgehen müsse. Hornung 1.

561 Currende, wegen Bewilligung des Umlaufs der Kremnizerdukaten. Hornung 8.

562 Nachricht, daß die den Nürnberger Waaren ausgefolgten Artikeln in ihren Gewölbern einige Zeit noch gestattet werden. Hornung 8.

563 Currende, Aufhebung des Verboths der Ein- und Ausfuhr der k. k. und anderer konventionsmäßigen ganzen, halben und viertel Thaler. Hornung 8.

564 Patent, der strafenden Gerechtigkeit durch ein allgemeines Gesetz eine bestimmte Richtung zu geben. Hornung 15.

565 Currende, Vorschrift in Ansehung der Auflösbarkeit den Ehebandes. Hornung 15.

566. Nachricht, Verwahrungs- und Heilmittel wider die naße und trockene Rauhe der Schafe. Hornung 21.

567 Nachricht, Beschränkung des Schuldenmachens der landesfürstlichen Beamten. Hornung 22.

568 Currende, Bestimmung des Werths der holländischen Dukaten. Hornung 23.

1787.

569 Patent, Verordnung, daß den im Umlaufe stehenden Goldmünzen, jedem Stück ohne Unterschied ein Gran Callo ober Abgang zu Gute komme. März 1.

570 Currende, wegen Abstiftung der an den Grenzen wohnenden Schwärzer. März 6.

571 Currende, wegen der zur Unterstützung des Landes in einigen Kreisen getroffenen Anstalten. März 8.

572 Currende, Verlethung der Kuratpfründe, wenn keiner der Kandidaten die meisten Stimmen der Kollatoren bekommt. März 8.

573 Currende, Abänderung des Ausfuhrzolls auf den Eisenbrath. März 10.

574 Currende, Bestimmung der Zeitfrist, durch welche die Magazine der außer Handel gesetzten Waaren noch zu bestehen haben. März 10.

575 Patent, Einverleibung der Bukowine mit Galicien. März 14.

576 Currende, Bestimmung von wem und wovon die doppelte Steuer zu entrichten seye? März 17.

577 Instruction für den Rechnungsleger über einen Gemeindeschüttboden. März 19.

578 Patent, Ursachen aus welchen verschiedene fremde Waaren theils außer Handel gesetzt, theils höher im Zolle belegt worden. März 20.

579 Currende, Erweiterung des Termins, binnen welcher der Concurs für eine erledigte Kuratpfründe offen stehen kann. März 22.

580 Currende, wegen Erweiterung des lateinischen Generalseminariums. März 22.

1787.

581 Currende, Befehl die contractmäßigen Zinse von gemietheten Häusern der Stifte und Klöster an die Kreiscassen abzuführen. März 22.

582 Currende, Weisung für die Kandidaten zum geistlichen Stande. März 22.

583 Currende, wegen Vorlegung des Baurißes der im Orte des Baues bestehenden Oberrigkeit. März 22.

584 Currende, Erklärung, welche Gründe in der Bucowine, als unterthänig anzusehen sind. März 22.

585 Currende, Erklärung, daß auch die österlichen Contracte der Juden den Stempel erfordern. März 26.

586 Instruction über die Aburtheilung einer Inquisition, Aburtheilung und Strafvollziehung wider einen, eines politischen Verbrechens Beschuldigten. März 29.

587 Vorbeugung für die Zukunft der so vielfältig entspringenden Irrungen und Rechtsstreitigkeiten. März 29.

588 Patent, Begünstigung des Kaufs und Verkaufes der Juwelen. März 29.

589 Currende, Vorschrift, wie sich bey Abraupung der Obstbäume und Bertilgung der Raupen zu benehmen seye. März 29.

590 Currende, Kundmachung des 8ten S. des Interessen-Patents. April 3.

591 Currende, Einführung der Konseription in dem Bucowiner Kreise. April 3.

592 Currende, wegen ordentlicher Bestellung der Felder. April 4.

1787.

593 Currende, Unterstützung der erforderlichen Körner zum Brot- und Ackerbau. April 12.

594 Nachricht, Kenntniß von den Vortheilen, welche die der Freystadt Brody von Sr. Majestät allergnädigst zugestandenen Begünstigung zur Folge hat. April 14.

595 Currende, daß die mit den Steuerregulirungsfassionen eingereicht werdenden Grenzbeschreibungen der Burgfriede und Gründe keinem Stämpel unterliegen. April 19.

596 Currende, wegen der jedem Unterthan und also auch der Geistlichkeit obliegenden Pflicht, den Aufenthaltsort eines flüchtigen Staatsverbrechers anzuzeigen. April 19.

597 Currende, wegen der künftig bey der Landesbuchhalterey einzureichenden adelichen Verhabtschaftsrechnungen. April 24.

598 Nachricht, Ausmünzungsfuß der Eblner Mark: Silber. April 26.

599 Currende, Vorschrift für die Pension derjenigen Beamten, welche in Pensionsstand versetzt worden und während derselben eine andere landesfürstliche Bedienstung erhalten haben. April 26.

600 Currende, Vertauschung der Rustikalgründe betreffend. April 26.

601 Currende, wegen des Verboths der Laufe jüdischer Kinder. April 28.

602 Currende, Verzollung der gedrehten Waaren. May 1.

603 Currende, vor zwey Mahl 24 Stunden keinen Juden zu begraben (Hofd. 10 April) May 2.

1787.

604 Currende, Verboth, daß ein Jude kein anderes christliches Haus kaufen soll, als welches von harten Materialien erbauet ist. May 3.

605 Patent, Beschwerung der Fideikommissse. May 5.

606 Currende, Erläuterung des Tabakpatents. May 7.

607 Nachricht, Belohnung derjenigen, welche Waldschwebungen anzeigen. May 8.

608 Ordnung, wegen Versteigerungen ohne obrigkeitliche Benützung. May 8.

609 Patent, um das Vermögen unmündiger Bauernkinder vor aller Gefahr zu sichern. May 10.

610 Currende, Entschließung daß es von dem Besitzstand der Bucowiner Unterthanen gänzlich abzukommen habe. May 16.

611 Nachricht, daß die benbehaltene Nonnenklöster Novizinnen aufnehmen dürfen. May 17.

612 Currende, wegen der von Sr. Majestät bestellten Avarialsalzwesensdirection. May 17.

613 Currende, Erklärung in Ansehen des Handels mit außer Handel gesetzten Waaren. May 18.

614 Nachricht, Erhebung der Zollstation St. Jllie zum Haupteinbruchszollamt. May 22.

615 Currende, Erhöhung des Ausfuhrzolls von Ochsen- und Rübhäuten. May 24.

616 Currende, Einbringung der Domicilsirungsausweise. Junii 1.

617 Nachricht, Befreyung der ungerischen Seide vom Zolle. Junij 7.

618 Currende, Erhöhung des Ausfuhrzolls von Knoppeln. Juny 12.

619 Patent, Grundsätze zur sicheren Bestimmung der leistenden Strassenfrohen. Juny 13.

620 Currende, daß die ein Aequivalent beziehenden Besitzer entweder 6 Monathe in jedem Jahr in den Erbländern zu wohnen, oder den Domesticalbeytrag zu entrichten haben. July 5.

621 Nachricht, Bestimmung der Blattwürmer und die Ursache, die zur Erzeugung derselben Anlaß gaben. July 9.

622 Currende, die Bestrafung der betretenen Kriminal- und politischen Verbrecher. July. 12.

623 Currende, daß alle Getreidefuhren bey einer Zollstation sich anzumelden und der Revision sich zu unterwerfen haben. July 12.

624 Currende, wegen der außer Handel gesetzten Nürnberger Waaren. July 12.

625 Currende, daß die Inhaber der Brücken und Ueberfahrten die für das Militaire gedungenen Fuhren frey passieren zu lassen haben. July 16.

626 Currende, die Abschaffung der Klöße, Kloda, genannt. July 10.

627 Currende, daß die Unterthanen bey dem Rückersaß des vom Alerarium vorgeschossenen Getreides $\frac{1}{7}$ Theil aufgeben sollen. July 19.

628 Currende, die Einführung der Buzzirung in den Königreichen Gallicien und Lodomerien. July 21.

1787.

629 Currende, was für Salzgattungen auf den Wieliczker und Bochnier Bergen verkauft werden. July 23.

630 Patent, den Waarenverkauf oder das sogenannte Hausiren betreffend. July 26.

631 Currende, die Bezahlung der doppelten Steuer von den außer Landes domicillirenden polischen Edelleuten. July 26.

632 Currende, in Betreff der in fremden Staaten studierenden galicischen Jugend. August 2.

623 Currende, Erlaubniß der freyen Einfuhr aller Leinwandgattungen. August 2.

634 Currende, Befreyung der in Brody erkaufte Pferde von der Transstomauth. August 2.

635 Currende, den bey Privatcavaliers dienenden Husaren und Heibucken wird das Säbeltragen verbothen. August 9.

636 Currende, den Unlauf der neuen polischen Silbermünzen in Privathandlungen betreffend. August 18.

637 Currende, der freye Verkauf der Fleischgattungen wird gestattet. August 23.

638 Currende, die Beziehung des Meisters groschens von den Gesellen findet auch hier Landes statt. August 23.

639 Patent, die Führung bestimmter Geschlechtsnahmen vom 1ten Jänner 1788. bey der Judenschaft betreffend. August 28.

640 Currende, Anordnungen gegen die Beackerung einzelner Flecken in den Waldungen und Festsetzung der Prämien wegen Verbreitung des Kleebaues. August 30.

641 Currende, Anordnungen gegen die Beschädigung der Straßen und Festsetzung der Strafe auf die Uebertretungen. Septemb. 5.

642 Currende, Schätzungen in Ansehung des Maßes und Gewichts. Septemb. 6.

643 Currende, den in Privatdiensten stehenden Edelleuten wird die Tragung eines Seitengewehrs gestattet. September 6.

644 Currende, Verboth, Landkinder, die die Normalschulen nicht durch 2 Jahr besucht haben, zu Handwerkern aufzuziehen. September 10.

645 Currende, Erlaubniß der Einfuhr des fremden Zinns, gegen die Zollgebühr von 4 fl. 30 kr. vom Zentner. September 12.

646 Verordnung, Einführung der Todtenbeschau in Lemberg. September 27.

647 Currende, daß von den Ausstattungen und sonstigen Fahrnissen der sich in fremde Länder verheichelnden Personen keine Abfahrtsgebühr mehr abgenommen werden solle. September 30.

648 Currende, in Betreff des Verkaufs und der Einfuhr der weißen Schminke. October 4.

649 Currende, die Dominien sollen richtige Abschriften der Fassionsoperaten besorgen, wovon die eine im obriakritlichen Archiv aufzubewahren und die zweyte an die Steuerregulirungsobercommission abzugeben ist. Octob. 11.

650 Currende, wegen Ein- und Ausfuhr des Getreides. October 12.

651 Currende, die Einfuhr der Toskanischen und Livornaischen Korallen betreffend. October 13.

1787.

652 Currende, wegen Bestellung eines Wechsel und Mercantilgerichts in Brody. October 16.

653 Patent, das stillschweigende gesetzliche Pfandrecht wird vom 1ten November 1787 aufgehoben. October 18.

654 Patent, Vorschrift in Ansehung der Taxen in Geschäften des adelichen richterlichen Amtes. October 20.

655 Currende, die Gültigkeit der Prüfung wird den zu einer Kuratpfründe bereits geprüften und aus allen Gegenständen die erste Classe erhaltenen Kandidaten für die gesammten k. k. Erblände zugestanden. October 24.

656 Patent, die Verleihung der Nachsicht von den öffentlichen dreymaligen Verkündigungen gehört in der Hauptstadt zur Landesstelle, in anderen Städten hingegen zu den Kreisämtern. November 2.

657 Patent, die Fortsetzung des dem Andre Baratta und seiner Gesellschaft auf das Lotto di Genova ertheilten Privilegium betreffend. November 8.

658 Currende, daß die Grossirer und Trafikanten keinem Juden Pulver verkaufen sollen, außer in dem einzigen bestimmten Fall, und dann mit der vorgeschriebenen Vorschrift. November 10.

659 Currende, in Betreff der auf die Ausfuhr der aus erbländischer Wolle erzeugten Manufacten gesetzten Prämien. November 12.

660 Patent, nach den über Verbrechen und Strafen kundgemachten Gesetzen. November 15.

1787

661 Patent, daß bey politischen Verbrechen keine Gerichtsbarkeitsausnahme mehr Platz habe. November 15.

662 Currende, daß das eingeführt werdende Getreide, Heu, Stroh und dergleichen keiner Mautabgabe unterliege. November 16.

663 Currende, Bewilligung des Transito des fremden Vorstenviehs gegen die übliche Transitogebühr, wenn sich über den Eintrieb desselben aus fremden Ländern zum Durchtrieb gehörig legitimiret wird. November 17.

664 Currende, wegen der einzuführenden Getreidegattungen und anderen Victualien. November 21.

665 Patent, zu den Beweisen, wor Vater eines außer der Ehe erzeugten Kindes sene, ist auch das Taufprotokoll oder sogenannte Geburtsbuch zu zählen, welches bey den Pfarren vorschristmäßig geführt wird. November 22.

666 Currende, wegen Aufhebung der bisher gesetzlichen Beobachtung in der östreichischen Lombardie. Wintermonath 28.

667 Currende, über die Bestrafung des Vergehens der Blutschande. Wintermonath 29.

668 Currende, Vorschrift in Beziehung auf den Handel der Mailändischen und Niederländischen Unterthanen und das Hausiren der Ungarischen und tyrolischen Unterthanen. Wintermonath 29.

669 Currende, Benennung fremder Waaren, welche von dem Tag der Kundmachung für aus dem Handel gesetzt erkläret werden. December 1.

1787.

670 Currende, Nachtrag zu dem §. 3. des Patents über die Erbfolge und Kuratele des Bauernstandes. December 6.

671 Currende, Erlaubniß aus hinterem Getreide und verborbenen Getreidfrüchten Brantwein zu brennen, Verboth, vorderes Getreide zum Brantweimbrennen zu schrotten. December 8.

672 Currende, Verlängerung des Termins zur Beybringung der Adelsproben bis auf den letzten Christmonaths 1788. December 9.

673 Currende, Verboth der Ausfuhr und Erlaubniß der freyen Einfuhr des Brots, Mehls und Grieselwerks. Decemben 12.

674 Currende, Aufhebung der Ausschließung der Stadt Suczawa und ihres Bezirkes aus dem Zollkordon. December 17.

675 Uvertissement, die gewöhnlichen Lemberger Contracte werden bewilliget. December 19.

676 Currende, Verboth des Spiels Wircbisch, als eines wirklichen Hazardspiels. December 20.

677 Currende, Verboth rohes Bley und Schrotte ohne Paß in das türkische Gebieth zu führen. December 25.

678 Currende, daß bey dem Ersatz der den Unterthanen geleisteten Getreidvorschüsse im baaren Geld das 16tel Aufgab berechnet und abgeführt werden soll. December 27.

679 Currende, wegen Erleichterung der Zufuhr aller Lebensmittel und Getränke zu der kaiserlichen Armee. December 31.

680 Currende, über die Art, wie die hiesigen Ländigen Güterbesitzer über den vorgeschriebenen sechsmonathlichen Aufenthalt in den k. k. Erbländern sich auszuweisen haben. Jänner 3.

681 Currende, wegen Verbesserung der gemeinlichlichen Teiche, Verhinderung der Teichschäden und des Ersatzes derselben. Jänner 3.

682 Currende, über die Vormerkung und Nachsicht der Gerichtstaxen und der Stempelgebühr für arme prozeßführenden Partheyen. Jänner 3.

683 Currende, über die Maßregeln zur Verhinderung des Brantweinbrennens aus vorberem Getreide.

684 Currende, daß die Judenehen nicht von dem Rabiner, sondern nur von der ordentlichen Gerichtsbehörde geschieden werden können. Jänner 17.

685 Currende, wegen der Begnadigung von politischen Strafen und des dießfalls zu nehmenden Recurses. Jänner 17.

686 Currende, die Wirksamkeit des Verboths Landeskinder zu Handwerken aufzudringen, welche nicht wenigstens durch 2 Jahre die Normalschulen besucht haben, wird annoch auf 2 Jahre für mehr als 12 jährige Knaben verschoben. Jänner 17.

687 Currende, wegen Befreyung des einzuführenden Getreides von der Wegmauth. Jänner 24.

688 Currende, Verboth der Ausfuhr der gemalzten Gerste aus Ungern. Hornung 7.

689 Currende, Erhöhung der k. k. Niederländischen Kronenthaler und Beybelassung der

1788.

Holländer Ducaten im Werth zu 4 fl. 26 kr.
Hornung 17.

690 Currende, daß es bey den vor Kunde-
machung für die außer Handel gesetzten Waas-
ren erklossenen Verordnungen sein Verbleiben
habe. Hornung 17.

691 Currende, wegen Beybehaltung des
im Lande üblichen Wiener Maßes und Ge-
wichts bey den Toll- und Tabaksgefällen und
bey den Kasseämtern. Hornung 20.

692 Currende, daß sich die im Kleinen
mit Victualien zur Armee in Ungern handelnde
Partheyen um die erforderlichen Pässe bey
den Kreisämtern und bey dem nächsten Zoll-
amte um eine Freybollete zu melden haben.
Hornung. 21.

693 Currende, daß künftig keine Verant-
wältigungen werden geleistet werden. Hor-
nung 21.

694 Currende, wodurch die Einfuhr des
ausländischen Getreides begünstiget wird. Hor-
nung 21.

695 Currende, wegen Erleichterung der
Zufuhr für die zur Armee im Großen und Klein-
en mit Victualien handelnden Partheyen. Hor-
nung 21.

696 Currende, Erlaubniß der Ausfuhr der
Stutten aus Tyrol; Verboth der Einfuhr der
Mutterpferde aus Ungern und den übrigen teut-
schen Erbländern nach Tyrol. Hornung 22.

697 Currende, daß neue Handlungen,
ehe selbe vom Markantilgerichte protocolliret
werden können, zuvor einen zureichenden Fund
bey der Landesstelle oder dem Kreisamte aus-
weisen müssen. Hornung 25.

698 Patent, den Stämpel betreffend. Hornung 28.

699 Currende, über die Nachholung der mangelnden Berufsstudien für wirklich Angestellten und Nichtangestellten. März 6.

700 Currende, daß die Hauptzollämter in Zukunft die außer Handel gesetzten Waaren nicht den Handelsleuten, sondern nur den Partheyen selbst dürfen erfolgen lassen. März 10.

701 Currende, daß für die in das Littorale einzuführenden fremden Hilsenfrüchte eine Belohnung von 4 kr. für die Meze würde erfolgt werden. März 13.

702 Currende, wegen der Begünstigungen der zu den in Slavonien, Banat, Kroatien, Siebenbürgen und Galicien stehenden Corps d'Armée mit Victualien im Kleinen handelnden Partheyen. März 13.

703 Currende, über die Vorsicht, unter welcher der auswärtige Verschleiß des Scheiben- und Büschpulvers gestattet wird. März 14.

704 Currende, über die Exdispensationen der Juden. März 15.

705 Currende, die Ausfuhr des bearbeiteten neuen Silbers wird gegen Entrichtung des Ausfuhrzolls gestattet. März 17.

706 Nachricht, daß das bisher in Jaworow bestandene Zollamt nach Scianki übersezt werde. März 17.

707 Patent, in Betref der Buzjirung des Gold und Silbers. März 21.

708 Currende, daß nur ein Contract den zum Ausschank berechtigten Wirthen die Verbindlichkeit aufliegen könne, das Getränk von der

1788.

der Obrigkeit zum Ausschank abzunehmen.
März 21.

709 Currende, wegen Aufbewahrung der zurück zu erstattenden Aerial = Getreide = Vorschüsse. März 21.

710 Currende, wegen Einführung des Moruariums. März 21.

711 Currende, daß die vom Militär für gelieferte Naturalien ausgestellten Quittungen an das nächste Verpflegsamt abgegeben werden sollen. März 24.

712 Currende, Festsetzung der Concurrenz zur Besetzung der rutenischen und lateinischen Lehrkanzeln bey der theologischen Facultät. März 24.

713 Currende, die von dem 1ten April anzufangende Salzpreiserhöhung betreffend. März 26.

714 Currende, Herabsetzung des Durchfuhrzolls für die von Triest und den freyen Seehäfen transitirende Baum- und Schafwolle auf die Hälfte. März 28.

715 Currende, Verboth des jüdischen Spiels Oka genannt. März 28.

716 Currende, Begünstigung der sich den Manufacturen und dem Ackerbau widmenden Juden und Abstellung ihrer Kleidertracht. März 29.

717 Currende, Berichtigung zweyer Druckfehler in dem neuen Zolltariffe. März 31.

718 Currende, daß die Handelsleute auch die ihnen zum eigenen Hausbedarfe passirten, außer Handel gesetzten Waaren unter Kontrabandstrafe nicht in ihren Gewölbem aufbewahren sollen. April 4.

1788.

719 Currende, wegen des fleiß'geren Besuchs der bey ben Kolonien errichteten Schulen. April 6.

720 Currende, daß die Juden in Hinkunft zu den Militaire = Staatsnothdurften verwendet werden sollen. April 8.

721 Currende, daß die für fremde Handelsleute nach Polen geführten Waaren bey den polischen Grenzzollämtern verzollet werden sollen. April 9.

722 Currende, daß die, dem tyroler Stahl, der Baum- und Schafwolle und dem Baumwollgarn zugestandenen Begünstigungen noch ferner statt haben. April 12.

723 Currende, daß die nach der Bucowine einzuführen bewilligten Feilschaften noch ferner eingeführt werden können. April 17.

724 Currende, daß die gewirkten und gestrickten Säcke der Stämpelung und Stämpelgebühr unterliegen.

725 Currende, daß der Zoll von dem Gummi Tragant oder Borhorn auf 30 kr. vom Zentsner herabgesetzt worden. April 20.

726 Currende, die Einräumung der Befugniß, ein Drittheil seiner Fideikommisskapitalien aufzukündigen und zu seinem Nutzen zu verwenden. April 24.

727 Currende, Herabsetzung des Durchfuhrzolls für die von Triest in fremde Länder gehende Baum- und Schafwolle. April 29.

728 Currende, Bewilligung der Befreyung vom Ein- und Durchtriebszoll für die galicischen Ochsen, welche nach Wien getrieben werden. May 1.

1788.

729 Patent, den Generalpardon betreffend. May 1.

730 Currende, daß die benannten Bestandtheile zu kleinen Uhren gegen den erniedrigten Zoll eingeführet werden können. May 1.

731 Currende, daß die wegen ihrer Stellung zur Militz sich flüchtenden Insaßen des Rechts ein Haus oder Wirthschaft zu besitzen verlustigt seyn sollen. May 10.

732 Currende, daß die Lebensmittel und andere Erfodernisse den ins türktische Gebieth vorgerückten Truppen zollfrey zugeführet werden können. May 16.

733 Currende, über die bey den Dorf- und Stadtschulen getroffene Einrichtung, damit die Kinder die Schule ohne Nachtheil des Hauswesens besuchen können. May 22.

734 Currende, Verboth alles Pulververschleißes ins Ausland während gegenwärtigen Kriegsumständen. May 23.

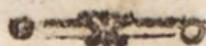
735 Currende, Festsetzung des Einfuhrzolls von ven mailändischen und toskanischen Bazen. May 30.

736 Currende, wegen Entrichtung der doppelten Steuer von friidarischen Gütern bey Nichtbefolgung des Domizilirungsgesetzes. May 30.

737 Currende, Erläuterung des Patents über die Erbfolge und Kuratele bey dem Bauerstande. Juny 5.

738 Currende, Begünstigung für die Waaren, welche von Brody durch Galicien oder östreichisch = Schlesien geführt werden. Juny 27.

739 Currende, in Ansehung des Decretes über politische Strafurtheile, July 3.



1788.

740 Daß das Zollamt von Kreezyee nach Dombrowa übersetzt worden seye. July 9.

741 Currende, wegen Ausrottung der Wölfe und Bären. July 10.

742 Currende, Herabsetzung des Konsumzolls von dem in Ungern verfertigten Beuteltuch. July 14.

743 Currende, Festsetzung des Durchfuhrzolls für die türkische Schafwolle. July 14.

744 Nachricht, der Beschaffenheit des genußbaren, und des der menschlichen Gesundheit nachtheiligen Fleisches. July 16.

745 Currende, wegen Aufhebung der Prämie für die ausgeführten wollenen Waaren und Festsetzung des Ausfuhrzolls. July 17.

746 Currende, nähere Bestimmung des Zolls für die feinen und gemeinen Bärenhäute. July 17.

747 Nachricht, zu mehrerer Verbreitung des rohen und gearbeiteten Kupfers. July 22.

748 Currende, die Einberufung der Herren Landstände betreffend. August 16.

749 Currende, in Betreff der Forderung diesseitiger Unterthanen im Ottomannischen Gebieth, August 18.

750 Currende, daß die Juden den Christen in Auswanderungsfällen gleichgehalten werden sollen. August 26.

751 Currende, daß der Einfuhrzoll von dem fremden blauen Kupfervitriol erhöht worden seye. August 29.

752 Currende, daß kein Schänker, er sey Christ oder Jude dem Unterthan Getränk borge. August 30.

1788.

753 Patent, in Betref der Häuserbeschreibung. September 1.

754 Nachricht, daß zu Onuth im Bukowiner Kreise ein neues Zollamt errichtet worden seye. September 8.

755 Currende, wegen Bestrafung derjenigen, die dem Soldatenstand einen tauglichen Burschen entziehen oder demselben zur Flucht verhelfen. September 12.

756 Currende, Erhöhung des Einfuhrzollses für den fremden Wennig. September 22.

757 Currende, wie die wegen Stellung zur Miliz flüchtig gewordenen Unterthanen in Ansehen ihres Vermögens behandelt werden sollen. October 9.

758 Currende, in Ansehung der von Sr. Majestät der Stadt Lemberg bewilligten Schrankenmauth. October 16.

759 Currende, daß die Ausfuhr alles Bleyes bis auf weitere Anordnung verbothen seye. October 27.

760 Nachricht, der Preis des ungerischen Plattenkupfers wird statt den in der polischen Uebersetzung irrig angesetzten auf 48 Reichsthaler Banco das Schiffpfund herabgesetzt. October 29.

761 Currende, daß vom 1ten Jänner 1790 keinem Salzändler, der seinen Wagen mit Baumrinden bedeckt hat, bey den Kofturen eine Salzladung soll gestattet werden. October 30.

762 Verordnung, in Betreff der allgemeinen Sicherheit. November 13.



1788.

763 Currende, für die von den k. k. Rutzers und Kriegsschiffen entwichenen Matrosen wenn sie vom Lande eingebracht werden, wird, wie für andere Militärdeserteuren die Taglia bezahlt (Hofb. Nov. 2.) November 16.

764 Currende, mittels deren die auszusprechende allgemeine Kriegsteuer bekannt gemacht wird. November 20.

765 Currende, daß der Einfuhrzoll für fremden Zucker vom 1ten Jänner 1789 an, erhöht werde. November 27.

766 Currende, Vorschrift, daß wegen Erkennung der Ungültigkeit einer Ordensprofession nicht mehr nach Rom sich verwendet werden solle. November 30.

767 Currende, daß die seit 1787 um 4 $\frac{1}{2}$ procento geringer ausgemünzten königlichen polischen Thaler und Gulden gänzlich außer Umlauf gesetzt sind. December 3.

768 Currende, wegen Besetzung der Kreis- und Stadtpfysikate. December 4.

769 Currende, Verboth der Mastung der Schweine mit todten Aesern und des Einwerfens der Knochen in die Flüsse. December 11.

770 Currende, daß der Gebrauch des Posthorns allein den Poststationen vorbehalten seye. December 12.

771 Currende, Verboth der Einfuhr und des Verkaufs einiger zu Augsburg verlegten Schriften. December 12.

772 Currende, daß die in der Seelsorge ausgesetzten Mönche in bürgerlichen Geschäften dem gewöhnlichen Gerichte des Orts, wo sie sich aufhalten, unterstehen. December 13.

1788.

773 Patent, daß die Verwandten, welche von der Anzeige der Kriminalverbrechen befreyet sind, auch von der Angabe politischer Verbrechen enthoben seyn sollen. December 15.

774 Currende, Aufhebung des Verboths aus Vordergetreide Brantwein zu brennen. December 18.

775 Nachricht, daß jene, welche eine Steuereinnehmerstelle erlangen wollen, sich deßhalb bey den Kreisämtern melden sollen. December 18.

776 Currende, wegen Prüfung der Hauslehrer der lateinischen Sprache. December 18.

777 Currende, wegen der mit dem Herrn Abten zu Einsiedel bewirkten reciproquen Gleichhaltung beyderseitiger Unterthanen. Decemb. 21.

778 Currende, über die Modalitäten, welche bey der Kriegsbessteuer zu beobachten sind. December 21.

779 Currende, daß das Dorf Plaschy unter die aus dem Broder Zollkordon ausgeschlossenen Ortschaften gehöre. December 23.

780 Currende, neue vom 1ten Jänner 1789 zu beobachtende Ordnung in Ansehung der Briefposten. December 29.

781 Currende, daß die außer den Klöstern in der wirklichen Seelsorge angestellten Mönche ebenfalls testiren können. December 29.

1789.

782 Currende, Bittschriften der Schullehrer zum Ersaz der Laufgebühr unterliegen dem Stämpel. Jänner 2.

P 2

783

783 Currende, Festsetzung der Zahl der Titulardomherren. Jänner 5.

784 Currende, wegen des Häuserbaues. Jänner 5.

785 Currende, fernere Vorschrift für Kreisbeamte bey Kreisbereisungen. Jänner 5.

786 Currende, in Ansehung der von Magistratsindividuen einzubringenden Pensionsgesuche. Jänner 6.

787 Currende, von Inleuten kein Mortuarium (Sterbgefäll) zu nehmen. Jänner 8.

788 Currende, wegen der Cassenuntersuchung von den Kreishauptleuten. Jänner 8.

789 Currende, wegen Aufhebung des Nexus feudalis. Jänner 8.

790 Currende, bey jenen Kirchen, welche ihre Erfordernisse selbst bestreiten können, hat es von dem Beytrage, welchen sie etwa aus dem Religionsfund erhalten, abzukommen. Jänner 9.

791 Currende, neuer Waarenstämpel. Jänner 30.

792 Currende, wegen der Belehrung der Kreisphysiker bey Menschen- und Viehkrankheiten. Februar 2.

793 Currende, Die Strecke zwischen Wama und Possorita in der Bucowine wird zu $1\frac{1}{2}$ Poststation erklärt. Februar 3.

794 Currende, wozu die Kolonisten beyzutragen haben. Februar 5.

795 Currende, Ausmessung der Steuer. Februar 10.

796 Currende, zu Hutta Krzeszowska in Damosko wird ein Zollamt errichtet. Febr. 13.

1788.

797 Currende, wegen der bey aufgehobenen Klöstern vorkommenden Reliquien. Februar 19.

798 Currende, den Kreisinsassen öfters den Nutzen der Normalschulanstalten einleuchtend zu machen. Februar 25.

799 Currende, wegen der Sterbmonathe für Witwen städtischer Beamten März. 10.

800 Currende, bey der Einrichtung griechisch katholischer Pfarren, ist darauf zu sehen, daß auf 1400 Seelen ein Kooperator komme. März 16.

801 Currende, wegen des Nachwaches der Feldcapelläne. April 4.

802 Currende, Rang- und Besoldungsausmaß für die zu Civildiensten übertretenden Milizpersonen. April 9.

803 Currende, die im Patent vom 3 Jänner d. J. ausgemessenen Waarenstempelgebühre wird auf die Hälfte gesetzt. April 20.

804 Currende, die Judenkinder zur Schule zu halten. April 23.

805 Currende, die auf den Riß großen, und feineren Druckpapiers mit 24 kr. gelegte Mauth betreffend. May 7.

806 Currende, wegen Annehmung der Bancozettel bey den k. k. Salymagazinen. May 5.

807 Currende, wegen der Stämpelung der Zeitungen &c. May 11.

808 Currende, wegen des jährlichen Zinses bey dem Pacht eines Erbgutes. May 12.

809 Currende, wovon die armen Judenschulkinder zu kleiden. May 14.

810 Currende, die Einfassung zu Augengläsern wird gegen einen Zoll zu 20 Percent einzuführen erlaubt. May 25.

1789.

811 Currende, wegen Einschwörung der Waaren mittels der Post. Juny 2.

812 Currende, Biala wird zu einer k. Freystadt erhoben. Juny 10.

813 Currende, die nach Ehotin ziehenden Unterthanen sind als Auswanderer patentmäßig zu behandeln. Juny 11.

814 Currende, Aufhebung der in Drohobycz und Radworan gelegenen Salzoberämter. July 2.

815 Currende, wegen der Pässe jener, welche auf Rechnung der Privaten Salz außer Land führen. July 8.

816 Currende, des Verbothes in fremde Lotterien zu spielen. July 6.

817 Currende, wegen der außer Landeserschaffung der außer Handel gesetzten Waaren. July 13.

818 Currende, Aufklärung über verschiedene Anfragen wegen Abnahme der Stempelgebühre. July 14.

819 Currende, wie sich in Ansehen der Kirchen- und Bruderschaftrechnungen zu benehmen. July 23.

820 Currende, in Betreff der Erhöhung der gerändelten vollwichtigen Holländerducaten zu 4 fl. 28 fr.

821 Currende, wegen Verwendung der Einkünfte bey Streitigen, jedoch von Niemanden besessenen Gründen. July 27.

822 Currende, wegen Pensionirung der Magistratspersonen. August 24.

823 Currende, außer Handelsezung des fremden Zuckers. August 28.

1789.

824 Currende, Verlängerung des Generalpardon's für Deserteurs. September 5.

825 Currende, wegen Gleichförmigkeit des medicinisch chirurgischen Studiums. Septemb. 8.

826 Currende, wegen der aufgehobenen und anderwärtig neu errichteten Grenzzollämter zwischen Galicien, und Ungern. September 10.

827 Currende, wegen Erhebung der neuen Steuer durch eigene Staatsbeamte. September 14.

828 Currende, Einführung des neuen Steuersystems. September 17.

829 Currende, Erklärung der höchsten Absicht wegen Einführung des neuen Steuersystems. September 19.

830 Currende, neue Taxordnung bey Aufnahme und Abgabe in- und ausländischer Briefe. September 22.

831 Currende, Nachlassung der Schutzsteuer den durch Feuer verunglückten Juden. September 23.

832 Currende, Verlängerung der Erhöhung des Rittgeldes. October 2.

833 Currende, wegen der Schiffmühlen. October 15.

834 Currende, Zollgebühr von fremden gemeinen Alaun zu 3 fl. 40 kr. vom Zentner Sporko. November 16.

835 Currende, jene Lehrer in teutschen Schulen, welche ihr Amt niederlegen, haben die Meldung drey Monath vor dem Abgange zu machen. November 16.

1789.

826 Currende, Erklärung des §. 14. im Patent vom 14. Februar 1789 wegen des Besnehmens in Ansehung der Urbarialschuldigkeiten der Müller, Brauer, 20. November 26.

827 Currende, Erweiterung des Patents vom 5ten October 1782, vermög welchem den geistlichen Gemeinden die Veräußerung ihres Stammvermögens — ohne Hofconsens untersagt worden ist. November 27.

828 Currende, in Betreff der Aufrechthaltung der Schiffart. November 28.

829 Currende, wegen der Grenzausmessung, nähere Bestimmung. December 17.

1790.

840 Currende, Verboth des Hausirenhandels mit Büchern. Jänner 20.

841 Currende, wegen Verzollung der Meerfische. Jänner 25.

Unter der Regierung Leopolds II.

842 Currende, Bekanntmachung des Absterbens Kaisers Joseph II. — die Amtsgeschäfte ferner der Eidespflicht gemäß zu befördern. Februar 20.

843 Currende, die Steuer- und Urbarialschäfte sind nicht mehr unmittelbar von der Steuerregulirungskommission, sondern mit Wissen der Landesstelle zu erledigen. Februar 20.

844 Currende, der Niederlagsverwandte Schöffler in Wien erhält ein abschließendes Privilegium auf 12 Jahr zur Errichtung einer von ihm erfundenen Windmaschine. Februar 23.

845

1793.

845 Currende, der Recurs in Kontrabandfällen über eine Inspectoratnotion gehet an die Bankogefällenadministration. Februar 25.

846 Currende, während des Krieges blähhalfige, mit kleinen Gebrechen behaftete, und auf ganz unbedeutenden Gründen verheiratete Leute zu Rekruten auszuheben. Februar 25.

847 Currende, Bestimmung der Vorspannpferde, und Zehrungsgelder für mindere Kreisbeamte. März 3.

848 Currende, die aus der Türkei kommenden Ochsen- und Rindhäute nach dem allgemeinen Zolltarif zu behandeln. März 4.

849 Currende, Belehrung in Rücksicht auf die Synagoge, und Bethhäuser, und die davon zu entrichtende Taxe. März 4.

850 Currende, in jenen Orten, wo teutsche christliche oder jüdische Schulen bestehen, keinen Jung ohne Schulattest frey zu sprechen. März 5.

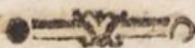
851 Currende, die Beuteltücher werden von dem Stämpel frey erkläret. März 11.

852 Currende, wegen Behandlung jener Unterthanen, welche sich der Verrichtung der Lohnarbeit widersetzen. März 12.

853 Currende, Zufertigung des Verzeichnisses der im Monath Jänner d. J. verbotenen Bücher. März 16.

854 Currende, Strafe für jene Aeltern, welche ihre Kinder nicht zur Schule schicken. März 16.

855 Currende, wegen Ueberlassung der Kirchen an Gemeinden. März 16.



1790.

856 Currende, in Rücksicht jener Realitäten, welche Juden an sich bringen wollen, deren Pachtung ihnen das Gesetz vom 7 May 1789 untersagt. März 17.

857 Currende, wegen Anstellung städtischer Cassier. März 17.

858 Currende, Aufhebung der Steuerregulirung Oberhofcommission, und Untercommissionen. März 22.

859 Currende, Bestätigung der Bedienstungen. März 23.

860 Currende wegen Entfernung der Bezirkssteuereinnehmer. März 23.

861 Currende, die eingehende doppelte Steuer dem Schulfund zu widmen, März 23.

862 Currende, die einen Bogen betragenden Anhänge der Zeitungsauszüge und Nachdrücke unterliegen dem halbenkreuzer Stempel. März 25.

863 Verlängerung des zugestandenen Mittels. März 26.

864 Currende, alle Steuerregulirungsgegenstände in den an die Landesstelle zu sendenden Gestionsprotocollen genau aufzuführen. März 28.

865 Currende, wegen Erhebung der Feuer- Wetter- und Wasserschäden. März 29.

866 Wegen des Erfahes von Seite der Straßenbaudirection der Gemeinde und den Unterthanen. März 31.

867 Currende, Aufstellung eines Oberlandescommissärs bey den hierländigen Truppen. April. 3.

868 Currende, kassirte Juden können nie in die Wahl genommen werden. April 7.

1790.

869 Currende, die Herabsetzung des Einfuhrzolles von den legitimirten tyrolischen gemeinen Teppichen oder Decken auf 1 fl. 40 kr. April 8.

870 Vom 1sten May d. J. ist sich wieder nach dem vormahls bestandenen Vorspannsnormale zu benehmen. April 8.

871 Currende, die bestimmt jährlichen Getreide- und andere Naturalabgaben, welche die Pfarrkinder den Seelsorgern entrichten, sind von den Urbarsialschuldigkeiten frey. April 9.

872 Currende, wegen Einhebung der Unterthansprägravationsersätze. April 9.

873 Currende, nachträgliche Weisung wegen Aufhebung der Steuerregulirungshofcommissionen etc. April 13.

874 Currende, Innehaltung der Untersuchung der Urbarsial-Prägravationsklagen. Ap. 14.

875 Currende, wegen Hereinbringung der rückständigen Interessen von den Kapitalien des Religionsfundes. April 19.

876 Currende, in Betreff der Parthenen, wenn sie den Uerarialvorschuß ganz berichtigt haben. April 26.

877 Currende, in allen Dienstangelegenheiten immer erst den gütlichen Weg einzuschlagen. April 29.

878 Currende, die jüdischen Schullehrer haben dem, ihnen vorgesezten Oberlehrer Folge zu leisten. April 29.

879 Bekanntmachung der Aufhebung des im Lande unter der Ens bestandenen Handgrafenamts. May 1.

1790.

880 Currende, die Ausfuhr des Getreides zur russischen Armee gegen Paß wird erlaubt. May 3.

881 Currende, wegen Herstellung des ehmaligen Steuerfußes May 5.

882 Currende, die Dimidien, Terzen, und Quarten einstweilen noch in ihrem vorigen Betrage einzuheben. May 5.

883 Currende, neue anzulegende Stiftungscapitalien zu 5 Percent zu verzinsen. May 8.

884 Bestimmung einer Belohnung für Unterthanen, welche Bäume pflanzen, und für jene, welche sie erhalten. May 6.

885 Die Schornsteine in kleinen Städten und Märkten mit Flechtwerk zu bauen. May 6.

886 Currende, Erläuterung des Hofdecrets wegen des jüdischen Schulwesens. May 10.

887 Currende, Formular nach welchem die Milizbeschreibung über Getraute, Geborne, und Gestorbene zu geschehen hat. May 12.

888 Currende, Herabsetzung des Konsumzolls des von Galicien nach Ungern und Siebenbürgen gehenden Hopfens, zu 30 kr. den Zentner. May 14.

889 Currende, von dem §. 47 des Judensystems wegen Ablegung der jüdischen Kleidertracht, hat es abzukommen. May 16.

890 Currende, in dringenden Fällen den Verpflegsbeamten zum Transport des Rauchfutters die Landesfuhrer gegen baare Bezahlung anzuweisen. May 23.

891 Currende, wegen Abstellung der Kommitteen, und Subkommitteen in der Hauptstadt, und den Kreisen. May 25.

1790.

892 Currende, dem auf einen publicirten Generalpardon zurück kommenden Deserteur, wird die Vermögensconfiscation nachgesehen. May 31.

893 Currende, wegen des Schulenbesuches der jüdischen Mädchen. Juny 4.

894 Currende, Vorschrift wegen des Preises des Koscherfleisches. Juny 10.

895 Currende, wegen Entrichtung des Milizquartierbeitrages. Juny 14.

896 Currende, des Verzeichniß wegen der im Monath May verbotenen Bücher. Juny 17.

897 Currende, Freylassung der zur Armee in Böhmen, Mähren und Schlesien gehenden und mit Paß versehenen Victualien von der Zoll- und Mauthaufschlag, und anderen Gebühren. Juny 17.

898 Currende, von der am 20sten October 1787 wegen der Deserteurs erlassenen Verordnung, welche von der russischen Armee kommen, hat es abzukommen. Juny 21.

899 Currende, daß zu Kuskin bestandene Zollamt wird nach Starine übersezt. Jänner 27.

900 Currende, Verlängerung des bewilligten Generalpardon. Juny 14.

901 Currende, von der Verordnung vom 2ten Februar 1787, vermög welcher alle Mädchen, welche in einem Nonnentloster in einer Stiftung stehen, nach erhaltener Bildung sich verpflichten mußten, als öffentliche Lehrerinnen zu dienen, hat es abzukommen. Juny 26.

902 Currende, die Befreyung von der Entrichtung der Zoll- und Dreyßiggebühre erstreckt sich nicht auf die aus Ungern kommenden, oder dahin gehenden fünf Fruchtgattungen. Juny 28.

1790.

903 Currende, die in Waarendepositorien gelegenen außer Handel gesetzten Waaren werden den Handelsleuten verabsolgt, und sind dergleichen Waaren bis Ende December 1791 zu verkaufen. Juny 28.

904 Currende, nur jene Witwen, welche mehr, als einen 60jährigen Beamten heirathen und mit ihm nicht volle vier Jahr im Ehestande, ohne Kinder zu erzeugen, gelebet haben, sind der Pension unfähig. Juny 28.

905 Currende, wegen der Wirthe, welche obrigkeitliche Wirthshäuser in Bestand nehmen. Juny 28.

906 Currende, wegen der Forderungen der Urbarialoperanten. Juny 30.

907 Currende, Abkommung von der Schuldigkeit Magistratsstellen an Milizpersonen zu vergeben. July 5.

908 Currende, Peter Lorenz Rabini Graf von Walterstein erhält ein ausschließendes Privilegium auf 10 Jahre wegen einer erfundenen Streich- und Spinnmaschine. July 8.

909 Currende, Aufhebung der doppelten Steuer. July 12.

910 Currende, wegen der Schächtungreinigung bey einem auf Koscher gerathenen, und bey einem Treuf gewordenen Stück Rindvieh. July 13.

911 Currende, wegen der Staatspapiere zu $3 \frac{1}{2}$ vom Hundert. July 15.

912 Currende, stämpelfrey sind die zur Beurtheilung der Kautionsinstrumente, und Kontrollore erforderlichen landtastlichen, oder Grundbuchsauszüge. July 15.

1790.

913 Currende, wegen Abgabe der Ablieferungrecepisse von Seite der Dominiken an die Kreisämter. July 23.

914 Currende, wegen Einsendung der Mißschlafkreuzerquittungen. July 24.

915 Currende, die Geistlichkeit soll sich bestreben dem Landvolk mehr Moralität einzuprägen. July 26.

916 Currende, Erneuerung des §. 45. des Judenpatents vom 7ten May 1789 keine Schrift von irgend einer Judengemeinde anzunehmen, wenn dieselbe nicht von dem Gemeindevorsteher unterzeichnet und mit dem Gemeindefiegel bezeichnet ist. July 28.

917 Currende, das Ausfuhrverboth der ungarischen Tabakblätter wird aufgehoben. July 26.

918 Currende, Anordnung zur Verbesserung der anatomischen Sammlung. July 29.

Die für Galicien erlassenen Justizgesetze nach der Zeitfolge hier anzuführen, finde ich überflüssig, da die wesentlichsten derselben bey der Behandlung der in diesem Königreiche bestehenden Justizbehörden vorkommen.

Zur Handhabung der Landesangelegenheiten bestehen, so wie in den übrigen Erblanden, also auch in Galicien zweyerley Hauptbehörden, nämlich: 1.) Politische Behörde und 2.) Justizstellen. Bevor ich näher von diesen Landesbehörden handel, kommt zu bemerken, daß im Jahr 1772 zu Wien eine politische Hoffstelle unter dem Nahmen: Galicische und Lodomerische Hoffkanzley errichtet worden ist. Der Chef dieses Departements führte den Nahmen: Hoffkantz-



Kanzler (Graf Eugen Urbna und Freudenthal.) Ihm waren zugetheilet 6 Hofräthe, 4 Hofsecretäre und 6 Hofconcipisten, nebst dem übrigen Kanzellenpersonale. Dieses Departement war im eigentlichen Verstande die anordnende Stelle für Galicien, welcher das Subernium mit allen demselben untergeordneten Behörden unterworfen war. Diese Hofstelle ist im Jahr 1777 erloschen. Die oberste Leitung der politischen Angelegenheiten in Galicien wurde der Böhmisch-österreichischen Hofkanzellen zugetheilt, und ein eigener Hofrath erhielt das Referat und referirt jetzt in galicischen publico-politicis. Nun zu den Behörden, welche eigentlich in Galicien gelegen sind. Diese sind a) zur Handhabung politischer Angelegenheiten, das königliche Landesgubernium zu Lemberg. Es hat bloß die Leitung politischer Angelegenheiten auf sich. Das Oberhaupt dieses Landesdepartements hat zugleich den Titel: Landesfürstlicher Kommissär der Erbkrönreiche Galicien und Podomerien. Bey dieser Stelle befanden sich zu Ende des Jahres 1789. 14 Räte, darunter 1 Hofrath, 11 Secretäre und 14 Concipisten. Das ganze Kanzellenpersonal bestand aus 54 Köpfen. Die Behörden und Aemter, welche noch ferner der Landesstelle untergeordnet waren, waren diese: a) das Generaltax und Exeditamt mit einem Taxator, 2 Adjuncten, 1 Einnehmer 1 Kontrolleur, 4 Amtsdienern. b) Die Kammeral- und Provincialbuchhalterey mit 2 Buchhaltern, 11 Raiträthen, 44 Raitofficieren, 22 Jagrossisten, 6 Accessisten, 1 Registrator, zugleich Expeditor und 2 Amtsdienern. c) Kammeral- und Provincialzahlamt mit 1 Zahlmeister, 1 Kontrolleur, 1 Liquidator, 3 Kasseofficieren, 1

Amt

Amtschreibern, 1 Amtsdienner, 1 Geldtrager.
 d) Bankozetteltasse mit 1 Kassier, 1 Kontro-
 llor, 1 Kasseofficier und einem Kassediener. e) Die
 19 königlichen Kreisämter, s. Seite 83. f) die
 Kammeral- und Provincialoberbaudirection mit
 1 Oberdirector (Abbelesganig) Architecturdirec-
 tor, 1 Wasserbaudirector, 1 Strassenbaudirec-
 tor, 3 Navigationsingenieure, 1 Actuar, 2 Kan-
 zellisten, 1 Amtsdienner. Hierzu kam noch das
 untere Personale, welches bestand in 1 Rech-
 nungsführer, 2 Kalkulators, 3 Kanzellisten, 10
 Kommissären, 3 Unterkommissären, 2 Oberan-
 schaffern, 34 wirklichen Anschaffern. g) die Salz-
 wesendirection mit dem dazu gehörigen Ober-
 und Unterpersonale, s. Seite 58. h) die Mauth-
 gefallenadministration mit 1 Administrator, 2
 Actuaren, 2 Protokollisten, 1 Examinator, 1
 Registrator, zugleich Expeditor, 6 Amtsofficie-
 ren, 4 Accessisten, 1 Kanzelleydiener, 2 Zoll-
 kommissären. Zu dieser Administration gehör-
 ten 1.) die Rechnungsconfection mit 1 Residen-
 ten, 2 Officieren und 2 Accessisten. 2.) Die
 Hauptlegstätte in Lemberg mit 1 Obereinneh-
 mer 1 Kontrollor, 1 Collectanten, 1 Amtschrei-
 ber, 1 Waarenbeschauer, 1 Magazinverwalter, 2
 Waagknechten und 2 Aufsehern. 3.) Das Inspec-
 torat zu Brody, mit 1 Inspector, 2 Adjuncten,
 2 Amtschreibern, 1 Amtsbothen, 4 Zollkorp-
 ralen, 56 Bereitern und 10 Aufsehern. Un-
 ter diesen standen die Hauptlegstätte in Brody
 mit 1 Einnehmer, 1 Kontrollor, 1 Collectan-
 ten, 1 Amtschreiber, 1 Waarenbeschauer, 1
 Waagmeister, 12 Waagknechten und 1 Aufseher.
 Ferner standen darunter diese Einbruchämter:
 als das Haupteinbruchamt zu Podwoloscyska
 mit 1 Einnehmer, 1 Kontrollor, 1 Aufseher,
 Fünfter Band. D und

und zu Szarpance mit 1 Einnehmer, 1 Kontrollor und 1 Aufseher. Die Einbruchämter, als: zu Popowce, Gontowa, Kiffisince, Dczochowce, Tarnoruda, Kalahorunka, Berlin, Szczerowice, Strzymilce, Stojanow und Dytkowce. 4.) Das Inspectorat in der Bucowine mit 1 Inspector, 2 Adjuncten, 2 Amtsschreibern, 1 Amtsbothen, 4 Korporalen, 42 Bereitern und 37 Aufsehern. Diesen waren zugetheilt die Legstätte zu Czernowicz mit 1 Einnehmer, 1 Kontrollor, 1 Amtsschreiber, 1 Waarenbeschauer und Waagmeister, 1 Aufseher; dann das Revisoriatamt zu Stanislawow mit 1 Revisor, 1 Aufseher; ferner das Haupteinbruchamt zu Bojan, zu Dkopi, zu Suczawa und zu Zbrysz und das Kommercialeinbruchamt zu Brigestie, Dorna, Hussiatin, Nivra, Sinuz, Zuren und Bosance; 5.) das Nagy Mihalyer mit 1 Inspector, 2 Adjuncten, 2 Amtsschreibern, 1 Amtsbothen, 4 Korporalen, 38 Bereitern und 3 Aufsehern. Demselben waren zugetheilt das Haupteinbruchamt zu Grab, Barwinsk, Wirawa, Unterwerezke, Körbsmezd, Koneczna; ferner das Kommercialeinbruchamt zu Czertisna, Ruffie, Stawna, Wolożanka, Torronia, Ruskawa, Poliana, Borscha. 6.) das Inspectorat zu Podgorze mit 1 Inspector, 3 Adjuncten, 2 Amtsschreibern, 1 Amtsbothen, 4 Zollkorporalen, 51 Bereitern und 35 Aufsehern. Demselben waren zugetheilt die Hauptlegstätte zu Podgorze, die Legstätte zu Tarnow; ferner das Haupteinbruchamt zu Altendorf, Babice, Minschef, Neumark, Ottalek, Tarno, und das Kommercialeinbruchamt zu Gurka, Niepolomice, Nowopole, Spitzkowitz, Szczerzin, Uscie, Jeszizlie, Zywiec, Ober Szawiecz, Mus-

Russina und die Brückenmauth zu Podgorze.
7.) das Zamoscer Inspectorat mit 1 Inspector, 2
Abjuncten, 2 Amtschreibern, 1 Amtsbothen,
4 Korporalen, 92 Bereitern und 3 Aufsehern.
Denselben waren zugetheilet die Hauptlegstätte
in Jaroslaw, die Legstätte zu Zamosc, das
Haupteinbruchamt zu Chwalowice, Strzybiczyn,
Zwierzyniec, Maidan Kienzpolski und Alzamosc
und das Kommerzialeinbruchamt zu Baranow,
Bialopole, Gajarec, Horodio, Krylow, Dom-
browa, Grodek, Uszilug, Nadbrzeze, Wigos-
da und Hutta, Krzezowsta. i) Die Tabak-
und Siegelgefällenadministration mit 1 Admi-
nistrator, 1 Secretär, 2 Protokollisten, 1 Kon-
cipisten, 1 Registrator, 1 Registraturadjunc-
ten, 4 Kanzellisten, 5 Amtschreibern, 2 Kanz-
leydienern, 1 Examinator, 1 Kontrollor, 1
Kassebeamten und 1 Gehülften. Weiter waren
derselben zugetheilt das Hauptmagazin in Lem-
berg mit 3 Filialmagazinen, nämlich zu Kollo-
mea, Stanislawow und Tarnow; dann die
Verschleißverwaltung, die 2 Tabakfabriken zu
Czortkow und Winitz und die Siegelgefälls-
kasse mit 1 Kassier, 1 Kontrollor, 1 Kanzli-
sten, 4 Signatoren, 1 Landestkommisär, 1
Stadtrevisor in Lemberg, mit 1 Ober- und 3
Unteraufsehern und 1 Beschauer. Die Aemter,
welche dieser Administration untergeordnet wa-
ren, sind diese: 5 Inspectorate, als zu Brzezan,
Miznitow, Podgorze, Przemisl und Zamosc,
dann die Kammeralrechnungs-Kanzellen mit 1
Ratirath, 4 Raitoffizieren und 2 Ingrossisten.
k) Die Lottereadministration mit 1 Administra-
tor, 1 Rechnungsführer und Expedient, 1 Ar-
chivist, 1 Assistent zugleich Kanzellist, 1 Kalku-
lant und 1 Nummeranten. Unter derselben

stehet die Lottodruckerey mit 2 Seßern und 4 Druckern. 1) Oberpostamt, mit 1 Oberpostamtsverwalter, 1 Kontrollor, 4 Oberpostamts-officieren, 1 Practicanten und 1 Briefträger. Dar folgen die demselben untergeordneten Postämter nach den Routen.

Wiener Route.

Janow,
 Sklo,
 Jaworow,
 Krakowiec,
 Zaleskawola,
 Radimno,
 Jaroslaw,
 Przeworsk,
 Lancut,
 Reschow,
 Sendischow,
 Dembica,
 Wilsna,
 Tarnow,
 Wonnitz,
 Brzezko,
 Bochnia,
 Gdow,
 Podgorze,
 Mislenice,
 Zidebnit,
 Magilany,
 Wadowicz,
 Kenty,

Ungerische Route.

Przemisl.

Dubiezko,
 Bariczko,
 Zastienica,
 Dufka,

Zamoscer Route.

Szczerzej,
 Rawa,
 Laszczowka,
 Krinice,
 Zamosc,
 Uchanie,
 Kubieschow,
 Rozibudy,
 Josephow,
 Tarnograd,
 Sieniana,

Broder Route.

Zariczow,
 Busk,
 Sokolowka,
 Brody,

Podolzer Route.

Bilka,

Glye

Glyniant ,
Noczow ,
Borow ,
Feterany ,
Larnopol ,
Mikulince ,
Chorostkow ,
Huffnatin ,
Chmielowka ,
Suczacz ,
Czapowicz ,
Zalesziki ,

Bukowiner Route.

Dawidow ,
Babrka ,
Strelize ,
Knichenice ,
Burbin ,
Halicz ,
Stanislawow ,

Elumacz ,
Chozimier ,
Winogrod ,
Synatin ,
Czernowicz ,
Kuschur ,
Fired ,
Granicastie ,
Suczawa ,
Mazanastie ,
Gurahomora ,
Wama ,
Wofforeta ,
Waleputni ,
Dorna ,
Bojanistampi ,

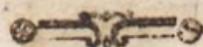
Samborer Route.

Grudek ,
Rudky ,

m) Die königliche Universität in Lemberg ,
die in diesem Königreiche bestehenden Gymna-
sien und teutschen Schulen. n) Die geistlichen
Konfistorien und o) Die Magistrate, in soweit
dieselben politische Angelegenheiten zu leiten
haben.

Die königlichen Gouverneure waren in Gal-
licien, seit dem dasselbe wieder dem Haus Oest-
reich zugehört, diese ;

1772. Johann Anton des heiligen römischen
Reichs Graf und Herr von Pergen, kais.
königlicher Kämmerer, wirklicher Geheimer
Rath, des k. St. Stephansordens Groß-



kreuz, Staatsminister und Niederösterreichischer Landmarschall.

1774. Andreas Graf von Hadik, des Militär-Marien Theresienordens Großkreuz, Obergespan des Baczer Komitats, General der Cavallerie und Obrister eines Husarenregiments.

1774. Heinrich, des heil. röm. Reichs Graf von Auersberg und Gottschee, Großkreuz des h. St. Stephans Ordens, Erblandes Marschall und Erblandeskämmerer im Herzogthum Krain und der windischen Mark, k. k. Kämmerer und wirklicher Geheimer Rath.

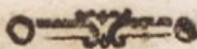
1780. Joseph, des heil. röm. Reichs Graf von Brigido und Bresowitz, Freyherr von Märensfels, k. k. Kämmerer und wirklicher Geheimer Rath.

* Die bestandene galicische Steuer- und Urbarienregulirungs-Obercommission ist im Jahr 1790 im Monath April erloschen. Sie bestand bey ihrer Erlöschung aus 2 Hofkommissären, 1 Gubernialsecretär, 2 Gubernialconcipisten, 1 Registrator, 4 Kanzellisten und 1 Kanzelleydiener. In jedem Kreise, mit Ausnahme des Bukowiner, waren mehrere Einnehmer angestellet, nämlich: im Lemberger 7, im Przemißler 18, im Zolkwer 15, im Zamosker 18, im Rzeszower 15, im Tarnower 18, im Bochnier 16, im Wislencier 16, im Sambecer 17, im Dufauer 19, im Sanoker 18, im Samborer 16, im Stryer 16, im Stanislawower 16, im Zaleszczer 16, im Tarnopoler 14, im Brzezaner 21 im und Boczower 16. mithin in allen

18 Kreisen 282 Einnehmer. Außer dem angezeigten Personale waren der Oberkommision noch zugetheilet von der Kammeral- und Provincialbuchhalterey 3 Raiträthe, 16 Raitofficiers und 4 Ingrossisten.

Zu den dem Gubernium zugetheilten politischen Behörden und Aemtern gehören noch 1.) das Landmünzprobieramt mit 1 Landmünzprobierer, 1 Gegenhandler und 1 Schmelzer. 2.) Das Buzzierungsamt mit 1 Probzeichenmeister, 1 Kontrollor und 1 Amtsdienner. 3.) Die Polizeidirection mit 1 Oberdirector, 2 Oberkommisſären 1 Unterkommisſär, 1 Protocollisten, 1 Kanzellisten, 5 Bezirkauſſehern und 1 Kanzelleydiener. Hierzu kommt noch die Polizeiwache mit 1 Lieutenant, 1 Feldwebel, 2 Korporalen und 62 Gemeinen. Alle diese Aemter sind in Lemberg gelegen.

Die in Galicien gelegenen Justizbehörden theilen sich in die erste und zweyte Instanz. Die erste Instanz wird abgetheilt in das adeliche und unadeliche Gericht. Das adeliche Gericht bestehet unter dem Nahmen: Landrecht. Dasselbe war in Folge Hofdekrets vom 31. October 1783 in diesem Königreiche gegründet. In Jahr 1790 waren drey Landrechte, nämlich eines zu Lemberg, das andere zu Tarnow und das dritte zu Stanislawow. Bey den 2 letzteren Gerichten standen: 1 Präsident, 8 Räte, 3 Secretäre und 2 Rathsprötokollisten. Das übrige Personale bestand in 1 Registrator, 2 Registranten, 1 Exhibitumprotokollisten, 1 Adjuncten 1 Expeditor und 5 Kanzellisten. Hierzu kommen noch a) das Taxamt mit 1 Taxator und 1 Amtsofficier, dann b) die Puppillarrechnung



nungsrevision mit 2 Amtsofficieren; endlich hatte jedes Gericht 1 Fiscaladjuncten und Unterthansadvocaten (Tarnow hatte 2) und 4 Gerichtsdienere.

* Bey den Landrechten zu Lemberg standen 1 Präsident, 1 Vicepräsident, 15 Rätthe, 6 Secretäre, 5 Rathsprötkollisten. Die Gründung dieser 3 Gerichte ist 1787 August 27. erfolgt. Dem Lemberger Landrechte wurde nebst den Landesgeschäften und den Fiscalangelegenheiten des ganzen Landes, mit Ausnahme der Unterthansstreitsachen, welche in Folge Patents vom 1. September 1781 zum rechtlichen Verfahren geeignet sind, auch die Personalgerichtsbarkeit sowohl in Streitsachen, als in den Geschäften des adelichen Richteramts über alle in der Jurisdictionsnorma den adelichen Gerichten zugewiesenen Personen, welche in dem Lemberger, Przemissler, Zolkiewer, Zamoscer, Broder, Brzezaner und Samborer Kreise vorkommen, zugetheilet. Dem Tarnower Landrechte wurde die Gerichtsbarkeit in Unterthanssachen, für welche ein eigener Vertreter bestellt wurde, so wie die Personalgerichtsbarkeit nach vorgedachten Grundsätzen in dem Tarnower, Mieszower, Sanoker, Duklaer, Sandeczer, Bohnier und Mislenitzer Kreise eingeräumt. Dem Stanislawower Landrechte wurde die Gerichtsbarkeit, nach der bey dem Tarnower Landrechte bestimmten Vorschrift, für den Stanislawower, Zalesziker, Tarnopoler und Bukowiner Kreis zugetheilet. Anfänglich war für Adelige und Honoratiq

tiores in Streitsachen das im Jahr 1775 errichtete Tribunal bestimmet.

Die unadelichen Gerichte bestehen auch in Galicien unter dem Nahmen: bürgerliche Gerichte, die sich in die Magistrats- und Grundgerichte absondern. Von diesen Gerichten wird in der Folge bey dem unter dem Nahmen: vermischte Behörde, bestehenden Departementen gehandelt.

Zu den Gerichten in der zweyten Instanz gehört das 178 zu Lemberg neu errichtete Appellationsgericht. Bey demselben stehen 1 Präsident, 1 Vicepräsident, 15 Rätthe, 6 Secretäre und 5 Rathspröcollisten. Das Exhibitumprotokoll, die Judicialkanzley und die Registratur besorgen die Geschäfte des Appellationsgerichts und des Landrechts in Lemberg gemeinschaftlich.

- * In Folge Hofdekrets vom 4. Jänner 1772 wurde in Lemberg ein oberstes Gubernium und Appellationsgericht errichtet. In Folge Hofdekrets vom 15 Junn 1774 erhielt das Tribunal seine eigene Gerichtsordnung; im Jahre 1775 July 8. ward eine Appellation errichtet. Dasselbe machte in Justizsachen der adelichen und Honoratioren, wie bereits gesagt worden, die erste Instanz; hingegen in der zweyten Instanz gehörten vor dieses Forum alle bürgerliche und Kriminalsachen der Unadelichen.

Im Jahr 1786. December 18. wurden in diesem Königreiche zur Besorgung der Bergwerksangelegenheiten drey Berggerichte auf den Fuß, wie solche in den übrigen Erblanden bes



stehen, errichtet. Diese Berggerichte sind folgende, als: 1.) das Berggericht zu Wieliczka für den Bezirk des ganzen Wislener, Bochnier, Neu Sandeazer, Tarnower, Rzeszower und Duklakreises, nebst einem Theil des Liskoer und einem Theil des Przemisler Kreises, nach den Grenzen des Sanflusses.

* Diesem Berggerichte wurden folgende zwey Substitutionen zugetheilet, als: a) die Berggerichts substitution zu Bochnia, und b) zu Nowitany.

2.) Das Berggericht zu Drohobicz erhielt den andern Theil des Liskoer und Przemisler Kreises, nach den Grenzen des Sanflusses, dann den ganzen Bezirk des Samborer, Lemberger, Zolkiewer, Samoscer und Stryer Kreises. 3.) Das Berggericht zu Radwordia enthält den Bezirk des ganzen Stanislawower, Brzezaner, Broder, Zaleszkyter, Tarnopoler und Bukowiner Kreises. Diesem Berggerichte ist die Berggerichts Substitution zu Solka untergeordnet.

In Folge des Hofdecrets vom 30. August 1787 wurden für die sämtlichen Erblande eigene Kriminalgerichte bestimmt. Galicien erhielt folgende; als: 1.) für den Lemberger Kreis und die Hauptstadt Lemberg, der dafige Magistrat, auch für die Staatsverbrecher. 2.) Für den Wislener Kreis ein eigenes Kriminalgericht zu Wislence. 3.) Für den Bochnier Kreis ein eigenes Kriminalgericht zu Wisnihe. 4.) Für den Sandeazer Kreis, der Magistrat zu Neu Sandecz. 5.) Für den Tarnower Kreis, der Magistrat zu Tarnow. 6.) Für den Rzeszower Kreis der Magistrat zu Rzeszow. 7.) Für den Duklakreis ein eigenes Kriminalgericht zu Krosno.

8.) Für den Sanoker Kreis ein eigenes Kriminalgericht zu Sanok. 9.) Für den Samborer Kreis, der Magistrat zu Sambor. 10.) Für den Przemisler Kreis, der Magistrat zu Przemisl. 11.) Für den Zolkiewer Kreis der Magistrat zu Zolkiew. 12.) Für den Zamoscer Kreis ein eigenes Kriminalgericht zu Zamosc. 13.) Für den Broder Kreis, der Magistrat zu Brody. 14.) Für den Brzejaner Kreis, der Magistrat zu Brzejan. 15.) Für den Tarnopoler Kreis, der Magistrat zu Tarnopol. 16.) Für den Zaleszkyer Kreis den Magistrat zu Zaleszky. 17.) Für den Stanislawower Kreis, der Magistrat zu Stanislawow. 18.) Für den Stryer Kreis der Magistrat zu Stry, und 19.) für den Bukowiner Kreis das Kriminalgericht zu Czernowitz. Zu Anfang des 1791 sten Jahrs bestanden in Galicien und Lodomerien nur fünf Kriminalgerichte, nämlich: 1.) das Kriminalgericht zu Wisniz mit 1 Kriminalrichter, 2 Beyßigern, 2 Kanzellisten, 1 Wundarzt, 1 Scharfrichter, 1 Kerkermeister, 19 Gefangenwärtern und 1 Gerichtsdienner. 2.) Das Kriminalgericht zu Sambor mit dem vorstehenden Personal, jedoch ohne Wundarzt und Scharfrichter, 12 Gefangenwärter. 3.) Das Kriminalgericht zu Zamosc mit dem Personal zu Sambor, 6 Gefangenwärter. 4.) Das Kriminalgericht zu Stanislawow — Personal wie zu Zamosc, jedoch mit 1 Scharfrichter. 5.) Das Kriminalgericht zu Czernowitz mit 1 Kriminalrichter, 2 Beyßigern, 1 Actuar, 1 Kanzellisten, 1 Kerkermeister, 10 Gefangenwärtern und 1 Gerichtsdienner.

In Folge Hofdecrets vom 4ten März 1780 wurden die in dieser Provinz bestandenen Land- und Grob-Gerichte aufgehoben, und an ih-

ten



ren Platz eine Landtafel, nach der Form in den übrigen Erblanden, errichtet. Sie wurde dem Tribunalgericht untergeordnet. Bey dieser Tafel stehen: 1 Registrator, 1 Viceregistrator, 1 Ingrossist und 1 Kanzelendiener. Ferner gehört hieher das Land- und Großgerichtsarchiv.

* Zur Vollstreckung der landrechtlichen Bescheide wurden in Folge Hofdecrets vom 20sten Februar 1785 die sogenannten Justiz-Kreisgrenzkämmerer aufgestellt. Jeder Kreis, mit Ausnahme des bucowiner Kreises, erhielt drey Kämmerer. Außer den Geschäften, welche in das Officium des adelichen Richteramts einschlagen, besorgen sie noch einige andere minder wichtige Justizangelegenheiten in ihren Kreisen, dann werden sie zu Grenzberichtigungen beygezogen. Hier folgen die wichtigsten das Justizwesen in diesem Königreiche betreffenden Gesetze in chronologischer Ordnung:

1774 Juny 21. Confessus in Causis summi principis wird errichtet.

1775 Juny 13. Norma für das Mercantil- und Wechselgericht.

1775 December 2. die in Galicien üblichen Gesetze werden nur so lang bestätigt, bis ein neuer Codex erscheint.

1783 October 24. Einführung der neuen Gerichtsordnung,

1784 April 9, Jurisdictionsnorma.

1785 December 1. Modificirung des Advocalitätsrechts.

1786 November 30. Kundmachung des bürgerlichen Gesetzbuches.

Vermischte Behörden, nämlich solche, bey welchen sowohl politische als Justizgegenstände behandelt werden. Diese Stellen sind: 1) das Fiscalcollegium mit 1 Fiscal und 1 Adjuncten. Die Verfassung desselben ist eben diese, welche gewöhnlich bey den Fiscalämtern in den Erbländen statt findet. Die ganze Fiscalverfassung nebst den Separatartikeln für Galicien findet sich in dem zweyten Bande des politischen Codex Seite 190 behandelt. 2) Magistrate und 3) Herrschaftsgerichte. Die Verfassung dieser zwey Behörden ist mit jener in den übrigen Erbländen, wo die Magistrate unter der Josephinischen Regierung reguliret worden sind, vollkommen gleich. Mit dem Magistrat in Lemberg ist das Mercantil- und Wechselgericht in der ersten Instanz vereint. Der Personalstand dieser bürgerlichen Behörde folgt unten. Von den Besitzern bey dem Mercantil- und Wechselgericht waren 1790. 3 aus dem Magistratsgremium, 3 aus dem Handelsstand, nebst soviel Substituten, und 16 Ministerialen. Die zu dem Magistrat gehörigen Aemter waren: a) das Grundbuch. b) Die Stadtkasse. c) Das Bauamt. d) Die städtische Oekonomie. e) Das Conscriptioensamt. f) Die städtische Schrankenmaut. g) Das Todtenbeschauamt; ferner 4 Grundrichter und 3 Markttrichter. Der bürgerliche Wahlausschuß bestand aus 23 Individuen.

* Hier ist der in Folge Hofdecrets vom 31. Aug. 1786 bestimmte Personalstand des Magistrats in Lemberg.

1 Bürgermeister jährlich . . .	1800 fl.
1 Vicebürgermeister . . .	1200
16 Rathsherren	

wovon 12 in Civil- und
Kriminalfachen und 4
beym Politischen sitzen.
Deren 8 zu 800, und 8
zu 700 fl. macht.

	=	=	.	.	1200	fl.
4 Secretäre wo						
von 2 zu 600	=	.	.	.	1200	
2 jeder zu 500	=	.	.	.	1000	
3 Rathsprotocol-						
listen mit	=	=	=	.	1200	
1 Exhibitenproto-						
collisten	=	=	=	.	400	
1 Adjunct	=	=	=	.	350	
1 Registrator	=	=	=	.	500	
1 Expeditor	=	=	=	.	600	
1 Grundbuchsführer				.	500	
1 Ingrossist	=	=	=	.	200	
1 Puppillarrechnung-						
revisor	=	=	=	.	400	
1 Stadtcassier	=	=	=	.	500	
1 Kontrollor	=	=	=	.	400	
1 Cassediener	=	=	=	.	150	
1 Konfcriptionscom-						
missär	=	=	=	.	300	
1 Bauinspector	=	=	=	.	400	
1 Bauschreiber	=	=	=	.	300	
1 Brunnenmeister	=	=	=	.	200	
4 Registranten	=	=	=	.	1400	
4 Kanzellisten à 250	=	=	=	.	1000	
4 detto à 200	=	=	=	.	800	
6 Gerichtsdiener	=	=	=	.	900	
1 Heizer	=	=	=	.	400	
12 Gefangenwärter	=	=	=	.	1200	
1 Freymann	=	=	=	.	100	

Im Jahr 1775 wurden die Landstände in Galicien gegründet. Um ihre Verfassung nach dem ganzen Umfange kennen zu lernen, folgen gegenwärtig die Anordnungen, welche bis jetzt zur vollkommenen Gründung dieses Körpers veranlaßt worden sind. 1775 Junii 13. Patent, vermög welchem die ständischen Versammlungen angeordnet worden sind. Hier ist sein Inhalt. §. 1. Erklären Wir allen jenen vornehmern Geschlechtern, so bisher den Fürsten- oder Grafentitel bereits geführt haben, oder sich zu dieser Ehrenbenennung rechtfertigen würden, solchen Stand ohne einige mindeste Tax, bloß gegen der einzigen Bedingniß zu bestätigen, daß sie sich hierwegen in einem unmittelbar an Uns ausgestellten Unbringen, jedoch mittels unseres Landesgubernii, bittlich anmelden müssen. Was ferner §. 2. jenen, auch ansehnlicheren Adel betrifft, so wirkliche Kronchargen bekleidete, oder des Titels eines Woywoden, Palatins, Kastelans sich zu rühmen hatte, oder einst Starost mit Jurisdiction war, diesen wollen Wir, nach beigebrachten Adelsproben, durchaus den Grafenstand mit dem Vorbehalt allergnädigst verleihen, daß jedweder inner Jahresfrist, von dem Tage der Verkündigung gegenwärtigen Patents anzurechnen, sich dießfalls selbst hervorthun und nur den vierten Theil der für solche Standeserhebung zu entrichtenden Taxe bezahlen solle. Auf die nämliche Weise §. 3. dürfen alle jene, die Districtsdignitarii gewesen, den Freyherrnstand ebenfalls nur gegen Erlag des vierten Theils der Tax ganz sicher hoffen, sobald sie, nach Maßgabe des vorstehenden zweyten Absatzes, innerhalb Jahresfrist darum gehörig ansuchen und
über

über die Wichtigkeit ihres, wenigstens vom Großvater an, fürdauernden Adels sich ausweisen werden. Hierdurch §. 4. leben Wir der allergnädigsten Zuversicht, daß Unser galicischer Adel das volle Maaß Unserer gegen selben hegenden allerhöchsten Gnade von selbstem pflichtschuldigst erkennen und genugsam einsehen werde, wie reichlich Wir ihm die ehemaligen gehaltenen und nun abgestellten Titel und Dignitäten in der Gleichhaltung mit sämmtlichen in Unseren übrigen Reichen befindlichen getiteltem Adel zu vergelten uns herbenlassen, da Wir ihn zugleich eben in dem Augenblick, als er sothane Ehrentitel erlanget, aller damit verbundenen Prærogativen, Hoheiten und Vorzüge, als je ein anderer Fürst, Graf oder Freyherr aus Unseren gesammten Staaten hoffen oder fodern kann, auf einmal theilhaft machen, wie nicht minder den Anspruch auf alle hohe Chargen und Hofdienste eröffnen. Von darum Wir auch gar nicht zweifeln, es würde jedweder den sogestalteten offenstehenden Weg der Ehren in Zeiten eintreten und die Bereitwilligkeit unserer Huldenbezeugungen nicht versäumen. §. 5. Sollte eine oder andere obgesagter massen qualificirte Familie, mit Ansuchung des ihr nach Maaß der ehemals getragenen Würde zugeordneten Ehrentitels, hinfällig verweilen und die hiezu bestimmte Jahresfrist nicht in Acht nehmen, sondern fruchtlos verstreichen lassen; so würde sie bey einer etwa nach der Hand dennoch verlangenden Standeserhebung nicht allein, statt der bis auf ein Viertel eingestandenen Taxbefreyung, die ganze Tax zu entrichten, sondern auch der Willfahung ihres Gesuches sich nicht so leicht zu getrüsten, ja wohl gar wegen der nicht un-

denk-

Deutlich hervorleuchtenden Vernachlässigung Unserer allerhöchsten Freygebigkeit eine solche Standeserhöhung nimmermehr zu gewarten haben, folglich unter die mindere Ordnung des Adels gezählet, und lediglich als Ritter angesehen, sohin, aus eigener Schuld der höheren Vorzüge des Herrnstandes verlustiget werden. Es sind alsdann Sechstens: zwei Ordnungen oder Klassen des Adels, benanntlich der Herren- und der Ritterstand bestimmet. Unter die erste werden alle Fürsten, Grafen und Freyherrn, unter die zweyte aber alle Edelleute überhaupt gerechnet, die entweder um einen höhern Titel aus eigener Versäumnis nicht angesuchet, oder die keine von obberührten Qualificationen vor sich, folglich auch auf eine weitere Erhebung keinen Anspruch gehabt haben. Als solche Edelleute von der zweyten Ordnung oder Ritter werden sie ohne Ritterstand, besonders nehmen oder hierwegen einkommen zu dürfen ebenfalls geachtet und vorgezogen werden, auch gestatten Wir allergnädigt, daß mit der Eruchseßwürde es in Galicien so, wie in Unseren übrigen Erbländern gehalten werde. §. 7. Aus erstbesagten beyden Ordnungen des Adels wird auch die Versammlung der Stände bestehen, ohne daß die Geistlichkeit eine besondere Ordnung auszumachen habe, gestalten Wir dieser die Nobilitätwürde unter vorberührten beeden Ordnungen ohnehin, alsozwar allergnädigt einzuräumen, daß die sämtlichen Erzbischöfe und Bischöfe *utriusque ritus tam latini, quam græci catholici*, dann infulirte Prälaten dem Statui Magnatum, die minderen Prälaten und Canonici einer in diesem Reiche befindlichen Cathedralkirche aber, wo nämlich ein Bischof

feßhaft ist, dem Statui equestri beygezählet
 werden. §. 8. Wollen Wir hiemit allergnädigst
 geordnet haben, daß überhaupt aus dem
 Herrn- und Ritterstande nur jene den Land-
 tagshandlungen beytreten mögen und sollen,
 welche nach dem dormaligen Contributionsaus-
 maß \pm 12 Procento jährlich 75 fl. Rhl. oder
 300 fl. polnisch zu den Kreiskassen entrichten;
 alle übrige, deren Contributionsabgabe erstbes-
 sagte Zahl nicht erreicht, müssen von den stän-
 dischen Zusammenkünften ausgeschlossen bleiben,
 massen es auch in anderen Unseren Erblanden
 eingeführet ist, daß nicht alle mindere Edel-
 leute, sondern nur jene hiezu erscheinen dür-
 fen, welche ein gewisses Vermögen an Land-
 gütern besitzen. §. 9. Dergleichen adeliche Per-
 sonen werden ihr Vermögen in der Ansäßig-
 keit dahin verbessern, daß sie die ausgesetzte
 Contributionsanzahl wirklich abtragen, so ist
 ihnen von solcher Stunde an, der Zutritt bey
 den Landtagen gegen all dort vorläufig geziemend
 angesuchte und wie gewöhnlich durch den Lan-
 des- = Capo erfolgte Einföhrung nicht verweh-
 ret, gleichwie sie dann auch auch im übrigen alle
 dem Adel zukommende Vortheile auch in der
 Zeit, als sie das geringe Maaß ihrer Besözung
 von den Landtagen abhält, zu genießen haben,
 und in allen Stücken denen übrigen ihres Gleis-
 chen gleich zu achten sind. §. 10. Wenn auf erstge-
 hörte Weise die Landesstände bestimmt sind,
 und alsdann auf unsern gnädigsten Befehl die
 Versammlung der Stände durch Unser galicis-
 sches Landesgubernium ausgeschrieben werden
 wird; so haben jene Stände, so hiezu zu er-
 scheinen befugt sind, in eigener Person sich
 einzufinden, und Sitz und Stimme zu neh-
 men

men, keineswegs aber statt ihrer jemanden abzuordnen, welches Wir ein vor allemal als unerlaubt und unzulässig, auch wider alle gutständische Verfassung laufend, hiermit verwerfen, verbieten und beseitiget wissen, so mit Niemanden, der sich nicht selbst bey dem Landtage einsettel, gestatten wollen, seinen Platz durch einen Deputirten zu besetzen. §. 11. Von den Städten, als unbeweglichen Körpern, kann jede, zwey hiezu eigens bevollmächtigte Deputirte zu den Landtagsversammlungen absenden, jedoch haben sie ihre Vollmachten gebührend aufzuweisen, um alsdann den Landtagen beywohnen zu können. Indessen wird keiner andern als Unserer Hauptstadt Lemberg das Recht eines Mitstandes in solange nicht eingeräumt, bis sich nicht mehrere dießfalls melden, und darthun werden, daß sie eines solchen Rechts würdig seyn, wo wir dann keinen Anstand nehmen werden, auch anderen der größeren und ansehnlicheren landesfürstlichen Städte einen gleichen Vorzug allermildest zu verleihen. §. 12. Auf dem Landtage werden die Stände, über die ihnen eröffnet werdende Unsere allerhöchste Befehle bey der Quæktion an? sich niemals zu verweilen, sondern bloß über die Quætionem quomodo? zu berathschlagen haben. Jedoch erlauben Wir Ihnen allergnädigst, bittliche Einwendungen und allerunterthänigste Vorstellungen zu machen, welche aber, gleichwie all übrigen, so sie Stände an Uns gelangen lassen wollen, allemahl an unser Landesgubernium abzugeben und von diesem, mit beygefügtem Gutachten, an unsere Galicische Hofkanzley einzubegleiten seyn werden. §. 13. Außer den jährlich einmahl, oder wie Wir es befin-

den werben, Istern auszuschreibenden Landtäggen, auch in manchen Umständen unter der Zeit von den Ständen ein- so andere Auskünste oder Gutmeinungen durch Unser Landesgubernium unterweils eingezogen werden können, wird in Lemberg ein ständischer Ausschuß oder verordnetes Collegium für beständig zu verweilen haben, welchem Ausschuß sowohl, wie auch bey der ganzen ständischen Versammlung Unser jeweiliger Gubernator in Galicien als Chef vorzuführen, in dessen Abwesenheit aber der älteste Deputirte des Herrenstandes seine Stelle zu vertreten hat. Sothaner ständischer Ausschuß oder verordnetes Collegium in Lemberg solle

§. 14. Aus sechs Deputirten, nämlich drey des Herren- und drey des Ritterstandes bestehen, deren jedwedem ohne Unterschied Wir einen jährlichen Gehalt von 2000 fl. Rhl. oder 2000 poln. allergnädigst festsetzen, und die Zeit derenselben Dauer auf sechs Jahre, jedoch dergestalt bestimmen, daß anfänglich auf dem ersten Landtag, nur zwey auf sechs Jahre, zwey auf vier Jahre und zwey auf zwey Jahre, die künftlg Verordneten hingegen jeder auf sechs Jahre mittelst sogenannter Ballotirung zu wählen seyn werden, nach welcher ein jeder der Stände den Nahmen desjenigen, dem er seine Stimme zuwenden will, auf ein Zettelchen aufschreibet, und zusammengerollter in den vor dem Chef hiezu eigends stehenden Topf leget, der alsdann diese eingelegten Zettelchen selbst herausnimmt, den auf jedem stehenden Nahmen ablieset und hiernach die Vormerkung, welcher die meisten Stimmen erlanget, bewirkt. Würde aber mittler Zeit, bis die Jahre auslaufen, ein Deputirter sterben, oder aus einer

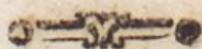
anderen Ursache austreten, so ist die Wahl eines andern auf den künftig darauf haltenden Landtag unterinstens vorzunehmen. §. 15. Wollen Wir zu denen bey diesem verordneten Collegio vorkommenden Ausarbeitungen anfänglich einen Secretär mit ein tausend Gulden Gehalt und zweyhundert Gulden Quartiergeld, zusammen 1200 fl. Rhl. oder 4800 fl. poln., dann einen Archivarium mit 250 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld oder zusammen 1000 fl. Rhl. mithin in poln. Währung 4000 fl. allergnädigst eingesehen, welche zween Beamten ebenfalls von den Ständen auf dem Landtag nach vorbebeschriebener Art, jedoch nicht auf 6. Jahre, sondern vor beständig zu erwählen sind, wo hingegen Wir die Aufnehmung zweyer Copisten lediglich dem verordneten Collegio anheim geben, und für jedweden 400 fl. Rhl. oder 1600 fl. poln. bewilligen. Gleichwie §. 16. die geschehene Wahl der ständischen Deputirten jederzeit uns einzuberichten und deren Bestättigung vor ihrer wirklichen Einsetzung abzuwarten seyn wird, so verstehet sich dieses nämlich auch auf vorgedachten Secretarium und Archivarium, dann alle übrige höhere Beamte, so nach Bestimmung eines Fundi für die Domesticalkassa annoch weiter zu bewilligen Wir uns allergnädigst vorbehalten. Wie dann §. 17. um die künftigen Wahlen der Verordneten sowohl, als deren denenselben höhern Beamten zu erleichtern, wollen Wir hiermit zur Richtschnur derjenigen, so derley erledigte Plätze zu erlangen wünschen, ausdrücklich verordnen, daß sie bey denen wirklich in Activität stehenden unter der Aufschrift der gesammten Landtagsversammlung solche offene Stellen ansuchen müssen. Ansonsten §. 18.



haben die Agenda des verordneten Lemberger Collegii fürnehmlich darinnen zu bestehen, daß sie in allen jenen Vorfällenheiten, worüber unser dortiges Landesgubernium es zu vernehmen nothwendig erachten wird, Bericht erstatten sollen. Wobey wir aber demselben allermildest erlauben, in denen das allgemeine Besten des Landes betreffenden Gegenständen seine geziemende Vorstellungen zu machen. Insbesondere aber hat es die Beantwortung und Vollzug der von uns jährlich an den Landtag stellenden Ansoderungen, den Repartitionsvorschlag des Contributionalis, die Einleitung des Rectificatorii und Anhandlassung deren zu Abwendung dießfälliger Beschwerden diensamen Mittel, die Lieferungen und deren Berechnungen, die Ausschreibung der von uns anverlangenden Naturalrobothen oder sonstigen Beiträge zu dem Strassenwesen, und überhaupt die Vorschläge von allem demjenigen, was es zur Aufnahme und Vortheil des Landes vorträglich zu seyn erachtet, zu besorgen, auch bey der ersten Zusammentretung einen Fundum außsündig zu machen, und ohne harte Empfindung des Landes vorzuschlagen, welcher für die Auslagen an die Deputirten und das ständische Personale hinreichend ist; wobey demselben zugleich verstattet wird, künftighin auf dessen Kosten ein eigenes Haus in Lemberg zu den landschaftlichen Versammlungen errichten zu dürfen. Endlich und §. 19. bewilligen wir auch zu besonderer Aneiferung des höheren Adels, daß neue Landes Erzämter (Die Anzeige dieser Erzämter folgt unten) errichtet werden können. Diese Erzämter sind jedoch bloß zur Ehre, ohne Gehalt, oder Jurisdiction und auf lez-

bens:

benklang dessen, so dazu vorgezogen wird, fei-
 nezwegs aber erblich gemeinet, und sollen nach
 Unserer Gefinnung nur den ansehnlichsten Fa-
 milien Herren, und Ritterstands, welche darum
 bey Uns bittlich einkommen werden, verliehen
 werden. 1782 Jänner 20. Bestätigung vorstehens-
 den Patents nebst weiteren Zusätzen. Der In-
 halt dieses neuen Patents kann im fünften Band
 des politischen Codex im Leitworte: Landstän-
 de, galicische, nachgelesen werden. Am 12ten
 September 1782 ist die feyerliche Einführung
 der galicischen Landstände erfolgt. Bey dieser
 Feyerlichkeit vertrat die Stelle eines Königli-
 chen Commissäres der Landeschef Graf von Bri-
 gido. Am folgenden Tage ist die erste Wahl
 der ständischen Herrn Verordneten aus dem
 Herren- und Ritterstande erfolgt; zwey wur-
 den auf sechs, zwey auf vier, und zwey auf
 zwey Jahre gewählt. In Folge der beste-
 henden Anordnung haben mit jedem zweyten
 Jahre zwey von den Herren Verordneten, näm-
 lich einer von dem Herrenstand und einer von
 dem Ritterstand auszutreten, und an ihren
 Platz sind neue zu wählen. In Folge Hofdecrets
 vom 30sten Juny wurde verordnet, daß jene
 Güterbesitzer, welche nicht der ständischen Ver-
 sammlung sich haben einverleiben lassen, auch
 sich nicht dahin erkläret haben, den größten
 Theil des Jahres im Lande zuzubringen, nach
 dem Beyspiele der übrigen östreichischen Erb-
 lande, den doppelten Steuerbetrag zu 24 Per-
 cent von den Einkünften zu entrichten haben,
 wovon die Hälfte dem ständischen Domestical-
 fund zuzustießen hat. In Folge Hofdecrets vom
 5 August 1786 wurde verordnet, daß die Ste-
 lle eines Verordneten nur jener erhalten könne,



welcher der teutschen Sprache kundig ist.

Zu Anfang des Jahrs 1790, war der Status des verordneten Collegiums dieser:

Präsident der Landesstände Kommission, Joseph Graf von Brigido.

Verordnete des Herrenstandes:

Andreas Severin Freyherr von Dollnianski;
Joseph Bandalin Graf von Mniszek; Graf von Bonkowski.

Verordnete des Ritterstandes:

Casimir von Chojezki,

Peter von Zabielski,

Leo von Bratkowski.

Secretär, Ignaz Bialoskurski, Archivar, Lucas de Lubranize Dombki. Hierzu kommen noch 2 Kanzellisten, 1 Thürhüter und 2 Kanzelendiener. Hier folgen die Landeserzämter, und wie solche 1790 besetzt waren.

Erzämter des Herrenstandes.

Obrist = Landhofmeister, Graf von Mniszek.

Obrist = Landmarschall, Graf Ignaz von Cettner.

Obrist = Landkammerer, Fürst von Lubomirski.

Obrist = Landküchenmeister, Graf Grodkow von Los.

Obrist = Landjägermeister, unbesetzt.

Obrist = Landstallmeister, Graf Wielohorski.

Obrist = Landsalkenmeister, Graf Ullina von Ullinski.

Obrist = Landmundschenck, Freyherr Dollnianski.

Obrist = Landsilberkammerer, unbesetzt.

Erzämter für den Ritterstand :

Stabelmeister oder Erztruchseß, unbesetzt.
 Landuntermarschall, Casimir von Chojecki.
 Landunterkämmerer, von Jablonowsky.
 Schwertträger, Joseph von Bratkowsky.
 Schatz- oder Zahlmeister, unbesetzt.
 Untersilberkämmerer }
 Vorschneider } unbesetzt.
 Panier }

Im Jahr 1786 wurde die Taxe für das Indigenat zum Güterankaufe auf 500 Gulden herabgesetzt.

Gleich beym Antritt der Regierung Leopold II. wagten es die Landesstände in dem Königreiche Galicien, und Lodomerien, einen Plan zu entwerfen, und solchen in Form einer Vorstellung in französischer Sprache Leopold II. im Jahr 1790 vorzulegen. Ich theile gegenwärtig nur den Titel von jedem Paragraph dieser Vorstellung mit; der ganze Plan findet sich bey der bekannten magna charta abgedruckt.

- | | |
|---|---|
| 1.) Droit de propriété | Eigenthumsrecht. |
| 2.) Liberté civile. | Bürgerliche Freyheit. |
| 3.) Sureté personelle. | Persönliche Sicherheit. |
| 4.) Privilege attaché à l'acquisition de terres nobles. | Privilegium für die Käufer adelicher Güter. |
| 5.) Villes libres. | Freystädte. |
| 6.) Assemblée des Etats. | Ständische Versammlung. |
| 7.) Marechal President des Etats. | Landmarschall. |



- | | | |
|------|--|---|
| 3.) | Durée des Assemblées des États. | Dauer der ständischen Versammlung. |
| 9.) | Autorité des États généraux sur la députation intermédiaire des propositions au Souverain. | Ständische Oberaufsicht über die Zwischendeputation und nebst dem Recht dem König Vorschläge zu machen. |
| 10.) | Publication des Loix & Droit de Remontrance. | Gesetzkundmachung, nebst dem Vorstellungsrecht. |
| 11.) | Plein Droit d'accorder d'indigenat. | Vollkommenes Recht das Indigenat zu ertheilen. |
| 12.) | Forme de la tenue des États généraux. | Form zur Haltung allgemeiner Landesversammlungen. |
| 13.) | Impots fixes & leur repartition. | Bestimmte Auflagen und ihre Vertheilung. |
| 14.) | Don gratuit. | Darlehen. |
| 15.) | Monopole. | Alleinhandel. |
| 16.) | Immunités des Maisons de particuliers | Freyhäuser. |
| 17.) | Liberté de Commerce. | Freies Kommerz. |
| 18.) | Liberté de commerce d'importation. | Freie Einfuhr. |
| 19.) | Banque nationale. | Nationalbank. |
| 20.) | Soins de la Banque. | Leitung der Bank. |
| 21.) | Administration des fonds publics. | Oeffentliche Finanzverwaltung. |
| 22.) | Commission pour la formation du code. | Kommission zur Entwerfung eines neuen Gesetzbuches. |
| 23.) | Code criminelle. | Kriminalcodex. |

- | | |
|---|--|
| 24.) Réunion des Tribunaux civils & criminels. | Vereinigung der Civil- und Kriminalgerichte. |
| 25.) Cours de Justice. | Justizgerichte. |
| 26.) Choix des Membres de ces Cours. | Wahl der Glieder für die Justizgerichte. |
| 27.) Privilege des Etats de n'être jugés que par leur pairs. | Vorrecht der Stände nur von ihres Gleichen gerichtet zu werden. |
| 28.) Diminution du Nombre des Cercles & d'employes. | Verminderung der Kreisämter und ihrer Beamten. |
| 29.) Abolition du Nom odieux des Cercles. | Aufhebung des verhassten Namens Kreisamt. |
| 30.) Administrations provinciales. | Provinzverwaltung. |
| 31.) Reponsabilité des employes. | Verantwortlichkeit der Beamten. |
| 32.) Amelioration de l'etat des Provinces. | Verbesserung der Provinzen. |
| 33.) Organisation de la Deputation intermediaire des Etats. | Organisation der ständischen Zwischendeputation. |
| 34.) Correspondence entre l'administration des etats & la Cour. | Korrespondenz zwischen dem Hof und der ständischen Administration. |
| 35.) Garantie & perception des impots. | Einhebung der Steuer mit Haftung. |
| 36.) Pouvoir des Administrations provinciales. | Zwangmacht der Provinzialadministration. |
| 37.) Fond pour l'administration civile. | Fund der bürgerlichen Verwaltung. |

38.) Gouverneur & son Conseil.	Gouverneur, und sein Rath.
39.) Langue latine & nationale.	Lateinische, und Nationalsprache.
40.) Chancellerie.	Kanzellen.
41.) Eglises cathedrales & paroissiales.	Kathedral- und Pfarrkirchen.
42.) Affranchissement des collateurs des benefices.	Freye Vergebung der Pfründen.
43.) Location fixe des Capitaux ecclesiastiques sur les terres.	Anlegung geistlicher Kapitalen.
44.) Pouvoir des Diocésains.	Diocesenvollmacht.
45.) Sureté des Inventaires.	Sicherheit der Inventarien.
46.) Sureté des Paisans contre l'oppression de leurs seigneurs.	Sicherheit der Bauern gegen den Druck ihrer Herren.
47.) Pouvoir judiciaire des seigneurs sur les paisans.	Gerichtszwang der Dominien über ihre Untertanen.
48.) Clauses en faveur des Propriétaires des Villes.	— zum Besten der Städte und Eigenthümer.
49.) Sur les Juifs.	Juden.
50.) Troupes nationales.	Nationaltruppen.
51.) Sejour des Troupes en Galicie.	
52.) Recrues.	Rekruten.
53.) Magazins.	Magazine.

Vertheilung und Einhebung der Steuern durch die Stände. Uebertragung der Landesregierung an die Stände, Verpachtung der Salinen, der Domänengüter, des Tabaks und anderer dergleichen Gefälle an die Stände, Errichtung einer Bank von dreißig Millionen. Errichtung einer galicischen Hofkanzley. Beybehaltung der polischen Sprache, Justizeinrichtung auf polischen Fuß, Garnison von vierzig Tausend Mann, Handelstractat mit Preußen und Abänderung der bisherigen Art der Regierung. Man sehe die magna Charta.

Es fragt sich nun, welche sind die vorzüglichsten Kunstproducte in Galicien und Lodomerien? Die Anzahl derselben ist noch sehr unbedeutend. Ich will die vorzüglichsten derselben nach den bekannten drey Reichen der Natur hier ansetzen; sie sind im Pflanzenreiche: hier ist der Tabak das beträchtlichste Product. Zu Erzielung desselben bestehen in diesem Königreiche bis jetzt zwey Fabriken, deren eine ihren Sitz zu Winiſy und die andere zu Czortkow hat. Eine jede hat ihren eigenen Verwalter, Kontrollor, einen Fabricanten, eine bestimmte Zahl von Waagknechten, Nachsehern, nebst den übrigen bey Fabriken von dieser Art nöthigen Arbeitern. Von der jährlichen Tabakernte zu 20,000 Zentner (s. Seite 36) werden 11000 in den vorstehenden Fabriken verarbeitet; die übrigen 9000 Zentner werden zu Lande über Eperies nach Pesth, und von da zu Wasser nach Hainburg geliefert. Tabakmagazine sind in Tarnow, Stanislawow und Kollomea. Die Leinenweberey ist nicht minder beträchtlich. Die Orte, wo sie vorzüglich getrieben wird, sind: Biala, Kenti, Sambor &c. In dem letzten Orte wurde 1786.

eine Manufactur in Leinenwaaren angeleget. In der Harrasmanufactur zu Ederow hat man auch eine Leinenweberey angeleget. Die Fabricatur in Holzwaaren ist bis jetzt noch unbedeutend. Im Ehterreich bestehet die Manufactur in Leder des Herrn Preschel zu Busk (vormahlß in Lemberg.) Tuch wird in Biala, Kenti 2c. gewebet. Der Grund zu einer Harrasmanufactur von 50 Stühlen war 1788 am 12ten May geleget. Zur Beförderung der Gewerbe und Industrie dienen die Nr. 50, 51, 73, 89, 268, 300, 311, 382, 386, 387, 390, 465, 478, 492, 515, 594, 652, und 674: aufgeführten Gesetze. Hier folgt ein summarisches Verzeichniß der im Jahre 1778 bestandenen Handwerke, Gewerbe 2c.

Bäcker	973.
Bildhauer	39.
Binder	1425.
Bleicher	57.
Buchbinder	50.
Büchsenmacher	8.
Brauer	256.
Drathzieher	5.
Drechsler	111.
Färber	23.
Fischer	125.
Fleischhauer	1195.
Fuhrleute	257.
Glaser	205.
Glasmacher	50.
Glockengießer	11.
Goldschmiede	159.
Handschuhmacher	6.
Hufschmiede	2797.
Hutmacher	63.
Instrumentenmacher	7.

Rürsch:



Lirschner	1750.
Klempner	19.
Knopf- und Schnür- macher	96.
Röche	313.
Korb- und Siebmacher.	423.
Lactierer	16.
Lederer	128.
Leinwanddrucker	52.
Mahler	118.
Maurer	359.
Müller	4587.
Musicanten	668.
Nagelschmiede	24.
Delbereiter	228.
Orgelbauer	5.
Papiermacher	22.
Perrückenmacher	8.
Petschierstecher	7.
Pfeffertüchler	36.
Pflasterer	17.
Potaschenbrenner	26.
Ramenmacher	37.
Riemer	228.
Roth- und Weißgerber.	400.
Ruggenmacher	79.
Sattler	66.
Schenkwrirthe	10018.
Schiffleute	48.
Schlösser	418.
Schneider	2837.
Schornsteinfeger	30.
Schwertfeger	33.
Seidenfärber	27.
Seifenfieder	25.
Seiler	206.



Spaliermacher	50.
Steinhauer	30.
Steinmeyer	46.
Stricker	110.
Strumpfwirker	13.
Stukaturer	4.
Taschner	8.
Tapezierer	29.
Tischler	603.
Tuchweber	462.
Uhrmacher	31.
Wachszieher	14.
Weber	18000.
Wundärzte	260.
Ziegelbrenner	43.
Ziegeldecker	8.
Zimmermeister	518.
Zinngießer	7.
Zuckerbäcker	7.

Brettmühlen	259.
Eisenhämmer	40.
Glasshütten	21.
Dehlmühlen	472.
Papiermühlen	41.
Pulvermühlen	11.
Salpetersiedereyen	12.
Wassermühlen	4694.
Windmühlen	57.

Wenn man die Naturproducte Galiciens mit seinen Kunstproducten in Vergleich bringt, so zeigt es sich einleuchtend, daß dieses Land sowohl die Bilanz des Vortheils, als die Bilanz des Geldes ganz wider sich hat. Das Land hat gänzlich Mangel an Eisen, Blei, Ku:

Kupfer, Salpeter, Quecksilber, Zinn, Ocher 2c. Im Pflanzenreich bedarf es noch mehr Flachs, Hanf, Getreide 2c. und im Thierreich mehr Wolle. Was die Kunstproducte betrifft, in Rücksicht dieser mangelt außer der Leinwand und des Tabacks alles. Hingegen sieht es um die Industrie in diesem Königreiche jetzt doch um vieles besser aus, als da dasselbe noch ein Antheil von der Republik Pohlen war. Seit dem Jahr 1776 bis zum Jahr 1787 ist die Volksmenge um 661,154 gestiegen, und unter der Josephinischen Regierung hat das Land binnen sieben Jahren einen Zuwachs von 511,078 Köpfen erhalten. Der sicherste Beweis, daß auch die Industrie in dieser Provinz, unter diesem Monarchen sehr gestiegen ist. Die Anstalten, welche Leopold II. bereits zum Besten Galiciens getroffen hat, lassen eine große Industrie erwarten.

Unter den Erblanden, mit welchen Galicien den beträchtlichsten Verkehr treibt, stehen Ungern und Schlessien oben an; an diese Länder reiht sich das Land unter der Ens, nach welchem viele Ochsen, Wachs, Honig 2c. gebracht werden. Die Juden in Galicien sind fast die beträchtlichsten Handlungscommissäre.

Zur Beförderung des Handlungswesens in diesem Königreiche wurde im Jahr 1775 am 11ten März ein Handlungsvertrag zwischen Oesterreich und der Republik Polen errichtet. Im Jahr 1779, November 19. wurde ein Tarif für die polischen Erzeugnisse, wenn solche nach den Erblanden kommen, und für jene österreichische Producte, welche nach Polen gehen, bestimmt. Dieser Tarif gründet sich auf den eben genannten Handlungsvertrag. Der Tarif hat

aber seit der Existenz der Josephinischen Zollordnung vom Jahr 1788 seine Wirkung verlohren, da in Folge derselben alle in Ansehung der Zollverfassung vorhergegangenen Gesetze und Tariffe außer Kraft gesetzt worden.

In Folge Hofdecrets vom 27. September 1776 werden die Handelsleute in Galicien gehalten, folgende Bücher zu führen, als: 1) Ein Kopierbuch, in welches sie ihre Briefe einzutragen haben. 2) Ein Tagebuch, welches die täglich vorkommenden Geschäfte zu enthalten hat. 3) Ein Kontobuch, in welchem alles, was der Handelsmann empfängt, und was er gibt, einzutragen ist, und 4) Ein Inventarium; das selbe soll wenigstens alle zwey Jahre erneuert und also abgefasst werden, daß der Handelsmann im nöthigen Fall die Angaben in demselben zu beschwören im Stande ist.

Im Jahr 1775 am 7ten October erhielten die in der Handelsstadt Brody befindlichen Mäkler eine eigene Vorschrift, deren Inhalt dieser ist: 1) die Zahl der Mäkler soll in solang, als das Gubernium selbe zum Besten des Commerz zu vermehren oder zu vermindern nicht nöthig erachtet, auf 12 festgesetzt bleiben. Damit man aber von der Tauglich- und Redlichkeit dieser 12 Mäkler soviel möglich versichert werde, so wird das kaiserlich königliche Districtsamt zu Brody vier und zwanzig der redlichsten und vermöglichsten Kaufleute auserlesen, welche sodann in Gegenwart des kaiserlich königlichen ersten Districtsdirectors die Wahl der besagten 12 Mäkler vorzunehmen haben, und sind sofort die 12 neuerwählten von dem kaiserlich königlichen Districtsamt, nach eingeholten hinlänglichen Nachrichten über ein-
nes

ließ jeden Ausführung mit beigefügtem Gutachten mittels des kaiserlichen königlichen Kreisamtes zur weiteren Bestätigung, anher bekannt zu machen, welche Bestätigung des kaiserlichen königlichen Landesguberniums auch in dem Fall, wenn ein oder anderer ausgeschlossen, mithin an dessen statt ein neuer erwählet würde, und überhaupt bey jeder Abänderung eines Mäklers angeführet werden muß. Unter diesen Mäklern sollen eilse von jüdischer, der zwölfte aber von der Armenischen Nation erwählet werden, welche letztere, wenn sie unter ihrer Nation keinen zu diesem Geschäfte tauglichen Menschen findet, an dessen statt einen Christen oder Juden vorschlagen mag. 2.) Stehet einem jedem aus diesen 12 Mäklern frey, sich einen Adjuncten zu halten, welcher gleichfalls dem kais. königlichen Broder Districtsamt vorgestellt, und allda bestätigt werden muß; jedoch wird diesem Adjuncten ausdrücklich verbothen, kein Handlungsgeschäft unter einem andern Namen, als ihrer Principalen, welche für sie gut stehen müssen, zu schlichten. 3.) Sollen die 24 Broder Kaufleute zu gleicher Zeit, als sie die 12 Mäkler dem kaiserl. königl. Districtsamt vorgestellt, einen aus diesen Zwölfen zum Oberhaupt, Ältesten, welcher ebenfalls von dem kaiserl. königlichen Landesgubernio, wie alle übrigen seine Bestätigung gewärtigen muß, vorschlagen, welcher nach der von dem k. k. Landesgubernio erhaltenen Bestätigung über das Gebahren seiner Collegen wachen, und dem k. k. Districtsamt anzeigen wird, wenn einer aus diesen Mäklern sein Geschäft aufzugeben wilens, oder etwa mit Tod abgegangen wäre, damit alsdann von den Kaufleuten andere an



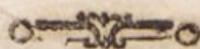
deren statt erwählet, und zur Bestätigung von
 hierorts bey dem k. k. Districtsamt vorgestellt
 werden mögen. Dieser Aelteste unter den Mät-
 lern wird auch jährlich entweder von dem k.
 k. Landesgubernio bestätigt oder nach Gut-
 befinden abgeändert werden. 4.) Wird jeder
 Mätler eine Caution von hundert Dukaten, nach
 Genehmhaltung des Broder k. k. Districtamts,
 erlegen, und in das kaiserlich königliche Ae-
 rarium jährlich 12 Dukaten bezahlen. 5.) Kein
 Fremder soll zur Mätleren zugelassen, sondern
 nur allein solche Einwohner von Brody, die
 ihre Familie allda haben, und dazu erwählet
 werden. 6.) Ist keinem Kaufmann erlaubt,
 die Mätleren zu treiben, gleichwie dann auch den
 Mätlern, weder mittel- noch unmittelbar zu han-
 deln, auf das schärfeste mit der Bedrohung ver-
 bothen bleibt, daß, wenn einer diesem Artio-
 kel zuwider gehandelt zu haben betreten wür-
 de, er nicht nur allein von seinem Amt ab-
 gesetzt, sondern auch zur Geldstrafe von hun-
 dert Dukaten in das k. k. Aerarium verurthei-
 let werden würde. 7.) Soll jeder Mätler sich
 unter einem Eidschwur, welcher von ihnen in
 Gegenwart der 24 erwählenden Kaufleute bey
 dem k. k. Districtsamt abgenommen werden
 muß, verpflichten, alles dasjenige, was in den
 Artikeln der gegenwärtigen Vorschrift enthal-
 ten ist, auf das genaueste zu beobachten. 8.)
 Wird jeder Mätler ein Vormerkbuch führen,
 in welchem er auf das genaueste alle getroffenen
 Käufe, mit Beyfügung des Nahmens des Käu-
 fers sowohl als des Verkäufers, und das Da-
 rum anzumerken, und nebst dem die Gattung
 der Waare, das Gewicht oder Maas und den
 Preis derselben einzutragen hat; damit aber
 die

diese Vormerkbücher oder Register, welche bey einem zwischen dem Käufer und Verkäufer entstehenden Streite zur Entscheidung dienen können, mit der gehörigen Genauigkeit geführt werden; so wird das k. k. Districtsamt diese Vormerkbücher durch den ersten Districtsdirector am ersten Blatt mit seiner Unterschrift und Petchschaft bezeichnen, sofort paginiren, und die Anzahl der Pagineu zur mehreren Sicherheit anmerken, nebst dem aber dreyen Kaufleuten zu Brody den Auftrag machen, diese Bücher von Zeit zu Zeit und wenigstens quartaliter zu untersuchen, wo sodann jene, deren Bücher in Unordnung befunden würden, auf das nachdrücklichste bestrafet werden sollen. Nachdem aber den Mäklern eben so beschwerlich fallen dürfte, ihre Vormerkbücher in teutscher Sprache zu entwerfen, als selbe von demjenigen, so deren Untersuchung vorzunehmen hätte, aus dem Hebräischen zu übersetzen; so wird 9.) das kaiserlich königliche Institzamt in Brody einen geschwornen Schreiber, welcher ebenfalls seine Bestätigung, wie gesagt, von dem kaiserlich königlichen Landesgubernio zu gewärtigen hat, auf Kosten der sämmtlichen Mäkler bestellen, dem jeder Mäkler Tag für Tag alle durch ihn geschlossene Käufe und Verkäufe genau anzugeben verbunden seyn solle; und wird dieses von dem geschwornen Schreiber verfaßte Tagebuch jährlich, der Richtigkeit halber, den einzelnen Vormerkbüchern jedes Mäklers entgegen gehalten werden. 10.) Soll kein Mäkler unter hundert Dukaten Strafe sein Vormerkbuch verkaufen, verschenken, oder auf eine andere Art von sich geben, noch auch jemand andern an seine Stelle setzen, da er ohnehin in dem Fall,

als er sich der Mäkleren zu begeben gefonnen wäre, selbes vermög des 3ten Artikels dieser Ordnung, dem k. k. Districtsamt zu melden und von da seine Entlassung zu gewärtigen verbunden ist. 11.) Bleibt sowohl den einheimischen, als auch fremden Kaufleuten unbenommen, ihre eigenen Waaren, ohne Zuthun der Mäkler unter sich zu verkaufen, und wird daher den Mäklern auf das Nachdrücklichste verbothen, sich weder in dergleichen besondere Handelsgeschäfte zu mischen, noch sich bey einem Handel unter einem anderen Nahmen, als zu dem sie als Mäkler berechtiget sind, gebrauchen zu lassen. 12.) Wird den Mäklern bey hundert Dukaten Strafe verbothen, von den Kaufleuten weder Geschenke anzunehmen, noch auch eine mehrere Bezahlung, als in dem Tariffe vorgeschrieben ist, zu fordern; gleich wie dann auch den Kaufleuten nicht erlaubt ist, den Mäklern etwas an ihrer tariffmäßigen Besoldung, es wäre dann in einem Kaufe, dessen Werth zwey tausend Dukaten überstiege, und wo der Mäkler mit der von dem Kaufmann ihm angebothenen geringen Bezahlung zufrieden wäre; doch wird, um alle Streitigkeiten zu vermeiden, in einem dergleichen Fall erforderlich, daß sowohl der Kaufmann, als auch der Mäkler der Einverständniß halber seine Erklärung schriftlich von sich gebe. 13.) Werden alle diejenigen, so sich in der bestimmten Zahl der Mäkler nicht befinden, und unmittelbar oder mittelbar die Mäkleren zu treiben sich unterfangen, mit einer den Umständen angemessenen Leibesstrafe, belegt werden. 14.) Wird den Mäklern auf das Nachdrücklichste eine gute Aufführung, Genauigkeit und Eifer

in

in ihren Geschäften, dann auch Redlich- und Gewissenhaftigkeit eingebunden, damit den Kaufleuten keine Ursach zu Beschwerden gegeben werde; sollten jedoch wider besseres Vermuthen einige Beschwerden gegen ein oder andern hervorkommen, so werden die schuldig befundenen auf das empfindlichste bestrafet, oder gar nach Erfoderniß der Umstände ihres Amtes entsetzet werden; damit aber um so genauer auf das Gebahren dieser Mäkler gesehen werde, so hat 15.) das k. k. Districtsamt jährlich wenigstens zwey Mahl die ersteren Kaufleute über das Verhalten der Mäkler zu befragen, und sich von allen befundenen Unrichtigkeiten genau unterrichten zu lassen. 16.) In dem Fall, als ein Mäkler von einem Kaufmann übel behandelt würde, oder ihm sonst ein Unrecht zufügen wollte, hat sich der Mäkler bey dem k. k. Broder Districtsamt diesfalls zu beschweren, alle wo ihm sodann Gerechtigkeit wiederfahren, und er wider alles Unrecht geschüzet werden würde. 17.) Obschon den Kaufleuten freystehet, ihre Handel ohne Zuthun der Mäkler zu schlichten, so ist ihnen doch bey Strafe hundert Dukaten verbothen, die Mäkleren selbst zu treiben, oder einen andern, der nicht aus dem Mittel der Mäkler wäre, hiezu zu verwenden. 18.) Werden alle Käufe und Verkäufe für null und ungültig erkläret, so ein Mäkler zu Gunst einer vermittelten Mäklerin unter dem Titel der ihm übertragenen Mäkleren schlichtet, jedoch werden jene Handel hievon ausgenommen und für gültig erkennen, welche vor Publicirung dieser Mäklerordnung mit gehöriger Redlichkeit sind getroffen worden. 19.) Werden alle von der Broder Grundherrschaft auf die Mäkleren



ertheilten Privilegien für ungültig erklärt, gleich dann auch selber die fernere Ertheilung solcher Privilegien anmit eingestellet wird. 20.) Von allen in gegenwärtiger Vorschrift enthaltenen Geldstrafen fallen zwey Drittheil dem Aesario zu, und das dritte wird dem Denuncianten gewöhnlicher Weise hinausbezahlt. Haupttariff des Mäklerlohnes, nach welchem jeder Mäkler von einem geschlossenen Kauf die Gebühr zu fordern berechtiget seyn solle, und zwar wird selben verwilliget:

Von jedem Contract, dessen Werth 100 Ducaten nicht übersteiget,, ein Drittheil Percent.

Von den Contracten von 101 bis inclus. 500 Ducaten ein Fünftel Percent.

Von den Contracten von 501 und darüber,, ein achtel Percent.

Bei Vertauschung einer Münze gegen die andere, wird das nämliche Percent, gleich bey den Waaren eingestanden.

Bei Vertauschung der Waaren gegen Waa-

Diese Percent müssen von dem Verkäufer der Waaren, ohne daß der Käufer etwas beygetragen hatte, entrichtet werden.

Mit dem Unterschied, daß die eine Hälfte des Percent der Verkäufer, die andere hingegen der Käufer zu berichtigen hätte.

In derley Tauschen fallen hat jede der zwey
ren

ren hingegen, soll eine doppelte Bezahlung nach obigem Maß statt finden, weil in diesem Fall zwey Verkäufer erscheinen.

Bei Selbstaufnahme auf Hypothek wird bewilliget „ „ 1 pro mille.

Von den Asscuranzen zu Wasser und Land ebenfalls 1 pro mille.

contrahirenden Partheyen die Hälfte des Maklerlohns zu bezahlen.

Dieses Percent hat derjenige, so das Geld ausborgt, zu bezahlen.

Doch müssen die Asscuranten selbst dieses Percent bezahlen.

Im Jahr 1779 am 21ten August erhielt die Stadt Brody mit den Seehäfen Triest und Fiume fast gleiche Handlungsfreyheiten. Man kann sie im ersten Band des politischen Codex unter dem Leitworte: Brody, nachlesen.

* Im Jahre 1779 hatte das Gebieth Brody diese Grenzlinie. „ In dieser Rücksicht war „ die bisherige Grenze vorwärts Brody gegen Polen zwischen den Zollstationen Losmow und Podkamie von dem Aufsichtspersonal gänzlich frey gelassen, dagegen aber ein neuer Kommerzialkordon rückwärts Brody und zwar von Ponikwiza links über Swolno, Lahodow, Berlin, Wiasky bis Lebinow, rechts hingegen über Holosowice, Suchoboli, Huczisko, Ponikwa, Czernika bis Podkamien gezogen werden, wodurch die innerhalb sothaner Kordonlinie gelegenen Orte der Zollfreyheit in dem nämlichen Maß, wie die Stadt Brody selbst sich zu erfreuen haben werden. Im

„ Jahre 1786 August 4 wurde für dieses
 „ Gebieth ein neuer Kommerzialkordon fest-
 „ gesetzt ; er kann ebenfalls in dem oben
 „ angeführten Bande des pol. Codex nach-
 „ gelesen werden.

Im Jahre 1786 wurde Suczawa am Flus-
 se gleiches Namens im Bucowiner Kreise ge-
 legen, zu einer Handelsstadt erklärt und von
 dem Grenzkordon ausgeschloffen. Im Jahr 1787
 aber im December wurde sie wieder in die Kor-
 donlinie gezogen und den Zollgesetzen, wie vor-
 mahlß unterworfen. Suczawa ist eigentlich der
 Mittelpunct des Expeditionshandels zwischen der
 Moldau und dem östlichen Theile Siebenbürgens.
 Man sehe im dritten Bande der östreichischen
 Staatskunde Seite 294.

Zur Beförderung des Galicischen Handels
 verdienet der Artikel: Handlungsbegünstigung im
 dritten Bande des politischen Codex nachgelesen
 zu werden. Im Jahr 1790 waren in die-
 sem Königreiche: Vier Hauptlegstätte: nämlich
 in Lemberg, Brodn, Podgorze, und Jaroslaw.
 Drey Legstätte, nämlich Czernowicz, Tarnow
 und Neu Zamosc. Drey und zwanzig Haupt-
 einbruchämter, nämlich zu Pobwolosczyzka,
 Szarpance, Bojan, Okopi, Suczawa, Zbrysz,
 Barwinek, Grab, Koneczna, Kórösmezo, Un-
 ter Bereczke, Wirawa, Altendorf, Babice,
 Minschet, Neumarkt, Ottaleks, Tarno, Chwa-
 lowice, Maidan, Kienypolsti, Stryhiczin,
 Altzamosc und Zwierzynieck.

Zur Beförderung des Waarenhandels die-
 net die Fracht, welche sich in die Land- und
 Wasserfracht theilet. Man hat sich, seit dem
 Galicien wieder vom Hause Oestreich besessen
 wird, besonders angelegen seyn lassen, sowohl
 die

die Land- als Wasserfracht zu befördern, und alle Hindernisse, welche ihr entgegen stehen konnten, zu beseitigen. Hier folgt ein Ausweis, wieviel man bloß im Jahr 1787 zur Beförderung des ordentlichen Strassenbaues in Galicien verwendet hat, nämlich:

1) an baarem Gelde	447,521 fl.
2) Betrag an Naturalien zu	268,659 fl.
3) An sogenannter Naturalien Concurrenz	176,352 fl.
Totalsumme	892,532 fl.

Vorstehende Summe wurde also verwendet, als: a) zur Erhaltung von 167 Strassen; b) zur Anlegung 58 neuer Strassen. c) zur Herstellung 667 Brücken. d) auf Wasserbau, Vergütung bey Wasserschaden, Bauzeug, ic. e) für 2528 Zugochsen, für 4689 Korbe; Getreide zur Vertheilung unter die Bedürftigen Unterthanen und für 3,202,000. Leib Brode für die Strassenarbeiter. Die angeschafften Vorkehrungen wurden auf 36,409 fl. geschätzt. Die ganze Ausgabe betrug 672,848 fl. Mit hin blieb reiner Ueberschuß 220,184 fl. Von den verschiedenen in diesem Königreich gelegenen Landstrassen sind die Kommerzialstrassen am vorzüglichsten zu bemerken. Es sind diese: nämlich 1) Die Kommerzialstrasse von Lemberg durch Schlesien nach Wien. Der Lauf dieser Route ist dieser: von

Janow	3. Meilen.
Szlo	2.
Jaworow	2.
Krakowiek	2.

Zaleska Bola	.	.	.	2. Meilen.
Nadimno	.	.	.	2.
Jaroslau	.	.	.	2.
Przeworski	.	.	.	3.
Lancut	.	.	.	3.
Meschow	.	.	.	3.
Sendischow	.	.	.	3.
Dembica	.	.	.	2.
Pilsno	.	.	.	3.
Larnow	.	.	.	2.
Wonnice	.	.	.	2.
Brzesko	.	.	.	2.
Bochnia	.	.	.	2.
Mislenice	.	.	.	2.
Jzdebniß	.	.	.	2.
Wondewice	.	.	.	3.
Kenti	.	.	.	2.
Biala	.	.	.	2.—48 Me.

Schlesien.

Biellig	.	.	.	2.
Stobischau	.	.	.	2.
Teschen	.	.	.	3.
Friedel	.	.	.	2.—9. Meil.

Mähren.

Freyberg	.	.	.	2.
Neu Titschein	.	.	.	3.
Weiskirche	.	.	.	3.
Ober	.	.	.	2.
Olmütz	.	.	.	2.
Proßnitz	.	.	.	3.
Bischau	.	.	.	2.
Hoferschütz	.	.	.	2.

Brünn



Brünn	.	.	.	2.
Laß	.	.	.	2.
Marienhilf	.	.	.	2.
Niclasburg	.	.	.	2 — 27 M.

Laud unter der Ens.

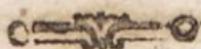
Monsdorf	.	.	.	2.
Wülfersdorf	.	.	.	2.
Gaunersdorf	.	.	.	2.
Stammersdorf	.	.	.	2.
Wien	.	.	.	2 12. Meil.

 Totalsumme 96 Meil.

Die zweite beträchtliche Kommerzialstrasse ist jene, welche sich von Lemberg durch die Bucowine in die Moldau dehnt. Hier folgen die auf dieser Route vorkommenden vorzüglichsten Stationen. Diese sind:

Dawidow	.	.	.	2
Boobrika	.	.	.	2
Strelitze	.	.	.	2
Rnichenice	.	.	.	2
Burstin	.	.	.	3
Dniester (Fluß)	.	.	.	
Halicz	.	.	.	2
Stanislawow	.	.	.	3
Boronka (Fluß)	.	.	.	
Elumacz	.	.	.	3
Chozimierz	.	.	.	2
Winogrod	.	.	.	2
Synatin	.	.	.	2
Pruth (Fluß)	.	.	.	
Bucowine	.	.	.	27
Czernewicz	.	.	.	4 4 Meilen

 Totalsumme 33



Zu der dritten Kommercialstrasse rechne ich jene, welche sich von Lemberg abermahl durch die Bucowine nach Suczawa und von da in die Moldau zieht. Von Lemberg bis mit Czernowicz ist vorstehende Route, von Czernowicz aber folgt:

Kuschur	2
Sereth (Fluß)	
Sereth	3
Granicăstie	2
Suczawa	3
	10

Von Lemberg bis mit
Czernowicz. 31

Totalsumme 41 Meil.

Von Suczawa bis nach Jassy werden 8 Meilen gerechnet; von diesem Orte geht die Route durch Taurien nach Cherson.

Die vierte Kommercialstrasse führt von Lemberg nach Brody. Auf dieser Route folgen:

Beltew (Fluß)	
Jarisjow	3 Meilen.
Beltew (Fluß)	
Buzk	4.
Solotwina (Fluß)	
Sokolowka	3.
Brody	3.

— 13 Meil.

Von hier führt die Strasse nach Wolhynien.

Die

Die fünfte Commercialstrasse führt von Lemberg durch Bochnia und Sdow nach Podgorze; man rechnet bis dahin bey 48 Meilen. Von Wien nach Podgorze gehet die Strasse durch das Östreichisch Schlessien nach Kenti, von da nach Tzdebnit, und von hier nach der Handelsstadt Podgorze, es weroen bis dahin gegen 53 Meilen gerechnet. Bey Podgorze gehet der Weg über die Weichsel nach Krakau.

Das Postwesen in Galicien stehet mit jenem in den teutschen Erblanden auf gleichem Fuß. Im Jahr 1775 am 21. März wurde das Östreichische Postpatent in Galicien publiciret. Das Hauptpostamt ist in Lemberg (S. Seite 244) Die Briefpost nach Ungern gehet wöchentlich am Mittwoch und Sonnabend über Reschow, Eperies &c. In Folge Verordnung vom 24. Juny 1774 ist den Fuhrleuten verbothen, den mit der Post ankommenden Passagiers vor drey Mahl vier und zwanzig Stunden nicht anzuspannen. Wegen des Trink- und Schmiergelds ist in diesem Königreich ebenfalls jener Posttariff gültig, welcher in den übrigen teutschen Erblanden bestehet. Seit dem 12ten November 1785 gehet die Post täglich nach Wien. In Folge Hofdecrets vom 8ten May 1786 wurde ein Postamt zu Mogilany errichtet, auch wurde eine Briefexpedition nach Podgorze vier Mahl in der Woche angeordnet.

Der Grund zu der Postwagenfahrt (Diligence) ward im Jahr 1776 geleget. Jeder Reisende auf den Galicischen Postkursen hat für eine einfache Station mit Inbegriff des Postillonstrinkgelds 30 fr. zu bezahlen. 2) werden von der Equipage 50 Pf. frey passirt; jener, welcher ausserhalb des Wagens Sitz nimmt,

ber

bezahlt die Hälfte des Postlohnes, und sind ihm 24 Pf. an Equipage passirt. c) Für ein Kind, welches auf dem Schoos sitzen kann, wird der 5te Theil bezahlt; für jenes aber, so zwischen zwey Personen zu sitzen kömmt, wird der 4te Theil des Fuhrlohns erleget. Der Postwagen von Wien nach Lemberg führt alle 14 Tage. Außer Lemberg fährt der Postwagen auch über Bielitz nach Casimir. Jene, welche nicht mit der Post nach Galicien fahren wollen, bedienen sich der Landkutschchen, welche in Wien in der Leopoldstadt in anspannen. Die Waarenversendung geschieht mittels der Frachtwägen, welche in Wien auf dem Zollhof zu bestellen sind. Auch mit jüdischen Fuhrern werden viele Waaren nach Lemberg gesandt; sie haben ihre gewöhnliche Anspannung am Salzgries im weißen Wolfen und im Passauer Hofe.

Unter den Flüssen, welche vorzüglich zur Beförderung des Kommerzes dienen, verdient der Dniester am ersten genannt zu werden. Sein Lauf, wie schon gesagt worden, (s. Seite 34) gehet grade in das Chozmyer Gebieth, dann folgt der Pruth, der seinen Lauf nach der Moldau nimmt.

Die christliche Religion ist in Galicien sehr alt; welcher aus den zwey Ritus, der Griechische oder lateinische, in diesem Lande älter seye, darüber sind die Herren Theologen nicht einig. Wahrscheinlich ist es, daß wenigstens in dem größeren Theil des östreichischen Polens der griechische Ritus dem lateinischen an Alter vorgehe. Die Kirchenangelegenheiten in diesem Königreiche theilen sich in drey Ritus, nämlich, 1.) in den lateinischen, 2.) in den armen-

wischen und 3.) in den Griechischen. Das Oberhaupt der lateinischen Kirche ist ein Erzbischof, (Das Erzbischofthum war 1361 errichtet, 1375 war es nach Halitsch verlegt, und 1416 war es wider in Lemberg) dessen Sitz in Lemberg ist; ihm sind zur Seite ein Generalvicar und 8 Domherren, darunter vier Dignitarier sind, als: ein Domprobst, Domdechant, Domcustos und Domscholasticus. Diesem Erzbischofthum sind 2 Bischöfe von der lateinischen Kirche als Suffragane untergeordnet. Diese sind: a) der Bischof zu Przemyśl, und Tarnow. Bey dem ersten steht ein Generalvicar, ein Domprobst, Archidiacon, Scholasticus und 6 Domherren. Ein ähnliches Personal befindet sich bey dem Tarnower Bischofthum, welches 1777 errichtet worden ist. Die Zahl der Kanoniker bey diesem Bischofthum beläuft sich auf 3. So wie der Erzbischof, so hat auch jeder Suffragan sein eigenes Konsistorium, deren jedes einen Kanzler hat. Die Verfassung dieser geistlichen Behörde ist mit jener in den teutschen Erblanden gleich.

Der Armenischen Kirche stehet ein Erzbischof vor. Das Domkapitul bestehet aus einem Domprobst, Domdechant, Archidiacon, Scholasticus, Primicerius, und Pönitentiarius. In Rücksicht des Konsistoriums dieses Rituz ist nichts besonderes zu bemerken; es hat so, wie vorstehende, seinen eigenen Kanzler, und der Generalvicar, welche Würde 1790 der Domprobst vertrat, führt dabey den Vorsiß.

Die Griechische Kirche theilet sich in die unirte und nicht unirte. Die erstere hat zwey Bischöfe, deren einer zu Lemberg und der andere zu Przemyśl seinen Sitz hat. Außer etz

nem Generalvicar hat keiner dieser Bischöfe einen Dombherrn. Bey dem Konsistorium führt jeder dieser Bischöfe in seiner Diöces den Vorsitz, und jedes Konsistorium hat seinen Kanzler. Beyde Bischöfe sind dem Erzbischof in Lemberg untergeordnet.

Der Bischof der nicht unirten Kirche hat seinen Sitz zu Czernowicz in der Bucowine, er ist Suffragan von dem Erzbischof zu Carlowitz in Syrmien. Hier folgt der Stand der Stifte und Klöster:

U.) Noch bestehende Klöster.

a) Mannsklöster.

1.) vom lateinischen Ritus

Nr.	im Brzejaner Kreise.	Köpfe.
1	Beschuhte Karmeliter zu Rozdol.	10
2	Franciscaner zu Brzejan . . .	10
3	Dominicaner zu Przemyslany . . .	3
4	Franciscaner zu Fraga . . . im Larnopoler	8
5	Franciscaner zu Zbaraz . . .	12
6	Dominicaner zu Larnopol . . .	11
7	Franciscaner zu Hussiatin . . . im Broder	11
8	Kapuziner zu Dlesko . . .	13
9	Dominicaner zu Podkamien . . .	33
10	Franciscaner zu Lesniow . . . im Zaleszifer	12
11	Dominicaner zu Czortkow . . .	11
12	Franciscaner zu Gwodiez . . .	11
13	Dominicaner zu Potof . . .	3
14	Detto zu Sniatyn . . .	4
15	Detto zu Sidorow . . .	3

in

Nr.	im Stanislawower Kreise	Köpfe.
16	Dominicaner zu Kolomea . . .	6
17	Detto zu Tysmienice . . .	5
18	Dominicaner zu Jezupol . . .	5
19	Minoriten zu Kossow . . .	2
20	Dominicaner zu Bohorodzany . im Stryer	9
21	Minoriten zu Halicz in der Stadt	7
22	Franciscaner zu Zydaczow .	12
23	Dominicaner zu Halicz . . .	5
24	Minoriten detto in der Vor- stadt . . .	4
25	Barmherzige Brüder zu Zebry- dowicze . . . im Zolkiewer	5
26	Franciscaner zu Kristynopol .	10
27	Dominicaner zu Zolkiew . . .	14
28	Franciscaner zu Sokal . . . im Zamoscer	27
29	Barmherzige Brüder zu Zamosc.	8
30	Reformaten zu Krylow . . .	12
31	Minoriten zu Zamosc . . .	18
32	Franciscaner zu Radecznicza .	12
33	Reformaten zu Zamosc . . . im Samborer	16
34	Karmeliter zu Sanstadowice .	9
35	Bernardiner zu Sambor . . . im Sanoter	9
36	Minoriten zu Sanof. . . .	6
37	Karmeliter zu Zagurze . . . im Reszower	25
38	Dominicaner zu Porek . . .	8
39	Reformaten zu Reszow . . .	15
40	Detto zu Lezajsk	17
41	Dominicaner zu Lancut . . .	9

Nr.	im Reszower Kreise	Köpfe.
42	Franciscaner zu Przeworsk . . .	10
43	Kapuciner zu Sedzow . . .	15
44	Dominicaner zu Dziekowice . . .	8
45	Canonici regulares zu Lezajsk.	9
46	Detto Detto zu Przeworsk. . . im Przemisler	10
47	Barmherzige Brüder zu Przemysl.	12
48	Reformaten zu Jaroslaw . . .	15
49	Detto zu Sendowa Wisznia . . .	14
50	Minoriten zu Przemisl . . .	13
51	Dominicaner detto . . .	22
52	Minoriten zu Jaroslaw. . .	5
53	Dominicaner zu detto . . . im Larnower	6
54	Franciscaner zu Larnow . . .	20
55	Benedictiner zu Lockow. . . im Duklaer	6
56	Franciscaner zu Dukla . . .	11
57	Kapuciner zu Krosno . . .	11
58	Minoriten detto . . .	7
59	Dominicaner zu Zwinogrod . . . im Sandecer	10
60	Minoriten zu Alt Sandec . . .	19
61	Cistercienser zu Szczerzyc . . . im Bochnier	11
62	Reformaten zu Bochnia . . .	12
63	Canonici regulares zu Trzeana.	10
64	Benedictiner zu Liniec . . .	31
65	Dominicaner zu Oswiezym . . . im Lemberger	11
66	Franciscaner in der Vorstadt zu Lemberg . . .	22
67	Minoriten zu Lemberg . . .	43

Nr.	im Lemberger Kreise	Köpfe.
68	Dominicaner zu Lemberg . . .	11
69	Karmeliter detto	21
70	Barmherzige Brüder detto . .	5
70	Zusammen	831

2.) Vom griechischen Ritus

Nr.	im Lemberger Kreise.	Köpfe.
1	Basilianer zu Lemberg im Brzezaner	12
2	Detto zu Krasne im Zalescyker	8
3	Detto zu Buczacz im Zolkiewer	10
4	Detto zu Krechoby im Samborer	12
5	Detto zu Drohowcz im Sanoker	13
6	Detto zu Dobromüll	12
6	Summa	67
70	Hierzu die Geistlichen des lateini- schen Ritus.	831
76	Hauptsumme	898

Frauenklöster :

1.) vom lateinischen Ritus

Nr.	im Przemyssler Kreise.	Köpfe.
1	Benedictinerinnen zu Przemyssl.	22
2	Detto zu Staniontek	35
	Σ 3	57

Nr.	im Stanislawower Kreise	Köpfe.
3	Barmherzige Schwestern zu Stanislawow im Lemberger	6
4	Benedictiner zu Lemberg . . .	31
5	Detto zu Allenheiligen . . .	47
6	Barmherzige Schwestern zu Lemberg	14
7	Sacramentinerinnen detto . . . im Ploczower	
8	Barmherzige Schwestern zu Broby	
8	Summe	155

2.) vom armenischen Ritus

1	Benedictinerinnen zu Lemberg.	25
9	Totalsumme	180

B.) Aufgehobene Klöster.

Mannsklöster.

1) vom lateinischen Ritus

Nr.	im Przemysler Kreise
1	Karmellter zu Hussakow.
2	Dominicaner zu Sienawa.
3	Dominicaner zu Wielky.
4	Dominicaner zu Mosciska.
5	Reformaten zu Przemysl.
6	Minoriten zu Jaroslaw.
7	Dominicaner zu Jaworow. im Ploczower
8	Augustiner zu Witkowo.

Nr.

im Plozower Kreise

- | | |
|----|--|
| 9 | Karmeliter zu Wilatin. |
| 10 | Dominicaner zu Busk. |
| 11 | Reformaten zu Ploczow. |
| 12 | Augustiner zu Zalosce.
im Reszower |
| 13 | Franciscaner zu Reszow. |
| 14 | Augustiner zu Radomysl. |
| 15 | Kapuziner zu Kozwadow. |
| 16 | Maristen zu Reszow. |
| 17 | Missionarii zu Honow. |
| 18 | Dominicaner zu Reszow.
im Stryer |
| 19 | Minoriten zu Stry. |
| 20 | Augustiner zu Zhdaczow. |
| 21 | Karmeliter zu Kohawina.
im Zalescyher |
| 22 | Dominicaner zu Buczacz. |
| 23 | Detto zu Czernielice. |
| 24 | Missionarii zu Horodenka. |
| 25 | Dominicaner zu Jazlowiec.
im Sanoker |
| 26 | Kapuciner zu Biecz.
im Samborer |
| 27 | Karmeliter zu Drohobycz. |
| 28 | Dominicaner zu Sambor.
im Zamoscer |
| 29 | Dominicaner zu Krasnobrod. |
| 30 | Detto zu Horodlo. |
| 31 | Detto zu Hrubieszow. |
| 32 | Minoriten zu Ractko. |
| 33 | Detto zu Szczebrzeszyn. |
| 34 | Pauliner zu Krzeszow. |
| 35 | Trinitarier zu Tomaszow. |



Nr.	im Zolkiewer Kreise
36	Dominikaner zu Belz.
37	Detto zu Czieszanow.
38	Reformaten zu Rawa.
39	Minoriten zu Hornyza. im Larnopoler
40	Franciscaner zu Hussiatin.
41	Missionarii in Mikulince. im Bochnier
42	Karmeliter zu Wiszinecz.
43	Franciscaner zu Bochnia.
44	Reformaten zu Wieliczka.
45	Reformaten zu Zakliczin. im Duklaer
46	Karmeliter zu Jasno.
47	Pauliner zu Starawiz. im Larnower
48	Augustiner zu Wilsno.
49	Trinitarier zu Burstin. im Misleniezer
50	Franciscaner zu Kalvaria. im Sandecer
51	Minoriten zu Neu Sandec.
52	Minoriten zu Alt Sandec.
53	Piaristen zu Sandec.
54	Prämonstratenser in Sandec. im Lemberger
55	Augustiner in Lemberg.
56	Kapuziner zu Ruthorz.
57	Detto in Lemberg.
58	Beschuhte Karmeliter.
59	Unbeschuhte Karmeliter.
60	Dominicaner zu St. Magdalena.
61	Minoriten zu St. Anton.
62	Reformaten.

— — — — —

im Lemberger Kreise

- | | |
|-----|--|
| Nr. | 63 Pauliner |
| | 64 Trinitarier in der Stadt. |
| | 65 Detto in der Vorstadt. |
| | 66 Theatiner |
| | 67 Barmherzige Brüder. |
| | * Von Nr. 58 bis mit 67 in Lemberg
erloschen. |
| | im Brzejaner |
| | 68 Dominicaner zu Rohatyn. |
| | 69 Trinitarier zu Mielecz. |
| | im Stanislawower |
| | 70 Pauliner zu Niczniow. |
| | 71 Trinitarier zu Stanislawow. |

* Der Trinitarierorden hat bey seiner Auflösung in Galicien 188 Köpfe gezählet, als: 136 in Lemberg, 15 zu Mielek, 11 zu Stanisburoa, 10 zu Tomaszow, und 5 zu Bustin.

b) vom griechischen Ritus

im Przemyßler Kreise

- | | |
|-----|-------------------------------|
| Nr. | 1 Basilianer zu Szaplota. |
| | im Broder |
| | 2 Basilianer zu Untow. |
| | 3 Detto zu Wolicze Lorewiane. |
| | 4 Detto zu Wiczine. |
| | 5 Detto zu Wolika. |
| | im Stryer |
| | 6 Basilianer zu Paczifow. |
| | 7 Detto zu Pietrice. |
| | 8 Detto zu Zwarigow. |

Nr.	im Samborer Kreise
9	Basilianer zu Drohobiz.
10	Detto zu Switnypas. im Larnopoler
11	Basilianer zu Starozbaras.
12	Detto zu Strusczow.
13	Detto zu Trembowla. im Lemberger
14	Basilianer zu St. Johann in Lemberg. in Stanislawower
15	Basilianer zu Sawianca Uhorni.
16	Detto zu Bohonia.
17	Detto Luka.
17	

Nonnenklöster:

Nr.	im Lemberger Kreise	Köpfe.
1	Bernardiner	30
2	Beschuhte Karmeliterinnen	30
3	Detto unbeschuhte	16
4	Dominicanerinnen	46
5	Brigitinerinnen	21
6	Kanonistinnen	9
	* Alle 6 vorstehende Klöster be- standen in Lemberg. im Bochnier	
7	Unbeschuhte Karmeliterinnen zu Wisznicz im Samborer	9
8	Brigitiner zu Sambor	16
9	Detto zu Sokal im Sandeezer	26
10	Clarissenerinnen zu Alt Sandec.	51

Nr.	im Przemisler Kreise	Köpfe.
11	Benedictinerinnen zu Jaroslaw.	22
12	Dominicanerinnen zu Przemisl. im Tarnower	18
13	Franciscaner zu Tarnow . . .	19
	im Zamoscer	
14	Clarisserinnen zu Zamosc . . .	13
	im Zolkiewer	
15	Dominicanerinnen zu Belz.
16	Detto zu Zolkiew.	19
<hr/>		<hr/>
16		355

* Die Erlöschung vorstehender 16 Klöster ist in den Jahren 1782 und 84 erfolgt.

Nr.	Hauptübersicht Mannsklöster vom lateinischen Ritus	Klöster.	
		erlosch.	besteh.
1	Augustiner	7	—
2	Barmherzige Brüder	1	4
3	Benedictiner	—	2
4	Chorherren des St. Au- stin	—	3
5	Cistercienser	—	2
6	Dominicaner	17	21
7	Franciscaner	4	13
8	Kapueiner	3	3
9	Karmeliter, beschuhte	7	4
10	Detto, unbeschuhte	1	—
11	Minoriten	7	10
12	Missionäre	3	—
13	Pauliner	4	—
14	Piaristen	2	—
15	Prämonstratenser	1	—

Haupt=

Nr.	Hauptübersicht. Männsklöster vom lateinischen Ritus	Klöster.	
		erlosen.	besteht.
15	Reformaten	6	7
17	Theatiner	1	—
18	Trinitarier	6	—
18	b) vom griechischen Ritus	71	70
1	Basilianer	17	6
19	Totalsumme	88	82

Frauenklöster.

a) vom lateinischen Ritus.

1	Barmherzige Schwestern.	—	3
2	Benedictiner	1	4
3	Bernadiner	1	—
4	Brigittiner	3	—
5	Dominicaner	4	—
6	Franciscaner	1	—
7	Kanoniker	1	—
8	Klariker	3	—
9	Karmeliter, beschuhte.	1	—
10	Detto, unbeschuhte .	1	—
11	Sacramentiner	—	1
11	Summe	16	8

b.) vom armenischen Ritus

1	Benedictiner in Lemberg	25	
12	Totalsumme	16	33

Was die Handhabung des Gottesdienstes und der übrigen kirchlichen Angelegenheiten in diesem Königreiche betrifft, so geschiehet solche auf eben dem Fuß, wie in den übrigen Erblanden. Mit dem 1ten Jänner 1786 nahm die

Die neue Pfarreinrichtung zu Lemberg, und in eben diesem Jahre am 2ten Februar hat die neue Andachtsordnung in den übrigen 8 Pfarren in dieser Hauptstadt den Anfang genommen. Die zwey hier gelegenen Generalseminarien, nämlich jenes des lateinischen und jenes des griechischen Ritus sind unter der gegenwärtigen Regierung erloschen. Das in Lemberg bestandene Collegium pontificium wurde 1784 aufgehoben.

Die evangelische Religion fand bald nach ihrem Anfang in Teutschland, Eingang in Polen. König Sigismund August verlieh den Bekennern zu dieser Religion 1550 mit den Katholiken gleiche Rechte, welche 1563 auf dem Reichstag zu Wolna bestätigt worden. 1573 ward zu Warschau zwischen allen Ständen des Reichs eine Generalkonföderation beschlossen, und den nicht römisch Katholischen, eben die Freyheiten und Rechte versichert, welcher die römisch Katholischen genossen. Dieses wurde in der Folge in allen Reichsschlüssen bestätigt. Erst in dem am 3. September 1716 zu Warschau geschlossenen, und am 30. August 1717 bestätigten Friedenstractat, wurde ein Artikel (er ist der 4te) eingerücket; welcher den vorigen Reichsschlüssen in Rücksicht der Religionsfreyheit ganz entgegen war. Noch mehr wurde diese beschränket auf dem Pacificationsreichstag 1736. Seit dieser Zeit werden die nicht römisch Katholischen Dissidenten genannt, welchen Namen vormalhs alle Religionspartheyen, die römisch Katholische mitgerechnet, gehabt haben. Auf dem in Jahr 1766 gehaltenen Reichstag nahmen sich Rußland, Großbritannien, Dänemark, Rußland und Preußen der sogenannten Dissidenten an, und sie erhielten durch eine

form-

förmliche Konstitution freye Religionsübung. In Folge des vom Hause Oestreich mit der Republik Polen geschlossenen Vertrags vom 18. Sept. 1773 ward den Dissidenten und nicht unirten Griechen jene Religionsfreyheit zugestanden, welche diese Glaubensgenossen zu der Zeit genossen haben, da sie unter die östreichische Herrschaft kamen. Man sehe den §. V. des angeführten Vertrages S. 22. Das Josephinischen Duldungsgesetz, welches in diesem Königreiche. Der Superintendent zu Teschen besorgt zugleich die kirchlichen Angelegenheiten seiner Glaubensgenossen in diesem Königreiche.

In Rücksicht des populären Volksunterrichts, und der höheren Aufklärungsanstalten bestehen in diesem Königreiche Trivialschulen, Gymnasien, und Eine Universität. In Folge Patents vom 15ten Jänner 1784 ward befohlen, daß nach Thunlichkeit Normal- Trivial- und Landschulen errichtet werden sollen. In den Kreisstädten: Brody, Jaroslaw, Prezemysl, Rzeszow, Tarnow und Zamosc wurde hierzu der erste Anfang gemacht. Es ward zugleich befohlen, die Schulen nur mit solchen Lehrern zu besetzen, welche die verbesserte Lehrart und den Gebrauch der vorgeschriebenen Lehrbücher zu Lemberg oder in einer in den Erblanden gelegenen Normal- oder Hauptschule erlernt haben. Die Normalschule zu Lemberg hat im Winterkurse 1785 bey 579 Kinder gezählt. Man will die Bemerkung gemacht haben, daß die polische Jugend in Rücksicht der angenehmen und reinen teutschen Aussprache der Teutschen Jugend vorgehe. In eben diesem Jahr wurde auch zu Sambor und Zolkiew eine Kreis- schule eröffnet; in dreyzehn Orten gaben Mä-
ner

ner von der Miliz; Bürgerkindern öffentlichen Unterricht; es ward ihnen mittels Decrets eine jährliche Belohnung von 200 fl zugesichert; in Przemysl und Rzeszow wurden teutsche Normal Schulen für die jüdische Jugend angeleget, und bey der Normal Schule in Lemberg legte man den Grund zum Zeichnen für Künstler und Handwerker.

In Folge Hofdecrets vom 4. Februar 1784 wurden alle in dem Königreiche gelegene Gymnasien aufgehoben und bloß eines in jedem der sechs folgenden Orte gelassen, als: zu Lemberg, Zamosc, Stanislawow, Przemysl, Rzeszow und Bochnia. Jetzt bestehen nur noch vier Gymnasien, als: zu Lemberg, Stanislawow, Przemysl und Tarnow. Jedes dieser Gymnasien hat seinen Präfect und fünf Lehrer. An dem Gymnasium zu Lemberg stehet noch ein griechischer Lehrer. Die Verfassung dieser Gymnasien ist jener mit den übrigen in den Erbländen befindlichen lateinischen Schulen gleich. In Zamosc ist ein Lycäum. Es ward von dem bekannten Großkanzler Zamosci mit ansehnlichen Revenüen gestiftet.

Die Universität in Lemberg nahm mit den Jesuiten ihren Anfang; sie war aber damals im eigentlichen Verstande bloß ein Lycäum; erst im Jahre 1784 wurde dasselbe in eine Universität umgeschmolzen, und in dem genannten Jahre am 1. November erfolgte die feyerliche Eröffnung. In der Folge sollte die medicinische Facultät eingehen, man behielt sie aber wieder bey. Im 1790ten Jahre wurde an dieser Schule öffentlich gelehret, a) in der theologischen Facultät von sechs Lehrern, die Kirchengeschichte, Dogmatik, die Hermeneu-
tik

tif; die Pastoraltheologie in der lateinischen und polischen Sprache (von zwey Lehrern) und die lateinische, und ruthenische Moralthologie. b) In der juridischen Facultät von 4 Lehrern ward vorgetragen: das Recht der Natur, das allgemeine Staatsrecht, Völkerrecht, peinliche Recht, geistliches Kirchenrecht, die politischen Wissenschaften und galicische Landeskunde nebst dem Geschäftsstyl. c) In der medicinischen Facultät von fünf Lehrern die Chemie und Botanik (von einem Lehrer), die specielle Naturgeschichte, die Klinik, Chirurgie und Geburtshülfe (beide Lehrgegenstände von einem Lehrer) die Viehearzneykunde; ferner befand sich bey dieser Facultät ein anatomischer Professor. d) In der philosophischen Facultät von sechs öffentl. Lehrern die Logik, Metaphysik und practische Philosophie (von einem Lehrer), die reine und angewandte Mathematik, Naturgeschichte, physische allgemeine Erdbeschreibung und Technologie (alle drey Gegenstände von einem Lehrer), allgemeine Weltgeschichte; ferner waren drey außerordentliche Lehrer, welche lehrten Diplomantik, Wapenkunde und Numismatik, (alle drey Gegenstände von einem Lehrer) practische Mathematik; und teutsche Literatur.

1776 im September stiftete die selige Kaiserinn Königin Marie Theresie ein adeliches Convict; dasselbe ward im Jahr 1784. in ein adeliches Stipendiat umgeändert. Die Stipendisten stehen unter einem Director, besuchen die öffentlichen Schulen, erhalten Unterricht in der französischen Sprache, im Zeichnen, Tanzen und Fechten. Das adeliche Convict stand unter der Leitung der Piaristen. Die akademische

Die Bibliothek ist aus den Jesuiten-Bibliotheken entstanden und mit den Büchersammlungen der aufgehobenen Stifte und Klöster vermehrt worden. In der Folge erhielt dieselbe einen ansehnlichen Zuwachs an der Carellischen Bibliothek, welche der selige Kaiser Joseph II. bey Erlöschung der Theresianisch Savoyischen Ritteracademie in Wien, hierher überbringen ließ.

Mit dem Unterricht junger Mädchen geben sich ab: a) die armenischen Nonnen, die Benedictinerinnen, und die Barmherzigen Schwestern in Lemberg, b) die Benedictinerinnen zu Przemysl, c) die Barmherzigen Schwestern zu Brodi und d) die Barmherzigen Schwestern zu Kosdol. Außer diesen Nonnenschulen befindet sich zu Lemberg auch ein Fräuleinstift bey den Sacramentinerinnen; dann gibt es Mädchenschulen zu Staniontek, Wieliczka, Larnow, Jaroslaw, Stantslawow und Zaleszczyk.

Das in dem Nonnenkloster St. Benedict von der immerwährenden Anbethung des heiligen Sacraments in Lemberg befindliche Institut zur Bildung des weiblichen Geschlechts, nahm seinen Anfang im Jahr 1785. Um demselben die wesentlichste Verfassung zu geben, ließ Se. Maj. Joseph II. auf eigene Kosten Nonnen von der Anbethung des h. Altars sacraments aus Paris kommen, vereinigte sie mit den Nonnen vom gleichen Orden in Lemberg, und wies ihnen zu ihrem Unterhalte den Stiftungsfund der Königin Casimire, Gattinn des Königs Sobieski an. Dieses Institut führt den Titel k. k. Erziehungsanstalt. Die Lehrgegenstände sind: Religion,

Erdbeschreibung, Zeitrechnung, 2c.; ferner je-
ne Zweige der Haushaltungskunst, welche Haus-
müttern unumgänglich nöthig sind, Vocal- und
Instrumentalmusik, Zeichnung 2c. Für Unter-
richt und Kost wird jährlich 175 fl. rhn. und
100 fl. rhn. für die Erhaltung der Wäsche und
Kleidung bezahlt; die Aeltern erhalten ein Ver-
zeichniß der Wäsch- und Kleidungsstücke nebst
Tischgeräthe, welche die Zöglinge mit sich brin-
gen müssen, und welche ihnen bey ihrem Aus-
tritte wieder zurückgestellet werden. Die Zög-
linge werden alle in feinen schwarzen Wollen-
zeug gekleidet, so wie es in dem Kloster St.
Cyr zu Paris und in dem Galestaner Kloster
in Wien eingeführet ist. Die Nonnen sind auch
erbiethig, in der französischen, englischen und
italienischen Sprache Unterricht zu geben. Der
Katechet gibt Unterricht in der teutschen Sprache.

Im Jahre 1790 bestand die Normalschule
zu Lemberg aus 1 Director, 1 Katecheten, 5
Lehrern, 1 Zeichnungmeister und 1 Schuldiener,
zugleich Elementargehülff; ferner waren in dem
Königreiche 8 Hauptschulen, als: zu Lemberg,
Biala, Wieliczka, Drohowiez, Jaroslaw, Buc-
zacz (bey den Basilianern) Gwosdziez (bey den
Bernardinern) und Suczawa, dann 18 Kreis-
schulen, als zu Wislenize, Lnniech, Bochnia,
Sanbecz, Dukla, Tarnow, Rzeszow, Sanok,
Sambor, Przemysl, Brzezan, Zaleszif, Strz,
Zbarraz, Zamosc, Tarnopol, Stanislawow,
und Brobi, endlich 122 Trivialschulen, als:
in Kanty, Bustwina, Landskron, Döwieczim,
Wlilamowice, Wadowice, Zator, Kalvaria,
Sappusch, Niepolomize, Maykowicze, Podgor-
ze, Dobczyce, Russina, Neumarkt, Josephs-
berg,

Berg, Falkenstein, Bureczyc, Laurow, Felstin,
 Chyrow, Dorosow, Jaworow, Radimno, Nie-
 zankowicze, Krakowicz, Muschelowitz, Moos-
 ziska, Sieniawa, Czicz, Grybow, Stadlo,
 Bureczyc, Klitufowa, Schaflary, Bialka, Czar-
 nydoniacz, Krosno, Brzoktet, Jaslo, Kolac-
 zicze, Biecz, Oberpadew, Luschow, Reichs-
 heim, Schenanger, Hohenbach, Josephsdorf,
 Dornbach, Kleinraucherzdorf, Wildenthal,
 Ranischau, Steinau, Königsberg, Przeworsk,
 Rakanskt, Tyczyn, Michozin, Ranczuga,
 Schwilcza, Dobromüll, Dubiezk, Brzozow,
 Kuttenberg, Hartfeld, Schomlar, Moosberg,
 Kraszczyn, Husakow, Sandowa Wisnia, To-
 maszow, Szebrzczin, Carnogrod, Zolkiew,
 Lubaczow, Marol, Freyfeld, Wiesenfeld, Brus-
 kenthal, Uinsingen, Fehlbach, Reichau, Zloc-
 zow, Busk, Lesniow, Wittow, Josephow,
 Kosdol, Zbaras, Horodenka, Kutty, Tisme-
 nicze, Dolhopole, Olyna, Kalusch, Halicz,
 Makow, Falkenberg, Rosenberg, Pandrow,
 Starosol, Kaisersdorf, Königsau, Kupnowitz,
 Brigidau, Kranzberg, Neuendorf, Sastawna,
 Hadikfalwa, Gelsendorf, Landstreu, Ugarts-
 thal, Czernowicz, Suczawa, Waskonz, Koz-
 mann, Katauz, Eschinkow, Krzyszczalik, Se-
 reth, Kimpoulung, Krzyszczalik.

Das ganze teutsche Schulwesen stehet un-
 ter der Leitung eines Oberaufsehers, womit
 die Domscholasticuswürde verbunden ist. Die-
 se Stelle bekleidet jetzt Herr Johann Franz
 Hofmann, ein Mann, der sich um die Grün-
 dung und Verbesserung des teutschen Schuls-
 wesens in diesem Königreich unvergeßlich ge-
 macht hat. Der jüdischen teutschen Schulen



In diesem Königreich hat man 1790 gezählt 87 als: 5 im Lemberger Kreise; 2 im Wislensker; 1 im Bochnier; 2 im Sandeczer; 3 im Dukla Kreise; 6 im Larnower; 8 im Rzeszower; 5 im Sanoker; 4 im Samborer; 4 im Przemysler; 6 im Zamoscer; 6 im Zolkiewer; 7 im Broder; 2 im Brzezaner; 5 im Larnopoler; 5 im Zaleszkycker; 7 im Stanislawower; 7 im Stryer; und 2 im Czernowiczter Kreise.

Das Milizwesen in diesem Königreiche hat mit jenem in den teutschen Erblanden eine gleiche Verfassung. Das Königreich hat sein eigenes Generalmiliz Obercommando, dessen Sitz in Lemberg ist; ferner sind vorhanden 2 Divisionskommandanten, deren einer zu Lemberg und der andere zu Brodeck ist; dann 2 Brigadiers, wovon einer zu Lemberg und der andere zu Przemysl seinen Sitz hat. Dem Generalcommando sind untergeordnet die Feldkriegskanzelley, das Oberkriegscommissariat und das Stabsauditoriatamt. In Rücksicht des Justizwesens bestehet in Lemberg das bekannte Judicium delegatum militare mixtum. Dem Verpflegsamte stehet vor ein Director, der einen Oberverwalter und die übrigen zu diesem Geschäfte nöthigen Amtsofficiere zur Seite hat. In ganz Galicien befanden sich im Jahre 1790 6 Kreis-Magazine mit 4 Filialstationen, 6 Feldmagazine mit 4 Filialstationen, 6 Einlieferungsmagazine, und 1 Ausstoßmagazin.

Die Regimenter, welche in diesem Königreiche ihre Standquartiere haben, sind diese:

a) Infanterieregimenter. Erstes Garnisonregiment. Stab zu Zamosc im Kreise gleiches Namens. Die Uniform ist dunkelblau mit weißen Knöpfen; Regimentsnummer 5.

b)

Chevauxlegers:

1779. Fürst Lobkowitz (errichtet 1718) Stab zu Zolkiew, Uniform himmelblau mit weißen Knöpfen. Regimentsnummer 22.
1783. Löwenehr (errichtet 1733) Stab zu Koshatin. Uniform stahlgrün mit gelben Knöpfen. Regimentsnummer 17.
1758. Modena (errichtet 1706) bestellter Obrister von Sauer, Stab zu Grodek. Uniform dunkelblau mit weißen Knöpfen. Regimentsnummer 11.

Zufaren.

1773. Barco (errichtet 1741) Stab zu Tarnopol, Uniform himmelblau und schwarz mit gelben Knöpfen. Regimentsnummer 29.
1775. Wurmsler (errichtet 1696) Stab zu Tarnow. Uniform paperlgrün und ponceau mit gelben Knöpfen. Regimentsnummer 24.
1783. Erdödy (1673) Stab zu Horodek. Uniform dunkelgrün m. g. R. R. R. 9.
1790. Kaiser Leopold (errichtet 1756) Stab zu Dlesko, Uniform dunkelblau und schwarz mit gelben Knöpfen. Regimentsnummer 2.

Die Konscription bestehet auch in diesem Königreiche, daher das ganze Land in Werbbezirke abgetheilet ist. Welche Regimenter in diesem Lande Werbbezirke haben, und in welchen Kreisen solche gelegen, zeigt nachstehende Liste. Es ist bestimmt, als für den

Bochnier Kreis.	Reg.	Rheul.
Sandeczer . . .	Mich.	Wallis.
Rzeszower . . .	Lattermanv.	
Dukla	Reiski.	
Misleniczler . . .	D'Alton.	
Przemisler . . .	Erzh.	Carl.
Sander	Callenberg.	

Samborer .	Kaunitz , u. Schröder.
Zamoscer . . .	Deutschmeister.
Zamoscer . . .	Rhevenhüller.
Lemberger	Tercy.
Hloczower	Lach.
Brzezjaner	Hueff.
Larnower	Brentano.
Stryer	Brinken.
Stanislawower .	Brechenville.
Zaleszczyker	Strasoldo.
Zolkiewer	Kaiser.

In Lemberg ist der Sitz einer Garnison-
artillerie und zur Abhaltung der Desertion be-
steht der bekannte Milizkordon gezogen.

Im Jahr 1781 ward die adeliche galicische
Leibgarde in Wien errichtet ; sie erhielt ihren
Capitän , in der Person des Adam zu Kiewau ,
und Zukow , Fürsten Czartoryski , k. k. Gene-
ralfeldzeugmeister , und Inhaber eines Kürassier-
regiments , dann einen Capitainlieutenant , Ober-
lieutenant , Premierwachtmeister , 2 Secondwacht-
meister , und 40 adeliche Gardes mit Unter-
lieutenants Rang. Der übrige Gardestab be-
stand aus dem Auditor mit Rittmeister Rang ,
Kapellan , Rechnungsführer , Leibarzt , Ober-
wundarzt , Ingenieur , französischen , und latei-
nischen Sprachmeister , und Tanzmeister. Ferner
hatte die Garde ihren Proviantmeister , 1 Fou-
rier , 1 Pauker , 4 Trompeter , 1 Stallwacht-
meister , 1 Profok , 1 Portier , 1 Krankenwär-
ter , 4 Hausknechte , 1 Schmied , 6 Reitknech-
te , 2 Rosswärter und 2 Heubinder. Bis zum Jahr
1783 hatten die Gardes auch einen eigenen Leh-
rer in den politischen Wissenschaften. Beym
Ausbruche des gegenwärtigen Türkentrieges wur-
den die meisten der Gardes zu der Armee gege-
ben.

ben. Der Gardebhof war vor dem Carnerthor am Rennwege, in dem ehemahligen Kaiserspital. Se. Höchstl. Majestät hatten bey Errichtung dieser Garde die Hauptabsicht, auf diesem Wege junge adelichen Galicier zum Dienste des Staates auszubilden. Se. jetzt regierende Majestät, in der Ueberzeugung, daß die durch diese Garde den jungen adelichen Galiciern zuge dachte Wohlthat dadurch noch ausgebreiteter würde, wenn die bisher zur Garde aufgenommenen Edelleute künftig schon vom Knabenalter an, zum Gegenstand der östreichischen Staatspflege gemacht würden, und in der billigen Voraussetzung, daß dem ganzen Lande, besonders jenen Aeltern, die zur Bildung ihrer Kinder der Staatshilfe bedürften, an diesen ihnen vom Allerhöchsten Orte zuge dachten Vortheil weit mehr, als an der Erhaltung der Garde gelegen sey, bey Gelegenheit, da jetzt das Gardekorps, durch die, seit wäh rendem Kriege, erfolgten Beförderungen, auf eine sehr geringe Zahl beschränket ist, statt dieselbe wieder vollzählig zu machen, haben zu beschließen geruhet, die unter dem 16 Nov. 1781 ohne Zuthun der Stände, auf Kosten des Staatsärariums errichtete, und bisher erhaltene Leibgarde aufzuheben, und dafür zum Besten des galicischen Adels zu verfügen: 1) daß vom 1 May d. J. (1791) beständig vierzig galicische adeliche Jünglinge in der Militäracademie zu Neustadt bey Wien auf Staatskosten erzogen werden. Und 2) daß dreyßig galicische Edelleute als Garden, 2 als Secoundwachtmeister, und Einer als Officier bey der adelichen Arcierengarde als Lieutenant angestellt seyn sollen. Daher Se. Maj. mittels eines eigenen ausgefertigten Stifsbuches vierzig Plätze für galicische Edelleute in ge-



nannter Academie auf immer ordentlich gestiftet haben. Die Stifftlinge erhalten unentgeltlich den Unterhalt und die Bildung; treten sie nach vollendeter Bildung aus der Academie; so erhalten sie die gehörige Ausstattung. Es wird ihnen frey gestellet, Civil- oder Milizdienste zu nehmen. Die erste Benennung so wohl, als die Besetzung der erledigten Stiftungsplätze ist dem Monarchen vorbehalten, der Vorschlag aber den Ständen überlassen. Die vorgeschriebenen Eigenschaften der Aufzunehmenden sind dieselben, welche bey gedachtem Erziehungs Hause allgemein erfordert werden. In Ansehen der Aetern ist vorgeschrieben: daß 1) der Vater ein geborner galicischer Edelmann, oder des Indigenats theilhaftig sey. 2) den beständigen Wohnsitz in den Erblanden habe, und 3) daß er zur Erziehung seiner Kinder der Staatshülfe bedarf. Die beyden ersten Bedingnisse gelten auch für jene Jünglinge, welche jetzt schon in die teutsche adeliche Leibgarde aufgenommen werden. Se. Maj. haben erlaubt, daß dazu für dieses erste Mahl aus jedem der 18 Kreise Galiciens ein Individuum von den Ständen vorgeschlagen, zu den übrigen Plätzen aber galicische Officiere in der k. k. Armee und die noch jezigen Glieder des aufgelassenen Korps genommen werden sollen. Künftig behält sich Se. Maj. die Ernennung ganz allein bevor. Die Unterhaltung der Gardes hat dem Staat jährlich gegen 70000 fl. gekostet.

Zur Kenntniß des Münzwesens in diesem Königreiche dient das Patent vom 14ten Jänner 1775. Wie nach demselben der Cours der Münze bestimmt worden ist, zeigt nachstehende Tabelle:

Gold

Gold.	Rheinl.		Pol.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Ganze Souveraind'or zu	12	40	50	20
Halbe zu	6	20	25	10
Kremnitzer Ducaten zu	4	18	17	6
Florentiner Sigliati zu	4	18	17	6
Venetianer Zechini zu	4	18	17	6
R. R. Ducaten zu	4	16	17	2
Dann die mit selben in gleichem Schroot und Korn ausgemünzten churbayrischen Duka- ten zu	4	16	17	2 ⁵
Ferner die eben so aus- gemünzten F. Salzbur- gischen Ducaten zu	4	16	17	2
Die geränderten Hollän- der und übrigen ordi- nairen Ducaten	4	14	16	28
Silber.				
R. R. churbayrische, sächsische und alle üb- rige Reichskonventi- onsmäßige ganze Tha- ler zu	2	—	8	—
Detto dergleichen halbe Thaler, oder ganze Gulden	1	—	4	—
Dergleichen halbe Gul- den zu	—	30	2	—
Niederländische Kronen- thaler	2	12	8	24



	Rheinl.		Pol.	
	fl.	tr.	fl.	tr.
Dergleichen halbe Kronenstücke	I	6	4	12
Detto halbe Kopfstücke.	—	20	I	10
Alle in den übrigen Erb- landen coursirende Sie- benzehner zu	—	17	I	4
Dergleichen Siebener	—	7	—	14
Sämmtliche alte und neue Groschen zu	—	3	—	6
Kön. Polische Silber- münze.				
Die ächten seit 1766 und ferner ausgemünzten acht gute Groschen- oder zwey Guldenstücke zu	—	29	I	28
Detto 4 gute Groschen- oder poln. 1 fl. Stücke zu	—	14½	—	29
Detto 2 gute Groschen- oder pol. halbe Gul- denstücke zu	—	7	—	14
Detto 1 guter Groschen oder polnisch Viertel- guldenstück zu	—	3½	—	7
Fremde Geldsorten.				
Kaiserlich Rußische ältere ausgemünzte ganze Rubel zu	I	45	7	7
			Detto	

	Rheinl.		Pol.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Detto während jetziger Regierung ausgemünzte ganze Rubel zu	1	30	6	—
Holländer Albertus oder Kreuzthaler zu . . .	2	4	4	8
R. R. Kupfermünze.				
R. f. Poltura oder 6 Pfennigstücke zu . . .	—	1½	—	3
Detto ganze Kreuzer zu.	—	1	—	2
Detto halbe Kreuzer zu.	—	½	—	1
Detto für Galicien u. Lodomerien eigens ausgemünzte Schillinge zu.	—	½	—	1

Nun ist in diesem Königreiche allen Münzen der Cours, in welchem solche in den teutschen Erblanden umlaufen, gestattet. In Folge Hofdecrets vom 2ten August 1787 ward den neuen Silbermünzen der Republik Polen der Umlauf in Privathandlungen, nach dem bestimmten Werthe, nämlich das polische zwey Gulden- oder dreyßig Kreuzerstück zu 27 fr., dann dem polischen Gulden- oder 15 fr. Stück zu 13 fr. und das zehn polischen Groschen- oder 5 Kreuzer Stück, zu 4 Kreuzer gestattet. Von dem in Lemberg befindlichen Münzprobieramt, und Buzirungsamt ist S. 247 die Anzeige geschehen.

In Rücksicht des Maßes und Gewichts ward am 1ten December 1772 verordnet, daß im ganzen Lande Maß und Gewicht gleich sey, so wie es bey dem Magistrat zu Lemberg (Prætorio leopoliensi) vorgefunden wird. In Folge Hofdecrets vom 5ten October 1774 wurde das in diesem Königreiche übliche Zehentmaß des Mühlmaßels auf den sechzehnten Theil, so, wie in Ungern, herabgesetzt. Diese Anordnung ward am 26. Februar 1784 bestätigt. In Folge Hofdecrets vom 28sten August 1787 ward verordnet: 1) daß im Lande übliche Lemberger Maß und Gewicht werden vom 1ten November 1788 an, für jeden Kauf und Verkauf, bey obrigkeitlichen Abgaben und zollämtlichen Gebühren bestimmt. 2) Die Aufsicht zu Hintanhaltung des Betruges wird den Magistraten und Ortsobrigkeiten aufgetragen. 3) Jene Magistrate und Obrigkeiten, welche mit diesem vorgeschriebenen Maß und Gewicht nicht versehen sind, haben sich eines und das andere auf eigene Kosten anzuschaffen, darnach jenes Maß und Gewicht, deren sich in ihrem Bezirke Privatpersonen zum Verkaufe bedienen, in Rücksicht der Richtigkeit zu beurtheilen, und was ächt erkannt wird, mit dem obrigkeitlichen Stämpel zu bezeichnen. Ohne ein solches Zeichen ist ein Maß und Gewicht nicht zu dulden. 3) Bey jedem Kreisamte werden sogenannte Urtväter von allen Gattungen aufbewahret, damit darnach im Erforderungsfalle Gewicht und Maß unentgeltlich berichtigt werden kann. Die Apotheker haben bey Dispensirung der Medicamente das untereuserische Gewicht und Maß zu brauchen.

Auf die in diesem Königreiche befindlichen Steuern zu kommen, so dürfte es hier jedem willkommen seyn, gegenwärtig nach der Zeitfolge die Anlagen zu übersehen, welche in diesem Lande nun bestehen:

1772. December 22. die bisher übliche Kontribution wird bestätigt.

1773. Jänner 28. Kammergüter.

1774. Februar 25. Milizkontribution von allen unbeweglichen Gütern (Domesticalsteuer.) Die Juden zahlen die gewöhnliche Kopfsteuer doppelt.

1774, August 6. Salzgefäß.

1774. August 16. Lottogefäß.

1775. März 1. Postregal.

1775. April 18. Gründung der Rusticalsteuer.

Zu dieser Kontribution haben alle steuerbare Individuen ihren Beytrag zu leisten; als: 1) alle Bauern, Gärtner, Chalupner, oder andere Einwohner, welche nutzbare Realitäten besitzen. 2) Die Herrschaftsbeamten, Hausbedienten, christliche und jüdische Arentatores, Bestandleute, Müller und dergleichen Privatpersonen, welche bey unterthänigen Städten, Märkten und Dörfern entweder ganz verlassene Bauergründe, oder auch nur stückweis kleine Ausfaaten genießen. 3) Alle kleinere Edelleute, die nebst ihren eigenthümlichen auch noch einige Rusticalgründe besitzen, und solche in die Dominicalfassung nicht eingezogen haben. 4) Jene Gebirgsorte, welche entweder gar keinen oder nur wenigen Ackerbau besitzen, und bloß von Wiesewachs, Viehzucht, Holzverschleiß oder Fuhrwesen die Nahrung ziehen. Die Behebung die-

dieser neuen Steuer geschieht vierteljährig, und den Grundobrigkeiten wurde das Untertheilungs- und Einsammlungsrecht eingeräumt.

1775. August 19. Franksteuer und Eucillar-
gefälle.

1778. Jänner 2. Mautgefäll.

1778. Jänner 17. Tabakgefäll.

1782. September 20. Forstgefäll.

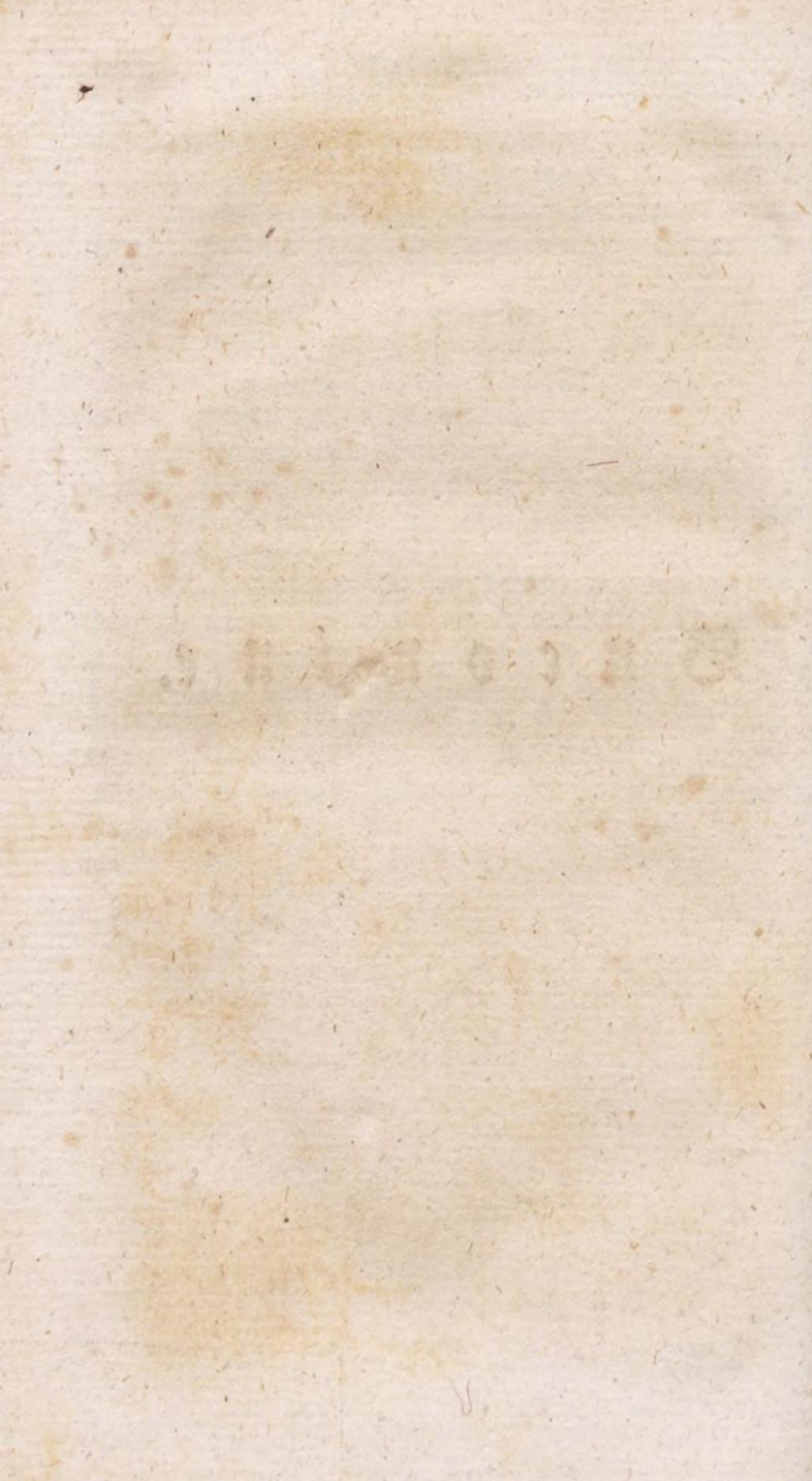
1785. April 12. Grundsteuer.

1786. August 31. Erbsteuer.

1790. April 19. Aufhebung der Grundsteuer, und Gründung der ehemaligen Steuerentrichtungen.

Nach Büsching haben Galicien, und Lodomerien unter der polischen Herrschaft 3,800,774 pol. fl. (darunter die Salzwerke 1,936,777 fl.) betragen. Die jetzige Einnahme bestimmt Hr. Büsching auf 10,532,745 pol. fl.; darunter sind die Milizkontribution, die auf Erbgüter gelegte Abgabe zu zwölf Percent, und die Zölle nicht begriffen.

B u c o w i n e .



Mappa von der östreich. Moldau, oder dem sogenannten Buchowiner District, im 1ten Band der Geschichte des transalpinischen Daciens 2c. von — Sulzer.

Carte du Cercle de Bucovine, Charte des Bucowiner Kreises — die zehnte Charte in Maire Galicischen Atlas.

Büschings neue Erdbeschreibung 2c. 1ten Theils 2ter Band S. 1628 — 1648.

Historisch geographische Beschreibung der von Ungern an die Türken abgetretenen Landschaft Bucovine, in Schölers Briefwechsel VIII. Thl. XLV. Hefte S. 145 — 153.

Geschichte des transalpinischen Daciens, das ist, der Walachen, Moldau und Bessarabien 2c. von Franz Joseph Sulzer 2c. gr. 8. Erster Band. 1781 Seite 422 — 438.

Anleitung zur Erdbeschreibung. 1ter Theil. Zum Gebrauche in den teutschen Schulen der k. k. Staaten 1781 S. 147 — 152.

Erdbeschreibung zum Gebrauche der studierenden Jugend in den k. k. Staaten. 3ter Theil 1781 S. 144 — 152.

— Herrmanns Abriß der physicalischen Beschaffenheit der östr. Staaten 2c. 1782 S. 369 — 374.

Anleitung zur Erdbeschreibung. 1ter Theil zum Gebrauche der teutschen Schulen in den k. k. Staaten 2te Aufl. 1788 S. 142 — 144.

Die Moldau, nach der physischen Lage betrachtet, wird am richtigsten in die östliche und westliche abgetheilet. Die letztere ist hier unter dem Nahmen: Bucowine bekannt. Bevor das Erzhaus Oestreich von dieser Landesstrecke Besitz nahm, war dieselbe unter dem Nahmen: Eschernautzischer (Ezernowitz) und Sutschawer District bekannt. Nur die waldigte Gegend, welche zwischen dem Pruth und dem Dniester bis gegen die Festung Hotin (Choczim) gelegen, hatte den Nahmen: Bucowine. Dieser Nahme kömmt von dem dort gelegenen Eichenwald, daher Bukow, welches Wort in der slavischen Sprache eine Eiche bedeutet. Zur Zeit der Römer war die heutige Bucowine unter dem Nahmen: Dacia transalpina, oder Dacia alpestris bekannt. In der Folge war dasselbe von Hunnen, Gothen und Sarmathen bewohnt. Diese Landesstrecke war bis gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ein Theil von Siebenbürgen, welchem der Moldauische Fürst Stephan V. selbe entzogen hat. Im Jahr 1774 ließ die Kaiserinn Königin Marie Theresie zur Bedeckung der Grenze das Land mit ihren Truppen besetzen. In der Folge legte die Monarchinn ihre Ansprüche auf diese Landesstrecke der Pforte vor, man erkannte die Gültigkeit derselben, und nach gepflogener Grenzberichtigung überließ die Pforte im Jahr 1777 am 25. Februar die Bucowine ganz dem Hause Oestreich. In eben diesem Jahr am 2ten July erfolgte die Auswechslung der Grenzscheidung Urkunde, und am 11ten October die Huldigung.

Nach Sulzer hält die östreichische Moldau

dan von dem Berge Pietrile rosche, gegen die unterste Grenze Siebenbürgens gelegen, bis gegen Minuth in dem obersten Winkel am Dniester, 16 teutsche Meilen in die Breite und 11 Meilen in die Länge; der Flächeninhalt wird auf 178 □ Meilen gesetzt.

Einige Gegenden an den Flüssen Sutschawa, Sereth und Pruth bey Czernowicz ausgenommen, ist das ganze Land eine Kette von Bergen und Wäldern, daher in dieser Gegend zwar kalte, aber gesunde Luft herrscht.

Die Bucowine grenzet in Norden an den Zaleszner Kreis, in Nordost an das Chorimer Gebieth, in Osten an die Moldau, in Südosten und Süden abermahl an die Moldau, in Südwesten an Siebenbürgen, und Marmarosch, in Westen an den Stanislawower Kreis und in Westnorden abermahl an den Zaleszner Kreis.

An Flüssen ist diese Landesstrecke sehr gesegnet; zu den größeren gehören der Dniester, Pruth, Sereth, die Bistritz, Moldawa und Sutschawa. Unter den kleineren Flüssen sind die bekanntesten die Sutilowa, Sutschawiza, Moldawiza, Tschernamare 2c. Die Bistritz führt Goldsand. Die vielen vorhandenen Flüsse bilden verschiedene Seen.

Die Producte aus den drey Reichen der Natur sind im Ganzen genommen, in diesem Bezirk noch nicht von besonderem Belange. Im Pflanzenreiche sind die Waldungen das stärkste Product, darunter die Eichenwälder die beträchtlichsten sind. Unter den Getreidearten ist der türkische Weizenbau am häufigsten, Flachs und Hanf wird zur Hausnothdurft ge-

wonnen. Im Thierreiche sind die zahme Schweinezucht, die Schafzucht und die Pferdezucht sehr beträchtlich. Die Pferde sind vom starken und dauerhaften Bau; ihre gewöhnliche Höhe steht zwischen 13 und 14 Faust. Da wilden Thieren gibt es viele Bären und Wölfe; die letzteren stellen nicht selten viele Verwüstungen unter den Schafheerden an; die wilde Bienenzucht in diesem Lande ist ungemein blühend, desto seltener aber ist die Seidenkultur, obschon das Klima im ostüblichen Theile dieses Landes die Kultur sehr begünstiget. Im Mineralreiche finden sich Salzquellen bey Wisnitze und Bordskoti, ein Schwefelbach bey Jacobeni, gelbe und blaue Farbe bey Sorulborni. Diese Farbe wird von den Armeniern aus Siebenbürgen sehr gesucht; sie bezahlen für die Oka 6 Kreuzer. In den Gebirgen gegen Siebenbürgen und Marmarosch kommen thonartige Halbedelsteine u. vor.

Das Wapen der Bucowine bestehet in einem goldenen Büffelkopf mit silbernen Hörnern im goldenen Felde.

Die heutigen Einwohner in dieser Landesstrecke theilen sich in alte und neue. Zu den ersteren gehören jene, welche von Walachen abstammen. Im 14ten Jahrhundert, nach dem Tode des ungerischen Königs Ludwig (1382), kamen einige Walachen aus der Marmarosch in diese Gegend. Dragosch ein Sohn Bogdan war ihr Anführer. Außer dieser Nation leben hier noch Griechen, Ungern, Armenier, und die Deutschen fangen auch an zahlreicher zu werden. In der Gegend um Zuksa findet man Abkömmlinge von Lipovanern, welche unter Peter dem

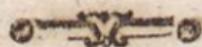
Großen aus Rußland hierher gekommen sind. An Juden ist kein Abgang; die Bauern stammen entweder aus Siebenbürgen, oder Polen, oder Rußen. Die Bauern waren eigenthümliche Leute, doch waren sie in den zwey Districten, nämlich im Kimpoulung und Schutschawa Gebieth freye Leute. Der Adel ist größtentheils aus der Classe der Moldauer. Er wird in 4 Classen abgetheilt, als a) in Bojaren, b) in Masilen und c) in Kuptaschen.

Die Sprache bestehet in einem Gemengsel von lateinischen, italienischen und ungerischen Wörtern. Bis in das Jahr 1739, da der Moldauer Metropolit die Schlüsse der Florentiner Kirchenversammlung mit unterschrieben hat, bediente man sich der lateinischen Sprache. Allein sein Nachfolger, ein geschworner Feind der römisch katholischen Kirche, führte wieder die slavische Buchstaben ein. Man spricht auch Illyrisch und Teutsch.

Die Bucowine wird gewöhnlich in das Tschernaugische und Schutschawische Gebieth, das ist, in die nordöstliche und ost-südliche Bucowine abgetheilt; seit der Zeit, da diese Landesstrecke mit Galicien vereint ist, macht dieselbe von diesem Königreich einen besonderen Kreis, welcher den Namen: Bucowiner, führet.

Man zählt in dieser Landesstrecke 5 Städte, 235 Dörfer, 51 zerstreute Häuser und 28 Klöster.

Die Zahl der Einwohner wird verschieden angegeben. Die Schulgeographie für die teutschen Schulen (1te und 2te Auflage gibt 120,000 Seelen an; die Schulgeographie hingegen für die Gymnasien bestimmt 130,000 Seelen. Nach



Sulzer hätte diese Landesstrecke im Jahr 1780. 79,513. Seelen gehabt. Hier folgt die specielle Angabe:

an jüdischen Familien . . . 526.
Bauernfamilien . . . 13051.

Summe 13577. Familien.

Hierzu die übrigen Familien . . . 1938.

Summe der Familien 15515.

Wenn man die Familie zu 5 Köpfen rechnet, so betragen solche

	77,575	Seel.
Bosaren	18.	
Mittlere Edelleute	119.	
Wäfilen	154.	
Popen	433.	
Kaluger	439.	
Kalugerinnen	87.	

Summe 526.

Umblatoren oder Briefträger	51.
Kaufleute	51.
Hofdiener	7.
Arnauten zu Pferde	26.
Barams oder Gerichtsdiener	104.
Kalaraschen oder reitende Bothen	97.
Armenier	58.
Zigeuner	294.

Totalsumme 79,513.

* Nach einer andern Angabe werden angegeben 113 Kaufleute, 111 Armenier, Juden 870. und 19026. Bauernfamilien. Nach der vorstehenden historisch geographischen Beschreibung der Bucowine waren 1779 in Suczawa 200 Moldauische, 131 Armenische, 80 Griechische und 116 jüdische Familien, mithin 527 Familien, welche zusammen (die Familie zu 5 Köpfen) 2635 Personen enthalten haben.

Die Regierung war bis zum 30. November 1786, da die Bucowine mit Galicien vereint worden ist, militärisch, nun aber besorgt in dieser Landesstrecke das Gubernium in Lemberg die Landesangelegenheiten. Zu Czernowicz, wie bereits gesagt worden, (s. Seite) ist ein Kreisamt.

In Folge Hofdecrets vom 14. März 1787 wurde der Adel in der Bucowine mit den galicischen Landesständen vereint. In Folge dieser Anordnung hatten 1.) die Titel: Bojar, Masil 2c. zu erlöschen, und der ganze Adel in der Bucowine wurde in den Herrn- und Ritterstand abgetheilt: 2.) Der Herrenstand begreift in sich den Grafen- und Freyherrnstand, welchen jede Familie erhält, welche sich ausweisen kann, zwölf große Landesämter in der Moldau bekleidet zu haben, und jährlich 3000 fl. Einkünfte zieht. Die Familien für den Grafenstand haben die ganze Taxe zu entrichten. Der Freyherrnstand ist von der Entrichtung der Taxe frey; jedoch mußte diese taxefreye Entrichtung binnen zwey Jahren angesuchet werden. 3.) Der Bischof in der Bucowine gehört zum Herrenstand. 4.) Der Ritterstand mit dem Immatricu-



eulationsrechte wird allen Bojaren und Mas-
 len, ohne denselben anzusuchen, eben so, wie
 den polischen Edelleuten in Folge des Gesetzes
 vom 13. Juny 1775 ertheilt. 5.) Als Bojaren
 werden jene angesehen, welche diesen Titel ge-
 genwärtig (da dieß Gesetz erschien) führen; als
 Maslen aber jene, welche in dem von der Mol-
 dau mitgetheilten Verzeichniß enthalten sind.
 Diejenigen, welche darin nicht vorkommen, ha-
 ben bey dem Gesuch um den neuen Rang mit
 authentischen Urkunden oder wenigstens darzu-
 thun, daß ihnen der Titel eines Maslen in
 Rechtsfachen oder anderen öffentlichen Vorfäl-
 len ertheilt worden ist. 6.) Jeder immatriculir-
 te Landstand, welcher fünf und Siebenzig Gul-
 den Kontribution bezahlet, ist berechtiget, dem
 Landtage mit Sitz und Stimme beyzuwohnen.
 Um sich hierzu zu erklären, wurde eine Frist
 von sechs Monathen bestimmt. Die sogenann-
 ten Sujets mixtes, welche an dem Rechte,
 dem Landtage beyzuwohnen, Theil nehmen wol-
 len, haben entweder durch sechs volle Monathe
 im Lande zu wohnen, oder die Kontribution
 doppelt zu entrichten. 7.) Den Ruptaschen wird
 die Besitzfähigkeit sowohl in Ansehung ihrer vor-
 rigen Güter, als neuer Erwerbungen zugestan-
 den. Das Forum der Ruptaschen ist in Re-
 alklagen das Landrecht, in Personal- und Re-
 alklagen hingegen das Ortsgericht. In Folge
 Hofdecrets vom 29. 1787 Nov. ward die Bey-
 bringung der Adelsprobe bis zum 31sten Decemb.
 1788 hinaus gesetzt.

Als noch die Bucowine ein Theil von der
 ottomannischen Moldau war, ward dieselbe nach
 dem in diesem Lande üblichen Gesetzbuche be-
 herrscht.

Herrscht. Dasselbe enthält das geschriebene, und ungeschriebene Recht. Das erstere gründet sich auf die Edicte der römischen und griechischen Kaiser, und auf die Schlüsse der Kirchenversammlungen. Das ungeschriebene Recht bestehet in dem Herkommen. Jetzt wird die ganze Bucowine sowohl in Politischen, als Justizsachen nach den in Galicien bestehenden österreichischen Gesetzen verwaltet.

Sowohl die Land- als Wasserfracht stehen auf gutem Fuß. Die Postämter, welche in der Bucowine gelegen, sind Seite 245 angezeigt. Durch diese Landesstrecke führt die Postroute nach Jassy und von da nach Cherson. Der Postkurs von Czernowicz nach Jassy etc. wurde in Folge Hofdecrets vom 21. März 1785 gegründet. Die reitende Post gehet dahin in jedem Monath drey Mahl, als: den 10ten, 20sten und 30sten Die Poststrasse, welche von Lemberg nach Czernowicz führt, ist Seite 285 angezeigt. Nach Cherson führt die Strasse über Obviopol. Der Dniester befördert sehr die Ausfuhrproducte aus der Bucowine nach der Moldau.

Die Handlung ist in diesem Landesbezirk noch ganz passiv. Die Hauptproducte, welche ausgeführt werden, sind Schiffholz, Wachs, Honig, Häute, Schafe und Pferde. Zu mehrerer Begünstigung der Handlung wurde Suczawa am 31sten August 1786 zu einer freyen Handelsstadt erklärt. Die ihr zugestandenen Begünstigungen sind in der folgenden Topographie angezeigt. In Czernowicz ist ein Inspectoratamt und eine Legstätte; ein Haupteinbruchsammt ist, zu Bojan und Suczawa. Im Jahr 1788 im September warb zu Dnusch ein neues

Zollamt errichtet. In eben diesem Jahr am 15. April wurde kund gemacht, daß jene Feilschaften, deren Einfuhr in die Bucowine in Folge Hofdecrets vom 7. Octob. 1788 erlaubt worden ist, noch ferner eingeführt werden können. Die Einfuhr der Moldauischen Weine in Galicien bleibt verbotben.

Der größte Theil der Einwohner in der Bucowine bekennt sich zu der nicht unirten Kirche, deren Bischof in Czernowitz seinen Sitz hat. Im Jahr 1780 hat man 28 Kalugier Klöster gezählet, welche theils in Dörfern, theils einzeln bestanden. Von der ersteren Classe waren dreyzehen — Diese Dörfer nannten sich: Babin, Horecze, St. Illie, Illiszestje, Mamajesb, Kadaucz, Kevna, Casdowa, Swinaczka, Szamoit, Wilaucze, Wolska, und Wisnize (eine Stadt.) Der Klöster, welche einzeln gelegen, waren fünfzehen; hier folgen ihre Nahmen, als; Butna, Dragomira Humori, Luka, Mirestie, Moldawitza, Dnufry, Patraucz, Wudkowa, Solka, Suezawiza, Ursoje, Bostra, Woronez, und Zehastri. Von der Beschaffenheit der nicht unirten Religion findet man eine umständliche Behandlung im dritten Bande des politischen Codex im Leitworte: Myrische Nation.

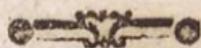
Im Jahr 1785 erfolgte in dieser Landesstrecke eine geistliche Reform für die griechisch nicht unirtte Kirche. Alle Klöster derselben, bis auf die drey ältesten, mit Einem Nonnenkloster wurden aufgehoben. Jedes der bestehenden Klöster behielt einen Vorsteher, Biskar, und 25 Mönche; von diesen letzteren bekömmt jeder jährlich 220 fl.; die Vorsteher nach Verhältniß

hältniß etwas mehr. Jedem Kloster wurde ferner 7 Knechte, 6 Pferde, Hornvieh und 200 Bienenstöcke, und das nöthige Brennholz zugesichert. Die bey den Klöstern gelegenen Küchen- und Obstgärten bleiben zum Genuß der Mönche. Die Güter sowohl der bestehenden, als aufgehobenen Klöster werden von Laien, administriret, die davon fallenden Einkünfte fließen dem Religionsfund zu, welcher diese Kosten bestreitet: a) die Unterhaltung der Kirche. b) den Unterhalt der Mönche. c) die Hauptschulen für die Deutsche und Rußnaische Jugend, d) die Moldauische Landschulen, deren 1786 18 waren, e) das Konsistorium, f.) die armen Pfarrer, und g) die Lesebücher für die arme Jugend von den verschiedenen Nationen, die im August 1786 aus 575 Kindern bestand. Auch die Pfarren erhielten eine zweckmäßigere Eintheilung, eine Stoltzare zc. Jene aus der Gemeinde, welche mehr Vermögen besitzen, entrichten an ihren Pfarrer jährlich 30 fr., bis Einen fl. In Rücksicht des Baues der Pfarrfelder, ist jede Familie verbunden, hierzu zwey Arbeitstage im Jahr zu widmen.

Auch in dieser Landesstrecke wird unausgesezt an der populären Aufklärung gearbeitet. In Czernowitsch ist eine Kreisschule, zu Eutschawa eine Hauptschule, und Trivialschulen zu Sereth, Gastowna, Kimpoulung, Eschinkow, Hadik Falwa Mandancz, Kozmann, Waskouz, Krzyżczaltik zc.

In Folge Hofdecrets vom 24sten Februar 1787 wurden jene Gründe in der Bucowine, welche, da diese Landesstrecke (1786 Nov. 30) mit Galicien vereiniget worden ist, sich in dem

Bes



Besitz eines Unterthans besanden, als unterthänig erklärt, mithin von dieser Zeit an dem Herrn nicht erlaubt seyn soll, dergleichen Gründe ohne Vorwissen des Kreisamtes an sich zu ziehen, oder eine Abstiftung, außer den gesetzmässigen Fällen (1781 Sept. 1) vorzunehmen. Im April 1787 ward in der Bucowine die Konscription eingeführt.

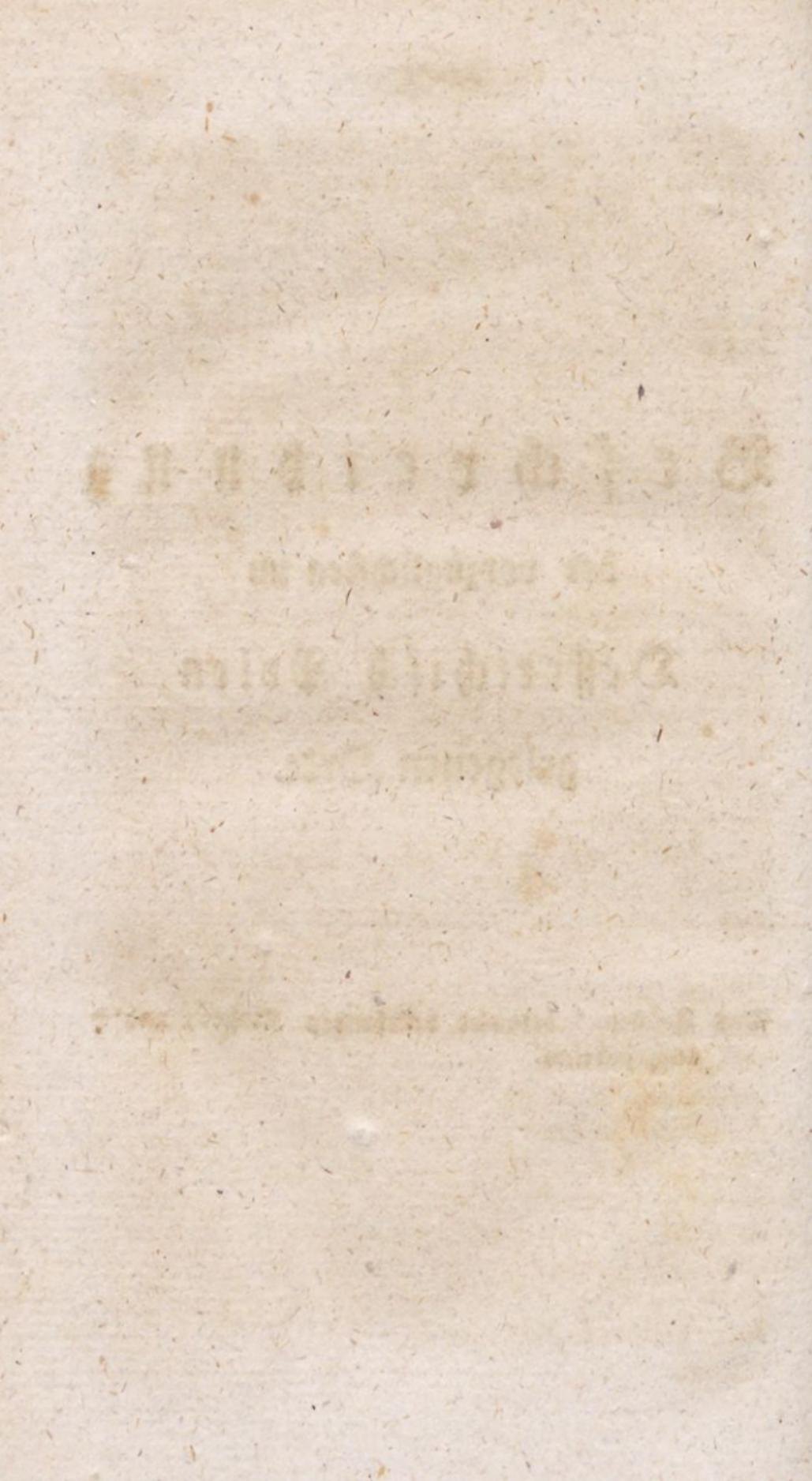
B e s c h r e i b u n g

der vorzüglichsten im

Oestreichisch Polen

gelegenen Orte.

Das Zeichen * bedeutet bestehendes Kloster, und † aufgehobenes.



Uschwig, s. Oswiecim.

Beltew, ein Fluß, im Lemberger Kreise; sein Lauf ist von Westen nach Norden. Oberhalb Kamionka in Plozower Kreis vereint sich mit ihm die Solotwina, mit welcher er im Zolkiewer Kreise bey Horodwice in den Bug fällt.

Belz, eine Stadt, mit einem Schloß, nordwärts von Lemberg, im Zolkiewer Kreise. Hier sind Juden angefessen. †

Biala, ein Grenzfluß, im Mislenicer Kreise. Dieser Fluß scheidet Galicien gegen Westen von östreichisch Schlesien.

Biala, ein Fluß, im Sandeczer Kreise; sein Lauf ist von Süden nach Norden, und fällt im Tarnower Kreise bey Kospice in die Dunajetz.

Biala, eine k. Stadt, am Flusse gleiches Namen, im Mislenicer Kreise, dicht an der Grenze von östreichisch Schlesien, zwischen Bieliz und Kanty, an der Poststrasse nach Lemberg gelegen. In diesem Orte ist der Handel in Leinwand und Tuch von Belange. Auch hat der Ort eine teutsche Hauptschule.

Bistritz, ein Grenzfluß, im Bucowiner Kreise. Der Lauf dieses Flusses ist von Süden nach Norden, er vermischt sich mit dem Sereth. Die Bistritz kömmt aus Siebenbürgen und scheidet dasselbe südwärts von der Bucowine. Der Fluß führt Goldsand.

Bobrowa, ein Markt, an der Biala, im Sanderzger Kreise, dicht an dem Dukla Kreis gelegen.

Bochnia, eine Stadt, an der Uszowica, im Kreise gleiches Namens, 60 Meilen von Wien und 39 von Lemberg gelegen. Zu der Zeit, da in dieser Gegend die Salzwerte entdeckt worden sind, war Bochnia noch ein Dorf. Die Stadt ist mit Bergen und Hügeln umgeben. Hier ist der Postwechsel zwischen Sadow und Brzesko; auch ist eine Kreissschule, und eine Fiskalsalzverwaltung hier gelegen. Die letztere ist dem Oberverwalteramt zu Wieliczka untergeordnet. Das vormahls hier bestandene Gymnasium ist erloschen.

Bochnier Kreis, zwischen dem Wislenicer und Larnower Kreis gelegen, man sehe S. 85. In dem in diesem Kreise gelegenen Salzgebirge bricht Alabaster.

Bojan, ein Dorf mit einem Haupteinbruchzollamt, am südlichen Ufer des Pruths, dicht an der Chotiner Raya mit einem Schloße, in der Bucowine gelegen.

Bolechowo, ein Markt, südwestwärts vom Dniester im Stryer Kreise.

Brody, eine k. Handelsstadt in Zloczower Kreise, nordostwärts dicht an der Grenze von Polhynien 112 Meilen von Wien, und 13 von Lemberg gelegen. Hier ist der Sitz eines Zollinspectorats, einer Legstätte, eines Kreisamtes, und einer Kreissschule. In diesem Orte sind viele Juden angesessen. Der Expeditionshandel ist hier nicht unbeträchtlich. Die Barmherzigen Schwestern in Brody halten eine Mädchenschule.

Brzezany, eine Kreisstadt, mit einem Schloße im Kreise gleiches Namens, zwey Meilen von Zborow südwärts gelegen. In Brzezany ist ein Bankalgefällinspectorat. *

Brzezany Kreis, s. Seite 88.

Buczacz, eine Stadt, am Fluß Strip, im Zaleszczyker Kreise, 4 Meilen von Zaleszczyk. In Buczacz ist der Postwechsel zwischen Chmielowska und Czazowice. * †

Bucowine, s. S. 321.

Bucowiner Wald, eine beträchtliche Eichenwaldung, nordwärts von Czernowitz zwischen dem Pruth, und Dniester gelegen. Diese Gegend war vormahls ein großes weites Feld. Die Polen hatten hier gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts ein großes Lager, in welchem sie von Stephan dem Großen angegriffen, und geschlagen worden, bey 20000, darunter viele Edelleute, wurden gefangen, und zu Sklaven gemacht. Stephan ließ das Feld mit Eicheln besetzen, und die Gefangenen mußten den Pflug ziehen. Seit dieser Zeit besteht der sogenannte Bucowiner Wald. Die Größe dieses Feldes wird auf 2 Meilen in die Länge und 2 in der Breite bestimmt.

Bug, ein Fluß, s. Seite. 34.

Bust, eine Stadt, an dem Bug, im Hloczower Kreise, an der Poststrasse nach Brody, 7 Meilen von Lemberg, und 6 von Brody. In Bust ist der Postwechsel zwischen Jariczow, und Sokolowka. †

Casa Bucsoja, ein großes zerstreutes Dorf, am südlichen Ufer der Moldawa, in der Bucowine.

- Chmielowka**, ein Dorf an der Poststrasse nach Buczacz, im Tarnopoler Kreise gelegen. Hier ist der Postwechsel zwischen Mikulince, und Buczacz.
- Choziemierz**, ein Städtchen, im Stanislawower Kreise, an der Poststrasse nach Czernowicz, 5 Meilen von Stanislawow, und 9 von Czernowicz. In Choziemierz ist der Postwechsel zwischen Tlumacz und Zwinogrod.
- Czapowice**, ein Dorf, im Zaleszczyker Kreise, 2 Meilen von Zaleszyn gelegen.
- Czernowicz**, (Tschernowitz) jetzt die Hauptstadt in der Bucowine, am südlichen Ufer des Pruths, dicht an der Moldauer Grenze gelegen, an der Poststrasse nach Jassy, 31 Meilen von Lemberg, 130 von Wien, 6 von Chotin, 10 von Suczawa, und 18 von Jassy gelegen. In Czernowitz ist der Sitz des Kreisamtes für die Bucowine, eines Bancalgefällen Inspectorats, einer Legstätte, eines Postamts, und einer Kreisschule. Hier sind viele Juden angefessen.
- Czortkow**, eine Stadt, an der Sereth, im Zaleszczyker Kreise gelegen. Hier ist eine Tabakfabrike.
- Dabrowa**, nach andern, Donbrowa, ein Städtchen, im Bochnier Kreise, südwärts von Bochnia gelegen. Hier sind die Viehmärkte von Belange, und werden viele Ochsen nach Schlesien getrieben.
- Dawidow**, ein Dorf, im Lemberger Kreise 2 Meilen von Lemberg gelegen.
- Dembica**, ein Städtchen, an der Wisloka, im Tarnower Kreise, 5 Meilen von Tarnow gelegen. In Dembice ist der Postwechsel zwischen Pilzno und Sendischow.

- Dobromil**, eine Stadt im Sanoker Kreise, gegen den Samborer Kreis gelegen. Hier ist der Sitz eines Directors der Kammeralherrschaft Dobromil, und einer Trivialschule. Hier sind viele Juden angefessen. *
- Dolina**, ein Markt, an der Woinilowka, im Stryer Kreise. Hier sind Juden.
- Dniester**, ein Fluß, s. Seite 34.
- Drohobycz**, (Drohobitsch) eine Stadt, im Samborer Kreise, nordostwärts gegen den Zolkiewer Kreis gelegen. Hier ist der Sitz des Directors der Staatsherrschaft Drohobitsch, und einer Hauptschule; bey der Stadt sind ergiebige Salzquellen. * †
- Dukla**, eine Kreisstadt, im Kreise gleiches Namens, gegen Ungern gelegen. Von hier gehet die Poststrasse, ostnordwärts nach Zasteniße, und von hier ostwärts nach Przemyśl. Gegen Süden zieht sich die Strasse ins Ungern in das Sempliner Komitat. In Dukla ist eine Kreissschule *
- Dukla Kreis**, zwischen dem Sadecker, und Sanoker Kreis gelegen, s. Seite. 86:
- Dunajetz**, ein Fluß, s. Seite. 34.
- Galicien**, ein Königreich, vormahls unter dem Namen: Halitsch, bekannt. S. Halicz.
- Edow**, ein Städtchen, an der Kawa, im Bochnier Kreise, 12 Meilen von Bielitz (in Schlessien) und 41 von Lemberg gelegen. In Edow ist der Postwechsel zwischen Myslenice, und Bochnia.
- Gliniany**, ein Markt, im Zloczower Kreise, 2 Meilen von Lemberg, an der Poststrasse nach Podolien gelegen.
- Gologury**, eine Stadt, im Zloczower Kreise, südwärts von Zloczow gelegen.



Grabowine, eine Stadt, im Zamoysker Kreise, nordwärts von Zamosc gelegen.

Grodok, eine Stadt, im Lemberger Kreise, südwestwärts von Lemberg, an der Poststrasse nach Sambor gelegen. Hier ist der Stab des Modenesischen Husarenregiments.

Gwozdziec, eine Stadt, im Zaleszczyker Kreise, zwischen Zwinograd, und Sniatyn gelegen. Hier ist ein Franciscaner Kloster, welche die hier befindliche Kreisschule versehen. Der Ort gehört dem Kalinowsti von Poninsti.

Galicz (Halitsch) Halicia, eine Stadt, mit einem Schloß am Dniester, wo sich mit ihm die Wislawa vereint, im Stryer Kreise, 113 Meilen von Wien, und 17 von Czernowicz gelegen. Sie war vormahls die Hauptstadt von Galicien. Hier ist eine Trivialschule, und der Postwechsel zwischen Burstin, und Stanislawow. *

Halitscher Land, Halicka Ziemia, machte vormahls einen Theil von Klein Polen; der südöstliche Theil dieses Landes wird Polutien genennet. Im Jahr 1186 erhielt dieses Ländchen König Bela III. von Ungern; unter dem ungerischen König Emerich kam es 1198 wieder an Polen, und ward 1392 mit dem letzten vollkommen vereint. Als Polen davon Besitzer war, war das Land in drey Districte abgetheilt. Diese waren: der Haliczker, Kolominsker und Trembowolster District. Als das Haus Oestreich Galicien wieder in Besitz nahm, ward das eigentliche Halitscher Land zu einem Landestheile gemacht, welcher Kreis jetzt aber der Stryer genennet wird. S. Roth Reußen.

- Sorodenka**, ein Markt, im Zaleszcyker Kreise, südwärts vom Dniester gelegen. Hier ist eine Trivialschule, wie auch der Stab des Erbödischen Husarenregiments.
- Trubieszow**, eine Stadt am Bug, wo sich die Huszawa mit ihm vereint, im Zamoyster Kreise.
- Zusiatin**, eine Stadt im Tarnopoler Kreise, nordostwärts an der äußersten Grenze von Podolien gelegen. Hier befindet sich ein Grenz Zollamt.
- Zanow**, eine Stadt im Lemberger Kreise, 3 Meilen von Lemberg, und 12 von Jaroslaw gelegen. In Zanow ist der Postwechsel zwischen Sklo und Lemberg.
- Jaroslaw**, eine Stadt an dem Sanfluß, im Przemysler Kreise, 66 Meilen von Wien, und 15 von Lemberg gelegen. Hier ist eine Hauptlegstätte, Kreisschule, eine Mädchenschule, und ein Postamt. Auch haben hier die Juden eine Schule. Der Ort gehört dem J. Czartoriski. Der Handel in Leinwand, Wachs, und Honig ist von Belange, und die hier gelegenen Wälder könnten den Handel mit Schiffbauholz noch mehr beleben.
- * †.
- Jawornik**, eine Stadt, im Reszower Kreise, dicht an dem Sanoker Kreise gelegen.
- Jaworow**, eine Stadt, im Przemysler Kreise, zwischen Jaroslaw, und Zanow gelegen. Hier ist ein Postamt, und eine Kreisschule. †
- Tezierzany**, eine Stadt, im Zaleszcyker Kreise, nordostwärts gegen das Grenzflüßchen Podgorze.
- Jozefow**, (Josephow) eine Stadt, im Zamoyster Kreise, an der Strasse nach Zamosc gelegen. Hier ist eine Trivialschule, und ein Postamt.

- Kalwarya**, Mons calvaria, eine Stadt, im Myslenicer Kreise, zwischen Wadowice, und Jzdebnie an der Poststrasse nach Lemberg gelegen. In Kalwaria ist eine Kreisschule.
- Kanty**, ein Städtchen, an der Bulwka, im Myslenicer Kreise, 2 Meilen von Bielig (in Schlessen) gelegen. Hier ist eine Trivialschule und der Postwechsel zwischen Bielig und Wadowice.
- Kimpolung**, ein Dorf an der Moldawa in der Bucowine; hier ist eine Moldauische Trivialschule.
- Kniechynice**, ein Städtchen, im Brzezany Kreise, an der Poststrasse nach Czernowicz, 8 Meilen von Lemberg gegen Ostfüden gelegen.
- Kolomyia**, eine Stadt, im Stanislawower Kreise, gegen Osten gelegen. Hier ist ein Tabakmagazin, und die Juden haben eine Schule. *
- Komarno**, eine Stadt im Samborer Kreise, nordwärts gegen den Lemberger Kreis gelegen.
- Krasnobrod**, eine Stadt, im Zamoysker Kreise, gegen die Poststrasse nach Zamosc gelegen.
- Krystynopol**, eine Stadt, im Zolkiewer Kreise, nordwärts, gegen Wolhynien gelegen. *
- Kuczurmare**, ein Dorf, in der Bucowine südwärts von Czernowicz gelegen.
- Kuthorz**, ein Dorf, im Zloczower Kreise, zwischen der Poststrasse nach Zborow, und Brody gelegen.
- Kuty**, eine Stadt, im Stanislawower Kreise, an der Grenze gegen die Bucowine gelegen. Hier ist eine Trivialschule, auch haben die Juden eine Schule.

Lancorona, **Landskron**, eine Stadt mit einem Schloß, im Myslenicer Kreise, südwärts gegen die Poststrasse nach Lemberg gelegen. Der Ort hat eine Trivialschule.

Lancut, eine Stadt, im Njeszower Kreise, an der Poststrasse nach Lemberg, zwischen Njeszow und Jaroslaw gelegen. *

Lemberg, **Lwow**, **Leopolis**, die Hauptstadt des Landes, am Fluß Deltew, im Thale, in Roth-Keußen, im Kreise gleiches Namens, 99 Meilen von Wien, 50 von Krakau, 53 von Bielitz, 13 von Brody, 13 von Zamosc, 31 von Czernowitsch, und 41 von Suczawa gelegen. Die Stadt hat 2 Vorstädte, nämlich: die Halitscher, und Krakauer. Ganz Lemberg ist jetzt in acht Pfarren abgetheilt. Die Volksmenge beläuft sich gegen 24,000 Personen, wovon jährlich etwa der 22ste Kopf eine Leiche ist. 1656 ward die Stadt durch 2 Monathe von den Rußen und Kosaken, jedoch fruchtlos, belagert; 1672 haben dieselben die Türken belagert, welche aber von ihnen gegen 80,000 Thaler Entrichtung aufgegeben ward, und 1704 hat dieselbe der Schwedische König Carl XII. durch Sturm erobert. Man setzet die Anlegung dieses Orts in das vorlezte Decennium des 13ten Jahrhunderts. Sie hat zwey Schlöffer, deren eines auf einem Berge außer der Stadt, das andere innerhalb derselben gelegen. Das letztere haben der Höchstselige Kaiser Joseph II. den Landständen geschenkt, welche es in der Folge zu einem öffentlichen Belustigungsort bestimmt haben. Als Lemberg noch ein Eigenthum der Republik Polen war, war hier der Sitz eines Wojwoden, Castellans,

und Starosten, auch wurde hier das Landgericht des Landes Lemberg gehalten. Jetzt residirt an diesem Ort der k. Landesgouverneur: dann sind hier das Gubernium, das Appellationsgericht, das Landrecht, die Oberbankalgefällenbehörden, und das Oberpostamt gelegen. Der Ort pranget mit einer Universität, einem Gymnasium, einer Hauptschule, und mehreren Pfarrschulen. Das Generalobercommando hat hier ebenfalls seinen Sitz, ferner befinden sich hier der Erzbischof vom lateinischen Ritus, und jener vom armenischen Ritus. Lemberg hatte vormalß 31 Mannsklöster, darunter 7 Nonnenklöster, gezählet wurden. Es waren diese: a) 1 Jesuiter Collegium, b) 2 Franciscaner Klöster, c) 2 Minoriten Klöster, d) 2 Dominicaner Klöster, e) 3 Karmeliter Klöster, f) 2 Trinitarier Klöster, g) 2 Barmherzigen Brüder Klöster. h) 1 Pauliner Kloster. i) 1 Theatiner Kloster. h) 2 Kapuciner Klöster und l) 1 Augustiner Kloster; dann noch m) 1 Basilianer Kloster vom griechischen Ritus, mithin in allen 20 Mannsklöster. Jetzt best. hen noch 5 Mannsklöster, als: 1 Barmherzigen Brüder Hospital, 1 Franciscaner, 1 Dominicaner, 1 Karmeliter und 1 Minoriten Kloster; der Nonnenklöster bestehen 5, als: das Sacramentinerkloster, 3 Benedictinerinnen Klöster, darunter Eines vom armenischen Ritus, und 1 Kloster der Barmherzigen Schwestern; in ganz Lemberg werden also jetzt 10 Klöster gezählet. Zu den 6 erloschenen Nonnenklöstern, gehören: das Kloster der Bernardiner, Karmeliter, Dominicaner, Brigittiner, Clarisser, und Kasnonisser. In Lemberg ist der Sitz des jüdischen

schen

ſchen Oberlandesrabbiners , dann hat die Na-
tion hier eine Synagoge , eine Hauptſchule in
der Stadt , und in jeder Vorſtadt eine Tri-
vialſchule. Die Rußen haben ihre eigene
Kirche. Der Buchdruckerneyen werden 4 ge-
zählet , darunter eine rußiſche und jüdiſche iſt.
Im Jahr 1782 am 31. May erhielt Lemberg
eine Feuerlöſchordnung , welche im 2ten Bande
des polit. Codex im Leitworte : Feuerlöſchord-
nung kann nachgeleſen werden. Fahrmarkt
wird hier , wie geſagt worden , am erſten
Montag nach Dreykönige gehalten ; ſo wie
jährlich die Contracte zu Dreykönige hier ge-
ſchloſſen werden. Der Speditionshandel wird
an dieſem Orte immer lebhafter. Im Jahr
1786 wurden hier getrauet 353 Paar , dar-
unter 234 katholiſche , 26 nicht römisch ka-
tholiſche , und 94 jüdiſche) getaufet 1507 Kin-
der (darunter 779 Knaben , 627 Mädchen ,
außer der Ehe 52 K. und 49 W.) Ge-
ſtorben ſind 1056 , darunter 582 männlichen
und 474 weiblichen Geſchlechts. Der Ueber-
ſchuß betrug 451 Seelen. Unter den Geſtor-
benen waren 714 Katholiken , 9 Akaſtholiken,
und 333 Juden. Des natürlichen Todes ſtar-
ben 992. Von der Geburt bis mit dem 7 Jahr
ſtarben die meiſten , nämlich 651 Kinder.

Lemberger Kreis , ſ. Seite 87 und Roth Neu-
ſen.

Lezayoff , eine Stadt , am weſtlichen Ufer des
Sanfluffes im Rzeszower Kreis. Hier iſt
eine Trivialſchule , auch haben die Juden eine
Schule. *

Lisko , eine Stadt , am Sanfluß , im Sanoker
Kreiſe , oſtwärts gegen den Samborer Kreis ge-
legen.

Liskoer Kreis, jetzt **Sanoker Kreis**, s. Seite 81.

Littemnick, ein Dorf, in der unteren Bucowine, südwärts von Suczawa gelegen. Von hier führt die Strasse nach Siebenbürgen.

Lodomericen, eigentlich **Wladimir**, oder **Wladimir**, von der in Polhynien gelegenen Stadt gleiches Namens also genannt, ein Königreich. In so weit einen Theil das Haus Oestreich davon besitzt, grenzt es in Norden an die Wojwodschafft von Polhynien, in Osten an den Tarnopoler Kreis, und in Westen an Roth Neußen. In dieser Landesstrecke sind also gelegen diese Kreise, als: der Zolkiewer, und Zloczower.

Lucawec (Lukawetsch) ein Dorf in der obern Bucowine, südwärts von Czernowicz an der Moldau gelegen.

Maryampol, eine Stadt am Dniester von Stanislawow nordwärts, im Stanislawower Kreise gelegen.

Mielce, **Mielez**, ein Markt, nordwärts von Tarnow, an der Wisloka, im Tarnower Kreise gelegen.

Milatyn, ein Dorf, von Lemberg nordwärts, im Zloczower Kreise gelegen. †

Mogilany, ein Markt, an der Weichsel, im Bochnier Kreise.

Myslenice, eine Kreisstadt im Kreise gleiches Namens, an der Strasse nach Lemberg, 9 Meilen von Bielitz, und 44 von Lemberg gelegen. Hier befindet sich eine Kreissschule, dann der Postwechsel zwischen Jzdebnik und Bochnia.

Myslenicer Kreis, s. Seite 85.

- Moldawa**, ein Fluß, in der unteren Bucowine, dessen Lauf von Westen ist, und bey Warma in die Moldawiza fällt.
- Moldawize**, ein Fluß, in der unteren Bucowine, läuft von Westen nach Osten, verläßt bey Brajestie die Bucowine, und begibt sich in die Moldau.
- Nadworna**, eine Stadt, von Stanislawow südwärts, im Stanislawower Kreise gelegen.
- Nieczew**, ein Fluß, im Tarnopoler Kreise; sein Lauf ist von Süden nach Norden.
- Niepolomice**, ein Städtchen am östlichen Ufer der Weichsel, im Bochnier Kreise gelegen. Hier ist eine Trivialschule.
- Okopi**, ein Grenzdorf zwischen dem Flußchen Wodgurge, und dem Dniester, im Zaleszczyker Kreise gelegen. Hier befindet sich ein Haupteinbruchzollamt.
- Olesko**, eine Stadt von Brody südwärts, im Zloczower Kreise gelegen. Hier befindet sich der Stab des Kaisers Husaren Regiments.
- Olawa**, ein Fluß, entspringt an der Grenze des Sempliner Komitats im Karpath, im Sanoher Kreis, und fällt unterhalb Sanok in den Sanfluß.
- Oswiecim**, oder **Auschwitz**, eine Stadt im Herzogthum gleiches Namens, an der Weichsel, im Myslenicer Kreise gelegen. Hier ist eine Trivialschule. Der Ort grenzet gegen Westen an die Sola, gegen Westnorden an die Weichsel, an die Skawa, welcher Fluß sich mit der Weichsel hier vereinet, und gegen Süden an die Poststrasse nach Lemberg. Oswiecim war vormalz die Hauptstadt, des Landes und Districtes gleiches Namens.
- Oswiecimskie Kziestwo**, Herzogthum Oswiecim, s. Seite 12 — 14.

Pilzno, Pilsno, ein Städtchen, im Tarnower Kreise, an der Poststrasse nach Lemberg. Hier ist der Postwechsel zwischen Tarnow, und Dembica, und werden von hier nach Lemberg noch 30 Meilen gezählet.

Podgurze, ein Grenzflüßchen, im Zaleszczyker Kreise. Dieses Flüßchen, welches bey Skopi in den Dniester fällt, scheidet nordostwärts Galicien von Podolien. s. Seite 35, wo alles, was von diesem Fluß gesagt wird, zu löschen ist. Dieser Fluß kömmt auch unter dem Namen Sebrance oder Sobruze vor.

Podgurze, eine k. Stadt, an der Weichsel, im Bochnier Kreise. Im Jahr 1784 ward der Ort wegen seiner bequemen Lage zwischen Schlessien, Polen, und Ungern, zu einer k. freyen Stadt erklärt, und ihr die gewöhnlichen Begünstigungen zugestanden. Hier ist der Sitz eines Bankalgefalleninspectorats, einer Hauptlegstätte, und einer Trivialschule.

Pilzno Kreis, s. Seite 81.

Podkamien, ein Städtchen, im Hluczower Kreise, an der Grenze Polhyniens.

Pokutien, macht einen Theil des sogenannten Halitscher Landes, grenzet gegen Norden an den Perzemysler Kreis, gegen Osten und Süden an die Bucowine und in Westen an den Sanoker Kreis. Sniatyn ist die Hauptstadt in Pokutien.

Podolien, nordostwärts gelegen. Aus diesem Palatinat sind jene Orte dem östreichischen Polen zugetheilt worden, welche jetzt in dem Tarnopoler Kreise und Zaleszczyker gelegen sind. Gegen Nordost macht das Flüßchen Podgurze die natürliche Grenze.

Polen (Klein) Polonia minor, grenzet in Norden an Groß Polen, und in Osten an Roth-

Neußen, in Süden an Ungern, und in Westen an Schlesien. Es begreift drey Districte oder Woidwodschaften in sich, als: a) die Krakauer, b) die Sandomirer, und c) die Lubliner Woidwodschaft. Derjenige Theil dieser Landesstrecke, welcher ein Theil des Hauses Oestreichs ist, enthält diese Zweige, als: a) von dem Krakauer District, alles, was über die Weichsel gegen Süden gelegen; ebenso b) aus der Sandomirer Woidwodschaft, und c) aus dem Lubliner Palatinat jene Orte, welche über den Sanfluß gegen Süden, nebst einigen wenigen gegen Norden gelegen. Klein Oestreichisch Polen begreift also den Myslenicer, Bochnier, Sadecker, Tarnower, Dukla, Zamoscer und Rzeszower Kreis in sich. Man rechnet zu dem eigentlichen Klein Polen jetzt noch Neußen, Wololien, Podlaschien, Kiowien, und Wolhynien.

Przemysl, Premislia, eine Kreisstadt, mit einem Schloß am Fluß San, im Kreise gleiches Namens gelegen. Hier ist der Sitz eines griechisch-unirten Bischofs, einer Kreisschule, nebst einer Trivialschule in der Vorstadt. Die Benedictinnerinnen halten hier eine Mädchenschule. Auch hat der Ort eine Buchdruckerey. Von hier führt die Poststrasse nach Ungern.

Przemysler Kreis, s. Seite 86.

Pruth, ein Fluß, s. Seite 35.

Przeworsk, eine Stadt, im Rzeszower Kreise, an der Poststrasse nach Lemberg, zwischen Lancut und Jaroslaw gelegen. Der Ort ist ein Eigenthum des Fürsten Lubomirski, welcher 1785 Barmherzige Schwestern gestiftet hat. In Przeworsk ist eine Trivialschule.



Kadymno, ein Städtchen, im Przemyssler Kreise, an der Strasse nach Lemberg, zwischen Jaroslaw und Krakowiec gelegen.

Kawa, ein Fluß, welcher südwärts im Sadecker Kreise entspringt, ostnordwärts den Lauf nimmt, und im Bochnier Kreise beynt Dorf Grobla in die Weichsel fällt.

Kawa, ein Städtchen, im Zolkiewer Kreise, an der Poststrasse nach Zamosc. In Kawa ist der Postwechsel zwischen Czerczez und Laszowka. †

Keszow, eine Kreisstadt, an der Wislota, im Keszower Kreise, an der Poststrasse nach Lemberg. In Keszow ist eine Kreissschule. Von hier nach Lemberg werden 22 Meilen gerechnet.

Keszower Kreis, s. Seite 86.

Kohatyn, eine Stadt im Brzezany Kreise, südwestwärts von Brzezany gelegen. Hier ist der Stab des Löwenehrs Cheveaux legers Regimentes. †

Roth Reußen, *Russia rubra*, grenzet in Norden an Klein Polen, in Osten an die östr. Moldau, in Süden an Siebenbürgen und in Westen abermahl an Klein Polen. Diese Landesstrecke war vormahls von Rußen bewohnt, und gehörte zum russischen Reiche. Sie ward nach ihrer damahligen Hauptstadt Halicz (ruß. Galitsch,) genannt. Woher sie den Namen: Roth hat, weiß man eigentlich nicht. 1340 hat der polische König Casimir diese Landesstrecke in Besitz genommen und dem polischen Reiche einverleibt. In der Folge vertheilte König Ludwig die russischen Länder unter die Ungern, sie wurden aber 1396 daraus vertrieben. Diese Landschaft begreift den

- den Lemberger, Przemyſler, Haliczzer, Sanofer und einen Theil des Zaleszczyter Districts in ſich.
- Sadeck, Sandecz (Sandetsch) an der Dunajez, im Kreiſe gleiches Namens, gegen Ungern gelegen. Der Fluß theilet den Ort in den alten und neuen, beyde ſind Städte. In Alt Sadeck (Stary Sacz) befand ſich ein Minoriten Kloſter, und ein Prämonſtratenſer Stift. In Neu Sadeck (Nowy Sacz) iſt der Sitz des Kreisamtes, und einer Kreisſchule.
- Sadecker Kreis, ſ. Seite 85.
- Sambor, eine Kreisſtadt, im Kreiſe gleiches Namens, gegen den Dnieſter, im Samborer District, 10 Meilen von Lemberg, an der Straſſe nach Ungern gelegen. Hier iſt eine Kreisſchule, zu welcher gehören die Hauptſchulen zu Drohobycz, die Trivialschule zu Brigidau, Chyrow, Dorosow, Joſephſberg, Kaiſersdorf, Felſin ꝛc. * †
- Samborer Kreis, ſ. Seite 87.
- San, ein Fluß, ſ. Seite 35.
- Sanok, eine Kreisſtadt, an der Oslawa, im Sanofer District gelegen. Zu der hier befindlichen Kreisſchule gehört die Trivialschule zu Dobromil, Brzozow, Dubreczko, Falkenberg, Makow ꝛc. * †
- Sanofer Kreis, ſ. Seite 86.
- Satagura, ein Städtchen in der obern Bucowine, an der Grenze der Chotimer Kaſa.
- Sereth, eine volkreiche Stadt, am Fluß gleiches Namens, in der Bucowine an der Moldaner Grenze gelegen. In Sereth iſt eine Trivialschule.
- Skawa, ein Fluß, entſpringt ſüdwärts im Sadecker Kreiſe, läuft nordwärts und fällt im Myſlenicer Kreiſe weſtwärts von Oſwiecim im

im Herzogthum gleiches Namens in die Weichsel.

Oniatyn, eine Stadt gegen den Pruth, in Potolien, im Stanislawower Kreise, ostwärts von Lemberg 27 Meilen gelegen.

Stanislawow, eine Kreisstadt, im Kreise gleiches Namens, 116 Meilen von Wien und 17 von Lemberg gelegen. Hier ist ein Gymnasium, zu der hier befindlichen Kreissschule gehört die Trivialschule zu Dolhopol, Kuty, Tysmienice 2c.

Stanislawower Kreis, s. Seite 88.

Starasol, ein Städtchen, im Samborer Kreise, westwärts an den Sanoker Kreis grenzend. Hier ist eine Trivialschule.

Stry, ein Fluß, entspringt in der Marmarosch, betritt beym Dorfe Wislow, im Stryer Kreise Galicien, fließt von hier nach Turka in den Samborer Kreis, verläßt diesen Kreis bey Skole, fließt nordwärts durch den Stryer Kreis, und fällt bey Zydaczow in den Dniester. In eben diesen Kreise empfängt er bey Synowudzko die Drwa.

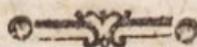
Stry, eine Kreisstadt, am Fluße gleiches Namens, im Kreise Stry, westwärts gegen den Samborer Kreis gelegen. Zu der hier befindlichen Kreissschule gehört die Trivialschule Dolyna, Belsendorf, Halicz, Kallusz, Ugartschal 2c.

Stryer Kreis, s. Seite 88.

Suczawa, **Gutschawa**, eine k. Freystadt in der unteren Bucowine, an der Moldauer Grenze gelegen. Die Stadt ist mit Mauern und Gräben umgeben, war vormahls die Residenz des Moldauischen Fürstens, und des Metropolitens. Sie wurde von den Tartarn zerstört.

In Folge Patents vom 31. August 1786 ward Suczawa zu einer freyen Handelsstadt erklärt, sie ward, mitsamm ihrem Bezirke, nähmlich von dem Fluß Suczawa an, um die Anhöhe, auf welcher die Stadt gelegen, über Sentille und Hypotestie bis an die Grenze zwischen den Grenzwichen Nr. 44, und 45 diesseit des Samuczer Baches, von dem Zollkordon ausgeschlossen, und erhielt die Zollbefreyung. 2) Das Suczawerzollamt wird an die bey 1000 Schritte von der Stadt gelegenen Brücke des diesseitigen Ufers, und Bossance, als ein Haupteinbruchsammt an die aus Siebenbürgen über Litemnik nach Suczawa leitende Strasse verleget. 3) Die Stadt hat, so lang sie vom Zollkordon ausgeschlossen bleibt, jährlich 10 Gulden an die galicische Mauthadministration zu entrichten. 4) Den Einwohnern im Suczawa Bezirk sind die zum täglichen Unterhalt nöthigen Lebensmittel, Brennholz und das zu Futter erforderliche Heu aus der innerhalb des Zollkordons liegenden Bucowine, ohne Zoll passiren zu lassen, das in größter Menge dahin kommende Vieh bleibt dem Ekitozoll unterworfen. In Folge Hofdecrets vom 29. Oct. 1787 ward vorstehender Kommerzialkordon wieder aufgehoben, und die Stadt Suczawa mit ihrem Bezirke in den Zollkordon eingeschlossen. Jetzt ist hier eine Hauptschule, und ein Haupteinbruchzollamt.

Suczawa, ein Fluß, in der untern Bucowine, entspringt südwärts, nimmt den Lauf nach Osten, und fällt bey der Stadt gleiches Namens in den Sereth.



Tarnograd, ein Städtchen, im Zamosker Kreise südwärts, an der Poststrasse nach Zamosc gelegen. In Tarnograd ist eine Trivialschule.

Tarnopol, eine Kreisstadt, im Kreise gleiches Namens, westnordwärts gelegen. Hier ist der Stab des Barcolischen Husaren Regiments.*

Tarnopoler Kreis, s. Seite 88.

Tarnow, eine Kreisstadt gegen die Dunajetz westwärts, im Tarnower Kreise, an der Poststrasse nach Lemberg gelegen. Hier ist der Sitz eines Bischofs vom lateinischen Ritus, eines Gymnasiums und des Stabs des Wurmsferischen Husarenregiments gelegen. Zu der hier bestehenden Kreisschule gehört die Trivialschule zu Hohenbach, Josephsdorf, Oberpadem etc.*

Tarnower Kreis, s. Seite 85.

Tomaszow, eine Stadt, im Zamosker Kreise, südwärts an der Poststrasse nach Zamosc gelegen; in Tomaszow ist eine Trivialschule. †

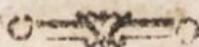
Tyniec, Tyniecz, ein Städtchen mit einer ansehnlichen Benedictiner Abtey, im Myslenicer Kreise. Die Abtey ward vom König Casimir 1046 gestiftet. Dieselbe besitzt 5 Städte und 100 Dörfer, und hält in Tyniecz eine Trivialschule.

Tysmienice, eine Stadt mit einer Trivialschule, im Stanislawower Kreise, an der Poststrasse nach Czernowicz, zwischen Stanislawow, und Elumacz gelegen.*

Wadowice, ein Städtchen, im Bochnier Kreise, an der Poststrasse nach Lemberg. In diesem Orte ist zwischen Brzesko, und Tarnow der Postwechsel.

Weichsel, zu dem, was Seite 36 von diesem Fluß gesagt worden ist, kömmt hier noch beuzufügen,

- gen, nämlich: daß die Weichsel in die alte und neue eingetheilt wird. Die erstere, welche mehr nordwärts gelegen, eigentlich bloß in einem Bach bestehet, und bey häufigem Regen zu einem Fluß wird. Der neueren Weichsel Lage ist mehr südwärts, und ist schiffbar. An der ersteren ist Krakau und an der letzteren Podgurze und Lubwinow gelegen. Ueber die neue Weichsel führt eine Brücke, welche die Kommunikation zwischen Oestreich und Polen, von dieser Seite unterhält.
- Wieliczka, Wielitszka** eine Stadt, im Bochnier Kreise, eine Meile von Badow gelegen. Hier ist der Sitz des Salzoberamts und Berggerichts. Auch befindet sich hier eine Hauptschule. Man sehe Seite 44.
- Winniki**, ein Dorf, südwärts von Lemberg im Kreise gleiches Namens gelegen. Hier ist eine Tabakfabrik.
- Wislawz**, ein Fluß im Stryer Kreise, er fließt von Süden nach Norden und fällt bey Haslicz in den Dniester.
- Wisłoka**, ein Fluß im Dukla Kreise, seine Quelle ist südwärts, fließt von hier nordwärts, nach Rzeszow in dem Tarnower Kreise, und fällt bey Goricz in den Sanfluß.
- Wisnicz, Wischniz**, eine Stadt, im Bochnier Kreise, von Bochnia westwärts gelegen. †.
- Woronka**, ein Fluß im Stanislawower Kreise, fließt von Süden nach Norden, und fällt oberhalb Stanislawow in den Dniester.
- Zbaraz, (Sbarasch)** eine Stadt, am Nieczna Fluß nordwärts im Tarnepoler Kreise gelegen. Hier ist eine Hauptschule.
- Zaleszczyk**, eine Kreisstadt am nördlichen Ufer
des



des Dniesters, im Zaleszczyker Kreise gelegen. Hier ist eine Kreisschule, und eine Mädchenschule.

Zaleszczyker Kreise, s. Seite 88.

Zamosc, eine Stadt und Festung im Kreise gleiches Namens, an der Poststrasse nach Polen, 97 Meilen von Wien, und 14 Meilen von Lemberg. Die Stadt hat drey Thore, nämlich das Lemberger, Lubliner, und Jenowitzer Thor. Der Großkanzler Johann Zamoski ist der Urheber dieses Orts. Es gehören zu dem Orte 12 Städte, und 230 Dörfer, welche zusammen ein Majorat machen, welches 1590 bestätigt worden ist. Der Besitzer nennet sich ordinatem Zamoyskim. 1656 wollte den Ort der schwedische König Gustav wegnehmen, 1715 eroberten ihn die Sachsen. Das hier gelegene Lyncäum erkennt den angeführten Großkanzler zum Stifter. Hier ist auch eine Kreisschule. *

Zamoysker Kreis, s. Seite 87. Dieser Landesbezirk war vormahls ein Theil des Chelmer Districts, welcher ein Zweig von Klein Polen ist,

Zator, eine Stadt, im Herzogthum gleiches Namens, im Myselenicer Kreise gegen die Weichsel gelegen. Hier ist eine Trivialschule, s. Seite 12 — 14.

Zloczow, eine Kreisstadt im Kreise gleiches Namens, an der Poststrasse nach Podolien, von Lemberg ostwärts gelegen. Hier ist eine Kreisschule.

Zloczower Kreis, s. Seite 87.

Zolkiew, eine Kreisstadt, im Kreise gleiches Namens, von Lemberg nordwärts gelegen. Hier ist eine Kreisschule. * †

Zolkiewer Kreis, s. Seite 87.

Zwinograd, ein Städtchen, im Zaleszcyker Krei-
se, an der Poststrasse nach der Bucowine ge-
legen. In Zwinograd ist der Postwechsel zwi-
schen Chozimier und Sniatyn.

- B**iographien (österreichische) von J. Pezzl.
 Mit Portraits, 8. 3 Thle. 3 Rthlr.
 Eugens Leben und Thaten, v. J. Pezzl. 8. 1.
 Rthlr.
 Luka (de) des geographischen Handbuchs 4ter
 Theil, (Ungarn 2c.) 8. 1 Rthlr. 12 Ggr.
 ——— 5ten Theils 1te Abtheilung (Gallis-
 sien.) 8vo. 18 Ggr.
 Abhandlungen (neue) der königlichen böhmis-
 schen Gesellschaft, mit illuminirten Kupfern,
 4to 1ter Theil, 4 Rthlr.
 Kempelen Mechanismus der menschlichen Spra-
 che, mit 27 Kupf. gr. 8. 3 Rthlr.
 ——— le meme Ouvrage en françois, gr.
 8vo 3 Rthlr.
 Wulfen de minera plumbi spatosa carinthia-
 ca cum XXI figuris splendide pictis, gr.
 4to 10 Rthlr.
 Batimens (les) et desseins d'André Palladio.
 IV Voll. Folio. c. 209. planches. 40 Rthlr.
 Kaiser Leopold II. im römischen Ornate gesto-
 chen v. Adam, gr. 4to illuminirt 10. Ggr.
 schwarz 8 Ggr.
 ——— gr. 8vo illum. 7 Ggr. schwarz 5
 Ggr.
 Kaiserinn Louise, ebenfalls v. Adam. gr. 4to
 illum. 10 Ggr. schwarz 8 Ggr.
 ——— gr. 8vo illum. 7 Ggr. schwarz
 5 Ggr.
 Erzherzog Palatin Alex. Leopold, gr. 8vo illum.
 7 Ggr. schwarz. 5 Ggr.
 ——— gr. 4to illum. 10 Ggr. schwarz 8
 Ggr.
 König in Ungarn Leopold II. im Krönungsba-
 bite, gr. 4to illuminirt 10 Ggr. schwarz
 8 Ggr.
 Feldmarschall Loudon, gr. 4to illum. 10 Ggr.
 schwarz 8 Ggr.
 Loudons Lebensgeschichte v. Pezzl, sammt Por-
 traits, Druckp. 8.

Zusätze, und Berichtigungen.

- Seite 6 Zeile 11 von unten lies: 3, für 2.
7 = 3 = vor Dreyßig Briefe 2c. kömmt einzuschalten dieses Werk: Geographia albo Dokladne opisanie Krolestw Gallicyj, I Lodomeryi Do Druku Podana. w. Przemysla &c. 1786.

*Vorstehende Geographie enthält im gewöhnlichen Octavformat 188 Seiten. Der eigentliche geographisch statistische Theil nimmt bloß sechs Blätter ein. Seite 15 fängt die Topographie an; dieselbe ist nach den Kreisen geordnet, und zwar nach der Einteilung vom Jahr 1782. Der Bucowiner Kreis kömmt also nicht vor.

- Seite 34 Zeile 20 lies: von Sambor wendet er sich ostwärts, durchfließt den Sanoker Kreis, verläßt südwärts von Otopi, die Bucowine, für von hier ist 2c. 3. 5 von unten, lies: Zakopance für Zakopance.

Seite 35. Zeile, 1 Podgurze, siehe die Berichtigung dieses Artikels Seite 348.

- Seite 35. Zeile, 18 lies: fällt unterhalb; für betritt bey; dann 3. 19 lies: Selinow für Savatu.

Seite 35. Zeile 8 von unten lies: südwärts für nordwärts 3. 7 lies nordostwärts, für südwärts. 3. 4 lies: Suczawa, für Lepuro,



puro, dann Sutschawiza für Sutschawa.

Seite 85. Zeile, 19 lies: Süden; für Ostfüden — in Süden an das carpathische Gebirg ist zu löschen.

Seite 85. Zeile, 3 von unten lies: Süden, für Ostfüden, dann ist zu lesen, und in in Westen am Bochnier Kreise. Alles übrige ist zu löschen.

Seite 86 Zeile, 9 lies: Sanoker, für Przemisler.

Seite 86. Zeile, 17 lies: Südost, für Südwesten, Z. 18 lies Dukla, für Ungern. Z. 20 lies: Tarnower, für Sadecker.

Seite 86. Zeile, 23 lies: Sanoker, für Przemysler.

Seite 86 Zeile, 5 von unten lies: Reszower, für Tarnower.

Seite 87. Zeile, 2 lies: Przemysler: für Zamosker, Z. 2 lies: Tarnopoler, für Lemberger, Z. 3 lies: Sanoker, für Sadecker.

Seite 87. Zeile, 8 nach grenzt, lies: in Norden und Polen, in Nordost an den Zolkiewer, in Süden an der Przemysler, und in Westen an den Tarnopoler Kreis. Alles übrige, bis zu dem Worte: Der ic. ist zu löschen.

Seite 87. Zeile, 26 lies: in Ostfüden und Süden an den Samborer, für Stanislawower, und in Süden an den Stryer ic. Uebrigens zu löschen.

Seite 87. Zeile 4 lies: in Westnorden, für in Westen.

Seite 88. Zeile 17 lies: Przejaner, für Lemberger, Z. 18. lies: Marmarosch, für Ungern.

Seite 154 Zeile 14 von unten lies: Lustratio für Instratio.

Seite 234. Zeile, 6 lies: städtischer, für städtischer.

Seite 254 Zeile 5 lies: 12,000, für 1200.

Seite 269 Zeile, 1 vor Vertheilung lies: Die weiteren Vorschläge waren:

Seite. 281 Zeile, 13 von unten Selinow für Losmow, dann Podkamien für Podkamie. Z. 9. lies Smolno fürs Smolno. Z. 8. lies Lesniow für Lebinow, dann Hoffowice, für Holoffowice.

Seite 283 Zeile 22, lies: Brot für Brode.

— 288 — 12, nach Leopoldstadt ließ: im goldenen Hirsch.

Seite 289 Zeile 3, lies: Erzbisthum, für Erzbischofthum.

Seite 300 Zeile 9, von unten, lies: 1 für 25; dann Z. 7. lies: 9 für 23.

Seite 300 Zeile 6, vor dem S. Was die Handhabung ic. kommt einzuschalten. Die Jesuiten hatten in den östreichischen Polen 7 Collegien, 1 Residenz, und 6 Missionen. Die Orte der Collegien waren: Lemberg, Jaroslaw. (Hier war das dritte Probejahr) Dswieczim, Przemysl, Krosno, Rawa. (Hier war auch ein adeliches Convict und Stanislawow; Residenz war zu Sambor, und Missionen zu Biala, Jablonow, Tismenice, Königsberg und Rozniatow,

Seite 302 Zeile 11, nach Königreich lies: im
Jahr 1781. Sept. 17. publicirt wor-
den ist, ist bekannt.

Seite 306 Zeile 18, nach Sprache, ist zu les-
sen. Die aus Paris gekommenen Sa-
cramentinernonnen wurden in der Folge
in ihr Vaterland wieder zurück ge-
sandt.

Seite 339 Zeile 12, lies: Drohobitsch, für
Dobrobitsch.

Seite 341 Zeile 16, lies: 84, für 66.

Seite 342 Zeile 14, lies: 9, für 8.

Seite 346 Zeile 6, von unten, lies: 43 für
44.

I n h a l t.

Gallicien	—	—	—	Seite I	bis	319
Bucowine	—	—	—	321	—	332
Beschreibung der vorzüglich- sten in östr. Polen geleges- nen Orte	—	—	—	335	—	357





NARODNA IN UNIVERZITETNA
KNJIŽNICA

C08155 #



00000320785

